WIDENER LIBRARY
HX 3JVZ 9

GER 11688.25.25

HARVARD
COLLEGE
LIBRARY

BOUGHT WITH THE INCOME OF THE

JOHN L. WARREN FUND

B. N: 2.

Angermeyer
Pers:
Ludwig Klebes

G
60
18
a
41 21

Digitized by Google

Digitized by Google

Geschichte

der

Schwarzburgischen Regenten,

von

Johann Christian August Junghans,

pract. Rechtsgelehrten zu Sondershausen.

****

Posf.
Mebus.

Leipzig 1821,

in Commissions-Verlag bei C. H. F. Hartmann.

Gedruckt bei Carl Friedrich Weichelt
in Nordhausen.

Digitized by Google

Ger 11688.25.25

J. Warren

HARVARD UNIVERSITY LIBRARY AUG 15 1969

Digitized by Google

Den

Durchlauchtigsten Fürsten und Herren,

dem Herrn

Günther Friedrich Karl

regierendem Fürsten zu Schwarzburg-Sondershausen,

und

dem Herrn

Friedrich Günther

regierendem Fürsten zu Schwarzburg-Rudolstadt,

ehrfurchtsvoll gewidmet

von

dem Verfasser.

Digitized by Google

Durchlauchtigſte Fürſten,

Gnädigſte Herren!

Wenn der Verfaſſer des vorliegenden Werkes ſich erkühnt, daſſelbe Ew. Ew. Hochfürſtlichen Durchlauchten zu weihen, ſo beſeelt ihn dabei nur der Wunſch, daß Ew. Ew. Durchlauchten dies als einen öffentlichen Beweis allergnädigſt aufzunehmen geruhen möchten, wie groß die Ehrfurcht und Ergebenheit ſey, in welcher der Verfaſſer ſich glücklich ſchätzt,

Digitized by Google

den Stolz theilen zu können, welchen jeder brave Schwarzburger in Hinsicht auf sein hohes ehrwürdiges Fürstenhaus zu haben berechtigt ist.

Ew. Ew. Durchlauchten huldreiche Nachsicht seiner Arbeit sich schmeichelnd, verharret der Verfasser in tiefster Ehrfurcht als

Ew. Ew. Hochfürstlichen Durchlauchten

unterthänigster Diener
Joh. Christ. Aug. Junghans.

Digitized by Google

Subscribenten-Verzeichniß.

Ihro Durchlaucht, die regierende Fürstin von Schwarzburg-Sondershausen. 3 Exemplare.

Sr. Durchlaucht, der Erbprinz von Schwarzburg-Sondershausen. 1 Exemplar.

Ihro Durchlaucht, die verwittwete Fürstin Christina Elisabeth Albertine von Schwarzburg-Sondershausen, zu Coswig. 3 Exemplare.

Sr. Durchlaucht, der Prinz Günther Albrecht August von Schwarzburg-Sondershausen. 1 Exemplar.

Sr. Durchlaucht, der Prinz Johann Carl Günther von Schwarzburg-Sondershausen. 2 Exemplare.

Ihro Durchlaucht, die Fürstin Mutter Carolina Louisa von Schwarzburg-Rudolstadt. 1 Exemplar.

Ihro Durchlauchten, der Prinz und Prinzessin Carl von Schwarzburg-Rudolstadt. 2 Exemplare.

Sr. Durchlaucht, der regierende Fürst Paul Alexander Leopold zur Lippe 12 Exemplare.

Ihro Durchlaucht, die regierende Fürstin Emilie Karolina zur Lippe. 6 Exemplare.

Ihro Durchlaucht, die verwittwete Fürstin Christina zur Lippe, gebohrene Fürstin zu Solms. 2 Exemplare.

Digitized by Google

Ihro Durchlaucht, die verwittwete Fürstin Friederika Augusta Sophia von Anhalt Zerbst. 6 Exemplare.

Allendorf.

Herr Pfarrer Reinhard.

Arnstadt.

Herr Regierungs-Advokat Bachof.
— Hofrath, Stadt- und Landphysikus Dr. Beyer, sen.
— Hof- und Cammer-Rath Beyer.
— Kand. der Theologie u. Lehrer an der Bürgerschule Brehm.
— Regierungs-Advokat Busch.
— Kaufmann Eichler.
— Rath und Reg. Assessor Franke.
— Amtskommissair Franke.
— Regierungs-Advokat Franke.
— Hofrath Gebauer.
— Hof- und Consistorial-Rath Hartmann.
— Cand. der Theologie u. Lehrer an der Töchterschule Heinemann.
— Rath und Stadtschreiber Hunius, sen.
— Rath und Hofadvokat Hunnius.
— Rath und Rentbeamter Hülsemann.
— Geheimer-Rath- und Canzler von Kaufberg.
— Regierungs-Rath und Amtmann Kramer.
— Rath- und Bürgermeister Meinhardt.
— Medicinal-Rath Dr. Ortlepp.
— Rath- und Bürgermeister Proband.
— Regierungs-Advokat Rausch.
— Regierungs-Advokat und Raths-Cämmerer Seligmüller.
— Kaufmann Schierholz.
— Kaufleute C. u. G. Schönherr.
— Rector Dr. Töpfer.
— Consistorial-Rath- und Archidiakonus Törnberg.
— Premier-Lieutenant Tümpfel.
— Kaufmann Völker.
— Hauptmann und Postmeister von Weise.
— Cand. der Theologie und Lehrer an der Bürgerschule Weber.
— Rath- und Hofadvokat Zimmermann.

Breitenbach.

Herr Oberwildmeister Brocke.

Digitized by Google

Herr Commerzien-Rath Greiner.
— Diakonus Kleffel.
— Consistorial-Rath Meyland.
— Förster Miller.
— Hofapotheker Dr. Siebeneicher.

Cahla.

Herr Buchdrucker Beck.
— Kunstgärtner Lauche.
— Landrichter Lieding.
— Justizrath Stern.
— Commissions-Sekretair Stopffel.

Clingen.

Herr Hof-Rath von Niebecker.

Coswig.

Fräulein Susette von Beunfels, Hofdame bei Ihro Durchl. der Fürstin von Anhalt Zerbst.
Herr Haushofmeister Hüge.
— Regierungs-Advokat Moßbach.
Fräulein Louise von Oppen, Hofdame bei Ihro Durchlaucht der Fürstin von Anhalt Zerbst.
Demoisell Ulrici, Cammerfrau bei Ihro Durchlaucht der verwitt. Fürstin Christine von Schwarzburg Sondersh.

Detmold.

Herr Consistorial-Sekretair Althof.
— Bürgermeister Barckhausen.
— Hofmarschall Freyherr von Blomberg.
— Obristlieutenant Boyer.
— Prediger Böhmer.
— Amtsrath Bornemann.
— Geh. Sekretair Claussing.
— Archiv-Rath Closterme ier.
— Doct. med. Cronemeyer.
— Hofgerichts-Sekretair Cruel.
— Schullehrer Dresel.
— Prediger Dreves.
— F. Dreves.
— Lieutenant Drießen.
— Hofprediger Drosten.
— Rath Ernst.

Digitized by Google

Herr Land-Syndicus Ernst.
— Premier-Lieutenant Erp. Brockhausen.
— Rath Falkmann.
— Regierungs-Director von Funck.
— Hofjunker von Funk Senftenau.
— Doct. med. Gellhaus.
— Cammer-Rath Gercke.
— Gerson Treuenfels.
— Capitain Grupe.
— Cammer-Director Hellwing.
— Hochgerichts-Fiskal von Heyderstädt.
— Schloßhauptmann von Hofmann.
— Legationsrath und Kaufmann Hölzermann.
— Lieutenant Hornhardt.
— Kornhändler Isac Michaelis.
— Postmeister Keiser.
— Cammer-Rath Kellner.
— Regierungs-Sekretair Kellner.
— Amtsschreiber Kellner.
— Canzley-Rath Kestner.
— Postmeister Kerstner.
— Cons. Sekretair Knoch.
— Inspector Krücke.
— Rittmeister Lorenz.
— Regierungsrath von Meien.
— Capitain Meister.
— Syndicus Meisterlin.
— Criminal-Sekretair Merckel.
— Guthsbesitzer Merckel.
— Professor Moebius.
— Land-Baumeister von Natorp.
— Regierungs-Rath Petri.
— Amtmann Pustkuchen
— Reg. Rath und Leib-Arzt Quentin.
— Rinteln jun.
— Cammerrath Rohdewald.
— Canzlei-Director Rosen.
— Auditeur Rolberg.
— Förster Schmidt.
— Stadt-Rentmeister Schmitzer.
— Gastwirth Schröder.
— Gastwirth Seif.

Digitized by Google

Herr Professor Siebert.
— Banquier Solmson.
— Rath Stock.
— Cammer-Sekretair Wasserfall.
— Generel-Superintendent Werth.
— Kaufmann Wehren.
— Oberbereiter Wülker.

Eisenberg.

Herr Amts-Commissair Haberland.

Gehren.

Herr Rath Höland.
— Kaufmann Kieser.
— Regierungs-Rath Kühn.
— Oberforstmeister Kühnert.
— Bürgermeister Langbein.
— J. A. Langbein.
— Registrator Mackroth.
— Berg-Assessor Molwitz.
— Forst-Assessor Rölinger.
— Forstinspector Jacob Steinmann.
— Oberförster Werther.
— Amtscopist Weißenborn.

Geunitz.

Herr Bauchsmüller Gernhardt.

Greußen.

Ein Hochehler Stadt-Rath.
Herr Steuer-Einnehmer und Jur. pract. Brückmann.
— Joh. Sam. Dorl.
— Bernhard Müller.
— Kaithan Rauch.
— August Schmerbauch.
— Commun-Vorsteher Walther.

Großenfurra.

Herr Pfarrer Gerlach.
— Cammerjunker von Wurmb.
— Amtshauptmann von Wurmb.

Hermsdorf.

Herr Schullehrer Schuhmann.

Digitized by Google

Jena.

Herr Stadtgerichtsdiener Klappenbach.

Jesuborn.

Herr Oekonom Friedrich Traudte.

Keula.

Herr Rath und Justiz-Amtmann Helmkampf.
— Kantor Häßler.
— Apotheker Karst.
— Regierungs-Rath und Amtmann Sander.

Königsee.

Herr Pfarrer Helbig.
— Steuer-Kommissair Körner.
— Apotheker Meurer.
— Diakonus Spieß.
— Rath und Amtmann Treuner.

Langenwiesen.

Herr Kantor Haueisen.
— Bürgermeister Junghanß.
— C. Kieser.
— Bürgermeister Krauße.
— Regierungs-Advokat Langbein.
— Oberförster Steinmann.
— Mädchenschullehrer und Organist Treßelt.
— Pfarrer Weise.

Lemgo.

Herr Cantor Goehring.
— Administrator Lübeke.
— Prediger Pothmann.

Leuchtenburg.

Herr Hausverwalter Bernecker.

Neustadt.

Herr Förster Rahauß.

Niedertopfstädt.

Herr Lieutenant Nobbe.

Digitized by Google

Nordhausen.

Herr Kaufmann Eduard Cohn.

Oehrenstock.

Herr Pfarrer Seyfert.

Reinstädt.

Herr Pastor Lencke.

Rudolstadt.

Herr Hofrath Art.
Frau von Bachoff.
Herr Geheimer Rath von Beulwitz.
— Schullehrer Friedrich Eschrich.
— Kaufmann Greiner
— Kanzleirath Hankel.
— Obersteuer-Cassirer Henne.
— Professor und Bibliothekar Dr. Hesse.
— Cand. jur. Hoffmann.
— Kanzler von Ketelhodt.
— Regierungs-Assessor von Ketelhodt.
Frau von Lengefeldt.
Herr Canzleirath Michaelis.
— Professor Obbarius.
— Commissions-Sekretair Schellet.
— Assistenz-Rath Schwartz. 3 Exemplare.
— Professor Sommer.
— Gymnasiast Tuch.

Sachsa.

Herr Karl Gottfried Dr. Vonende.

Sondershausen.

Herr August Barthel.
— Sattler-Meister Bärold.
— Drechsler-Meister Bauersfeld.
— Rath Berninger.
— Seifensieder Bertram sen.
— Uhrmacher Beyer.
— Apotheker Blättermann.
— Rath und Amtmann Bley.

Digitized by Google

Herr Hofrath Dr. Blödau.
— Obristlieutenant von Blumröder.
— Educations-Rath Böse.
— Commerzien-Rath Bohn.
— Leibjäger Bonhardt.
— Bauinspector Cämmerer.
— Geheimer-Rath Chop.
— Hofrath Chop.
— Jur. pract. Chop.
— Moriz Czarnikow.
— Postmeister Dölle.
— Cammer-Präsident Ebart.
— Kaufmann Ebart.
— Gutsbesitzer Eggeling.
— Oberlandjäger-Meister von Faßheber.
— Amtmann Faßheber.
— Stadt-Cantor Fleischhauer.
— Küchenmeister Frederking.
— Forst-Rath Freytag.
— Regierungs-Rath Gimmerthal.
— Juris practicus Gimmerthal.
— Regierungs-Assessor Gottschalck.
— Kunstmahler Graff.
— Hofrath Graupner.
— Bäckermeister Hahn sen.
— Landschafts-Rath Hallensleben.
— Kaufmann Hallensleben.
— Feldwebel Hartung.
— Canzlist Häßler.
— Schneidermeister Hecht.
— Hof-Büchsenmacher Heldberg.
— Musik-Director Hermstedt.
— Hof-Apotheker Hesse.
— Bataillon-Chirurgus Hofmann.
— August Hoffmann.
— Hofrath von Holste.
— Cammerrath Huschke.
— Adjudant Junghans.
— Feld-Hautboist Karl.
— Consistorial-Rath und Superintendent Keyser.
— Büchsenspänner Keyn.
— Stadt-Syndicus Kirchner.

Digitized by Google

Herr Registrator Knaufft.
— Zeug-Meister Kobert.
— Obrist von Kock.
— Canzlist Kühne.
— Hofrath Leopold.
— Hof-Agent Leser.
— Kaufmann Lessèt.
— Kaufleute Levi und Bär.
— Stallmeister Lindhorst.
— Kellerschreiber Lindner.
— Forst-Sekretair Ludloff.
— Kornschreiber Ludwig.
— Sekretair Michael.
— Hof-Commissair Mönch.
— Mundkoch Mönch.
— Forstmeister von Münch.
— Bereiter Pfaff.
— Hof-Apotheker Rammstädt.
— Kaufmann Röedig.
— Kanzlist Roediger.
— Kaufmann Schiefer.
— Hauptmann von Schlotheim.
— Hof-Fourier Schmidt.
— Cammer-Sekretair Schreck.
— Hauptmann Schuman.
— Hof-Cämmerir Seyferth.
— Regierungs-Rath Siebold.
— Spanier.
— Hofrath Suckow.
— Hofbuchhändler Voigt.
— Sekretair Vollrath.
— Walzberg.
— Ober-Stallmeister von Weise.
— Cammer-Präsident von Weise.
— Obristlieutenant von Weise.
— Rath Dr. Weise.
— Bothenmeister Weise.
— Cand. jur. Wunderlich.
— Regierungs-Assessor von Wurmb.
— Geheimer-Rath und Kanzler von Ziegler, Excellenz.

Digitized by Google

Westgreußen.

Herr Advokat Arens.
-- Pastor Kaempf.
-- Amtmann Nebelung.

Wolframshausen.

Herr Major von Wilke.

Zerbst.

Herr Gymnasiast Heidenreich.
-- Conrector Stenzel.

Digitized by Google

Vorrede.

Wenn Geschichte überhaupt für jedem denkenden Menschen, für jedem, der auch nur einigermaßen sich seiner selbst als Mensch, d. h. als vernünftiges Wesen bewußt ist, das Anziehendste und Erhabendste im Leben ist, was könnte da wohl für einen solchen höheres Interesse haben, was könnte ergreifender und erhebender auf sein Gemüth wirken, als die Geschichte seines speciellen Vaterlandes und derer, die dieses seit vielen Jahrhunderten beherrschten. Mag immerhin der Kreis dieses Vaterlandes beschränkt seyn, mögen gleich auch dessen Regenten nicht Länder und Völker besiegt und erobert haben, dennoch werden wir in ihr die menschliche Natur in ihrer größten Erhabenheit, so wie in ihrer tiefsten Erniedrigung erblicken, die unend-

Digitized by Google

liche Mannichfaltigkeit menschlicher Charaktere betrachten und sehen können, was einer Seits Verstand, Besonnenheit und Tugend vermögen, und was anderer Seits aus Verkehrtheit, Leidenschaft und Ruchlosigkeit entsteht. Denn alles dieses bleibt sich stets gleich, im Wirken kleiner Staaten wie im Leben ganzer Völker. Bei letzteren nun richten sich die Handlungen ihrer Beherrscher mehr nach dem Geiste des Volks, und sind diesem gleichsam unterworfen, daher die historische Darstellung derselben zugleich unter der Volksgeschichte begriffen wird; bei ersteren aber gehen die politischen Begebenheiten mehr von den Regenten aus und knüpfen sich größtentheils an die willkürlichern Handlungen derselben unmittelbar an; daher meiner Ansicht nach die Geschichte eines kleinen Staates am richtigsten Regentengeschichte genannt werden möchte, und daher der einfache Titel dieses Werkes: Schwarzburgische Regenten-Geschichte.

Wohl mag nun wohl der Ruhm, den die Regenten des Schwarzburger Landes seit Jahrhunderten sich erworben haben, in alter und neuerer Zeit, durch Geschichtsbücher, Chroniken und Biographien mannichfaltig verkündet worden

seyn, wie dies, nächst vielen andern, der ehrwürdige Schwarzburgische Chronikenschreiber Paul Jovius, Heidenreich in seiner Schwarzburgischen Historie, in neuesten Zeiten aber vorzüglich der gelehrte Dr. L. F. Hesse zu Rudolstadt, in verschiedenen vaterländischen Schriften, so wie von Hellbach, zu Arnstadt und der Dr. F. L. Hoffmann zu Hamburg in seiner trefflichen Biographie des Kaiser Günther von Schwarzburg, bezeugen; allein theils sind die Werke ersterer fast nur noch in Bibliotheken befindlich und daher für die Meisten unzugänglich, theils sind von letzteren immer nur einzelne Abrisse der ganzen Schwarzburgischen Geschichte geliefert worden. Hierzu kommt, daß das neunzehnte Jahrhundert, so wie für ganz Deutschland, auch insbesondere für den Schwarzburgischen Staat außerordentlich reich an merkwürdigen Ereignissen und höchst wichtigen politischen Veränderungen bisher gewesen ist, die aber für Schwarzburg bis dahin noch nicht geschichtlich zusammenhängend dargestellt wurden.

Dies bewog mich denn die Gelegenheit zu benutzen, welche sich mir im vierten Jahre meiner akademischen Laufbahn zu Leipzig darbot,

um aus reichhaltigen Quellen, die zuverläßigsten Nachrichten für die Schwarzburgische Geschichte zu sammeln, welche völlig auszuarbeiten ich mir bis nach Beendigung meiner der Geschichte und der Rechtswissenschaft gewidmeten Studien vorbehielt. Im vorigen Jahre nun reifte der hierzu gemachte Plan bis zur Ausführung; wie diese geschehen, will ich dem nachsichtsvollen Urtheil billigdenkender Kenner überlassen. Doch bin ich überzeugt, daß diejenigen, welche die großen Schwierigkeiten, die mit Ausführung eines solchen Planes stets verbunden sind, lebhaft fühlen, den Nutzen, den mein Werk, seiner Mängel ungeachtet, stiften kann, nicht verkennen werden.

Um meinem Werke so viel Interesse zu verschaffen, als möglich, habe ich mich dabei nicht blos auf die Darstellung der Begebenheiten beschränkt, die auf Schwarzburgischen Grund und Boden sich zugetragen haben, sondern auch diejenigen auswärtigen Ereignisse erzählt, welche durch Schwarzburgische Regenten verursacht wurden, oder woran dieselben mehr oder weniger Theil nahmen. Dabei habe ich Mährchen, die keinen historischen Werth haben können, mit einzumischen, überall sorgfältig zu vermeiden

Digitized by Google

gesucht; dagegen aber da, wo es mir zweckmäßig schien, Bemerkungen aus der allgemeinen deutschen Geschichte eingeschaltet. Da ich nicht voraussetzen konnte, daß meine sämmtlichen Leser der deutschen Geschichte kundig seyen, so habe ich bei solchen Stellen, die nur durch die Geschichte unseres gemeinschaftlichen deutschen Vaterlandes ganz verständlich sind, erläuternde Anmerkungen hinzugefügt.

In genealogischer Rücksicht habe ich bei meinem Werke v. Hellbachs Grundriß der zuverlässigern Genealogie des Fürstlichen Hauses Schwarzburg, welcher im vorigen Jahre zu Rudolstadt herausgekommen ist, zum Grunde gelegt, und bin diesem gelehrten vaterländischen Schriftsteller, mit einigen wenigen Abweichungen, durchgängig gefolgt. Da dessen ebengenannte kleine Schrift von drei Bogen sich schon in den Händen Vieler befindet, und von den Uebrigen, die an der Schwarzburgischen Geschichte Interesse finden, um den billigen Preis von 8 Ggr. angeschafft werden kann, so habe ich theils aus diesem Grunde, theils auch, weil ich ohnedies die sämmtlichen Glieder des Schwarzburgischen Hauses in meinem Werke in genealogischer Ordnung nach ein-

Digitized by Google

ander aufführe, nicht für nöthig erachtet, noch besondere genealogische Tabellen hier beizufügen. Um jedoch dem Leser eine allgemeine Uebersicht der ganzen Folgenreihe der Glieder dieses Hauses zu verschaffen, und das Entstehen der verschiedenen Linien derselben um so anschaulicher zu machen, habe ich eine Stammtafel des Gesammthauses Schwarzburg entworfen, und dieselbe diesem Werke angehängt. Daß übrigens auf selbiger alle Jahreszahlen sowohl, als auch Namen der Gemahlinnen weggelassen sind, darf nicht befremden; indem diese eines Theils den Raum zu sehr überfüllt, und dadurch die Uebersicht übers Ganze erschwert haben würde, andern Theils aber es mir auch ganz unnöthig schien, da man beides mit der größten Leichtigkeit in diesem Werke selbst auffinden und nachsehen kann, diese Stammtafel auch blos den Zweck haben soll, zu zeigen, wie die verschiedenen Linien aus einander hervorgegangen sind.

Die Geschichte selbst nun habe ich in drei Zeiträume abgetheilt, von denen der erste bis zum Jahre 1275 läuft. Es giebt zwar keine große durchgreifende Begebenheit, welche man als Markzeichen zwischen diesem ersten und dem

zweiten Zeitraume aufstellen könnte; allein einmal geht bis zu dem erwähnten Jahre gleichsam die ungewisse Geschichte Schwarzburgs, indem sie bis dahin größtentheils nur auf Traditionen beruht, die doch immer sehr zweifelhaft bleiben, daher man diese erste Periode recht eigentlich die dunkle oder ungewisse unserer Geschichte nennen könnte; zweitens aber läuft auch bis dahin die Reihe der Grafen von Schwarzburg in einer graden Linie fort, und theilt sich erst mit Anfang des zweiten Zeitraums in verschiedene Branchen.

Dies bestimmte mich denn bei dem Jahre 1275 einen Ruhepunkt zu machen.

Mit dem zweiten Zeitraume beginnt sodann die zuverlässigere Geschichte Schwarzburgs, welcher die Geschichte der Güntherischen, Wachsenburgischen, Leutenbergischen und Blankenburgischen Linie umfaßt. Mit dem Aussterben dieser Linie bis auf eine, die Blankenburgische, schließt sich auch diese Periode, welche die gänzliche Theilung der Schwarzburgischen Lande unter die letzten Grafen Blankenburgischer Linie gleichsam zur Markscheide hat; und so sehen wir denn seit dem Jahre 1584

mit welchem der dritte Zeitraum anfängt, die Schwarzburgischen Lande in zwei besondere Staaten getheilt, die völlig unabhängig von einander, an Macht, Größe und Verwaltung sich ziemlich gleich sind.

Die vorzüglichsten Werke, welche ich bei Bearbeitung meiner Geschichte benutzt habe, sind hin und wieder in Anmerkungen von mir angeführt worden. Doch habe ich absichtlich vermieden, dieselben mit überflüssigen Citaten zu überfüllen, die öfters die Werke mancher Autoren zu Bücher-Catalogen umgestalten.

Uebrigens ersuche ich die geneigten Leser wegen der durch die Entfernung des Druckorts stehen gebliebenen Druckfehler, die am Ende befindlichen Berichtigungen gefälligst nachzulesen.

Sondershausen, im April 1821.

August Junghans.

Digitized by Google

Inhalts-Anzeige.

Einleitung. . . . . S. 1.

Erſter Zeitraum.

Vom Urſprung der Grafen zu Schwarzburg bis zu Graf Günther IX., dem Stifter der Schwarzburgiſchen oder Güntheriſchen Linie; oder vom 8ten Jahrhundert bis zum Jahre 1275.

Vorbemerkung . . . . . 15.

Erſtes Kapitel.

Urſprung der Grafen von Schwarzburg . . . 17.

Zweites Kapitel.

Von Gundar I. dem wahrſcheinlichſten erſten Stammvater der Grafen von Käfernburg bis zu Heinrich II. dem Stammvater der Grafen von Schwarzburg. . 22.

Drittes Kapitel.

Graf Heinrich II. von Schwarzburg und ſeine Nachkommen bis auf Günther *IX.* . . . . . 29.

Schlußbemerkung. . . . . 37.

Digitized by Google

Zweiter Zeitraum.

Von Graf Günther IX. bis zur Theilung der Grafschaft Schwarzburg in die Schwarzburg-Sondershäuser und Schwarzburg-Rudolstädter Linie; oder vom Jahre 1275 bis zum Jahre 1584.

Erstes Kapitel.

Güntherische oder Schwarzburgische Linie. . . S. 41.

Zweites Kapitel.

Die Wachsenburgische Linie. . . . . 53.

Drittes Kapitel.

Die Leutenbergische Linie. . . . . 65.

Viertes Kapitel.

Die Blankenburgische Linie bis auf Günther *XXI.* dem Kaiser. . . . . 71.

Fünftes Kapitel.

Graf Günther *XXI.* erwählter Römischer Kaiser. . 75.

Sechstes Kapitel.

Fortsetzung der Blankenburgischen Linie. . . . 107.

Siebentes Kapitel.

Religionsveränderungen in den Schwarzburgischen Landen. . . . . 189.

Dritter Zeitraum.

Von der Theilung der Grafschaft Schwarzburg in die Sondershäuser und Rudolstädter Linie,

Digitized by Google

bis auf unsere Zeiten; oder vom Jahre 1584 bis zum Jahre 1821.

Erster Abschnitt

die Sondershäuser Linie.

Erstes Kapitel.

Von Johann Günther I. bis zu Christian Wilhelm I. S. 197.

Zweites Kapitel.

Christian Wilhelm I. . . . . 207.

Drittes Kapitel.

Der Streit des Hauses Schwarzburg wegen der Grafschaft Hohnstein. . . . . 263.

Viertes Kapitel.

Der Streit des Hauses Schwarzburg mit dem Chur- und Herzoglichen Hause Sachsen und Weimar. . 270.

Fünftes Kapitel.

Die Nachkommen Christian Wilhelms I. bis auf Günther Friedrich Karl I. . . . . 327.

Sechstes Kapitel.

Günther Friedrich Karl I. jetzt regierender Fürst von Schwarzburg-Sondershausen. . . . . 344.

Zweiter Abschnitt.

die Rudolstädter Linie.

Erstes Kapitel.

Albert VII. und seine Descendenz bis auf Ludwig Friedrich I. . . . . 354.

Digitized by Google

Zweites Kapitel.

Fürst Ludwig Friedrich I. und seine Descendenz bis auf Friedrich Günther. . . . . S. 365.

Drittes Kapitel.

Friedrich Günther, jetzt regierender Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt. . . . . 384.

Schwarzburgische

Regenten-Geschichte.

Digitized by Google

Einleitung.

Wie vom Anbeginn der Welt Alles, das Größte wie das Kleinste, das Höchste wie das Niedrigste, das Vornehmste wie das Geringste einem ewigen Wechsel, einer steten Veränderung und Ausbildung unterworfen gewesen, so blieben auch, wie alle Geschichte lehrt, in keinem Lande die völkerschaftlichen Verhältnisse, im unaufhaltsamen Dahinrennen der Zeit, dieselben. Vielmehr brachte jedes Jahrhundert seine mannichfaltigen Veränderungen mit sich; im Großen wie im Kleinen. Der menschliche Geist, ein ruhend, Neues zu schaffen und das Bestehende auszubilden, formte, während er selber immer höher sich schwang, von Jahrhunderten zu Jahrhunderten die gesellschaftlichen Verhältnisse der Menschen anders.

Digitized by Google

Einfach, wie ihre Sitten und Gebräuche, waren auch die Staatsrechtlichen Verhältnisse, in welchem die verschiedenen deutschen Völkerschaften des grauen Alterthums, unter einander lebten.

Fremd noch war ihnen jeder Stände-Unterschied. Einer war, was der andere war: ein deutscher Mann. Zerstreut wohnten sie umher, denn jeder schlug seine Hütte da auf, wo ihn ein hellrieselnder Quell, ein schöner Wiesen-Grund oder ein angenehmer Hain dazu einlud. Kehrte der deutsche Mann von seiner täglichen und vorzüglichsten Beschäftigung, der Jagd nach wilden Thieren, mit reichlicher Beute Abends in seine friedliche Hütte zurück, während dem die Frau die ungezählten Aecker bebaut hatte, erhohlten sie sich dann beim einfachen, in wildem Obste, Fleisch, Milch und Käse bestehendem Mahle und belustigten sich sodann an dem von ihnen leidenschaftlich geliebten Würfelspiel, während ihre Jünglinge, ihrem kriegerischen Geiste entsprechend, sich zur Freude der Väter in Ringen und Boxen übten.

Inzwischen bevölkerten sich die noch rauhen Fluren Deutschlands mehr und mehr. Näher rückten daher die Wohnungen zusammen und bildeten bald hier und da ein kleines Dörfchen. Wohl mochten bei immer näherer Berührung, in welche die bisher ganz einsam

gelebten Deutschen nunmehr mit einander kamen, auch manche Zwistigkeiten unter ihnen entstehen. Diese zu schlichten und auszugleichen übertrug man dann, da eine ordentliche Obrigkeit noch nicht existirte, dem Aeltesten, Klügsten und Erfahrensten des Dörfchens; bei dessen Ausspruche man sich befriedigte. Hatte nun ein solcher Mann nach und nach mehrere Streitigkeiten zur Zufriedenheit der Partheien geschlichtet, so erlangte er dadurch eine gewisse Berühmtheit in der Gegend umher, und bald begehrten auch ferner Wohnende seines schiedsrichterlichen Ausspruchs.

Hierdurch ward denn aber natürlich dieser Mann an seinen häuslichen Beschäftigungen öfters versäumt. Man fand es daher billig, ihn dafür zu entschädigen, sein Feld für ihn zu bauen, und ihm auch noch Geschenke an Früchten und Wildpret zu machen. Immer näher schlossen sich die Menschen an einander an. Das Feld ward nun regelmäßig vertheilt, und ward nunmehr wirkliches Eigenthum der Innhaber desselben. Bald fand sich auch die Bequemlichkeit mancher dieser Landeigenthümer ein; sie zogen Menschen herbei, die noch selbst kein Eigenthum besaßen und ließen von diesen ihr Feld bebauen, wofür sie ihnen Wohnung und Unterhalt gaben. So entstanden nun zwei Klassen von Menschen; sogenannte freie Männer, welche die

Grundeigenthümer waren, und Leute, welche der ersteren Gut bewirthschaften mußten. Eigentlicher Adel, d. h. durch die Geburt bevorrechtete Menschen, gab es zu der Zeit noch gar nicht. Dieser entstand erst weit später. Die Wohnung eines freien Mannes mit den Wohnungen für seine Leute, die auf seinem Grund und Boden lagen, machte ein sogenanntes Gehöfte aus. Hundert solcher Gehöfte bildeten einen Wic, (von vicus) oder Dorf, und mehrere von diesen machten wiederum einen Gau aus. Ein solcher Gau umschloß gewöhnlich eine Völkerschaft, die nach einem Gebirge, Gewässer und dergleichen, das sie begränzte, ihren eignen Namen führte, als z. B. Amsiwarer (die an der Ems wohnen).

Oefters nun ward ein Gau von dem andern im Kriege überwältigt; die besiegte Völkerschaft war dann der gesiegten unterworfen, und der Name der letztern ging auf die erstere mit über. So verloren sich nach und nach die verschiedenen kleinen Völkerschaften, in die großen, deren Namen sich bis auf die neuesten Zeiten erhalten haben, als z. B. Sachsen, Franken, Westphalen u. s. w.

Theils um die innern Angelegenheiten eines solchen Gaues zu berathen, theils auch, um die zum

Kriegsdienst fähigen Jünglinge zu wählen, wurde um mit jedem Neu- oder Vollmonde von den Mitgliedern des Gaues eine Versamlung unter freiem Himmel gehalten. In dieser Versamlung wurde dann ein Mann gewählt, der die innern Streitigkeiten des Gaues zu schlichten hatte. Die Wahl hierzu fiel in der Regel auf einen alten Mann, der, so zu sagen, in den Geschäften grau geworden; daher ward dieser nun Grau, Grave, genannt, woraus in der Folge unser heutiges Graf entstand. Zugleich aber ward auch in dieser Versamlung bei bevorstehenden Kriegen mit nachbarlichen Völkerschaften einer erwählt, der dem Kriegsheere vorstehen solle, und dieser wurde, weil er gleichsam der Erste in der Reihe der Krieger war, und diesen vorstand, Fürst, (von fürstehen,) oder auch Herzog, (von vor dem Heere herziehen,) genannt. Dieselbe Bedeutung hat Fürst in manchen Sprachen noch jetzt. (So bei den Engländern First das Erste, bei den Holländern de Voorst.)

Nicht selten aber waren auch mehrere Gaue zu gemeinschaftlicher Vertheidigung mit einander verbunden; und eine solche Verbindung hieß aller Wahrscheinlichkeit nach eine Wehrmannei, Heer- oder Germannei, (woraus wohl der Name Germanen, als Bezeichnung des ganzen deutschen Volks entstanden seyn mag.)

Diese mußten dann freilich wiederum Ein Haupt haben. Dieses wurde von Gau-Deputirten gewählt und König genannt.

Die Grafen waren mithin die eigentlichen Richter des Volkes. Ihnen wurden nun auch Gehülfen beigesetzt; zu welchen man ehrenwerthe Männer, die das Vertrauen des Volkes hatten, erwählte, und zwar von hundert einen; daher wohl der Name Cent-Grafen (von centum, hundert) entstanden seyn mag.

In der Folge, als die Franken die herrschende Völkerschaft in Deutschland geworden war, erhielten die Grafen eine etwas veränderte Bestimmung. Nicht mehr von dem Volke, sondern von den Königen gewählt und eingesetzt, wurden sie Richter über die Gauen, und übten Regierungsrechte, nicht in eigenen, sondern in des Königs Namen. Sie waren königliche Beamte, und ihr Amt bestand in Verwaltung der Justiz, Polizei und königlichen Gefälle. Nach den Zeiten der Karolinger blieben Amt und Namen; man fing aber an verschiedene Klassen derselben zu unterscheiden. Vorzüglich zeichneten sich aus die Pfalzgrafen (von Pfalz, Hof), welche bei Hof der Könige zu Gericht saßen, und bei denen jeder Rechtshandel, ehe er vor den König kommen konnte, angebracht werden mußte,

Digitized by Google

um zu sehen, ob es nothwendig sey, daß der König darüber entscheide. Markgrafen, (von Mark, Gränze) waren die Verweser der Gränzprovinzen. Im Gegensatz zu diesen, standen die Landgrafen, (welche jedoch erst später, im eilften Jahrhundert vorkommen), die das Innenland verwalteten. Burggrafen hingegen waren nur über eine Burg und das zugehörige Gebiet gesetzt. Außerdem gab es noch eine Menge anderer Grafen, die aber natürlich weit unbedeutender als die vorgenannten waren, als z. B. Holzgrafen, ein Art von Oberforstmeister, Stallgrafen, Oberstallmeister, Wicgrafen, wahrscheinlich unsere heutigen Schultheißen, Lehn-, Salzgrafen u. s. w.

Allmählig aber wuchs die Macht der Grafen, so wie der Herzöge, immer mehr, und sie fingen an, ihre Aemter erblich zu machen, sich der obern Gewalt der Könige zu entziehen, und die ihnen verliehene Macht nicht als königliche Beamte, sondern als angebornes eigenthümliches Recht auszuüben. Da im zwölften Jahrhundert die Gauen als eine politische Eintheilung abkamen, erstreckte sich die Verwaltung der Gerichtsbarkeit der Grafen nur auf die eignen, freilich schon sehr bedeutenden Güter, die sie in ihrem Amtsbezirken hatten, und auf die Personen, die ihnen mit der Schutzherrlichkeit und Erbgerichtsbarkeit angehörten.

Digitized by Google

Hatten sie in ihren Bezirken viele solcher Güter und Personen, so entstanden daraus Herrschaften. Bald nannten sich denn auch die Grafen nicht mehr nach ihrem Bezirk, den sie eigentlich zu verwalten hatten, sondern nach ihren Allodial-Gütern; nicht mehr z. B. Grafen im Riesgau, sondern Grafen von Oettingen; eben so, nicht mehr Grafen in Thüringen, wie z. E. Sizzo I. und Sizzo II. (Sieh in §. 7.) sondern Grafen von Käfernburg. Dabei blieben sie aber immer im Besitz der Rechte, die sie früher als königliche Beamte in ihren Bezirken auszuüben hatten; wohin vorzüglich das Wildbann (Jagd- und Forstgerechtigkeit) der Blutbann oder Cent (Recht über Leben und Tod), welche beiden Bänne man die Grafenbänne nannte, der Zoll und das Geleite gehören. Durch alles dieses wurde der Grund zur Landeshoheit der Grafen gelegt, ohne daß es die Könige verhindern konnten. Jeder freie Mann hatte die Verpflichtung bei entstandenem Kriege, dem sogenannten Heerbann des Königs zu folgen. Dies war aber für die kleinern Grundeigenthümer oder Gutsbesitzer um so beschwerlicher, da, während sie sich beim Heerbann befanden, gewöhnlich ihre Besitzungen in Folge des Faustrechts geraubt und geplündert wurden. Um diesem nun zu entgehen, schlossen sie sich dergestalt an die größern Gutsbesitzer, welches die Herzöge und Grafen waren

an, daß sie denselben ihr Gut freiwillig übergaben, sich es aber wieder von ihnen zur Lehn geben ließen und somit Hintersassen derselben wurden. Hierdurch waren sie vom Heerbann befreit, und hatten doch auch ihre Güter unter dem Schutz und Schirm der Grafen. Die Folge davon war, daß die Grafen und Herzöge immer mehr Macht und Gewalt bekamen, die eben dadurch dem König auf gleiche Weise entzogen ward. Stand nun ein Krieg bevor, zu welchem der Heerbann aufgeboten wurde, so mußte der König den Grafen und Herzögen schmeicheln, und ihnen manches zugestehen, damit sie nur mit ihren Hintersassen zum Heerbann stoßen möchten.

So steigerten die Grafen und Herzöge ihre Macht fort und fort, bis es damit bald so weit gedieh, daß sie unter den schwachen Kaiser Heinrich IV. (1056 — 1106) als wirklich regierende Landesherren ihrer Provinzen erschienen. Die Vorrechte nun, die sie unter den fränkischen Königen und Kaisern ertrotzt, erlistet und erstritten hatten, fanden sie Gelegenheit, unter den nachfolgenden schwäbischen Kaisern bestätigt und für rechtmäßig erklärt zu erhalten. Im Jahre 1232 ließ ihnen Kaiser Friedrich II. eine Urkunde ausfertigen, nach welcher jeder Fürst, Graf und Herr alle Freiheiten und Gerichtsbarkeiten nach der

Digitized by Google

Gewohnheit seines Landes ruhig haben sollte, er möge damit belehnt seyn, oder es als Eigenthum besitzen. Jeder Fürst, Graf und Herr war nun in seinem Lande wahrer Regent. Auf diese Weise wurde Deutschland ein Innbegriff vieler besonderer Staaten, an Größe, Namen und Verfassung eben so sehr, als durch ihre Regenten verschieden; und diese Menge von Staaten, durch ein gemeinschaftliches Oberhaupt, dem Kaiser, unter einander verbunden, machten Einen Staatskörper aus, das deutsche Reich genannt. In diesem blühte vor allen andern die Grafschaft Schwarzburg durch seine stets ausgezeichnet tapfern, klugen und edelmüthigen Regenten herrlich und mächtig empor. Kein Sturm der Zeit war je vermögend ihre Selbstständigkeit wankend zu machen, und felsenfest, wie zur seltnen Auszeichnung noch jetzt die Wiege der Schwarzburgischen Grafen, das Stammschloß Schwarzburg, aus dunkler Waldung des Schwarzathales im heitern Glanze sich emporhebend dem allesverwüstenden Zahne der Zeit trotzt, so leuchtet auch noch das nunmehr Fürstliche Geschlecht der Schwarzburgischen Regenten unter den Fürstenhäusern Deutschlands zur hohen Freude ihren Unterthanen herrlich und schön hervor, und wird deren Stolz noch in fernern Jahrhunderten seyn.

Digitized by Google

Erſter Zeitraum.

Vom Urſprunge der Grafen zu Schwarzburg bis zu Graf Günther IX., dem Stifter der Schwarzburgiſchen oder Güntheriſchen Linie;

oder:

vom 8ten Jahrhundert bis zum Jahre 1275.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorbemerkung.

So groß auch immer die Bemühungen vaterländischer Geschichtsforscher gewesen sind, das Dunkel zu zerstreuen, in welchem der Ursprung der Grafen von Schwarzburg eingehüllt liegt, so ist es ihnen demohngeachtet noch nicht gelungen, denselben mit zuverlässiger Gewißheit an das Licht zu stellen, so wenig, als es nur bis jetzt gelungen ist, den eigentlichen ersten Erbauer des Stammschlosses unserer Grafen, der Schwarzburg ausfindig zu machen. Manches ist zwar davon und darüber gesagt, erzählt, behauptet und gefabelt worden, allein in klare Gewißheit ist nichts gesetzt; immer nur sind es Hypothesen, die man darüber aufgestellt, mehr oder minder an die Wahrheit gränzende Vermuthungen u. s. w.; und dabei ist es geblieben, und wird auch wahrscheinlich dabei bleiben, bis vielleicht ein glücklicher Zufall einmal eine noch irgendwo verborgen liegende Urkunde auffinden läßt, die uns einen befriedigenden Aufschluß über diesen wichtigen Gegenstand giebt. Allerdings könnte es fast sonderbar scheinen, wie man gerade über den Ursprung dieses so berühmten Erund Durchlauchtigen Hauses so wenig oder gar keine ausreichende Nachrichten und Urkunden bis jetzt gefunden hat; allein wenn man das damalige rohe Zeitalter bedenkt, in welchem die Grafen von Schwarzburg zu existiren angefangen haben mögen, so wie den Landesstrich betrachtet, wo sie dann lebten, und welcher in damaligen Zeiten der unkultivirteste von beinahe ganz Deutschland war, so wird jeder leicht einsehen, warum eben nicht zuverlässigere Nachrichten vom Ursprung der Grafen von Schwarzburg vorhanden seyn können. Denn fast alle geschichtliche Notizen überhaupt, die wir aus jenen Zeiten bis zum eilften und

Digitized by Google

zwölften Jahrhunderte über einzelne Gegenden Deutschlands besitzen, haben wir den Mönchsklöstern zu verdanken. Während Wissenschaft und Gelehrsamkeit kaum noch irgendwo anders anzutreffen waren, als in den Klöstern, beschäftigten sich in diesen die müßigen Mönche mit der freilich oft sehr lückenhaften Aufzeichnung der politischen Begebenheiten und Veränderungen in ihrem Umkreise. Längst aber gediehen in dem bigotten südlichern Deutschland zahlreiche Klöster und trugen in geschichtlicher Rücksicht hin und wieder schon reichhaltige Früchte, während in unsern nördlichern Gegenden noch das rohesteHeidenthum herrschte, und mithin an Aufzeichnung einer oder der andern politischen Begebenheit noch gar nicht gedacht wurde, auch nicht gedacht werden konnte, da niemand außer den Mönchen in jenen Zeiten des Schreibens kundig war, diese aber nur nach vielen hartnäckigen Kämpfen mit den heidnischen Thüringern und Sachsen im achten Jahrhundert erst festen Fuß in unseren Gegenden faßten; zu welcher Zeit aber die Grafen von Schwarzburg gewiß schon sehr viele Ahnen zählen mochten. Alles, was wir daher über den ersten Ursprung unserer Grafen wissen, beruhet auf mündlichen Traditionen, die sich in der Länge der Zeit, bis sie niedergeschrieben wurden, sehr verschiedentlich gestaltet haben mögen. Und dies ist dann auch der Grund, warum bis zu Graf Heinrich II. (VII.) die geneaologische Folgenreihe der Grafen von Schwarzburg so lückenhaft und unzuverlässig ist, indem sich nur deren Namen erhielten, die sich durch irgend eine Begebenheit besonders merkwürdig machten, oder durch eine Familien-Verbindung mit einem andern hohen Hause hier und da in Urkunden erwähnt wurden. Daher denn auch die verschiedenartigen Erzählungen, wie die Grafen von Schwarzburg entstanden seyn sollen, welche hier nun im ersten Kapitel zur eigenen Beurtheilung der Freunde der vaterländischen Geschichte folgen mögen.

Digitized by Google

Erstes Kapitel.

Ursprung der Grafen von Schwarzburg.

§. 1.

Wie einige ältere Historiker erzählen, so soll im achten Jahrhunderte unter den Sachsen ein gewisser Wittekind mit dem Beinamen der Schwarze gelebt haben, ein Vetter des sächsischen Fürsten Wittekind des Großen, und Kriegsobrister des Königs Edelhard von Sachsen. Dieser Wittekind der Schwarze soll im Kriege König Karls des Großen gegen die Sachsen um das Jahr 779 nach Christi Geburt in der Schlacht bei Buchholz an der Lippe, gefangen genommen, nach Frankreich geführet und weil er dort den christlichen Glauben nicht habe annehmen wollen, fünf Jahre lang in Gefangenschaft gehalten worden seyn. Dann habe er sich endlich zum Christenthume bekehret, und in der Taufe vom König Ludwig den Frommen, dem Sohne Karls des Großen, welcher bei ihm Pathenstelle vertreten, den Namen Ludwig angenommen, als Pathengeschenk aber habe er von demselben einen 20 Meilen langen und 10 Meilen breiten Strich Landes am Thüringer Walde als erbliches Eigenthum erhalten; worüber die Urkunde

unter einem verfallenem Thurme zu Querfurt gefunden worden seyn soll. — Der getaufte Wittekind habe sich sodann im Thüringer Walde eine Burg erbauet, die nach seinem Beinamen, der Schwarze, des Schwarzen Burg, Schwarzburg genannt worden. Seine leiblichen Nachkommen aber seyen dann die Edlen und nachherigen Grafen von der Schwarzburg gewesen.

§. 2.

Wie unhaltbar aber diese vorstehende Ableitung der Grafen von Schwarzburg ist, springt sehr deutlich in die Augen, wenn man bedenkt, daß ja im Jahre 784, in welchem der obigen Erzählung nach die Taufe Wittekinds vor sich gegangen seyn müßte, Karl der Große noch König der Franken war und dessen jüngster Sohn Ludwig der Fromme es erst kurz vor seines Vaters Tode im Jahre 813 wurde, mithin damals auch noch kein Land verschenken konnte, da er selbst noch keines hatte. Ueberdies waren über 100 Jahre vor Wittekind die Grafen von Schwarzburg wenigstens den Namen nach, schon bekannt, und soll namentlich schon um das Jahr 585 nach Christi Geburt ein Graf Volkmar von Stollberg eine Gräfin Anna von Schwarzburg zur Gemahlin gehabt haben. *)

§. 3.

Nach einigen andern Geschichtsschreibern sollen die Grafen von Schwarzburg von den Römern abstammen,

*) Treiber Genealog. Schwarzburg. Pag. 2. §. 2.
Zeitfuchs Stollbergl. Historien. Cap. 11. Pag. 12.

Digitized by Google

und zwar auf folgende Weise. Um das Jahr 455 nach Christi Geburt erzählen sie, seyen zwei vornehme Römer, von denen der eine Cruekus geheissen, wegen innerlichen Unruhen aus Italien geflohen, hätten sich nach Sachsen begeben, in der Gegend von Göttingen zwei Schlösser erbaut, welche die Gleichen genannt worden, seyen aber von da vertrieben worden, und hätten nun bei Mühlberg und Wachsenburg in der Gegend von Arnstadt ein anderes Schloß auf einem Berge erbauet, welches denn ebenfalls Gleichen geheißen, Späterhin seyen sie dann auf den Schwarzwald (worunter hier wahrscheinlich der Thüringer Wald verstanden ist) gekommen; woselbst sie einen Berg zu Erbauung einer neuen Burg erwählet, und weil auf selbigem eben damals ein Köhler seinen Meiler gehabt, wovon der ganze Berg schwarz ausgesehen habe, so hätten sie denn das darauf erbauete Schloß Schwarzburg genannt.

§. 4.

Am wahrscheinlichsten und daher den meisten Glauben verdienend ist aber ohne Zweifel die Meinung derjenigen Historiker, welche die Grafen von Schwarzburg mit den Grafen von Käfernburg für eine Familie halten und dieselben von dem Gallischen Könige Lothar ableiten. Dessen Sohn Gundar (Günther) nemlich verließ, wie eine Elsassische Chronik erzählt, sein Vaterland, begab sich nach Thüringen und erbauete auf einem Berge nicht weit von Arnstadt für sein Geschlecht ein Schloß, welches er die Käfernburg nannte (und zwar soll er es deshalb so genannt haben, weil damals, als das Schloß erbauet wurde, eine gar große Menge Käfer sich auf diesem Berge aufgehalten haben sollen). Später erbauete dann einer seiner Nachkommen die Schwarzburg und nannte sich nach derse-

Digitized by Google

den auch Graf von Schwarzburg. Diese Ableitung unserer Grafen erscheint aus mehrern Gründen als die richtigste; denn 1) stimmt damit das alte Gemälde vollkommen überein, welches einst in den Ruinen der Käfernburg aufgefunden worden und in dem Archive zu Arnstadt aufbewahrt wird *). Dieses Bild stellt drei Männer mit ihren Frauen in alter gallischer Kleidung dar, von welchen nach der darunter stehenden Innschrift der erste der Vater Gundar, der zweite der Sohn Sigerus und der dritte der Enkel Sizzo, die bei einem jeden stehende Weibsperson aber dessen Gemahlin ist. Dabei nennt diese Innschrift ausdrücklich Gundar'n den ersten Grafen von Käfernburg. 2) Deutet das alte Wappen der Grafen von Käfernburg und Schwarzburg unverkennbar auf eine Verwandschaft mit dem gallischen oder fränkischen jetzt Französischem Königs-Hause hin; indem die erstern sowohl als das letztere in ihrem Geschlechts-Wappen neben dem Schilde Lilien führen. Endlich 3) ist es auch aus der deutschen Geschichte bekannt, daß einst die Fränkischen Könige beinahe ganz Thüringen, vorzüglich aber den Strich längst des Thüringer Waldes unter ihrer Bothmäßigkeit hatten; und daher konnte es leicht geschehen daß ein fränkischer Prinz sich in diesen Gegenden ansiedelte. —

Was aber den Umstand bestätigt, daß die Grafen von Schwarzburg mit denen von Käfernburg eine und

*) Der um unsere vaterländische Geschichte so verdiente Herr Hofrath von Heltbach hat als Titelvignette auf seinem Grundriß der zuverlässigern Genealogie des Fürstlichen Hauses Schwarzburg. Rudolstadt 1820, eine treue Abbildung dieses alten Gemäldes geliefert.

Digitized by Google

dieselbe Abstammung haben, ist vorzüglich dies, daß die Grafen von Käfernburg sich bisweilen Grafen von Käfernburg, bisweilen Grafen von Schwarzburg geschrieben haben; und die Grafen von Schwarzburg zu Zeiten manche Ortschaften wechselsweise, zu andern Zeiten wieder gemeinschaftlich mit dem Grafen von Käfernburg besaßen. *)

*) *Fritschius de vig. fam. Schwarzb. Cap. I. §. 5.*
Tentzels Monatliche Unterredungen, 1692. Pag. 276.

Digitized by Google

Zweites Kapitel.

Von Gundar I. dem wahrscheinlichsten ersten Stammvater der Grafen von Käfernburg bis zu Heinrich II. (VII.) dem Stammvater der Grafen zu Schwarzburg.

§. 5.

Wenn man nun annimmt, daß Gundar ein Sohn des fränkischen Königs Lothar, (wahrscheinlich des IV.) der erste Ahnherr der Grafen von Käfernburg und Schwarzburg sey, so würde der Ursprung unserer Grafen ohngefähr in die erste Hälfte des achten Jahrhunderts fallen. Denn Lothar IV. beherrschte um das Jahr 720 den Theil des großen Franken-Reichs, welchen man Austrasien nannte. Von Gundar aber, wie von seinen nächsten Nachkommen ist nur sehr wenig Geschichtliches bekannt. Er bekehrte sich vom Heidenthume durch die Taufe zum christlichen Glauben und ist wahrscheinlich eben der Günther, welchen der Pabst Gregor II. im Jahre 723 wegen seiner Beständigkeit im christlichen Glauben schriftlich belobte und ihn dem Bischof Bonifacius in einem besondern Schreiben empfahl. Wer seine Gemahlin gewesen, und wie sie geheißen, finden wir nirgends aufgezeichnet.

Digitized by Google

§. 6.

Auf Gundar'n folgte nach oben erwähntem altem genealogischen Gemälde dessen Sohn Sigerus als Graf von Käfernburg, und diesem, Gundar's Enkel Sizzo I.; in welchem Jahre aber, läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen. Letzterer kommt noch um das Jahr 974 vor, und wurde zu verschiedenen Zeiten auch Siso, Zizo, Zisca und Sittich genannt. Er war ein sehr tapferer Kriegsheld, und erhielt deshalb vom damaligen Kaiser, wahrscheinlich Otto II. den Namen Sieghard. Seine Gemahlin hieß Guepa; aus welcher Familie sie gestammt, ist nicht bekannt. Als Mitstifter der Naumburger Cathedral-Kirche, liegt er in selbiger begraben, allwo noch seine Statue mit der fragmentarischen Innschrift Comes Do zu sehen ist. Das Jahr in welchem er gestorben, läßt sich jedoch nicht genau ausmitteln.

§. 7.

Nach Sizzo I. folgte dessen Sohn Günther II. als Graf von Käfernburg. Von ihm läßt sich aber eben so wenig etwas besonders merkwürdiges sagen, als von seinem ihm in der zweiten Hälfte des eilften Jahrhunderts nachfolgendem Sohne Sizzo II. Beide wurden schlechthin Grafen in Thüringen genannt. Ueberhaupt mögen damals diese Grafen von Käfernburg in politischer Hinsicht noch sehr unbedeutend und ihre Besitzungen sehr beschränkt gewesen seyn, bis denn ihre Nachkommen, die Grafen von Schwarzburg ihre Herrschaft immer mehr erweiterten, und da sie sich fortwährend als kluge und tapfere Kriegshelden auszeichneten, sich dann nach und nach zu dem Ansehn erhoben, welches ihnen bis auf die letzten Zeiten ununterbrochen geblieben ist.

Digitized by Google

§. 8.

Auf Sizzo II. succedirte als Graf von Käfernburg Günther III. Seine erste Gemahlin war eine Gräfin Anna von Stollberg; nach deren Tode um das Jahr 1075 vermählte er sich mit Swetoslawa, der Tochter des russischen Großfürsten Swetoslaw Jaroslawitz; mit welcher er zwei Söhne Sizzo und Friedrich zeugte. Letzterer war der Stammvater der Grafen von Beichlingen und Burggrafen von Rothenburg. Im Jahre 1080 wohnte Graf Günther dem großen Tourniere zu Augsburg bei. Später befand er sich bei dem Kriegsheere Kaiser Heinrichs V. als dieser mit dem Herzog Lothar von Sachsen und den Grafen Siegfried von Weimar, wegen der Weimarischen Lande in Fehde lag, und blieb in einer zwischen diesen Partheien im Jahre 1114 beim Welphsholze zwischen Sandersleben und Mannsfeld vorgefallenen Schlacht.

§. 9.

Ihm folgte als Graf zu Käfernburg sein ältester Sohn Sizzo III. Dieser wird gemeiniglich in den Urkunden Graf von Thüringen genannt; wahrscheinlich aber blos wegen seiner in Thüringen gelegenen Lande. Er war ein sehr tapferer und frommer Mann, und stiftete im Jahre 1142 das Cistercienser-Kloster zu Georgenthal, woselbst er größtentheils residirte. Dieser Sizzo III. ist nun der erste, den man als Grafen von Schwarzburg aufgeführt findet, und zwar von dem Erzbischof Adalbert zu Mainz in der Bestätigungs-Urkunde des von ihm zu Georgenthal gestifteten Klosters. Seine Gemahlin hieß Gisela, und war die Schwester des Grafen Adolph von der Mark und Altena. Mit ihr zeugte er zwei Söhne Heinrich I. (VI.) und Günther IV. von welchem der erstere,

Digitized by Google

nach dem ums Jahr 1160 erfolgten Tode seines Vaters das Schloß Schwarzburg zu seiner Residenz wählte, und hierdurch das Haus Schwarzburg stiftete, Günther IV. aber nahm denn seine Residenz wieder zu Käfernburg, und pflanzte somit dieses Haus fort.

§. 10.

Sizzo's III. ältester Sohn Heinrich I. (VI.) war demnach seit dem Jahre 1160 Graf zu Schwarzburg. Im Jahre 1165 finden wir ihn beim zehnten Tournier zu Zürch; 1170 wohnte er dem Reichstage zu Erfurt bei; desgleichen im Jahre 1174 dem Reichstage zu Nürnberg; 1180 wiederum dem Reichstage zu Erfurt. Im Jahre 1182 finden wir ihn im Kriege wider den Herzog Heinrich von Braunschweig; 1183 befehdete er den Grafen Bernhard von Anhalt und zerstörte in dieser Fehde die Stadt Aschersleben. Im folgenden Jahre 1184 aber starb er eines erbärmlichen Todes zu Erfurt. Es war nemlich für dieses Jahr ein neuer Reichstag zu Erfurt angesetzt, zu welchem sich des Kaisers Friedrichs des Rothbarts Sohn, Heinrich VI. als Römischer König, der Erzbischof Conrad zu Mainz, der Landgraf Ludwig von Thüringen, Graf Gottfried von Ziegenhayn, Graf Gosmar von Hessen, Graf Friedrich von Altenberg und Rondeneck, Graf Burckhard von Wartenberg, Burggraf Friedrich von Kirchberg und mit diesen und noch mehrere andere hohe Personen auch unser Graf Heinrich von Schwarzburg eingefunden hatte. Als nun diese sämmtlichen Herrn am 25. September des erwähnten Jahres auf dem Petersberge im Kloster zu St. Peter sich versammelt, geschah es, daß der Fußboden des Zimmers, in welchen sie sich befanden, plötzlich einstürzte. Die Ursache hiervon war die sehr natürliche, daß nemlich die Stützen, auf welchen der Fußboden geruhet hatte alt,

Digitized by Google

und verfault gewesen waren, und daher die Last dieser vielen Personen nicht mehr hatten tragen können. Unter diesem Zimmer aber war eine Kloacke, in welcher der Koth aus den heimlichen Gemächern seinen Abfluß hatte; und in diesen tiefen stinkenden Sumpf versanken denn beinah sämmtliche sich im Zimmer befundene Personen, mithin auch unser unglückliche Graf Heinrich I. und mußten elendiglich darin ersticken. Der König Heinrich VI. blieb an einem eisernen Gitter hängen, und ward auf solche Weise noch gerettet. —

Graf Heinrichs I. Ehe mit der Tochter des Grafen von Winzenburg, war mit keinen Kindern gesegnet. Daher fiel seine Grafschaft Schwarzburg an seines Bruders Sohn, Heinrich II. welcher somit, da Heinrich I. keine leiblichen Nachkommen hatte, der eigentliche Stammvater des Hauses Schwarzburg ist, (Siehe Capitel 3.)

§. II.

Wir kehren nun zurück zu dem zweiten Sohne Graf Sizzo's III. Günther IV. welcher als Graf von Käfernburg diese Linie fortsetzte, und von 1143 bis zum Jahre 1195, wo er starb, vorkommt. Seine Gemahlin war Adelheid, die Tochter des Grafen Wilbrand von Hallermund mit welcher er drei Söhne, Heinrich II., Günther V. und Ludolf und eine Tochter zeugte, welche sich mit den Edlen Gebhard von Querfurt vermählte. Einige Genealogiker geben ihm sechs Kinder, als fünf Söhne und eine Tochter; doch dies ist unwahrscheinlicher.

Digitized by Google

§. 12.

Günther V. der zweite Sohn Graf Günthers IV. von Käfernburg, pflanzte das Haus Käfernburg fort, und hatte die Tochter des Fürsten Sigismund von Anhalt, Dikhburgis zur Gemahlin, mit welcher er drei Kinder zeugte, nemlich eine Tochter Irmengard die sich mit ihres Vaters Bruder den Grafen Heinrich II. von Schwarzburg vermählte, und zwei Söhne, Günther VI. welcher das Gräflich Käfernburgische Geschlecht bis zu dessen im Jahre 1383 erfolgten gänzlichen Aussterben fortpflanzte und Albert I. der anfänglich mit seinem Bruder Günther VI. gemeinschaftlich das Haus Käfernburg regierte; in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts jedoch sich so mit seinem Bruder theilte, daß jener ältere das Haus Käfernburg allein, und dieser jüngere die Herrschaft Rabinswalde übernahm. Dieses Gräfliche Haus Rabinswalde, dessen Wohnsitz unfern von Wiehe im Walde lag, woselbst noch einige Ruinen von diesem alten Schlosse zu sehen sind, starb jedoch bald und zwar mit dem zweiten Sohne Alberts I. Friedrich, wieder aus.

Wenn ehe aber unser Graf Günther V. von Käfernburg starb, ist nicht mit Gewißheit zu bestimmen; wir können nur so viel von ihm sagen, daß er zwischen den Jahren 1167 und 1220 lebte.

§. 13.

Der dritte Sohn Graf Günthers IV. von Käfernburg endlich war, wie oben schon genannt, Ludolf. Von ihm läßt sich aber ebenfalls nur wenig sagen, besonders da

Digitized by Google

er in die Schwarzburgische Geschichte gar weiter nicht eingreift. Er brachte nemlich die Grafschaft Hallermund auf seine Descendenz, welche in der ersten Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts ausstarb *) Er war vermählt mit einer Gräfin Cunigunde, deren Abstammung jedoch nicht bekannt ist, und starb im Jahre 1253.

*) Die Geschichte dieses Gräflichen Hauses hat der Herr Canonicus Wolf in seinem Versuche der Geschichte des Grafen von Hallermund. Göttingen 1815 herrlich dargestellt.

Digitized by Google

Drittes Kapitel.

Graf Heinrich II. (VII.) von Schwarzburg und seine Nachkommen bis auf Günther IX.

§. 14.

Wie bereits oben erzählt worden, fiel die Grafschaft Schwarzburg, nachdem Graf Heinrich I. (VI.) zu Erfurt kinderlos umgekommen, durch Erbvertheilung an des letztern Neffen, Heinrich II. (VII.). Dieser Heinrich II. war einer der Tapfersten und Ritterlichsten seiner Zeit. Fromm und seinem Gott treu ergeben, fühlte er nebst mehrern andern Edlen sich berufen, den heiligen Kampf mitzukämpfen, um die gottgeweihte Erde des gelobten Landes aus den profanen Händen der barbarischen Sarazenen zu befreien. Er zog im Jahre 1227 mit Kaiser Friedrich II. in Begleitung des Grafen Heinrich von Stollberg, des Landgrafen Ludwig des Heiligen von Thüringen und des Grafen Ludwig von Gleichen (nach andern Graf Ernst III.) nach Palästina. Letzterer gerieth auf diesem Kreuzzuge in türkische Gefangenschaft, aus welcher er aber durch die grenzenlose Liebe einer Sarazenischen Fürstentochter zu ihm, befreit wurde. Diese begleitete ihn sogar, ungeachtet des offenen Geständ-

Digitized by Google

nisses Ludwigs, daß er bereits mit einer vortrefflichen Gemahlin beweibt sey, in seine Heimath nach Thüringen, und lebte hier als seine zweite Gemahlin mit dieser in schwesterlicher Eintracht bis zu ihrem Ende *) — Graf Heinrich aber kehrte zwar, da der Kaiser Friedrich unterwegs kränklich wurde, mit diesem zurück, zog aber auch mit ihm im folgenden Jahre 1228 wieder fort nach dem gelobten Lande, und zeichnete sich nun in diesem Kreuzzuge als tapferer Verfechter der Christuslehre aus. Vorzüglich hielt er sich bei Damascus ausserordentlich tapfer, wofür ihn dann auch Kaiser Friedrich II. nach der Zurückkunft aus Palästina zum Zeichen seiner Erkenntlichkeit mit den Städten Saalfeld und Ranis belehnte. Seine Gemahlin war, wie schon oben gesagt worden, seines Bruders, des Grafen Günther V. von Käfernburg Tochter, Irmengard, welche ihm sieben Kinder gebahr, nemlich drei Söhne: Heinrich III. (VIII.), Günther VII. und Albrecht II. und vier Töchter: Mechthild, die sich im Jahre 1249 mit Graf Burkhard VIII. von Querfurt vermählte, Sophia, Richza, und Mechthild, welche dann in den Jahren von 1224 bis 1262 Conventualinnen im Kloster zu Paulinzelle waren. **) Seine rühmliche Laufbahn endete Graf Heinrich II. im Jahre 1231.

§. 15.

Nach dem Tode Heinrichs II. übernahm dessen ältester Sohn Heinrich III. (VIII.) als Graf von Schwarzburg

*) *Saggitarius* Historie deren Grafen von Gleichen *L. I. Cap. V.*

**) *Olearius in Clericat. Schwarzburg. p.* 8.

Digitized by Google

die Regierung. Auch ihm fehlte es nicht an Muth und Tapferkeit, so wenig als an Biedersinn und Frömmigkeit. Schon im Jahre 1228 war er mit seinem Vater Heinrich II. auf dem Kreuzzuge, den Kaiser Friedrich II. machte. Später aber im Jahre 1248 gerieth er mit einem sächsischem Vasallen Walter von Barita (Vargula) in eine traurige Fehde; in welcher er das Unglück hatte, als dieser mit großen Haufen seiner Spießgesellen plötzlich und unvermutheter Weise in sein Land einbrach und hier große Verwüstungen anrichtete, von demselben mit seinem Bruder, den Grafen Günther VII. von Schwarzburg gefangen genommen und zu Vargula festgehalten zu werden, aus welcher Gefangenschaft sie nur durch Bezahlung großer Summen befreit wurden *).

Dieser Graf Heinrich III. ist der erste der Grafen von Schwarzburg, der als solcher den Titel: Von Gottes Gnaden geführt hat **). Dies geht nemlich aus einer alten Urkunde hervor, die im Jahre 1240 darüber, daß unser Graf Heinrich sieben Hufen Landes in der Flur des Dorfes Kirchheim gelegen, an den Abt des Klosters Georgenthal verkaufte, abgefaßt worden ist, und welche folgendermaßen sich anfängt:

In nomine sancte et individue Trinitatis,
Nos Heynricus Dei gratia
comes de Schwarzburg etc.

Hieraus, und daß alle nachfolgenden Grafen von Schwarzburg diesen Titel, der keinen Landsassen zukommt, fortwährend beibehalten haben, geht unverkennbar

*) Spangenberg Sächsische Chronik. Cap. 257.
**) Treiber Genealog. Schwarzburg. Pag. 24. 25.

hervor, daß schon damals die Grafen von Schwarzburg unmittelbare freie Reichsstände gewesen sind. Heinrichs III. Gemahlin war Sophia die Tochter des Grafen Dietrich von Hohnstein. Er starb im Jahre 1258 und hinterließ zwei Söhne, Heinrich IV. (IX.) und Günther VIII. und eine Tochter Namens Irmengard welche sich mit dem Burggrafen Gebhard IV. zu Magdeburg, Herrn zu Querfurt vermählte. Diese Irmengard brachte ihrem Gemahl als Mitgabe 1000 Marck Silber und eine massiv aus Silber gearbeitete Bade-Wanne zu. *) Dies war in jenen Zeiten, wo das Geld noch so selten, und daher in einem weit höhern Werthe stand, als es in unsern jetzigen Zeiten der Fall ist, eine ganz ungeheure Summe; mithin müssen unsere Grafen von Schwarzburg schon damals ausserordentlich reich gewesen seyn.

§. 16.

Heinrich IV. (IX.) der ältere Sohn Graf Heinrichs III. regierte nach seines Vaters Tode als Graf von Schwarzburg. Er war ein sehr kriegslustiger Mann und führte im Jahre 1275 verbunden mit den Grafen von Gleichen und den Edlen von Heldrungen und Kranichfeld Krieg wider die Stadt Erfurt. Nachdem diese Fehde durch den Erzbischof zu Mainz und den Grafen Wernher von Falckenstein beileget worden war, leistete unser Graf Heinrich nebst seinem Bruder Günther VII., seinem Vetter Günther IX. und den Grafen von Beichlingen und denen von Schlotheim, Albrechts des Unartigen, Landgrafen von Thüringen und Meissen, beiden Söhnen Friedrich und Dietzmann

*) Spangenberg Querfurtische Chronik L. III. Cap. 25.

wider ihrem Vater, welcher seinem mit einer Gräfin Cunigunde von Eisenberg erzeugten natürlichen Sohne seine Lande geben wollte, Hülfe. Graf Heinrichs IV. Gemahlin war eine Gräfin Margarethe von Berge genannt. Seine Ehe war jedoch kinderlos. Er starb ohne leibliche Nachkommen im Jahre 1283 nachdem er fünf und zwanzig Jahre lang regieret hatte. —

Günther VIII. der jüngere Sohn Heinrichs III. war Graf zu Käfernburg und hatte seines Vetters des Grafen Günthers IX. von Schwarzburg, Tochter erster Ehe Adelheid zur Gemahlin; blieb jedoch ebenfalls, wie sein Bruder, kinderlos, und starb im Jahre 1302.

§. 17.

Wir kehren nun zurück zu dem zweiten Sohne Heinrichs II. Günther VII. Graf zu Käfernburg. Dieser war ein sehr frommer Mann, und verschenkte daher vieles an die Klöster; stiftete sogar auch ein neues Kloster, nemlich das der Cistercienser-Nonnen zu Saalfeld im Jahre 1267, und dotirte es sehr reichlich. Als dann die Nonnen dieses Klosters mit den dasigen Franziskaner-Mönchen in Streit geriethen, auch da sie schon sehr zahlreich geworden, nicht Raum genug mehr hatten, bauete unser Graf Günther VII. im Jahre 1275 ein neues Kloster zu Ilm, wohin das zu Saalfeld verlegt wurde. — Wer Günthers VII. Gemahlin gewesen, ist nicht genau bekannt. Er starb noch in dem Jahre 1275, ward in dem von ihm erbauten Kloster zu Ilm begraben und hinterließ sieben Kinder, welche folgende sind: Günther IX. welches der Stammvater der Schwarz-

burg-Güntherischen Linie ist,*) Sophia, die Strenge genannt, vermählte sich mit Graf Berthold IV. von Henneberg, Irmengard, die erste Aebtissin in dem von ihrem Vater gestifteten Nonnen-Kloster zu Ilm; Heinrich V. (X.), welcher der Stammvater der Gräflich-Blankenburgischen Linie wurde;**) Günther X. Graf von Schwarzburg; von ihm ist nichts sonderliches bekannt; er starb im Jahre 1286; Albrecht III. Graf zu Schwarzburg und im Jahre 1280 Domherr zu Würzburg; endlich Günther XI. der ebenfalls sich dem geistlichen Stande widmete und in den Jahren 1278 bis 1286 Domherr zu Magdeburg war.

§. 18.

Der dritte und jüngste Sohn Heinrichs II. endlich war, wie oben bemerkt, Albrecht II. Graf zu Schwarzburg. Dieser führte mit den Grafen Heinrich II. von Hohnstein Krieg um die Herrschaft Sondershausen. Dies war nemlich damals noch eine besondere Herrschaft oder Landvogtei, zu welcher mehrere Ortschaften und bedeutende Güter gehörten, als: Greußen, Straußberg, Spatenberg, und wahrscheinlich auch Klettenberg, nachdem dessen eigne Grafen im 11ten Jahrhundert ausgestorben waren. Bisher nun hatten diese Landvogtei Sondershausen eigne Freiherrn besessen, und als diese ausgestorben, entstand über den nunmehrigen Besitz dieser Herrschaft Krieg zwischen schon genannten Grafen von Schwarzburg und Hohnstein. Graf Albrecht II. von Schwarzburg nahm auch wirklich im Jahre 1248 die

*) Siehe §. 19.

**) Siehe Cap. IV. im zweiten Zeitraum §. 39.

Stadt Sondershausen ein und plünderte sie.*) Graf Heinrich II. von Hohnstein dagegen brachte Klettenberg, Spatenberg**) und Greußen unter seine Bothmäßigkeit, und 12 Jahre später, dessen Sohn Graf Dietrich von Hohnstein auch Sondershausen und Straußberg.***).

Um selbige Zeit ward auch der Krieg zwischen dem Mark-Grafen Heinrich von Meissen und der Herzogin Sophia von Braband wegen des Thüringer Landes,

*) Spangenbergs sächsische Chronik. Cap. 257. *Peccenstein Theatr. saxonic. Pag.* III. *Cap.* IV. 28.

**) Die Burg Spatenberg bei Sondershausen, wurde im Jahre 1072 von Kaiser Heinrich IV. erbaut, als er Sachsen und Thüringen unterjochen wollte. Zu Ende des Jahres 1073 ward Spatenberg von den Thüringern erobert. 1074 aber, nach einem mit Kaiser Heinrich IV. zu Goßlar abgeschlossenen Friedensvertrag völlig von ihnen geschleift. Nach der Schlacht bei Langensalz zwischen Heinrich IV. und den verbundenen Thüringern und Sachsen, welche für letztere verloren ging, bauete jedoch Kaiser Heinrich IV. 1075 Spatenberg wieder auf. Einige Jahre nachher wurde es aber wiederum zerstört, doch späterhin auch zum drittenmale wieder aufgebaut. Am Schlusse des dreizehnten Jahrhunderts endlich wurde Spatenberg in dem Kriege, den die Söhne des Landgrafen Albrecht von Thüringen, Friedrich und Dietzmann gegen den Kaiser Adolpf von Nassau führten, zum dritten- und letztenmale durch kaiserliche Truppen zerstört.

***) Den Strausberg bei Sondershausen besaßen zuerst die Grafen von Kirchberg. Von diesen kam er im zwölften Jahrhundert an die Familie Kämerer von Allmenhausen, welche denselben zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts an die Freiherrn von Sondershausen abtraten. Nachdem diese dann ausgestorben waren, gelangten die Grafen von Hohnstein auf obenerzählte Weise zum Besitz des Strausberges.

dessen Beherrscher ausgestorben waren, mit vieler Erbitterung geführt.

Graf Albrecht II. von Schwarzburg nahm an diesem Kriege auf Seiten der Herzogin von Braband thätigen Antheil; er zog im Jahre 1249 vor Weissensee, welche Stadt zu dem Mark-Grafen von Meissen hielt, überwältigte, plünderte und verbrannte sie*).

Uebrigens endete sich dieser Krieg 1263 mit einem Frieden, in welchem Thüringen an den Mark-Grafen von Meissen kam. —

Graf Albrecht II. war im Uebrigen Groß-Meister des Johanniter-Ritter-Ordens und daher unvermählt.**) Das Jahr in welchem er gestorben, finden wir nirgends aufgezeichnet.

*) Wange Thüringische Chronik.

**) Treiber Genealog. Schwarzburg. Pag. 6.

Schlußbemerkung.

Sehen wir nun noch einmal zurück auf diesen ersten Zeitraum der Geschichte unserer Grafen, so dunkel dieselbe auch immer in der ersten Hälfte dieser Periode seyn und bleiben mag, so werden wir doch schon zu der Ueberzeugung gelangen, daß ein hoher Geist, Biedersinn und Frömmigkeit, verbunden mit dem Streben nach Würde und Größe in den Schwarzburgischen Grafen waltete. Zwar waren auch sie von dem rohen Fehdegeiste damaliger Zeiten nicht frei, doch dieser lag im Geiste der Zeit; und wer möchte sich diesem wohl entgegen stellen können? Mehr und mehr bildete sich aber auch dieser zur rühmlichen Thatenlust aus. — Wie groß der Umfang der Schwarzburgischen Besitzungen in dieser ersten Periode gewesen seyn mag, läßt sich mit Genauigkeit nicht bestimmen; doch soviel läßt sich wohl mit Gewißheit sagen: bedeutend waren sie bis dahin noch nicht. Zudem kannte man damals das beliebte Arrondirungssystem neuerer Zeiten noch nicht; daher lagen sie zerstreut in Thüringen und gehörten, da noch das Recht der Erstgeburt nicht galt, stets mehreren Herren an, die nun den ihnen zugehörigen Theil durch Eroberungen, Erb- und Verkäufe, Schenkungen u. s. w. bald vergrößerten,

Digitized by Google

bald verkleinerten, und welches auch noch in der folgenden Periode fortwährend der Fall ist. —

Bisher nun hatten unsere Grafen in einer Linie fortbestanden, deren Glieder abwechselnd bald auf Käfernburg, bald auf Schwarzburg residirten. Von nun aber theilen sie sich in vier Linien, welches dadurch geschah, daß die einzelnen Glieder der Familie nunmehr verschiedene Orte zu ihren besonderen Residenzen wählten, woselbst sich eines jeden Nachkommenschaft fortpflanzte. Nach den verschiedenen Residenzen führt denn auch jede Linie ihren besondern Namen. Starb nun eine Linie aus, so fiel deren Besitzung den übrigen wieder anheim; bis sich dann sämmtliche Linien gegen Ende der nächsten Periode wieder auf eine einzige, die Blankenburgische reducirten, die aber mit Anfang des dritten Zeitraumes sich wieder in die zwei noch bestehenden Linien, die Sondershäuser und Rudolstädter theilte.

Digitized by Google

Zweiter Zeitraum.

Von Graf Günther IX. bis zur Theilung der Grafschaft Schwarzburg in die Schwarzburg-Sondershäuser und Schwarzburg-Rudolstädter Linie;

oder:

vom Jahre 1275 bis zum Jahre 1584.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erstes Kapitel.

Güntherische oder Schwarzburgische Linie.

§. 19.

Günther IX. der älteste Sohn Günthers VII. succedirte seinem Vater noch im Jahre 1275 als Graf von Schwarzburg in der Regierung, und ward der Stammvater der Linie, welche nach ihm den Namen der Güntherischen oder Schwarzburgischen nach seinem Stammsitze Schwarzburg führt. Wie oben (§. 16.) bereits erwähnt ist, leistete er mit seinen Vettern im Jahr 1281 den Söhnen des Landgrafen Albrecht des Unartigen von Thüringen Friedrich und Dietzmann Beistand gegen ihren Vater. Mehr als den Krieg liebte Günther II. den Frieden, und vorzüglich scheint er den Klöstern sehr zugethan gewesen zu seyn, indem er an selbige bedeutende Schenkungen machte. So überließ er unter andern dem Kloster Ilm ein ansehnliches Gut in Libansbrück und dem Nonnenkloster zu Cappellendorf schenkte er mehrere Hufen Landes bei Magdala unfern Jena gelegen, worüber die Dokumente noch vorhanden sind.

Digitized by Google

Uebrigens war Günther IX. zweimal vermählt; seine erste Gemahlin hieß Irmengard, und die zweite Helena; doch ist beider Abstammung nicht bekannt. Nachdem er schon im Jahre 1289 die Regierung seinem dritten Sohne Günther XII. abgetreten hatte, starb er im Jahre 1324 und hinterließ fünf Söhne und drei Töchter, welche folgende sind: 1) Albrecht VI. seit dem Jahre 1322 Meister des Johanniter-Ordens und Groß-Prior in Deutschland; 2) Heinrich VI. Graf zu Schwarzburg; dieser erhielt zu seinem Antheil an der Grafschaft Schwarzburg die drei Städte Ilm, Remda und Cranichfeld, und war vermählt mit einer Gräfin Utha von Querfurt, welche ihm eine Tochter Agnes gebar, die sich 1323 mit dem Burggrafen Otto von Kirchberg vermählte und 1331 starb. Das Todesjahr Heinrichs IV. jedoch ist nicht genau bekannt; nach einigen starb er schon im Jahre 1293, nach andern erst im vierzehnten Jahrhunderte; 3) Günther XII. (Siehe §. 20.) 4) Johann I. Graf zu Schwarzburg; starb unvermählt im Jahre 1303. 5) Günther XIII. Graf zu Schwarzburg; dieser schenkte im Jahre 1292 dem Cistercienser-Nonnenkloster zu Ilm seine sämtlichen beweglichen und unbeweglichen Güther, jedoch mit der besondern Bedingung, über selbige nach wie vor, nach seinem Gefallen disponiren zu können. Er starb ebenfalls unvermählt im Jahre 1301. 6) Adelheid, die Gemahlin des Grafen Günther VIII. von Käfernburg. Seit dem im Jahre 1302 erfolgten Tode ihres Gemahls wohnte sie zu Arnstadt und starb daselbst im Jahre 1312. 7) Elisabeth, war Kloster-Jungfrau zu Ilm; und endlich 8) Sophia, welche auch anfänglich im Kloster zu Ilm lebte, in der Folge aber sich mit Heinrich dem Grafen zu Henneberg vermählte.

Digitized by Google

§. 20.

Günther XII. der dritte Sohn Graf Günthers IX. erhielt, wie oben §. 19. bemerkt wurde, schon im Jahre 1289 von seinem Vater die Regierung, und residirte auf dem Stammschlosse Schwarzburg. Er war ein stiller, friedliebender Mann und besonders gegen die Klöster sehr freigebig. Vorzüglich erhielten die Klöster zu Ilm, Cappellendorf und Hausdorf ansehnliche Güter und Ländereien*). Im Jahre 1305 kaufte Günther XII. in Gemeinschaft mit seinem Vetter den Grafen Heinrich VII. (XII.) (Siehe Kap. IV. §. 40.) von den Grafen zu Orlamünde und Weimar den Theil der Herrschaft Arnstadt, zu welchem die Stadt Arnstadt selbst gehörte, nebst dem Schlosse Wachsenburg bei Arnstadt und Schwarzwald über Georgenthal. Seit dieser Zeit nannten sich die Grafen von Schwarzburg auch Herren zu Arnstadt und haben dies bis auf die neuesten Zeiten in ihrem Titel beibehalten. Graf Günther XII. war vermählt mit einer Gräfin Mechtild von Käfernburg. Er starb im Jahre 1316 und liegt zu Ilm begraben. Seine Kinder waren folgende: 1) Günther XVII., dieser erwählte den geistlichen Stand und ward deutscher Ordensherr in Preußen, sein Todesjahr ist nicht bekannt. 2) Heinrich IX. (XIV.) (Siehe §. 21.) 3) Günther XVIII. (Siehe Kap. II. §. 26.) 4) Irmengard, starb im Jahre 1306. 5) Heinrich XI. (XVII.) Graf zu Schwarzburg, von ihm ist bemerkenswerthes nichts bekannt; er starb nach dem Jahre 1319. 6) Jutta; 7) Sophia, Kloster-Jungfrau zu Ilm bis zum Jahre 1342, wo sie starb; endlich Günther XIX. Graf zu Schwarzburg starb im Jahre 1320.

*) Worüber man die Documente in Heydenreichs Schwarzburgs Historie aufgezeichnet findet.

§. 21.

Heinrich IX. (XIV.) der zweite Sohn Günthers XII. der Aeltere genannt, succedirte seinem Vater im Jahre 1316 in der Regierung und nahm ebenfalls seine Residenz auf dem Schlosse Schwarzburg. Er war des Landgrafen Friedrich des Strengen Rath, so wie Pfleger und Oberhauptmann in Thüringen. Kraft dieses Amtes verpachtete er im Jahre 1341 des Landgrafen Zölle und Geleite in Thüringen und Meißen an einem gewissen Albrecht Püstem für 1500 Schock breiter Meißner Groschen*) Im Jahr 1344 verpfändete der Landgraf Friedrich von Thüringen an Grafen Heinrich das Städtchen Eckartsberge nebst mehrern umliegenden Dorfschaften gegen 2635½ Mark löthigen Silbers**) worüber die deshalb ausgestellte Verschreibung wörtlich folgendermaßen lautet:

> Wir Fridrich von Gotis Gnade Landgrave czu Döringen, Marggrave czu Myßen und in dem Osterlande, Grave czu Orlamünde, und Herren des Landes czu Plüßen, bekennen offentlich an diesen Briefe, daz wir mit dem edlen Manne, Grafen Heinrich von Schwartzpurg, des Schwartzpurg ist, unßern lieben Omen, um Losungen unsis Husis czu Eckersberge geredit habin, alßo doh wir, odir unßir Erbin inne, odir sinne Erbin, Sechszehnhundert Marck und sechtehalbe Marck und drizzig uf solche Tage, und in der wiße bezahle, und berichten sullen, als hernach geschrebin stet: Wir sullen im in den heiligin Tagin,

*) Ein Schock waren in damaligen Zeiten 20 Groschen.

**) Nach unserm Gelde gerechnet, ohngefähr 23,212 Thaler.

czu Wynachten, die etzund sin, beczahlen und berichtde czu Erfurte mit bereiten Gelde dreihundert Marck lóthiges Silbers, und fünfhundert Marck und sechtehalb Marck und achtzig auch lotiges Silbers uf unserer Frowin Tag, Lichtmeße, der nechst kumit, und als viel mögeliches und redliches schaden, als die viele uf dieselbe fünfhundert und sechtehalb Marck und achtzig gegen mag, beczahlen unvorczoglichen alßo bescheidentlichen, was an demselben Unsin Omen von Schwartzpurg, deßelben Geldis von unsern Geleiten gevallen wem, oder nach gevele, odir was wir in vor derselbin Zeit ledig machten, daß er uns dah an dem obgenanntin fünfhundert und sechtehalb Marck und achtzig abschlan sülle. Auch haben wir im die nachgeschreben Dorffe Niederfulspeche, Crevendorff, Kótschov, Grozen, Romstete, Wenigen Tennstete, Potschendorff, Kodwitz und Pfeffilbach, die in unsern Gerichten zu Bothsteten und zu Eckirsberge sint gelegen, und wir an im sullen haben wisen für fünfhundert Marck lóthiges Silbers gefaßt alßo, daß er, oder sine Erbin, ab er abeginge von Todiswegen, dah Gott wende, an Gelde, an Korn, an Habem funfzig Marck Geldis, lotiges Silbers alle Jahr zu Sante Michels, und zu Sante Wallpurgi Tagin uf dahin sullen, von denselbin Dórffern, als lange biß wir, odem unsere Erbin die vorgenanntin Dorffe für die fünfhundert Marck lehnen wollen, so soll er, odir sine Erbin sie uns vor dahselbe Geld zu letzten wieder geben one allerlei Wieddirrede. Aber die wile dieselben Dorffe sin oder sinen Erbin Pfand sin, so

sullen sie die Landpete, die ihn an funfzig Marck Goldis, als vorgeschrebin ist, geschlagen ist, an Korn, an Gelde und an Getreide gantz ufhoben und sullen auch dieselben Dörffe mit Gerichte und mit allen Eren inne haben, als wir sie bisher gehabt haben, als lange bitz datz wir die fünfhundert Marck in vorgelten unvorstanden; auch ist geret, dah wir oder unsere Erbin vor Sante Walpurgi Tage, der schierst kümmt, drittehalb hundert Marck lötiges Silbers mit acht Burgin unter den czwanzigen die hernach benannt sint, im oder sinen Erbin vorburgin sullen, geschehe das nicht, so soll Lutolf von Alvesleke, oder Heinrich von Holtzhusen, in unserm Vesten Bottelsteten mit allen Nutzen, Eren und Rechten, alz wir sie yetzund haben, auf den nechsten Sante Martins Tag zum Pfande inantwurtin, und watz redliches Schaden noch denselben Sante Martins Tag uf die vorgeschrebin drittehalb hundert Marck lötiges Silbers gingen, des sullen wir, oder unsere Erbin, im odir sine Erbin mit dem Hauptguthe gütlichen abnehmen, wenn auch wir, oder unßere Erbin die vorgenannte achthundert Marck, und sechtehalb Marcken und achtzig in den heiligen Tagin zu Wynachten und uf unsir Frowin Tag Lichtmeßen, als vorgeschrebin stet, im oder sinne Erbin gantz bezalen, sullen sie uns, und unsern Erbin, die Vesten Eckisberge one allerley Ufschub und Widdirrede wiedergeben auch ist geret, datz wir, odir unßere Erbin unsin vorgenannten Omen oder sinnen Erbin die fünfhundert Marcke vor die Dörffe Pfandisten, und die drittehalb hundert Marcke, die wir im vorburgin, oder mit unßen Vesten Bottel-

stetten verpfenden sullen czu Erfurt, obir ob ih von unsers, oder sinnes Krieges wegin, da nicht gesin möchten czu ihnme bizalenn sullen, in dem Laufte, als man ih an der Bezahlunge czu Erfurte wird czu den Zieten holten, die czwanzig Bürgin, den wir acht sezen sullen, die wir zunder in allerbest vergnügen, doh sind die Edile Leute, Grave Heinrich von Hainstein, des Sundershuße ist, Heinrich Voit von Plave, Rußz genannt, Heinrich Voit von Weyde, der eldere Purggrave, Otto von Lysnick, Bothe von Ylburg, und die gestrengen Nickel von Ende, Nickel von Herich, Dietrich Vitzthum von Appolda, Hartung von Erffe der eldere und Hartung der jüngere Conrad von Atzmanstete, Johannes Goldacker, Kunemund von Molsleibin, Künem und von Stutterheim, Johannes und Dietrich von Schömburg, Lupolf von Ebeleiben, Hans Groze, Günther von Herfersleben, Conrad Wasmut. Datz wir diese vorgeschriebene Teidinge stete und ganz halden wollen und sullen, des huben wir diesen Brief gegeben, mit unsin hangenden Insiegel versiegelt zu einem Bekenntnizze, der geben ist zu Erfurte, nach Christi Geburte, dreyzenhundert Jahr, darnach in dem vier und vierzigstem Jahre an Sante Stephans Tage des heiligen Merterers.*)

(L. S.) Friedrich
Landgrave czu Döringen und Marggrave czu Myßen.

*) *Mencken Scriptor rer. Germ. Tom. III. p. m.* 1045.

§. 22.

So wie seine Vorfahren, war auch Heinrich IX. den Klöstern sehr zugethan, und schenkte unter andern im Jahre 1320 dem Peterskloster zu Erfurt zwei Hufen Landes zu Ichstädt; nicht weniger freygebig war er gegen das Nonnenkloster zu Ilm, welchem er außer ansehnlichen Schenkungen an Länderei und Zinsen im Jahre 1341 eine jährliche Revenüe von einer halben Marck Silber aussetzte; wofür dasselbe ihm und seiner Gemahlin alljährig eine Seelen-Messe lesen sollte. — Uebrigens war Graf Heinrich IX. zweimal vermählt; zuerst nemlich mit einer Gräfin Helena von Schaumburg; und nach deren Tode mit der Burggräfin von Kirchberg, ebenfalls Helena genannt. Er selbst aber starb, nachdem er 45 Jahr regieret hatte, im Jahre 1361.

§. 23.

Heinrich IX. hatte 9 Kinder hinterlassen, von welchen 1) der älteste Sohn Gerhard, geboren im Jahre 1354 sich dem geistlichen Stande widmete, und im Jahr 1362. Bischof zu Naumburg ward. Als dann bald darauf der Bischof Albert von Würzburg starb, empfahl ihn Kaiser Carl IV., dessen Günstling Gerhard war, dem damaligen Pabst Gregor IX. zum Nachfolger Alberts. Der Pabst fand auch kein Bedenken, die bischöfliche Würde Gerharden zu ertheilen, und so ward dann derselbe im Jahre 1372 zum Herzog in Franken und Bischof von Würzburg erwählet und auch noch im selbigen Jahre als solcher investiret, obgleich die Würzburger bereits einem gewissen Albert von Heßberg zu ihrem Bischof erkohren hatten, welches denn freilich zu großen Widerwärtigkeiten und traurigen Ereignissen Veranlassung gab. Die damals zu dem Bisthum Würzburg

Digitized by Google

gehörigen Städte Wipsheim und Schweinfurt nemlich wollten Gerharden nicht als ihren Bischof anerkennen, und verleiteten daher mehrere andere Orte zur Rebellion gegen denselben, wodurch sich Gerhard bewogen fand, wider diese beiden Städte zu Felde zu ziehen, die er dann auch einnahm und zum Gehorsam brachte. Allein durch diesen Sieg wurden die Gemüther doch keineswegs mit ihm ausgesöhnt. Als er daher gegen Ende des vierzehnten Jahrhunderts einem Vetter, dem Grafen Heinrich XIX. aus der Wachenburgischen Linie, der sein Statthalter in seinen Schwarzburgischen Erblanden war, und zu dieser Zeit mit dem Landgrafen Friedrich und Wilhelm von Thüringen Krieg führte, Beistand leistete, und diese deshalb sowohl in seine Erb- als Stifts-Lande verheerend einfielen, wurden die meisten seiner Unterthanen wieder sehr feindselig gegen ihn, als den Urheber dieses Unheils gesinnt. Diese feindseligen Gesinnungen aber brachen in wilde Empörung aus, als Gerhard zu Bestreitung des Soldes seiner Soldaten und Einlösung der Gefangnen eine bedeutende Steuer ausschrieb; wozu noch kam, daß, vorzüglich die Bürger zu Würzburg den Verdacht wider ihn hegten, als habe er die dem Stifte gehörigen Gelder an sich genommen und sie seinem Vetter, dem Grafen Heinrich XIX. zu Fortsetzung des Krieges wider die Landgrafen gegeben. Im Monat August des Jahres 1398 brach die Empörung los; die Wohnungen der Domherren, so wie die Klöster zu Würzburg wurden gestürmt und ruinirt; und der Bischof Gerhard selbst sah sich genöthigt, die Stadt zu verlassen. Indessen hatte doch auch Gerhard seine Anhänger, und diese sammelten sich jetzt, um den Rebellen Widerstand zu leisten. Es entstand nun zwischen beiden Partheien eine fürchterliche Metzelei, in welcher jedoch die Bischöflichgesinnten unter Anführung zweier Domherren, deren einer ein Freiherr von Windheim war, den Sieg davon trugen. Die Aufrührer wurden theils gefangen, theils waren sie getödtet. Nach diesem Vorfall zog Ger-

hard wieder als Bischof in Würzburg ein; die Mauern der Stadt aber wurden geschleift. *) Seit dieser Zeit regierte Gerhard ungestört in seinem Bisthume. Er meinte es gewiß auch redlich mit seinen Unterthanen, und that alles, was ihnen frommen konnte. Vorzüglich verdient machte er sich um die Universität zu Würzburg, welche er vom Pabst Bonifacius IX. confirmiren ließ, und derselben sodann die bei Würzburg liegenden Orte Katzenwickert und Großlöwig mit der Dechanei zu Neumünster schenkte. **) Während den innerlichen Unruhen zu Würzburg soll übrigens nach der Meinung einiger Historiker, diese Universität im Jahre 1397 nach Erfurt verleget worden seyn. Diese Meinung hat deshalb auch einige Wahrscheinlichkeit, da zu selbiger Zeit die Universität zu Erfurt gegründet worden ist, im Jahre 1582 aber die noch jetzt blühende Universität zu Würzburg von neuem errichtet wurde. —

Nachdem Gerhardt 29 Jahre lang den Krumstab geführet, starb er im Jahre 1401 zu Würzburg, und ward im dasigen Stifte beigesetzet.

§. 24.

Die übrigen Kinder Graf Heinrichs IX. waren folgende:

2) Günther XXII. Graf zu Schwarzburg, welcher mit seinem Vetter, dem Grafen Johann II. aus der Wachsenburgischen Linie eine Erbverbrüderung machte, welcher zu Folge nach seinem Tode seine Besitzungen, Schwarz-

*) Eine ausführliche Erzählung dieses Bürgerkrieges findet sich in *Fabricius Origin. fax. L. VII.*

**) Spangenbergs Hennebergische Chronik.

burg und Königsee an diesen Grafen Johann II. fielen. Seine Gemahlin war Magdalena von Reuß zu Plauen, Tochter Heinrichs des Strengen, die ihm zwei Töchter gebar, Helena und Agnes; erstere verlobte sich mit Graf Günther XXXI. ging aber ehe es zur Vermählung kam, ins Kloster wahrscheinlich nach Ilm; letztere ward die Gemahlin des Grafen Bernhard von Reinstein Günther XXII. starb im Jahre 1382. 3) Günther XXIII.; dieser war deutscher Ordensherr in Preußen; sein Todesjahr läßt sich nicht genau angeben; wahrscheinlich aber starb er gegen Ende des vierzehnten Jahrhunderts. 4) Günther XXIV. Graf zu Schwarzburg und Domherr zu Regensburg. 5) Mechtild; sie ward im Jahre 1346 Aebtissin in dem Cisterzienser-Kloster zu Ilm und starb im Jahre 1383. 6) Margaretha; ebenfalls dem geistlichen Leben zugethan, wurde im Jahre 1348 Priorin des Klosters zu Ilm; und starb als solche im Jahre 1389. 7) Günther XXVII. Graf zu Schwarzburg; Im Jahr 1392 Lager in einer Fehde mit dem Landgrafen Friedrich und Wilhelm von Thüringen und Hessen, die jedoch bald wieder beigelegt ward. Er war vermählt mit Anna einer Gräfin von Falkenstein, mit welcher er eine Tochter, ebenfalls Anna genannt zeugte, die späterhin sich mit den Grafen Ernst von Gleichen vermählte. Er selbst starb im Jahr 1397. — 8) Heinrich XV. (XX.) aus der zweiten Ehe seines Vaters, ward der Stifter der Leutenbergischen Linie (Man sehe §. 33). Endlich 9) hatte Heinrich IX. noch eine dritte Tochter deren Namen jedoch unbekannt ist; sie war mit dem Grafen Heinrich XIII. aus der Blankenburgischen Linie versprochen, starb jedoch unvermählt, wahrscheinlich schon im Jahre 1357.

Digitized by Google

§. 25.

Da nun die letztern Grafen zu Schwarzburg, ohne männliche Nachkommen zu hinterlassen, ihren Ahnen in das Reich der Todten gefolgt waren, so hatte auch die besondere Schwarzburgische oder Güntherische Linie nunmehr ihre Endschaft erreicht. Zwar waren noch zwei männliche Glieder dieser Linie Graf Günther XVIII. und Heinrich XV. am Leben, allein diese hatten bereits neue Stammsitze gewählt, und wurden somit die Stammväter neuer Linien, die hier in den folgenden Kapiteln aufgeführt sind. Das alte ehrwürdige Stammschloß Schwarzburg hatte nun aufgehört, der Wohnsitz seiner Grafen zu seyn; indessen blieb es ihnen doch immer erb- und eigenthümlich; obgleich es bald, wie wir weiter gleich hören werden, einen Zankapfel unter unsern Grafen mitabgab. Später war es dann unter zwei Linien getheilt und blieb es auch, bis es 1584 durch einen Theilungsvertrag an die Rudolstädtische Linie kam, bei welcher es denn bis auf die neuesten Zeiten ununterbrochen geblieben ist.

Digitized by Google

Zweites Kapitel.

Die Wachsenburgische Linie.

§. 26.

Günther XVIII. der dritte Sohn des Grafen Günther XII. aus der Schwarzburg-Güntherischen Linie, nahm zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts als Graf von Schwarzburg seine Residenz auf dem Berg-Schlosse Wachsenburg bei Arnstadt; daher seine Descendenz in der Schwarzburgischen Geschichte den Namen der Wachsenburgischen Linie führt.

Dieses Bergschloß Wachsenburg ward unter Kaiser Otto dem Großen im zehnten Jahrhunderte von einem Hirschfelder Abt Namens Maingoth auf dem Platze erbauet, wo früher eine von einem Grafen von Käfernburg zu Ehren des heiligen Walpurgis erbauete Kirche gestanden hatte, die aber mit der Zeit abgebrochen und auf den sogenannten Walpurgisberg bei Arnstadt versetzet worden war. Zuerst nun diente dieses Schloß zum Aufenthalte der Mönche, die in der Gegend umher die Einkünfte der Stifts-Güter einzusammeln hatten. Später

aber besetzten die Kaiser dasselbe mit Mannschaft und benutzten es nun zu politischen Zwecken. Diese Besatzung fügte aber, wie dies in damaligen Zeiten bei allen dergleichen Bergschlössern der Fall war, den umliegenden Ortschaften vielen Schaden zu; daher belagerten im zwölften Jahrhunderte die Thüringer und Sachsen dasselbe so lange, bis es aus Mangel an Lebensmitteln sich ergeben mußte, worauf es dann die Grafen von Orlamünde in Besitz bekamen. Von diesen nun erkaufte es, wie schon vorher §. 20 bemerkt worden ist, Graf Günther XII. von Schwarzburg, und vererbte es sodann an seinen Sohn Günther XVIII. der es nun zu seiner Residenz machte.

§. 27.

Im Jahre 1310 erhielt Günther XVIII. mit seinem Bruder den Grafen Heinrich IX. das Berg-Schloß Leuchtenberg bei Kochla mit den Städten Kochla und Roda von den Grafen zu Arnshaug Albert und Johann, Herren zu Leuchtenburg, Elsterburg, Lobdeburg und Burgau für 3500 Schock pfandweise in Besitz; daher sich Günther XVIII. so wie auch seine Söhne Johann II. und Günther XXVI. Herren zu Leuchtenburg schrieben. Sie hatten auch über diese Orte die volle Gerichtsherrlichkeit, indem insonderheit Graf Günther XVIII. den Bürgern der Stadt Roda einige besondere Privilegien und Freiheiten ertheilte, die vorzüglich das Bierbrauen und die Jagd betrafen. So erhielten z. B. die Bürger zu Roda das Recht, Hasen und Wildvögel zu jagen, jedoch mit der ausdrücklichen Einschränkung, daß sie dabei keine Hunde gebrauchen sollten.

Im Jahre 1333 wurden die genannten verpfändeten Orte von den Grafen zu Arnshaug Albrecht und

Johann dem Grafen Günther XVIII. und dessen Bruder Heinrich IX. kaufsweise erb- und eigenthümlich überlassen. Der Landgraf Friedrich der Ernsthafte von Thüringen, wollte jedoch in diesen Verkauf nicht willigen und behielt sich daher die Einlösung dieser Orte vor. Diese geschah aber erst nach harten Zwistigkeiten im Jahre 1396 von den Landgrafen und Churfürsten Friedrich den Streitbaren mit seinem Bruder den Herzog Wilhelm zu Sachsen für 2100 Schock.

Graf Günther XVIII. hatte eine Freiin von Schlüsselburg, Namens Richza zur Gemahlin, mit welcher er vier Söhne und eine Tochter zeugte; nemlich: 1) Johann II. (Siehe §. 28.) 2) Günther XXVI. Graf zu Schwarzburg und Herr zu Leuchtenburg. Er regierte nach seines Vaters Tode mit seinem Bruder Johann II. gemeinschaftlich bis zum Jahre 1362, in welchem er unvermählt starb. 3) Sichart I. war Johanniter-Ritter in Preußen und starb 1367. 4) Heinrich XXV. (XIX.) ebenfalls Ritter des Johanniter Ordens in Preußen; und 5) Sophia, die Gemahlin Herrmanns, Edlen Herrns zu Cranichfeld.

§. 28.

Graf Günther XVIII. starb im Jahre 1354 und ihm folgte in der Regierung sein ältester Sohn Johann II. als Graf von Schwarzburg und Herr zu Leuchtenburg. Seine Residenz hatte er zuerst auf Wachsenburg; dann zu Leutenberg, später auf Schwarzburg und endlich seit dem Jahre 1382 zu Cranichfeld. Das Haus Cranichfeld nemlich ward ihm im Jahre 1061 von dem Grafen

Wolrath VIII. von Gleichen gegen 1000 Schock Groschen verpfändet. *)

Im Jahre 1366 lag Johann II. in einer hartnäckigen Fehde gegen den Bischof Albert zu Würzburg, in welcher er mit achtzig seiner Edlen gefangen ward. Da er nun seine Freiheit nur gegen ein bedeutendes Lösegeld wiedererhielt, so sah er sich denn genöthigt, um einigermaßen wieder zu Gelde zu kommen, das Schloß Wachsenburg, Liebenstein und Schwarzwald im Jahre 1367 an die Erfurter zu verkaufen. Nun hatten aber diese Orte die Landgrafen von Thüringen und Meissen schon früher vom Kaiser und dem Reiche zur Lehn erhalten, und sie hatten daher auch an denselben den Verkauf. Als daher Johann II. mit den Erfurtern zum Kaiser sich begeben wollte, um die Lehne zu entrichten, wurden sie auf Anstiften des Landgrafen Friedrich vom Herzog Stephan in Baiern auf der Reise gefangen genommen, und Johann II. nur unter der Bedingung wieder in Freiheit gesetzt, daß er den Erfurtern den Kauf aufsagte und die Schlösser dem Landgrafen für 1200 Mark Silber käuflich überließe; zu welcher Kaufsumme die Erfurter, weil sie dem Landgrafen im Kaufe vorgegriffen, noch obendrein die Hälfte bezahlen mußten. Der Kaiser Karl IV. erließ auch damals in Hinsicht des Verkaufs genannter Schlösser ein besonderes Rescript an die Grafen von Schwarzburg, welches wörtlich folgenden Innhalts ist:

Karl von Gottes Gnaden, Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Merer des Reichs, und König zu Böhmen. Liebe Getreuen. Uns ist zuwissen worden, daß ir etliche Ure Slote, Schwarzenwalde,

*) *Sagittarius* Historie der Grafschaft Gleichen. Pag. 253.

Waffenburg und Liebenstein, die von Unsren Oheimen, den Marggraffen zu Meissen, zu Lene rüne, und die sie fürbaß von Uns, und dem Reiche zu Lene haben, den Bürgern und der Stadt zu Erfurt verkauffet habt, an Willen und Gunst der egenanten Unserer Oheimen, und ihn zu grozzen merklichen Schaden, dos Uns doch sere wundert, davon, doß die Herrschaft und der Nahme von Schwarzburg bisher in grozzen Würden kommen ist, davon so begehren Wir an Uch, und rathen mit Ernst, daß ihr Uch deren bewaren wollet, beide gen Uns, und den egenanten Unsern Oheimen, als Wir das Buem ruven sünderlich glauben und getraun, geben zu Lück an Unserer Frawen Tage ꝛc.

Demohngeachtet versetzte einige Zeit darauf Graf Johann II. die Leuchtenburg an einem Bürger zu Erfurt, Heinrich zum Paradies genannt, und überließ auch in Gemeinschaft mit seinen Enkeln den Grafen Heinrich XXI. und Günther XXXII. im Jahre 1398 an den Markgrafen Wilhelm zu Meissen wiederkäuflich Schloß und Stadt Nieder-Cranichfeld, nebst den dazu gehörigen Ortschaften. Uebrigens soll er noch im Jahre 1390, wo er bereits 63 Jahr alt war, das Unglück gehabt haben, einen Grafen von Käfernburg im Zweikamf zu tödten; über welche Begebenheit an einem Fenster der Kirche zu Ilm noch ein Denkmahl zu sehen seyn soll.

Johann II. war vermählt mit Richza der Tochter des Grafen Poppo IX. von Henneberg. Er starb 1407 in seinem achtzigsten Lebensjahre und hinterließ vier Söhne und zwei Töchter, von welchen letztere, die ältere, Richza an den Grafen Dietrich VIII. von Hohnstein, die jüngere aber, Anna an den Burggrafen Albrecht zu Kirchberg vermählt war, der im Jahre 1374

zu Erfurt im Ehebruch ergriffen und erstochen, sodann aber nackend vor Gericht gestellet und enthauptet ward.

Die Söhne Johanns II. waren folgende:

§. 29.

1) Heinrich XIX. (XXIV.) mit dem Hörnchen genannt, Graf zu Schwarzburg, Herr zur Leuchtenburg. Er war der Stadthalter in den Erlanden seines Vetters des Grafen Gerhard, Bischofs zu Würzburg und Herzogs in Franken. Ein unbedeutender Umstand gab die Veranlassung zu einer hartnäckigen Fehde zwischen Graf Heinrich XIX. und den Landgrafen Friedrich und Wilhelm von Thüringen. Heinrichs Vater, Graf Johann II. nemlich hatte, wie im vorigen §. erzählt ist, die Leuchtenburg einen Bürger zu Erfurt verpfändet. Nun trug sich im Jahre 1391 zu, daß ein Bauer aus einem nahgelegenen Dorfe, der ein Unterthan des Landgrafen von Thüringen war, in einem kleinem Bache, der zur Leuchtenburg gehörte, Fische, und dabei von dem Erfurter Bürger, den jetzt die Leuchtenburg gehörte, ertappt ward. Dieser, in der ersten Hitze die Folgen nicht berücksichtigend, hing den Bauer ohne weiteres sogleich an einen nahestehenden Weidenbaum auf. Diese höchst eigenmächtige Handlung aber nahmen die Landgrafen sehr übel auf, und forderten deshalb von der Stadt Erfurt sowohl, als auch insonderheit von dem Bürger Heinrich von Paradies, der die That verübt, eine hinlängliche Genugthuung. Allein Heinrich von Paradies antwortete ihnen, er habe nichts mit ihnen zu schaffen. Der Magistrat zu Erfurt aber schien auch eben nicht diesen Bürger bestrafen und auf solche Weise den Landgrafen eine Genugthuung verschaffen zu wollen. Daher griffen diese nun zu den Waffen, belagerten (1392) die Leuch-

tenburg und eroberten sie auch. Als die Landgrafen sich dann bald darauf mit den Erfurtern wieder vereinigten, wollte nun Graf Heinrich von Schwarzburg die Leuchtenburg wieder einlösen. Die Landgrafen aber wollten sie nicht herausgeben. Da nun, fiel Graf Heinrich XIX. von einer, und sein Vetter, der Bischoff Gerhard zu Würzburg von der andern Seite in die Fränkischen Lande der Landgrafen mit gewaffneter Hand ein, und richteten bis Coburg große Verheerungen an, wurden aber bald darauf zweimal von den Landgräflichen Truppen geschlagen und überwunden, was sich Heinrich XIX. so zu Gemüthe zog, daß er in eine Krankheit verfiel und nicht lange darnach zu Königshofen starb. Der Landgraf Friedrich aber ließ nunmehr nicht nur in den Schwarzburgischen Landen durch seinen Bruder Wilhelm große Verwüstungen anrichten, sondern es mußte auch der Commandant von Coburg mit Graf Heinrichen zu Henneberg in das Stift Würzburg einfallen, weil der Bischof Gerhard seinem Vetter Heinrich XIX. Hülfe geleistet hatte; wie bereits vorher §. 23. erwähnt worden ist.

§. 30.

2) Balthaser I. der zweite Sohn Johanns II. Er kommt in den Jahren 1370 bis 1396 vor, in welchem letztern Jahre er sich auf dem Baierschen Tourniere zu Regensburg befand. Weiteres ist jedoch von ihm nicht bekannt. 3) Johann III. Graf zu Schwarzburg, starb ebenfalls unvermählt im Jahre 1377. 4) Günther XXX. Graf zu Schwarzburg; war vermählt mit Jutta, der Tochter Heinrichs XII. aus der Blankenburgischen Linie, und starb im Jahre 1395. Außer einer Tochter, Anna, welche Aebtissin im Kloster zu Ilm ward und 1440 starb, hinterließ er zwei Söhne, nemlich: Heinrich XXI und Günther XXII.

§. 31.

1) Heinrich XXI. Graf zu Schwarzburg, ein eifriger Katholik und kriegserfahrner Mann. Unter seiner speciellen Leitung wurden im Jahr 1414. bei Sangerhausen 91 der berüchtigten Geißler Secte auf ein mal verbrannt. Diese sehr zahlreiche Secte schamloser Schwärmer nemlich hatte in Italien ihre Entstehung genommen hatte sich denn bald über die Alpen nach Deutschland verbreitet, und trieb nun vorzüglich in Thüringen und Sachsen ihr Unwesen. Zu Tausenden zogen diese Unglücklichen von Land zu Land und sammelten Almosen ein, während sie sich unaufhörlich unter dem Namen der Bluttaufe mit Ruthen in die sie Knoten und scharfe Stacheln geflochten hatten, auf den nackten Körper geißelten; indem sie meinten, damit würden die begangnen Sünden besser abgebüßt, als durch die Beichte, und ohne Geißeln könne gar niemand seelig werden. 3000 Geißelhiebe galten bei ihnen für ein Jahr Buße. Auch die größte Sündenschuld wähnten sie durch eine solche Selbstpeinigung abzubüßen. Doch nach und nach lößten sich die Fesseln dieses schrecklichen Aberglaubens, und an die Stelle dieser schändlichen, die Menschheit entehrenden Andächtlei, trat ein reinerer frommer Glaube. —

In dem Kriege, welchen Johann Huß durch seine Lehre und sein Bekämpfen der alten katholischen Formen, bei seinen Landsleuten, den Böhmen wider den Kaiser Sigismund zu Anfang des funfzehnten Jahrhunderts aufgeregt hatte, und an welchem auch der Churfürst von Sachsen Friedrich der Streitbare für den Kaiser mit Theil nahm, commandirte Graf Heinrich XXI. mit dem Grafen Friedrich von Beichlingen die sächsische Armee wider die Hussiten. Am 15ten Juni 1426. kam es zwischen beiden Partheien bei Außig in Böhmen zu einer Schlacht. Die Stadt,

welche von sächsischen Truppen unter den Befehlen Apels von Vitzthum besetzt war, wurde von den Hussiten erstürmt und niedergebrannt. Die Schlacht gieng für die Sachsen verloren, und Graf Heinrich XXI. büßte in selbiger sein Leben ein. Er war vermählt gewesen, mit des Freyherrn Gottfried von Brauneck Tochter, Margaretha, die sich nach seinem Tode wieder mit den Burggrafen Johann III. von Magdeburg vermählte. Graf Heinrich hinterließ eine Tochter, Mechtild, welche des Grafen Johann II. von Wertheim Gemahlin ward.

§. 32.

2) Günther XXXII. der letzte Graf zu Schwarzburg-Wachsenburgischer Linie. Er war Geheimer-Rath bei dem Churfürsten Friedrich II. von Sachsen. Leider gab er die Veranlassung zu dem traurigen Schwarzburgischen Hauskriege sowohl, als er auch durch diesen den um selbige Zeit entstandenen Bruderkrieg zwischen den Churfürsten Friedrich, und dem Herzog Wilhelm von Sachsen noch mehr anfachte. Günther nemlich fand an dem Regenten-Leben wenig Reiz. Um sich daher demselben gänzlich zu entziehen, verpfändete er im Jahre 1418 seine sämmtlichen Schwarzburgischen Besitzungen an seinen Vetter, den Grafen Heinrich XXIV. aus der Schwarzburg-Blankenburgischen Linie für 12000 Mark löthiges Silber; und nachdem er alt und schwach geworden und keine männlichen Nachkommen mehr zu hoffen hatte, trat er selbige sogar gänzlich durch ein pactum mutuae successionis an genannten seinen Vetter ab.

Als nun im Jahre 1444 Graf Heinrich XXIV. starb, erbte dessen Sohn, Heinrich XXVI. die sämmtlichen

Schwarzburgischen Lande, welche sein Vater durch jenen Vertrag von Günther XXXII. erhalten hatte. Dieser aber erzeugte Günthern nicht nur nicht die gebührende Achtung, sondern ließ ihn sogar auch in Armuth gerathen. Hierdurch fand sich Graf Günther natürlich aufs tiefste gekränkt und glaubte sich nicht gebunden, unter solchen Umständen jenen mit Heinrich XXIV. abgeschlossenen Successions-Vertrag länger halten zu müssen. Er wandte sich daher an seinen Gönner, den Churfürsten Friedrich von Sachsen, und verkaufte diesem im Jahre 1448 zu Altenburg seine sämmtlichen Schwarzburgischen Lande. Der Churfürst überließ ihn dagegen zu seinem Unterhalte Tharand und Dippeldiswalde, und stattete Graf Günthers drei Töchter, von welchen Margaretha die älteste, an Otto, dem Burggrafen zu Leißnig und nach dessen Tode, an Heinrich von Wildenfels, die mittlere Tochter, Ursula, deren erster Gemahl der Graf Gebhard von Mannsfeld gewesen, seit 1442 an Ludwig, den Grafen zu Gleichen und Herrn zu Blankenhein, und Mechthild, die jüngste Tochter, mit Heinrich Reuß von Gera, Herrn zu Lobenstein, vermählt war, mit 9000 Gülden aus.

Nun lebte gerade damals der Churfürst Friedrich mit seinem Bruder, dem Herzog Wilhelm III. von Sachsen, mit einander in großer Zwistigkeit, zu welcher Folgendes die Veranlassung gegeben hatte:

Im Jahre 1440 nemlich war der Landgraf Friedrich von Thüringen mit Tode abgegangen und seine gesammten Länder den beiden Brüdern Friedrich und Wilhelm von Sachsen zugefallen. Dieser Länder-Anfall aber veranlaßte zu der Theilung, welche beide Fürsten am zehnten September 1445 zu Altenburg mit einander abschlossen. Gegen die deutsche Sitte machte der jüngere Bruder die Loose, und der ältere wählte. Bei dieser Theilung betrachtete man Meissen und Thüringen als die beiden Hauptprovinzen, das

Osterland ward durchschnitten, und zu Thüringen kamen die Städte und Aemter in Franken. Da nun der Churfürst Friedrich Meissen wählte, so fiel Thüringen an Wilhelm. Wie aber immer Unzufriedenheit und Haß die Folgen von Ländertheilungen gewesen, so auch hier. Der Churfürst glaubte sich von seinem Bruder bevortheilt, und dieser ward durch seine Räthe gegen den Churfürsten aufgehetzt, und sogar zu dem Entschlusse gebracht, daß seine Länder im Falle des kinderlosen Todes, an den König von Böhmen übergehen sollten. Der Churfürst verlangte von seinem Bruder die Entfernung seiner gefährlichen Rathgeber, und als ihn dieser es verweigerte begann 1446 der Krieg mit einem verwüstenden Streifzuge des Churfürsten in die Gegend von Roßla.

Dieses unglückliche Verhältniß zwischen diesen beiden Brüdern suchte nun Graf Heinrich XXVI. zu benutzen. Er verband sich daher mit dem Herzog Wilhelm von Sachsen wider Günther XXXII., den der Churfürst Friedrich in Schutz genommen hatte, und bestürmte hierauf sogleich Rudolstadt, welches damals noch Graf Günthern gehörte. Diese Stadt ward auch von ihm unter Beihülfe des Herzogs Wilhelm nach hartem Widerstande der Bürger, eingenommen, geplündert, sodann angezündet und fast vom Grunde aus zerstöret. Hierauf zog Graf Heinrich mit dem Herzog Wilhelm wider Heinrich Reuß von Gera, dem Schwiegersohn Graf Günthers, den der Churfürst Friedrich als Voigt über die gekauften Schwarzburgischen Lande gesetzt und der inzwischen für den Churfürsten das Schloß Schwarzburg erobert hatte. Da der Churfürst mit seinen Truppen noch entfernt und Heinrich Reuß zu schwach war, zwei Feinden hinlänglichen Widerstand zu halten, so wurde es Graf Heinrichen und dem Herzog Wilhelm leicht, die Stadt Gera mit Sturm zu erobern. Dies geschah am 16ten October 1450. Ein

schreckliches Schicksal mußte diese Stadt erleiden. Nicht zu gedenken, der gränzenlosen Zerstörungen, welche von den Eroberern in der Stadt angerichtet wurden, ließ der Herzog Wilhelm in seiner unmenschlichen Wuth mehr denn 5000 Einwohner, die sich in eine Kirche geflüchtet hatten, auf die schändlichste Weise niedermetzeln. Heinrich Reuß von Gera selbst ward nebst dem Hauptleuten des Churfürsten Kunz von Kaufungen und Nicolaus von Pflug gefangen und ersterer nach Böhmen abgeführt, wo er sein Leben endigte. Inzwischen zog nun zwar der Churfürst Friedrich auch mit einer Armee heran, und belagerte noch im selbigen Jahre 1450 die Graf Heinrichen gehörige Stadt Ilm mit 1000 Mann; allein er war dennoch zu schwach und sah sich daher nach drei Wochen genöthigt, wieder abzuziehen.

Lange vielleicht würde dieser gehäßige doppelte Hauskrieg noch gewüthet haben, wenn nicht durch das Dazwischentreten des Kaisers Friedrich III. so wie durch die Vermittelung des Churfürsten Friedrichs II. von Brandenburg und des Landgrafen Ludwig von Hessen im Januar 1451 ein allgemeiner Vergleich bewirkt worden wäre, durch welchen die mittelst jenes Successionsvertrages an Graf Heinrich XXVI. verebten Schwarzburgischen Lande demselben allerdings verblieben.

Graf Günther XXXII. hatte jedoch das völlige Ende dieses traurigen Kriegs nicht erlebt; indem er noch zu Ende des Jahres 1450 sein gramvolles Leben und mit diesem, die Reihe der Schwarzburgischen Grafen Wachsenburgischer Linie beschloß. Er war zweimal vermählt gewesen; zuerst mit Mechthild, der Tochter des Grafen Heinrich XI. von Henneberg, und nach deren Tode sodann mit einer Freiin von Schönburg.

Digitized by Google

Drittes Kapitel.

Die Leutenbergische Linie.

§. 33.

Heinrich XV. der jüngste Sohn des Grafen Heinrich IX. aus der Güntherischen Linie, geboren 1358, erhielt nach seines Vaters Tode zu seinem Erbantheil die Herrschaft Leutenberg, und ward somit der Stammvater derjenigen Grafen von Schwarzburg, die unter der Leutenbergischen Linie begriffen sind, und beinahe zweihundert Jahre lang ununterbrochen ihre Residenz zu Leutenberg hatten.

Zwischen ihm und seinen zwei älteren Söhnen Heinrich XXII. und Albert V. einerseits, und seinen Vettern Johann II., Heinrich XIX. und Günther XXX. aus der Wachsenburgischen Linie anderseits ward unterm fünften Juny 1401 eine Erbvereinigung dahin abgeschlossen, daß, wenn ein oder der andere Theil sich bewogen fände, seine Herrschaft zu verkaufen oder zu verpfänden und der andere Theil sie unter billigen Bedingungen nicht selbst annehmen wollte, sodann keiner dem andern an Verkaufen oder Verpfänden weiter hinderlich seyn solle.

Digitized by Google

Graf Heinrich XV. war vermählt mit einer Gräfin Anna, der Tochter des Grafen Heinrich VI. von Gleichen. Er starb im Jahre 1412 und hinterließ nachfolgende sechs Kinder: 1) Agnes, welche 1414 die Gemahlin des Grafen Bernhard zu Reinstein ward. 2) Heinrich XXII. (Siehe §. 34.) 3) Albert V. der um das Jahr 1380 Comthur des deutschen Ordens in Preußen ward und im Jahre 1421 starb. 4) Günther XXXIV. Graf von Schwarzburg; starb im Jahre 1436. 5) Sichart II. war Kanonikus zu Eichstädt und im Jahre 1424 Rector der Universität zu Erfurt, starb 1435. Endlich 6) Helena, welche Küsterin im Kloster zu Ilm gewesen seyn soll.

§. 34.

Heinrich XXII. der älteste Sohn Graf Heinrichs XV. succedirte seinem Vater in der Regierung. Mit seinen Brüdern verkaufte er im Jahre 1432 an die Grafen Ernst und Ludwig von Gleichen Schloß und Stadt Romda, welches dann auch bis zum Aussterben dieser Grafen bei denselben verblieben ist. Seine Gemahlin war Elisabeth, wahrscheinlich eine Gräfin von Orlamünde; mit welcher er eine Tochter und einen Sohn zeugte. Erstere, mit Namen Cunigunde, war an einen Grafen Mathias von Schlick in Passau vermählt. Letzterer aber, Heinrich XXV. folgte seinem Vater nach dessen im Jahre 1434 erfolgten Tode, als Graf von Schwarzburg in der Regierung und war seit 1433 mit Brigitta der Tochter Heinrich Reuß von Gera vermählt. Er starb im Jahre 1463 und seine hinterlassenen Kinder waren: 1) Elisabeth, die seit 1467 Aebtissin im Kloster zu Ilm war; nachdem aber dieses Kloster im bekannten Bauernkriege 1525 zerstöret, und dessen Bewohner vertrieben wurden, begab sie sich nach Quedlin-

Digitized by Google

burg und starb daselbst als Probstin im Jahre 1527; 2) Mechthild, die Gemahlin eines Burggrafen von Meissen; 3) Balthasar II. Graf von Schwarzburg, er kam erst nach seines Vaters Tode 1464 zur Welt, ward aber ein edler frommer Mann, weshalb ihn der hochgefeierte Friedrich der Weise, Churfürst von Sachsen, sein Zeitgenosse sehr ehrte. Als Friedrich der Weise im Jahre 1493 eine Reise nach Palästina machte, begleitete ihn Balthasar II. nebst dem Herzoge Christoph von Baiern und dem berühmten Maler Lucas Kranach. Von dort zurückgekehret, regierte er noch zur Freude seiner Unterthanen bis zum Jahre 1525, in welchem er am achtzehnten Juni in ein besseres Leben überging. In seiner Herzens-Einfalt soll er einst in Bezug auf Friedrichs des Weisen ausgezeichnete Klugheit gesagt haben: Wenn Churfürst Friedrich nicht ein Fürst geboren wäre, mußte er wenigsten ein Schulze in einen Dorfe seyn. Aus welchem Hause seine Gemahlin gestammet, ist nicht genau bekannt; wahrscheinlich aber war es eine Edle von Seckingen. Mit ihr zeugte er zwei Söhne, von welchen der jüngere Georg Philipp noch vor seines Vaters Tode, im Jahre 1499 starb.

§. 35.

Der ältere Sohn Balthasars II. Johann Heinrich succedirte seinem Vater in der Regierung. Aus Eifer für die katholische Lehre machte auch er eine Wallfahrt nach Jerusalem, und wurde daselbst zum Ritter geschlagen. Doch erkannte er bald auch den überwiegenden Werth der reinern Glaubenslehre Luthers, und begünstigte daher die Einführung derselben in seiner Grafschaft. Im Jahre 1539 setzte er einen Augustiner-Mönch, Namens Achatius Klauser aus Wien zum ersten Lutherischen Pfarrer und Super-

intendenten zu Leutenberg ein. Johann Heinrichs Gemahlin war Margaretha, des Grafen von Weida Heinrichs des jüngern Tochter. Er starb im Jahre 1555 zu Prage und hinterließ neun Kinder; nemlich:

§. 36.

1) Heinrich XXXIII. 2) Balthasar III. 3) Gerhard II.; von ihnen ist Geschichtliches nichts bekannt. 4) Albert VI. Graf von Schwarzburg; studierte seit 1553 zu Jena, starb aber daselbst am 26sten Januar 1555. zum großen Leidwesen aller, die ihn kannten. 5) Sieghart III.: welcher in seinem zehnten Jahre 1560. aus einem Fenster des Schlosses Schwarzburg herunter und den Hals stürzte. 6) Philipp I. (Siehe folg. §.) 7) Margaretha, zuerst an Heinrich Reuß von Gera und nach dessen Tode an den Herzog Otto von Braunschweig Lüneburg vermählt; sie starb in Kindesnöthen am 18ten März 1557 8) Catharina, war erst die Gemahlin des Grafen Ernst VI. zu Hohnstein; nach dessen Tode vermählte sie sich sodann mit den Grafen Botho von Reinstein und starb im Jahre 1568. Endlich 9) Elisabeth Brigitta, welche Heinrich Reuß von Plauen zu Gera, der Jüngere, zur Gemahlin hatte, und am 23sten Junius 1564 starb.

§. 37.

So hatte sich denn auch diese Linie ihrem Ende genähert. Nur ein männlicher Nachkomme war noch in der Person Philipps I. von ihr übrig; und auch dieser folgte bald seinen Vorfahren in das Reich der Todten. Graf Philipp I. war ein frommer friedliebender Mann; der

freilich besser sich zu einem Superintendenten als zu einem Regenten geschickt hätte. Er lebte ganz für das geistliche Wesen. Seine größte Freude war eine gute Predigt, und seine liebste Beschäftigung, in der Bibel zu lesen; aus welcher er sogar einen Auszug in ein Buch zusammengetragen, welches unter dem Titel: Der Seelen Paradies, oder Lustgarten gedruckt ward. Wohl mag er, wegen dieser seiner so friedlichen Lebensweise manchen Neckereyen ausgesetzt, und hin und wieder auch wohl von Fehdelustigen bedroht gewesen seyn; denn er fand für gut, sich in den besondern Schutz des Kaisers zu begeben, und erhielt auch darauf hin vom Kaiser Ferdinand I. im Jahre 1562. einen sogenannten Schutzbrief, durch welchen Graf Philipp mit seinen Unterthanen und überhaupt allem, was ihm zugehörte gegen jede Anfechtung, mittelst Kaiserlicher Macht, Vollkommenheit unter den besondern Schutz, Schirm, Sicherheit und Geleit des Kaisers wie des heil. Römischen Reichs genommen, und jedem, weß Standes oder Würden er auch seyn möge, der nur im geringsten diesem Schutzbriefe zuwider handle, die schwerste Ungnade des Kaisers und Reichs, so wie die bestimmte Strafe um 100 Mark löthigen Geldes angedroht ward. *)

Philipp I. genoß jedoch diesen Schutz nicht lange. Er starb kinderlos schon im Jahre 1564. Seine Gemahlin, Catharina eine geborne Herzogin von Braunschweig, Tochter des Herzogs Philipp von Braunschweig Grubenhagen und hinterlassene Wittwe des Herzogs Johann Ernst I. von Sachsen, zog nun nach ihres zweiten Gemahls Tode von Leutenberg hinweg und nach Saalfeld, woselbst sie im Jahre 1581 starb.

*) Dieser Schutzbrief Kaisers Ferdinands ist abgedurckt in Haydenreichs Schw. H. P. 81. *seq.*

Digitized by Google

§. 38.

Da Philipp I. ohne männliche Nachkommen zu hinterlassen, gestorben war, so fiel nun seine Herrschaft Leutenberg an die Schwarzburg-Blankenburgische Linie, und zwar an die vier Gebrüder, die Grafen Günther XLI. (den Streitbaren) Johann Günther I., Wilhelm und Albert VII. Nun hatte aber der Herzog Johann Friedrich von Sachsen dem Grafen Philipp I. im Jahre 1563 eine Summe Geld unter der Bedingung geliehen, daß nach Philipps Tode die Herrschaft Leutenberg ihm, dem Herzog anheim fallen solle. Dieser wollte daher jetzt seine Ansprüche geltend machen und sandte drei seiner Räthe, den Canzler Brück, Stephan Claden und Lucas Tangeln nach Leutenberg, um diese Herrschaft in Besitz zu nehmen, und die Erbhuldigung zu empfangen. Inzwischen aber ward über den Herzog Johann Friedrich, weil er den, wegen eines am Bischoffe von Würzburg begangenen Mordes geächteten fränkischen Ritter Wilhelm von Grumpach in seiner Festung Gotha beschützte, vom Kaiser Maximilian II. die Reichsacht ausgesprochen, und die Grafen von Schwarzburg erhielten sub dato Wien 24. December 1566 den Kaiserlichen Spezial-Befehl, die Herrschaft Leutenberg für sich einzunehmen *). Dies geschah denn auch alsbald, und die Grafen von Schwarzburg empfingen die Huldigung. Seit dieser Zeit ist Leutenberg ununterbrochen dem Hause Schwarzburg verblieben.

*) Dieser Befehl befindet sich in Nr. 153, unter den Beilagen der *in jure et facto* gegründeten: Gegen die Direction in Sachen Schwarzburg-Arnstadt wider Sachsen-Weimar.

Digitized by Google

Viertes Kapitel.

Die Blankenburgische Linie bis auf Günther XXI. dem Kaiser.

§. 39.

Wir kommen nun noch einmal zurück auf Graf Günther VII. (Erster Zeitraum §. 17.) Dessen zweiter Sohn nemlich, Heinrich V. erhielt zu seinem Erbantheil nach seines Vaters Tode 1275 die Stadt und das Schloß Blankenburg, (welches Letztere auch Greifenstein genannt wird) am Thüringer Walde; und nahm auf selbigem seine Residenz. Daher denn seine Descendenz, die sich bis auf die heutigen Fürsten von Schwarzburg erstreckt, den Namen der Blankenburgischen Linie führt.

Heinrichs V. Gemahlin war eine Gräfin Sophia von Ysenburg. Als er im Jahre 1285 starb, hinterließ er fünf Söhne und drei Töchter, von welchem letztere die ältere, Jutta an den Markgrafen von Meissen, Friedrich den Kleinen vermählt war und sich nach dessen Tode in

Digitized by Google

das Kloster Altenzelle begab, woselbst sie 1328 starb und begraben liegt. Jutta, die mittlere Tochter, ward Aebtissin und Agnes, die jüngste, Conventualin im Kloster zu Ilm. Seine Söhne aber sind folgende: 1) Günther XIV. Graf zu Schwarzburg; ward 1308. Groß-Meister des deutschen Ritter-Ordens in Preußen; 2) Heinrich VII. (XII.) (Siehe §. 40.) 3) Günther XV. Graf zu Schwarzburg; machte mit seinem Bruders Sohne, dem Grafen Günther XXI. 1346 einen Vertrag, wegen der Burgen zu Saalfeld und Blankenburg, mittelst welchen er diese Burgen Günthern XXI. erblich überließ, und starb im Jahre 1352. 4) Günther XVI. ward ein Dominikaner Mönch und lebte bis um das Jahr 1329. Endlich 5) Heinrich VIII. (XIII.); erkommt in einer Urkunde vom Landgrafen Albert in Thüringen als Cisterzienser-Ordens-Mönch im Jahre 1304 war.

§. 40.

Heinrich VII. (XII) der zweite Sohn Heinrich V. (X.) war nach seines Vaters Tode regierender Graf von Schwarzburg und hatte seine Residenz zu Arnstadt. Die Hälfte der Herrschaft Arnstadt nemlich hatte, wie schon früher §. 20. erwähnt worden ist, Heinrich VII. mit seinem Vetter, den Grafen Günther XII. von den Grafen zu Orlamünde und Weimar im Jahre 1306 erkauft. Die andere Hälfte dieser Herrschaft gehörte dem Stifte Hirschfeld. Von diesem nun Heinrich VII. im Jahre 1332 mit Bestätigung des Kaisers Ludwig des Baiern auch diese erkaufte; seit welcher Zeit denn diese ganze Herrschaft den Grafen von Schwarzburg verblieben ist.

Mit dem Kaiser Ludwig lebte Heinrich in vorzüglicher Freundschaft, welche daher wohl auch der alleinige

Beweggrund war, daß der Kaiser im Jahre 1325 Graf Heinrichen auf dem Schlosse zu Arnstadt einen Besuch abstattete; bei welcher Gelegenheit zugleich Heinrich VII. zum zum Vormund über seiner Schwester Jutta Sohn, den jungen Landgrafen, Friedrich den Ernsthaften von Meissen, vom Kaiser bestätigt ward. In dieser Vormundschaft fand jedoch Heinrich seinen frühen Tod. Der Churfürst von Brandenburg nemlich war, da er jetzt von Seiten der Landgräflichen Wittwe nur sehr geringen Widerstand erwartete feindlich in ihr Land eingefallen. Graf Heinrich zog daher als Vormund und Schutzherr des jungen Landgrafen, wider Brandenburg zu Felde; ward aber schon im nächsten Jahre 1326 in der Lausitz durch ein feindliches Geschoß getödet; worauf nun Heinrich Reuß zu Blauen die Vormundschaft übernahm.

Graf Heinrich VII. war zweimal vermählt gewesen, zuerst nemlich mit Christian, deren Abstammung jedoch nicht genau bekannt ist; sie soll eine Gräfin von Hennenberg gewesen seyn *). Nach deren Tode vermählte sich Heinrich mit einer Gräfin Utha, deren Geschlecht, aus welchem sie entsprossen, man ebenfalls, trotz der fleißigen darüber angestellten Forschungen bis jetzt noch nicht hat ausmitteln können. **) Mit ihr aber zeugte Heinrich keine Kinder. Seine hinterlassenen Kinder aus der ersten Ehe waren folgende:

*) Dies Behauptet wenigstens von Falkenstein in seiner Handschr. Gesch. v. Schwarzb. Allein in von Schultes Hennebergischen Geschichte wird ihrer nicht mit einem Worte gedacht.

**) Ihr Grabstein ist noch in der Oberkirche zu Arnstadt zu sehen.

Digitized by Google

1) Günther XX. er war Domherr zu Magdeburg, starb aber noch in seiner Jugend im Jahre 1314 zu Arnstadt, und liegt in der dasigen Früh-Kirche begraben. 2) Heinrich X. (Siehe Kap. VI §. 68.) 3) Jutta; geboren 1316. und vermählt an Graf Albrecht von Barby, starb 1352. Endlich 4) Günther XXI. (Von diesem in folg. Kap.)

Digitized by Google

Fünftes Kapitel.

Graf Günther XXI. erwählter Römischer Kaiser.

§. 41.

Graf Günther XXI. der Heros seiner Zeit, war geboren zu Blankenburg im Jahre 1304. Früh schon widmete er sich der Stärkung und Ausbildung der angestammten Körperkraft; doch unterließ er bei seinen ritterlichen Uebungen nicht die Lehren des Christenthums fleißig anzuhören, und die nöthigen Weltkenntnisse zu sammeln. Das edle Vorbild seines Strebens war sein heldenmüthiger Vater; diesem an Ritterfugenden gleich zu werden, sein Ziel; denn an ihm gewahrte er, welch' schönste Zierde des Mannes, die Tapferkeit mit Edelsinn verbunden sey.

Gemeinschaftlich mit seinem Bruder Heinrich X. verwaltete und beherrschte er nach seines Vaters Tode im ungetheilten Besitz die väterlichen Lande; die Günther bald durch neue Erwerbungen bedeutend vermehrte. In manichfaltigen Fehden mit benachbarten Herren, wußte er bald durch seine Tapferkeit, bald durch seine Klugheit den Sieg, oder doch wenigstens die Vortheile desselben zu erringen. Oefters auch gerieth mancher mächtige Gegner in seine

Digitized by Google

Gewalt, und konnte theuer nur seine Freiheit wieder erkaufen. Hierdurch ward Graf Günther nicht nur bald als einer der gefürchtesten, sondern auch als einer der gold- und länderreichsten Dynasten Thüringens allgemein bekannt. Doch dürfen wir nicht glauben, daß er geldgierig und schonungslos nur Schätze zu häufen gesucht und deshalb muthwillig Fehden angestiftet habe; nein! vielmehr war mit Jedem in Friede und Freundschaft zu leben, seine innigste Freude, und wohlzuthun, wo er konnte, sein eifrigstes Bestreben. Diesem seinem frommen wohlthätigen Sinn hatten besonders die Klöster viel zu verdanken. Ward er aber von seines Gleichen gereizt, beleidigt oder aus Uebermuth befehdet, dann ließ er seinem Gegner die Kraft des Löwen empfinden, so daß es denn freilich Jedem ein für allemal vergieng, jemals wieder mit ihm anzubinden.

§. 42.

Um die nachfolgenden für Schwarzburg so merkwürdigen Ereignisse ganz zu verstehen, müssen wir jetzt einige Blicke erst auf die Begebenheiten des gemeinsamen deutschen Vaterlandes werfen.

Dieses nemlich finden wir um diese Zeit durch die Irrungen und Mißverhältnisse die zwischen dem Kaiser Ludwig und dem päbstlichen Stuhl bestanden höchst beunruhigt und zerrüttet. Auf dem päbstlichen Stuhle, der damals seinen Sitz zu Avignon hatte, saß Johann XXII. Der deutsche Kaiserthron war seit 1314 getheilt. Eine Parthei hatte Friedrich den Schönen von Oestreich zum König erwählt; die andere hielte zu Ludwig dem Baier. Diese Trennung der Deutschen wollte der herrschsüchtige Johann XXII. dazu benutzen, sich die deutschen Kaiser völ-

lig unterthänig zu machen. Da diese aber hierzu sich nicht fügen wollten, und Kaiser Ludwig sogar die feindliche Parthei der Gibellinen in Italien wider den Pabst unterstützte, so belegte derselbe am 13ten März 1324. Ludwigen mit dem Bannfluch; und da Ludwig dagegen eine Protestation einlegte, so wiederholte der Pabst im Januar 1330 diesen über Ludwig ausgesprochenen Bannfluch und drohte allen weltlichen und geistlichen Herren, die eine Verbindung mit Ludwigen unterhalten, Lehne oder sonstige Begünstigungen von ihm erbitten und empfangen würden auf den schon von ihm erhaltenen Verleihungen nicht sogleich entsagten mit Ausschließung aus der christlichen Gemeinde und dem schrecklichsten Fluche über ihr ganzes Land. Hier zeigte sich nun unsers Grafen Günthers unerschütterlicher Muth im schönsten Lichte. Während viele dem Kaiser bisher ergebene deutsche Grafen und Herren es nicht wagten, in ihrer Treue noch ferner zu beharren, verachtete er kühn die päbstlichen Schreckworte. Noch im Februar desselben Jahres begab er sich nach München zum Kaiser Ludwig und ließ sich daselbst von diesem mit Schloß und Stadt Blankenburg so wie der ganzen dazu gehörigen Grafschaft, mit dem vierten Theil der Stadt Saafeld und sämmtlichen Burgen und Güthern die einst auf ihn von seinem Oheim den Grafen Günther XV. fallen würden feierlichst belehnen. Ja, er blieb sogar von diesem Jahre an, eine lange Zeit fast ununterbrochen in den Diensten Ludwigs und seines Sohnes des Markgrafen von Brandenburg, und ward zum kaiserlichen Rath und Feldobristen des Letztern ernannt, so wie bald darauf zum Stadthalter und Befehlshaber oder Landeshauptmann der Mark.

§. 43.

Inzwischen verbreitete sich der Ruhm von Günthers Tapferkeit immer mehr. Von nah und fern suchte man

Schutz und Hülfe bei ihm. Im Jahre 1331 unterstützte er den Kaiser Ludwig zur Führung der Fehden in der Mark Brandenburg mit zehn Behelmten. Im Jahre 1335 ward er von demselben Kaiser nebst mehrern andern Großen des Reichs zu einer richtigen Berathschlagung berufen, die wahrscheinlich die Aussöhnung Ludwigs mit dem Pabst oder die Verleihung von Kärnthen und Tirol an die Herzöge von Oestreich zum Gegenstande hatte.

Als einen neuen Beweis seiner gnädigen Gesinnung gegen den Grafen Günther von Schwarzburg gestattete der Kaiser 1336 ihm und seinem Bruder Heinrich XV. in dem Städtchen Blaun an der Gera bei Arnstadt einen Zoll zu nehmen, mit dem vorbehaltenen Recht der Wiedereinlösung um 200 Mark Silbers. Im Jahr 1334 erbot sich der Erzbischof und Churfürst Heinrich von Mainz, für eine Entschädigung von 200 Mark den Beistand Günthers und seines Bruders Heinrich gegen die Befehdungen der Erfurter. Eben so schlossen im Jahre 1339 die Grafen von Hohnstein mit Graf Günther ein Bündniß worin man sich zu gegenseitigen kräftigen Schutze verpflichtete.

§. 44.

Der Graf Heinrich V. von Hohnstein, Herr zu Sondershausen, verpfändete im Jahre 1339 seinen Vettern, dem Grafen Heinrich VI. nebst seinen Söhnen, Bernhard IV. und Heinrich VIII. wie auch dem Grafen Dietrich VI. und Ulrich III. von Hohnstein Brüdern, und den beiden Grafen Konrad (Vater und Sohn) von Werningerode, die Stadt und Burg Blankenburg (am Harz) das Dorf Abtsbessingen und die Stadt Greussen *). Für 2777 Mark

*) Die Stadt Greussen, vormals zur Landgrafschaft Thüringen gehörig, wurde von Albrecht dem Unartigen dem Grafen Heinrich II. von Hohnstein geschenkt, und kam an Schwarzburg.

löthigen Silbers, und zwar unter der Bedingung, das auf den Todesfall Heinrichs von Hohnstein die übrigen Grafen dieses Hauses und die von Werningerode dem Grafen Günther und seinem Vetter Heinrich XXI. (aus der Wachsenburgischen Linie) von Schwarzburg innerhalb der Einlösungsfrist es überlassen sollten, die Stadt Greussen für 600 Mark einzulösen; Blankenburg aber und Ahlsbessingen sollten sie gemeinschaftlich mit dem Grafen Poppo von Blankenburg einlösen und besitzen.

Die Stadt Schwet nebst dem Zolle und der Oder war unserm Grafen Günther von dem Markgrafen von Brandenburg, dem Günther oft bedeutende Summen lieh, verpfändet. Ein Beweis, wie groß der Reichthum Günthers gewesen seyn muß.

Eine wichtige Erwerbung für das Haus Schwarzburg war zu Ende des Jahres 1340 die Stadt Frankenhausen. Am Freitage nach Weihnachten desselben Jahres nemlich verkauften die Grafen von Beichlingen die Stadt Frankenhausen mit allem Zubehör und sämmtlichen Gerechtsamen, laut des zu Erfurt ausgefertigten Kaufbriefes für 6500 Mark löthigen Silbers an Graf Günther und dessen Bruder Heinrich von Schwarzburg. Bis zur gänzlichen Auszahlung des Kaufpreises ward die Stadt Schlotheim*), welche die Grafen von Hohnstein zu Ende des Jahres 1339 für 2200 Mark Silbers an die Grafen von Schwarzburg verkauft hatten, zum Unterpfande eingesetzt.

*) Schlotheim war sonst eine Veste und gehörte eignen Herrn des Namens, einem alten Geschlechte, Truchsasse der Landgrafen von Thüringen. Später ist dieser Ort, als Lehn von Schwarzburg Rudolstadt an die Familie von Hopfgarten gekommen.

Digitized by Google

Im folgenden Jahre 1341 erhielten die Schwarzburgischen Lande durch das halbe, in der Nähe von Frankenhausen gelegene Rathsfeld einen neuen Zuwachs. Die Grafen Günther und Heinrich von Schwarzburg kauften es von dem Grafen von Friedrich Beichlingen für 100 Mark löthigen Silbers. In einem Entsagungsbrief an seinen Lehnsherrn, Kaiser Ludwig den Baiern, bat der Verkäufer ordnungsgemäß um die Belehnung der Schwarzburgischen Grafen.

§. 45.

Aus einem richterlichen Bescheide vom 16ten April 1341 in einem Rechtsstreite zwischen dem tapfern, in seinem Zeitalter hochgeehrten Ritter Friedrich von Wangenheim und einem gewissen Gazzo, genannt Schindekopf erhellet, daß Graf Günther von Schwarzburg Landrichter von Thüringen gewesen. Auf dem sogenannten Rieth bei dem Dorfe Mittelhausen in der Gegend von Erfurt, wo das Thüringingische Obergericht gehegt wurde, sprach Graf Günther in obiger Sache, gemeinschaftlich mit den zwölf Friedenserhaltern, Recht *).

Im Jahre 1342 sehen wir den Grafen Günther in dem glänzenden Gefolge vieler Bischöfe und Edlen, das

*) Diese *duodecim pacis conservatores per Thuringiam* wachten in Verbindung mit dem *judex generalis* (Landrichter) über die Aufrechthaltung des Landfriedens und sprachen Recht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Dem Oberlandgerichte zu Mittelhausen *Plebiscitum Mittelhusin*, waren vier sogenannte Dingstühle untergeordnet. Ausführlicher behandelt findet man diesen Gegenstand in Mereaus Miscellen zum deutschen Staats- und Privat-Recht; Gotha 1792. S. 54. f.

Digitized by Google

der Kaiser Ludwig sich zur Begleitung auf einer Reise nach Tyrol erwählt. Dort wurde nemlich das Beilager des Markgrafen Ludwig und Margaretha's von Kärnthen mit vielen Feierlichkeiten vollzogen.

§. 46.

So viele schöne Tugenden unser heldenmüthige Graf Günther von Schwarzburg auch nun in sich vereinigte, so darf die unpartheiische Geschichte doch nicht verschweigen, wie auch er einstens sich verging. Als nemlich um das Jahr 1342 der König von Schweden Magnus Schmench seinen Schwager, Albrecht, Herrn von Meklenburg in einer gewissen Angelegenheit an den Kaiser Ludwig sandte, so ward derselbe, dessen Vater wahrscheinlich eine Verbindlichkeit gegen den alten Grafen Heinrich VII. von Schwarzburg unerfüllt gelassen, während er guten Muths, nirgends Gefahr argwöhnend, ruhig seines Weges zog, von Günthern in der Nähe des Schlosses Blankenburg überfallen, und nach Entlassung seiner Begleiter, auf Ranis in strenge Haft gebracht. Der Kaiser, von Albrechts Schicksal durch dessen Kanzler bald benachrichtigt, konnte solche Kühnheit selbst am Freunde nicht gut heißen. Er verwandte sich daher durch Sendschreiben um die Befreiung des königlichen Abgesandten. Günther aber, die Haft für gerecht haltend, weigerte sich lange, und gab nur den ernstlichsten Drohungen endlich nach; worauf Albrecht seine Reise ungestört fortsetzte Am kaiserlichen Hofe angelangt, klagte er laut über die erlittene Unbill. Ludwig soll hier auf dem Markgrafen von Brandenburg die Bestrafung Günthers anbefohlen, und der Landgraf von Thüringen in Verbindung mit den Erfurtern das Gebiet des Grafen verwüstet haben.

Doch war Kaiser Ludwig bald wieder mit dem Freunde versöhnt, dessen klugen Rath und thätigen Bei-

ſtand er nicht lange entbehren mochte. Noch im October des Jahres 1342 ward Graf Günther vom Kaiſer mit dem richtigen Auftrage nach Lübeck geſendet, die ſeit mehrern Jahren zwiſchen den Grafen von Hollſtein mit dem däniſchen Könige und den verbündeten Städten Lübeck Hamburg, Wismar Roſtock, Stralſund und Greifswalde ſtattgefundenen Streitigkeiten und Befehdungen zu ſchlichten; welches kaiſerlichen Auftrags Günther ſich auch ehrenvoll entledigte und ſodann durch Ludwigs Beifall belohnt in ſein Geburtsland zurückkehrte.

§. 47.

Wir kommen nun zur Erzählung der verderblichen langdauernden Fehden zwiſchen den Grafen von Orlamünde, Herren zu Weimar Friedrich II. und Herrmann VIII. und dem Landgrafen Friedrich von Thüringen, in welche Graf Günther zum großen Nachtheil ſeines Landes verwikkelt ward. Ein geringfügiger Umſtand, eine Neckerei ſoll die nächſte Veranlaſſung derſelben geweſen ſeyn. Graf Herrmann befand ſich nemlich mit mehreren anderen Grafen und Herren zu Erfurt. Er hatte auf dem Rathhauſe daſelbſt den Frauen und Jungfrauen ein Tanzfeſt veranſtaltet, und man vergnügte ſich in ungeſtörter Freude. Da trug es ſich zu, daß der Landgraf Friedrich von Thüringen in Begleitung ſeiner Ritterſchaft durch Erfurt nach Meiſſen ritt, mit Pfeifen und Poſaunen, nach Fürſtenweiſe. Gelockt durch die Muſik, eilt Graf Herrmann mit ſeinen Tänzerinnen an das Fenſter, es öffnend, um den ſtattlichen Zug zu ſchauen. In froher Weinlaune, nach des Landgrafen Deutung aber, ſeiner ſpottend, ruft er dem Vorbeireitenden zu: He, Friz! von wannen reiteſt Du, wo willſt Du hin? Entrüſtet über dieſe Keckheit, entgegnet ihm drohend der Landgraf: Wahrhaftig, wenn ich nur noch eine kleine Zeit lebe, will ich machen, daß Du mich Henz nenneſt!

So hatte doch Graf Günther von Schwarzburg, den Landgrafen wenig achtend, einst im frischen unverzagten Kriegsmuthe unverhohlen gesagt: Des Landgrafen wegen wende er sich nicht um! *)

Als nun der Landgraf in Meissen angekommen, säumte er nicht, sogleich hier in dem Osterlande eine bedeutende Anzahl Ritter um sich her zu versammeln; mit welchen er bald darnach aufbrach und nach Thüringen zog. Hier verband er sich mit den fehdelustigen Bürgern der Stadt Erfurt, die längst schon den Grafen von Orlamünde und Weimar nicht hold waren. Auch erklärte sich Graf Heinrich IX. von Schwarzburg, des mächtigen und überall geehrten Günthers Ansehn beneidend, für dem Landgrafen und leistete diesem durch seine kluge Umsicht in der Kriegskunde, so wie mit seiner Veste Wachsenburg wichtige Dienste. Wenn wir hier auch das Gräfliche Haus Schwarzburg wiederum im traurigsten Zwiespalt sehen, so kann doch zugleich die erfreuliche Bemerkung hinzugefügt werden, daß später eine vollkommene Aussöhnung statt fand, und keine Erinnerung an Heinrichs unnatürlichen Bund verblieb.

Inzwischen hatten sich auch mit den Grafen von Weimar und Günthern von Schwarzburg viele Grafen und Herren Thüringens zu gemeinschaftlichen Vertheidigung gegen den Landgrafen vereinigt; unter ihnen befanden sich die Grafen Dietrich VI. und Heinrich VI. von Hohnstein mit ihren Brüdern Herr Otto von Jechaburg, Herr zu Liebenwerda, die Herren von Reuß Plauen und Gera u. m. a. Auch der Erzbischof Heinrich von Mainz, der mit dem Landgrafen wegen einiger Gerechtigkeiten in Thüringen im Zwiste war, schloß sich dem Bündniß gegen ihn an.

*) Nach Heidenreich: Er schäre sich viel um den Landgrafen!

§. 48.

Noch im Jahre 1342 ward dem Grafen von Weimar und seinen Verbündeten von Seiten des Landgrafen die Fehde angesagt. Bald darauf begannen auch die Feindseligkeiten. Alles ward von den kämpfenden Partheien verheert; die Schlösser und Burgen des Kriegsschauplatzes wurden geschleift, und alles, was sich auf selbigen befand, gerieth in Gefangenschaft. Schwer und verderblich traf der Zorn des gereizten Landgrafen das Weimarische und Schwarzburgische Gebiet. Wohl mag Graf Günther mit seinen Bundesgenossen Gleiches mit Gleichem vergolten haben; doch wie dies geschehen, darüber haben wir keine genaue Kunde. So hatte bis gegen Pfingsten des Jahres 1343 dieser verheerende Krieg gedauert, als der Kaiser Ludwig, die Ruhe im Reiche ernstlich wünschend, ein Friedensgebot an die Streitenden ergehen ließ. Beide Partheien wurden hierauf nach Würzburg geladen, jeder der Verbündeten über die Ursachen, die ihn zur Fehde bewogen hatten, vernommen, und ihnen am 17ten Mai 1343 ein Sühne- und Entscheidungsvorschlag bekannt gemacht; nach welchem alles Geschehene vergeben und vergessen seyn und jedem das Seinige wider restituirt werden solle. Insonderheit ward dem Grafen Günther von Schwarzburg der wegen Beeinträchtigung von Seiten des Landgrafen in Hinsicht der Stadt Frankenhausen und des Salzbrunnens daselbst, Klage führte, ungehinderter Besitz dieser Stadt, so wie er sie von den Grafen von Beichlingen erkauft, zugesichert.

§. 49.

So schien denn der Friede in Thüringen völlig hergestellt, und dadurch ganz besonders befestigt zu

seyn, daß jetzt Graf Günther mit dem Landgrafen Friedrich ein Bündniß zu wechselseitigem Schutz und Beistand abschloß. Doch nicht lange dauerte diese friedliche Ruhe im Thüringerlande. Bald fanden sich wieder neue Veranlassungen zu neuen Zwistigkeiten zwischen Graf Günther und dem Landgrafen sowohl, als zwischen Letztern und den Grafen von Orlamünde und Weimar. — Die Herren Schenken von Dornburg, Heinrich und Dietrich verkauften nemlich zu Pfingsten des Jahres 1334 die Herrschaft Dornburg an der Saale an die Grafen von Orlamünde und Schwarzburg; und die Grafen von Orlamünde überließen dann bald darnach diese gemeinschaftlich erkaufte Herrschaft Dornburg dem Grafen Günther von Schwarzburg allein. Dem Landgrafen Friedrich mochte dieser Kauf misfallen; die wachsende Macht der Grafen beunruhigte ihn, er glaubte daher sich rächen zu müssen. Auf der andern Seite konnten Bundesverletzungen, Nichtachten des alten Herkommens und Eingriffe in wohlerworbene Rechte, die sich der Landgraf fortwährend erlaubte, dem biedern und tapfern Sinne Günthers nicht behagen. Rücksichtlich der Grafen von Orlamünde, Herren zu Weimar gab das Land Koburg, welches der Landgraf Friedrich seinem Sohne zum Heirathsgute verschrieben hatte, in Hinsicht dessen die Grafen von Orlamünde aber jetzt ältere Ansprüche geltend machen wollten, die Hauptveranlassung zum neuen Zwiste wider den Landgrafen.

§. 50.

Am Fastnachtsabend des Jahres 1345 begann der Landgraf Friedrich diese zweite thüringische Fehde gegen die Landgrafen von Orlamünde mit einem Ueberfall des Schlosses Altenburg. Von dreizehn Mann, die man dort ergriffen, wurden drei sogleich erschossen, die übrigen

zu Erfurt öffentlich enthauptet. Die Folge hiervon war die Erneuerung des Bündnisses der Grafen von Orlamünde, mit dem Grafen von Schwarzburg und dem Erzbischof von Mainz. Die Grafen von Schwarzburg begierig ihre Verbündeten zu rächen, fielen in des Landgrafen und der Erfurter Gebiet, die ebenfalls wieder mit den Landgrafen verbündet waren, ein. Ueberall wurden Verwüstungen und Verheerungen angerichtet, und die Einwohner zu Gefangenen gemacht. Friedrich und seine Bundesgenossen zogen jetzt vor Arnstadt, und trafen Anstalt es mit Sturm einzunehmen. Plötzlich aber geriethen die Belagerer in Zwist. Die Erfurter nemlich wollten, daß die Stadt zerstört werde, der Landgraf aber wollte sie, weil sie ihm zu Lehne gehe, erhalten wissen. Unwillig und entzweit verließ man die Veste. Da verbreitete sich das Gerücht, Friedrichs Gegenwart sey unerwartet im Meißnerlande erforderlich geworden. Diesen Umstand wollten die Grafen von Orlamünde und Schwarzburg zu einem entscheidenden Angriff auf die Erfurter benutzen. Friedrich jedoch war mit seinem Heere die Nacht hindurch bis Erfurt vorgerückt und zog des Morgens von da aus. Nun standen die Schwarzburger in dem Irrthum, er sey bereits lange nach Buttelstädt, einem damals Orlamündischen Städtchen. Von Graf Günther ermuntert, wagten seine Krieger mit den Bürgern Arnstadts einen Ausfall und drangen bis an die Stadtthore von Erfurt. In dieser Noth sandten die Erfurter Eilboten an den Landgrafen, der kaum eine Meile entfernt war, mit der dringenden Bitte: Er möge des neulichen Zwistes nicht weiter gedenken und seinem bedrängten Bundesgenossen eiligst zu Hülfe kommen. Friedrich, der Erfurter Tapferkeit und Treue achtend, versprach zu kommen, und ließ seine Schaaren den Rückmarsch antreten. Als die Erfurter des Verbündeten Ankunft erfuhren, fielen sie schnell in großen Haufen

Digitized by Google

aus der Stadt. Die überraschten Schwazburger wurden bis vor Egstädt (ein Dorf eine Stunde von Erfurt) verfolgt. Hier hatte Graf Günther einen Hinterhalt versteckt. Jetzt stürzten plötzlich die verborgenen Reiter hervor, die fliehenden Schwarzburger machten schnell: Kehrt! vereinigten sich mit ihnen und drangen nun unwiderstehlich auf die Feinde ein. Ein schweres Treffen begann; von beiden Seiten ward wacker gekämpft. Schon neigte sich der Sieg auf die Seite der tapfern Schwarzburger; da erscheint der Landgraf mit neugesammelten ungeschwächten Kriegern; der Erfurter Muth wächst von neuem wieder; sie leisten den wie die Löwen kämpfenden Schwarzburgern tapfere Gegenwehr und so wurden denn die Gräflichen Schaaren endlich gezwungen der Uebermacht zu weichen und das Feld zu räumen. Bis vor Arnstadt setzte man ihnen nach; dann befahl der Landgraf den Seinigen nun auszuruhen.

§. 51.

Bald aber wurde das Heer des Landgrafen aus seiner Ruhe sehr unerfreulich aufgeschreckt. Ein Graf von Virenburg des Erzbischofs von Mainz Bruder nemlich, war mit 200 Gewappneten in Arnstadt angelangt, und that jetzt von da eine kühnen Ausfall. Der Landgraf und die Erfurter konnten den frischen, nicht erschöpften Virenburgern nur ermattete Männer entgegenstellen. Des Grafen Günther Schwarzburger mit der neuen Hülfsschaar vereinigt, fest entschlossen, jede früher erlittene Schmach zu rächen, fochten mit der angestammten Kraft und Kühnheit, und bald war der Sieg in ihren Händen. Die Landgräflichen Truppen wurden völlig geschlagen. Einige der vornehmsten Hauptleute derselben, so wie eine Menge Ritter und Edle blieben auf dem Wahlplatze. Friedrich selbst ward

Digitized by Google

gefährlich verwundet, und ohne Zweifel wäre das ganze Heer gefangen oder niedergehauen worden, hätte nicht ein Zufall den Grafen von Virenburg in Verfolgung seines Sieges gehindert. Die Gefangnen, zum Theil nach Erfurt gebrachten Schwarzburger hatten nemlich dort die Niederlage ihrer Gegner bekannt gemacht. Der Abt des Peterklosters schickte einige Wagen hinaus, auf denen man die Todten und Verwundeten in die Stadt holen sollte. Hülfeleistende Mönche, ihrer frommen Pflicht folgend begleiteten sie. An diese schlossen sich Erfurter Bürger, um auf der Wahlstadt ihre Befreundete und Verwandte aufzusuchen. Auf einem der Wagen, nun saßen nach Kriegssitte zwei Pfeiffer, die in der Nähe von Arnstadt ihre Feldmusik begannen. Als der Graf, wegen der umgebenden Staubwolken die Gegenstände zu unterscheiden unfähig, die sich bewegende Masse erblickte und den Ton der Pfeifen hörte, wähnte er, es rückten frische Hülfstruppen an, ließ vom Kampfe ab und zog in die Stadt. Die Erfurter Mönche und Bürger Virenburgs Irrthum wahrnehmend und denselben benutzend, jagten schnell mit dem Wagen zurück und verkündeten laut, was vorgegangen sey. Die Bürger in Erfurt liefen auf den Straßen zusammen, und eilten in großen Haufen unter schellenden Jubelgeschrei vor Arnstadt, bis die Schwarzburger sich alle entfernt hatten. Dann zog man, obgleich geschlagen, frohlockend heim.

§. 52.

Inzwischen dauerten die Feindseeligkeiten fort. Die Erfurter eroberten Tonndorf; der Landgraf mit seinen Schaaren Rudolstadt und bald darauf auch die Veste Kahla, welche nach geschehener Plünderung, geschleift ward. Kurz darauf stieß Graf Günther auf zwanzig Reisige, die in des Landgrafen Lager reiten wollten; sie mußten

sich ihm ergeben und wurden nach Dornburg in strenge Haft gebracht. Friedrich wollte sie befreien, und zog schnell vor die Veste Dornburg. Fünf Wochen lang ward sie von ihm Belagert und hart bestürmet. Doch ohne seinen Zweck erreicht zu haben, nöthigte ihn die tapfere Gegenwehr der Besatzung, von seinem Vorhaben abzustehen, und führte so den Frieden herbey. Am Dienstage nach Jacobi ward im Lager vor Dornburg ein Vergleich zwischen den Grafen von Schwarzburg und dem Landgrafen abgeschlossen, und darüber einige Tage darauf zu Weisenfels die Urkunde ausgefertigt. Die Hauptpunkte desselben waren: Verzichtleistung der Grafen von Scharzburg auf Kahla und dessen Gebiet; wechselseitige Freigebung der Gefangenen so wie gegenseitiges Versprechen zu Hülfe und Beistand. Die Herrschaft Dornburg sollen die Grafen von Schwarzburg von den Landgrafen und seinen Erben auf ewige Zeiten zu Lehne nehmen. Im Falle der Veräußerung der Veste aber, ward dem Landgrafen das Verkaufsrecht zugestanden. Die Erfurter erhielten als Entschädigung für die Kriegskosten die beiden Dörfer Tonndorf und Zimmern. — Nachdem dieser Vergleich abgeschloßen war, ließ nun der Landgraf den Grafen von Orlamünde seinen ganzen Zorn fühlen. Durch Eroberung fast aller ihrer Städte und Schlösser zwang er sie, sich ihm zu ergeben. Ihre Lande und Güter mußten sie ihm als verfallen überlassen, und erhielten sie nun von ihm als Lehne; jedoch so, daß sie nach der Grafen Ableben ihm wieder anheim fallen sollten. So endigte sich denn auch diese Fehde, die so zahllose Leiden über die Bewohner Thüringens gebracht hatte.

§. 53.

Nachdem auf solche Weise der Friede in die Schwarzburgischen Gefilde wieder heimgekehret, suchte Günther, ei-

Digitized by Google

frig für das Wohl seines Landes sorgend den Bewohnern desselben die erlittenen Kriegsdrangsale vergessen zu machen. Gleich groß war sein Eifer, wenn es das allgemeine Beste galt; oder die öffentliche Sicherheit gefährdet war. So sehen wir ihn im Jahre 1346. unter den Zerstörern des Raubschlosses Frichsburg, zwischen Harzgerode und Gernrode gelegen, und einem Grafen Herrmann von Stollberg gehörig. Lange schon hatte dieser Raub-Graf mit seinen Genossen von diesem Raubneste Furcht und Schrecken in der ganzen umliegenden Gegend verbreitet. Jetzt erhielten sie ihren verdienten Lohn. Das Raubschloß ward erstürmt und zerstört; des Stollbergs neunzehn Genossen wurden rund um die Burg an die Bäume geknüpft; er selbst aber hingerichtet. —

Das gute Vernehmen, in welchem Günther jetzt mit dem Landgrafen stand, führte eine Zusammenkunft beider in Eisenach den 21sten April 1347 herbei: woselbst für Schwarzburg eine vortheilhaftere Einrichtung des Zolls zu Frankenhausen festgesetzt ward. Zugleich vereinigten sich beide zum Schutz der Landstraßen, welche zu verbessern Günther übernahm.

§. 54.

Während Günther mit Umsicht und Eifer das Glück seiner Schwarzburger zu begründen bemüht war, gingen folgenreiche Veränderungen im deutschen Reiche vor, die um somehr hier angedeutet werden müssen, da sie für das Gräflich Schwarzburgische Haus die wichtigste Epoche herbeizogen. Es ist bereits erwähnt worden *) in welchem

*) Siehe §. 42.

traurigen Mißverhältniß der Kaiser Ludwig mit den Päpsten stand. Dies dauerte auch jetzt noch immer fort. Klemens VI. der seit 1342. auf dem päpstlichen Stuhle saß, bestätigte 1343 öffentlich das despotische Verfahren des Papstes Johann XXII. gegen den Kaiser Ludwig, der sich fortwährend den hinterlistigen Plänen der Päpste widersetzte und bereitete sogar des Kaisers Entsetzung und eine neue Wahl, die den Markgrafen am Rhein, Karl aus dem Hause Luxemburg treffen sollte, heimlich vor. Dieser Karl war ein Günstling des Papstes, und hatte demselben, wenn er Kaiser würde, die pünktlichste Erfüllung aller päpstlichen Forderungen feierlichst versprochen. Papst Klemens verlangte nun von den Churfürsten des Reichs daß sie zu einer neuen Kaiserwahl schreiten sollten, und empfahl ihnen zugleich ernstlich seinen Günstling Karl. Mehrere Fürsten des Reichs, Ludwigs täglich wachsende Kaiserliche Macht beneidend und seine Klugheit fürchtend, boten bereitwillig dem Papste die Hand, und so war denn im Juli des Jahres 1346. Karl, ohne förmliche Entsetzung des Kaisers Ludwig, zu Rense am Rhein, wirklich zum römischen König ernannt, und im November dieses Jahres wider alles Herkommen in Bonn gekrönt. Treu hingen jedoch die Deutschen an Ludwig, ihren rechtmäßigen Kaiser und Herrn, und änderten selbst ihren gegen den aufgedrungenen Kaiser Karl abgeneigten Sinn da nicht, als Ludwig im October 1347 nach 34jähriger mühevoller Herrschaft starb, sondern erklärten vielmehr beharrlich, die Erwählung Karls für ungültig. Eine neue Kaiserwahl machte sich daher nun, da Ludwig gestorben, von Seiten der Gegner Karls nöthig. Zu dieser fanden sich denn der Erzbischof und Churfürst Heinrich von Mainz, der Pfalzgraf Rudolpf, der Markgraf Ludwig als Churfürst von Brandenburg und der Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg mit der Sächsischen Churstimme in Frankfurt am Main ein. Zuerst fiel die Wahl auf König Eduard III. von England. Dieser aber

durch eigne Kriege, so wie durch abmahnende Vorstellungen seines Parlements verhindert, lehnte freundlich dankend, die ihm angetragene Kaiserkrone ab. Die Churfürsten wählten nun den Landgrafen Friedrich von Thüringen. Doch auch er schlug die Würde aus, Körperschwäche vorwendend; wahrscheinlich aber berücksichtigte er dabei mehr Karls Drohungen und dessen lockendes Versprechen großer Geldentschädigung.

§. 55.

Nur einen Mann kannte man jetzt in Deutschland der alle erforderlichen Eigenschaften, um zum wahren Heil des Reichs als Gegenkaiser Karls VI. auftreten und obsiegen zu können, in sich vereinigte. Dieser Mann war Günther von Schwarzburg. Ein kraftvoller, in der Kriegskunst geübter und erfahrner Vertheidiger, ein Held, der auch päpstliche Waffen nicht scheute, war dem deutschen Reiche Noth. Zu ihm wandte sich daher jetzt mit Zuversicht der Blick der Churfürsten. Ihm ward die deutsche Kaiserkrone angetragen. Günthern aber, der nie nach so Hohem gestrebt hatte, überraschte natürlich die erste Nachricht hiervon sehr. Was der Antrag Ehrenvolles und Abschreckendes in sich fasse, ließ sein Scharfblick ihn bald erkennen. Nicht Scheu, Gefahren und der erforderliche Geldaufwand, sondern eine edle, achtungswerthe Mäßigung, vielleicht auch eine unheimliche Ahnung seines bittern Schicksales, hielt den Grafen ab, sofort dem Wunsche der Churfürsten zu genügen. Doch diese edle Weigerung konnte das sehnliche Verlangen der Churfürsten nicht mindern. Ernstlicher drangen sie in ihn, und mahnten ihn daran, das Heil des Reichs seiner Bescheidenheit nicht aufzuopfern. Diesen Aufforderungen konnte der fromme, biedere Günther nicht widerstehen. Er antwortete daher hierauf folgendermaßen:

Digitized by Google

„Wie hochnöthig nach dem so plötzlichen Tode des allergnädigsten Kaisers dem Reiche ein verständiges Oberhaupt, wie gering aber für ein so hohes Amt er selbst sey, habe er reiflich bedacht, und deshalb zu Gott dem höchsten Herrn gefleht, daß er die Herzen der Churfürsten zum Nutzen des Reichs nach seiner Weisheit lenken wolle. Dem ernstlichen Andrängen wolle er jedoch länger nicht widerstreben; sein Entschluß und Wille sey demnach: wofern die Churfürsten sämmtlich zu Frankfurt öffentlich und ordnungsgemäß beschließen und erklären würden, daß zur Zeit kein gewisser Kaiser, sondern das Römische Reich erledigt, Karl VI. einstimmig verwerfen, sie dann ihn ohne Bestechung erwählen und berufen wollten, so werde er nicht zögern, ihnen zu willfahren; gehorsam dem ewigen allmächtigen Gott zum Dienste, Nutzen und Wohl gemeinen Reichs deutscher Nation, zu Gefallen den Churfürsten wage er dann Ehre und Gut, Leib und Leben." *)

§. 56.

Gern willigte man in diese Bedingungen und so ward Graf Günther von Schwarzburg am Neujahrstage 1349 nach beendigter Unterhandlung und Vorbereitung, in dem Predigerkloster zu Frankfurt am Main vorläufig zum römischen König ernannt. Bei dieser Vorwahl **) waren zugegen: der Erzbischof Heinrich von Mainz, welcher für den Markgrafen Ludwig von Brandenburg und den Herzog Erich von Sachsen mitstimmte, der Pfalzgraf

*) Vergleiche Jorius *Chronicon Schwarzburgi cum pag.* 346.

**) Welche mit der eigentlichen Wahl nicht zu verwechseln ist.

Ruprecht der Aeltere, der zugleich als Bevollmächtigter seines Bruders des Pfalzgrafen Rudolph mit wählte und Kuno von Falkenstein Dompropst und Vormund des Stifts zu Mainz. Die über diese Handlung abgefaßte Urkunde lautet wörtlich folgendermaßen:

Wir Heinrich von Gottes Gnaden, des heiligen Stuhls zu Mainz Erzbischof, des heiligen Römischen Reichs in deutschen Landen Erzkanzler und Wir Kuno von Falkenstein, Dompropst und Vormund desselben Stifts zu Mainz bekennen und thun kund allen Leuten, die diesen Brief sehen, oder hören lesen, daß wir den Edlen Mann Günther Graf zu Schwarzburg, Herrn zu Arnstadt (den unser Erzbischof Heinrich vorgenannt, mit den durchlauchtigsten Mit-Churfürsten, Herrn Rudolphen und Ruprechten den ältern Brüdern, Pfalzgrafen beim Rhein und Herzogen zu Baiern, Herrn Ludwig, Markgrafen zu Brandenburg, Herrn Erichen, Herzogen zu Sachsen zu einem Römischen Könige ernannt, gekohren und gewehlet haben) getreulich helfen sollen, mit aller unserer Macht, ohne Gefährde, wider Herrn Karl, der sich König in Böhmen nennt, und wider alle die, die ihn an den Römischen, oder des Reichs Rechten, Lehne, Geistlich und Weltlich oder an seinen erblichen Gütern hindern, oder irren wollten, oder irreten, als lange der Krieg wehret, wie schon ihm und den Karl, und den vorgenannten Grafen, den wir zum Römischen Könige ernannt, gekohren und gewehlet haben, als vorgeschrieben stehet. Gelücket, daß er uns helfen mag, so soll er uns besorgen, und unser Stifte an solcher Koste und Schaden, die wir um seinetwillen gehabt, oder gethan hätten, oder vorbaß thäten, also daß Wir und unser Stift von Schaden und Kosten

enthalten würden und nicht verdürben, noch unser und seiner Freunde Sage, die wir jederzeit darob erkiesen sollen. Auch sollen wir keinen Frieden noch Sühne nehmen mit dem vorgenannten Herrn Karl, noch mit dem Papste, noch mit den Helfern, ohne Willen und Wissen des vorgenannten Herrn Günthers, den Wir zum Römischen Könige genannt, und erwehlet haben. Auch sollen Wir mit unserm Capitel das jetzt zu endt bei Vielebe n ist abgetragen, wenn, daß wir Heinrich, Erzbischof vorgenannt, von Todeswegen abegiengen, daß sie keinen Erzbischof nehmen, oder küren, er habe denn die vorgeschriebenen Stücke und Artikel vorgelebet und geschworen, stete und veste zu halten ohne allerley Argelist und Gefehrde. Auch ist geredet, wenn, daß wir und er uns fünden mit dem vorgenannten Herrn Karl, oder daß he von Todeswegen abegienge, dennoch sollen wir den vorgenannten Herrn Günthern fürbaß helfen wider den Papst, und alle geistliche Herren, die ihn anfächten oder widerfechten wollten, ohne Argelist. Alle die vorgeschriebene Dinge und Artikel haben Wir Heinrich, Erzbischof, und Kuno von Falkenstein vorgenannt, in guten Treuen gelobet stête und veste zu halten, nach allen unsern Mügen ohne allerley Argelist und Gefehrde. Das zu Uhrkundt haben wir unßer Innsiegel an diesen Brief gehangen, der gegeben ist zu Frankfurth auf den Jahrestag, den man nennet Circumcisio, da man zehlete nach Christi Geburt dreizehnhundert Jahre und darnach in dem neun und vierzigsten Jahre.

L. S. L. S

Zu gleichen Verbindlichkeiten verpflichteten sich auch die übrigen Mithwähler Günthers.

§. 57.

Während dieser für den König Karl höchst unerfreulichen Ereigniſſe befand sich derselbe in Dresden und bot nun alles auf, eine zahlreiche Bundesgenoſſenschaft gegen seinen Nebenbuhler aufzubringen. Leicht wußte er den Landgrafen Friedrich in sein Interesse zu ziehen und die Thüringischen Grafen und Edlen durch Drohungen und Versprechungen auf seine Seite zu bringen. Ja, es gelang ihm sogar, die Bruders Söhne des Königs Günther, die Grafen Heinrich und Günther von Schwarzburg überreden zu lassen, daß auch diese seinen lockenden Verheißungen Gehör gaben und sich an ihn, wider ihren Oheim anschlossen.

§. 58.

Inzwischen hatte sich Günther mit dem Markgrafen von Brandenburg nach der Vorwahl zu Frankfurt eingefunden woselbst auch der Pfalzgraf Rudolph eintraf. Der 16te Januar des Jahres 1349. war eigentlich zum feierlichen Wahltage bestimmt; und Günther hatte sich auch schon mit den Fürsten auf die Frankfurter Wahlfelder gelagert. Alle Stadtthore waren geschlossen und befestigt; vor jedem Hause brannte ein Licht. Allein noch war von den zusammenberufenen benachbarten Fürsten Grafen und Herrn die nöthige Erklärung, daß das Römische Reich erledigt und die gegenwärtigen vier Churfürsten in vollkommenen Besitz des Wahlrechts seyn, nicht gegeben. Daher konnte erst, nachdem diese geschehen, die feierliche Handlung am 30sten Januar vollzogen werden. Oeffentlich wurde nun die Wahl von den Churfürsten dem Volke verkündet. Sodann überreichte jeder derselben dem König

die Fahne mit dem Reichsadler; wobei der laute Jubel des Volks mit dem Ausruf: Heil dem Römischen Reiche! — die Luft erfüllte.

§. 59.

Nach vollzogener Wahl gab nun König Günther den Bürgern von Frankfurt den Wunsch, seinen Einzug in ihre Stadt sogleich zu halten, zu erkennen; allein sie verweigerten ihm die Erfüllung desselben, und ließen die Stadthore ungeöffnet. Als Grund hierzu, führten sie ein altes gesetzliches Herkommen der Stadt Frankfurt an, daß nemlich bei streitiger Wahl zweier Kaiser keinem der Einzug gewährt zu werden brauche, er habe denn sechs Wochen und drei Tage seinen Gegner vor der Stadt erwartet, um das Schwert der Krieger entscheiden zu lassen. — Die Churfürsten, unzufrieden mit dieser Verweigerung, sahen sich daher veranlaßt, noch in Berücksichtigung ihres Eides zu erklären: daß, da der König von der Mehrzahl gewählt, und der Fall noch nie vorhanden gewesen sey, daß einer der vorigen Könige, der in gleicher Lage als der oben erwählte sich befunden, eine solche Zeit abgewartet, König Günther sofort eingelassen werden müsse. Diesen ernstlichen Vorstellungen zu Folge, gestatteten denn die Bürger nach siebentägiger Berathung den verlangten Einzug *). Am 6ten Januar fand derselbe mit folgenden Feierlichkeiten

*) Die geschichtlichen Angaben hierüber sind übrigens sehr verschieden. Nach Heydenreich lag König Günther wirklich sechs Wochen lang vor Frankfurt; nach einigen andern Historikern und Chronisten nur vier Wochen. Günthers Lager war allerdings längere Zeit vor Frankfurt. Er selbst aber zog, wie ein Frankfurter Dechant Cakomus am wahrscheinlichsten erzählt, schon nach sieben Tagen in die Stadt ein.

statt: Der erwählte König saß zu Pferde; vor ihm her ward die Reichsfahne getragen. An den Stadthoren empfing ihn die Geistlichkeit; während dem fortwährend mit allen Glocken geläutet ward. In der Bartholomäuskirche angelangt setzte sich der neue König, auf einen in der Mitte stehenden geschmücktem Sessel, ihm zur Rechten stand der Erzbischof von Mainz, ihm zur Linken der Erzbischof von Köln. Nachdem beide mit den übrigen Churfürsten und der Geistlichkeit heilige Lieder abgesungen, ertheilte der Erzbischof von Mainz dem knieenden König den Segen. Hierauf hoben sämmtliche Churfürsten den König auf einen Altar; und der Gesang: Herr Gott dich loben wir! beschloß für diesen Tag sodann die Feierlichkeit. Zwei Tage darnach, am 6ten Januar empfing der neue König auf einem auf den sogenannten Samstagsberg errichteten Throne sitzend die Huldigung der Bürger von Frankfurt. Als mit der großen Glocke das Zeichen gegeben ward, trat der Erzbischof Heinrich von Mainz hervor, und überreichte dem König das entblößte Reichsschwert; die Hand an demselben, dann gegen die Sonne gewendet, hielt dieser es, legte es an seine Brust und schwur so den Römischen Königseid dann übergab der Erzbischof von Mainz dem König das Reichssiegel und leistete ihm den Eid. Unter lautem Jubel der zahllosen Zuschauer ward die Feierlichkeit geendet.

Schon Tags vorher hatte König Günther der Stadt Frankfurt alle ihre Privilegien und Gerechtigkeiten bestätigt und derselben auch alljährig zwei Messen zu halten, verliehen.

§. 60.

Während Günther in eifriger Vertheidigung der Kaiserrechte wider den Pabst und dessen Günstlinge, die er-

freulichste Erfüllung seiner Pflichten fand, vergaß er doch auch das Wohl seiner Schwarzburgischen Lande nicht. Um der aus seiner Abwesenheit leicht entstehenden nachtheiligen Folgen möglichst vorzubeugen, empfahl er seinen Schwägern den Grafen zu Hohnstein die Verwaltung seiner Erblande, und im Fall er sterben solle, die Fürsorge seiner Erben, bis daß diese fähig seyn würden selbst zu regieren. Diese Verfügungen Günthers waren um so nothwendiger und zweckmäßiger, als grade damals blinder Religionseifer und lang genährter Haß eine allgemeine Judenverfolgung vorzüglich in den Städten Sondershausen, Frankenhausen, Ilm und Arnstadt erregt hatte.

§. 61.

Inzwischen hatte der Gegenkönig Karl Dresden verlassen und sich nach Köln begeben. Ueberall hatte er Verbindungen angeknüpft, Bündnisse geschlossen, und durch listige Ueberredungen mehrere seiner bisherigen Feinde zu versöhnen gewußt. Selbst den Baierschen Fürstenstamm, eine der Hauptstützen Günthers auf seine Seite zu bringen, war ihm gelungen, und so hielt er denn unter diesen Umständen für das Gerathsamste, den Muthigen zu spielen, und mit seinem Bundesheere seinem Gegner eine Schlacht zu liefern, um ihn mit einemmal zu verderben. In Kassel Mainz gegenüber, solle sich an Sonntag Estomihi (den 22sten Februar) das Heer versammeln. König Günther hingegen, gleichsam des Gegners spottend, schrieb auf selbigen Tag ein Tournier nach Kassel aus und lud Karln dazu ein. Das Tournier ward gehalten, aber weder Karl noch ein Bundesheer ließ etwas von sich sehen. Zu Spayer, wo sich jetzt Karl aufhielt ward, von seinen Anhängern im März eine große Versammlung gehalten, zu

Digitized by Google

welcher man auch König Günthern eingeladen hatte. Doch, wohlwissend was man dort von ihm wolle, ließ er vergeblich auf sich warten; vielmehr belagerte und eroberte er am 22sten März die Stadt Friedberg, die sich ihm widersetzt hatte. Nunmehr hielt sich Karl überzeugt, daß nur mit gewaffneter Hand Günthern die Kaiserkrone zu entreißen sey. Auch seine Bundesgenossen sahen dies wohl ein, und so ward denn die Gegend bei Frankenthal zwischen Worms und Speier zum allgemeinen Sammelplatz, der erste Mai aber zum Termin bestimmt, wo Günther angegriffen und besiegt werden solle. Doch bald erhielt der ruhmsüchtige Karl ein leichteres Spiel, um zu seinem Zweck zu gelangen.

§. 62.

Ein Frankfurter Arzt, Meister Freidank, aus dem Geschlecht der von Heeringen, hatte gegen eine leichte Unpäßlichkeit, wegen welcher Günther Rath und Hülfe bei ihm gesucht, einen Heiltrank zubereitet, der, wie er versprach, das Uebel schnell lindern solle. Als ihn der Arzt Günthern darreichte, nöthigte dieser, von einer bösen Ahnung geängstigt, ihn, zuvor selbst davon zu versuchen. Dies geschah, und König Günther leerte sodann ruhig den Becher. Doch plötzlich erblaßte der Arzt, sank zu Boden nieder und starb nach drei Tagen. Der König aber soll darauf am ganzen Körper mit Schwulst bedeckt und gelähmt worden seyn. Natürlich verbreitete sich sogleich die Nachricht von dieser angestifteten Vergiftung. Wer aber eigentlich der Anstifter und wahre Thäter dieser Greuelthat gewesen, ist nie vollkommen an's Licht gestellt worden. Es waren ihrer zu viele, die aus dieser Schandthat Vortheil ziehen konnten; daher denn die ganz verschiedenen Meinungen der Historiker und Chronisten

Digitized by Google

über diese traurige Begebenheit. Der erste und vielleicht wohl der gerechteste Verdacht fällt allerdings auf den König Karl als Anstifter. Doch auch die damalige Geistlichkeit, vom Papste dazu angeregt, mochte wohl auch ein solches Mittel nicht scheuen, den mächtigen Gegner päpstlicher Gewalt, aus dem Wege zu räumen. Weniger Beweggründe mochte wohl der Graf von Nassau, ein eifriger Anhänger Karls, den man ebenfalls dieses Verbrechens beschuldigt, haben. Aber selbst Günthers Freunde und Wähler sind nicht ohne Verdacht geblieben. Sie waren, meinte man, verlegen, wie sie den von ihnen erwählten König in Zukunft behaupten wollten, und opferten ihn daher ihren veränderlichen Gesinnungen auf. — Doch wer mag hier entscheiden? — Daß aber Günthern die Urheber seines Todes nicht unbekannt waren, beweiset folgendes, was er auf seinem Sterbebette in Gegenwart vieler Thüringischen Grafen und Herren zu ihnen sagte: „Tausendmahl möchte ich sterben, wenn ich Euch, meinen Verräthern und Eurer Nachkommenschaft, den Judas-Namen ewig aufhängen könnte!"

§. 63.

Ob nun gleich durch den empfangenen Gift die Körperkräfte Günthers schmerzlich gelähmt waren, so unterließ er doch nicht, seinen edlen Freund, den Erzbischof Heinrich von Mainz, der sich jetzt zu Eltvil im Rheingau *) befand, und wider den sich die Mainzer, Karln schmeichelnd, empört hatten, zu Hülfe zu kommen, fest entschlossen, seine ihm aufgedrungene Kaiserwürde nunmehr auch so lange heldenmüthig zu behaupten, als ihn seine Kräfte nicht ganz verließen. Seinen Gegner, Karl, erwartend,

*) Jetzt Elfeld am Rhein.

lagerte sich Günther vor Eltvil. Karl gieng über den Rhein, ward aber von 200 Reisigen Günthers so hart angegriffen, daß er selbst in dessen Haft gerathen wäre, hätten ihn nicht des Grafen Eberhard von Wirtembergs Reiter gerettet.

§. 64.

Doch des unglücklichen Günthers Kräfte schwanden immer mehr und mehr; mehrere seiner Verbündeten hatten ihn bereits treulos verlassen und sich auf Karls Seite geneigt; nur allzusehr fühlte er jetzt die Unfähigkeit an der Spitze der Seinigen in Person zu kämpfen und ihren Muth zu entflammen. Sehr erklärbar daher: wenn jetzt Günther anfing den wiederhohlten Aufforderungen Karls, sowohl, als beredten Vorstellungen und Bitten seines biedern Freundes und Waffenbruders, des Markgrafen Ludwig von Brandenburg, so wie noch mehrerer anderer Fürsten zu einer Versöhnung nachzugeben. Mit Wehmuth gedachte jetzt Günther, im Vorgefühl seines nahen Todes, seiner Kinder und der Schuldenlast, die er in dem Kampfe mit Karln auf sie geladen. Daher zuletzt seine Erklärung: Wolle König Karl sich einigen Bedingungen die allein bezweckten, durch feste Zusicherung bedeutender Summen, seine Erben vor jeder Verlegenheit zu schützen, willig fügen, so werde er frei und ungezwungen, auf das Reich verzichten. Nach über diese Erklärung gepflogenen Unterhandlungen kam man endlich dahin überein, daß Karl dem König Günther für seine Entsagung 20,000, und für die Zehrungskosten und andern in Frankfurt durch die Wahl veranlaßte Ausgaben 1200 Mark Silbers als Entschädigung zahlen sollte. Dieser denkwürdige Vergleich ward geschlossen am 26sten Mai im Lager vor Eltvil. Für die verlangten und zugestandenen 20000 Mark Silbers setzte

Karl Günthern, und seinen Erben: die Stadt und Burg Gelnhausen, den Zoll zu Mainz oder Oppenheim, die Städte Nordhausen, Goslar und Mühlhausen, als Pfand ein, und wegen dieser drei letzten Pfandschaften bis zu deren Einantwortung, die Stadt Friedberg und alle seine und des Reichs Gulden und Steuern zu Frankfurt am Main. Bis alle Königlichen Versprechungen vollkommen erfüllt seyn würden, gelobte König Karl Günthern in Mainz fünf und zwanzig Ritter, jedem mit zwei Pferden und einem Knecht, als Geißeln zu stellen. Zu gleicher Zeit söhnte sich auch der Erzbischof Heinrich von Mainz und der Markgraf Ludwig von Brandenburg völlig mit Karln aus, und so hatte denn dieser, vom Glücke wunderbar begünstigt, seine mächtigsten Gegner zu Freunden gewonnen. Mochten nun immerhin die Deutschen ihn eines empörenden Verbrechens beschuldigen, ihn «Pfaffenkaiser» nennen; sein Zweck war erreicht!

§. 65.

Dem Tode nahe, hatte sich Günther, gleich nach Abschluß des Vertrages, von Eltvil nach Frankfurt auf einer Tragbahre bringen lassen, mit allen kaiserlichen Ehrenzeichen umgeben; vor ihm her, ward unter Posaunenschall das Reichspanier getragen. Dort angelangt, soll er, im Hause der Johanniter in der Fahrgasse die letzten Tage seines ruhmvollen Lebens zugebracht haben. Am zwölften Juni erließ Günther eine Bekanntmachung, in welcher er nun förmlich auf das Reich Verzicht leistete, und seine gänzliche Versöhnung mit Karln anzeigte. Zwei Tage darnach erfolgte die Auflösung seines thatenreichen Lebens. Laut beweinten alle brave Deutsche des edeln Königs Tod. »Klage hube sich an dem Rhein und auch in Thüringen um den neuen König, Herrn Günthern von Schwarzburg, da die seinen mit Betrübniß

zu Lande wiederkamen, und sageten von seinem schnellen Tode, und seiner kurzen Herrschaft,» schrieb ein damaliger Zeitgenosse *).

Prunkvoll war die Trauerfeierlichkeit bei der Bestattung Günthers. Sie begann am Donnerstage den achtzehnten Junius. Unter dem Geläute aller Glocken ward an diesem Tage die königliche Leiche in die Mitte des Chors des St. Johannis-Klosters zwischen vier große Kerzen gestellt, und daselbst von der Geistlichkeit die Nacht hindurch bewacht. Am folgenden Tage, den neunzehnten Junius versammelten sich zum feierlichen Leichenzuge alle Brüderschaften in der Stifts-Kirche. Der Zug begann unter dem Geläute aller Glocken. Vor der Leiche ging die Geistlichkeit; ihr folgte ein Roß mit einem Nichtgeharnischtem, des Grafen Panier tragend; dann ein Pferd mit dem Heergeräthe; nach diesem ein Renner und ein viertes Roß, auf denen zwei Gewappnete ohne Helm ritten, endlich ein fünftes mit einem behelmten Geharnischten, des Königs zur Erde gesenktes Schwert und Schild haltend. Darauf erblickte man sechszehn gewundene Kerzen, als Symbol seiner sechszehn Gräflichen Ahnen, dann zwanzig Grafen in Trauergewändern, welche die mit kostbaren Teppichen bedeckte Bahre, unter der Begleitung und dem Opfer König Karls, fast aller Churfürsten, Herzoge, Grafen, Barone, Ritter und einer unzählbaren Menge Bürger, zum Chore der Bartholomeus Stifs-Kirche trugen. Hier ward die Leiche in ein mit feiner schwarzen Leinwand bedecktes hölzernes Gehäuse unterhalb des Hochaltars und des unter der Erde ausgemauerten Grabes gesetzt. Während wurden ununterbrochen Messen und Trauerexequien gesungen, und hierauf die fünf Rosse, jedes von zwei Rittern, welche zwei Kerzen trugen, geführt, nebst

*) Siehe Jovius Pag. 357.

allem Vorbenannten geopfert; von den Freunden des Verstorbenen aber mit zweihundert Gulden eingelöst. Als alles dieses beendet, ward die Leiche in das Grab gesenkt; über welches die Grafen ein seidnes Tuch hielten, womit es dreißig Tage lang bedeckt blieb. Heilige Handlungen beschlossen den Trauerakt.

§. 66.

Günther war, als er starb, 45 Jahre alt, und hatte fünf Monate und zwölf Tage lang regiert. Deutschland hatte viel an ihm, dem auch seine Feinde die höchste Achtung nicht versagen konnten, verloren. Tapfer vor allen, bieder und treu, nie wankelmüthig, standhaft im Unglück, jegliche Gefahr kühn verachtend, überall Klugheit und Vorsicht mit raschen Entschlüssen vereinigend, voll Kraft und Feuer in allen seinen Handlungen war er ein wahrhaft deutscher Mann, der mit vollem Recht einem Herrmann und Rudolph von Habsburg an die Seite gestellt werden darf. Konnte daher wohl je ein Schmerz gerechter seyn, als der, der Deutschen, über die in ihrer schönsten Kraft gefällte Eiche? Doch, auch nicht undankbar waren die Deutschen gegen ihren einstigen so edeln Herrscher. Nach drei Jahren ward seiner Erinnerung ein kostbares Monument in der Mitte des Chors der Bartholomeus-Kirche zu Frankfurt geweiht, in der die Hülle seiner schönen Seele ruhte. Dieses blieb bis zum Jahre 1743 auf seiner Stelle, dann wurde es an der nächsten Wand des Chores angebracht, wo es noch jetzt zu sehen ist *).

*) Eine treue Abbildung davon hat der um die besondere Geschichte Kaiser Günthers sehr verdiente Herr Doktor Hofmann zu Hamburg im zweiten Bändchen des Thüringer Taschenbuchs geliefert.

Digitized by Google

§. 67.

Günthers Gemahlin, eine geborne Gräfin Elisabeth von Hohnstein, residirte nach ihres Gemahls Tode zu Saalfeld. Die mit ihm erzeugten Kinder waren: 1) Heinrich XIII. (XVIII.) Graf zu Schwarzburg und Herr zu Arnstadt. Nach seinem im Jahre 1358 erfolgten Tode wollte Markgraf Friedrich von Meißen Frankenhausen und die Hälfte der Herrschaft Arnstadt, als heimgefallene Lehne einziehen, welchem sich aber des Verstorbenen Vettern, die Grafen Heinrich X. und Heinrich XII. von Schwarzburg widersetzten. Die Sache wurde endlich dahin verglichen, daß die Grafen von Schwarzburg dem Markgrafen von Meissen 3000 Mark Silbers und die entlegenen Schlösser Döringsberg, Windberg und Greifenberg gegen Entsagung derer Ansprüche auf Frankenhausen und Arnstadt übergaben. 2) Elisabeth; diese weihete sich der klösterlichen Einsamkeit und starb als Klosterjungfrau zu Ilm im Jahre 1380. 3) Agnes, 4) Mechthild und 5) Sophia. Die erstere ward die zweite Gemahlin des Grafen Herrmann V. von Henneberg; Mechtild vermählte sich an den Grafen Gebhard von Mansfeld und Sophia an den Grafen Friedrich IV. von Orlamünde.

Sechtes Kapitel.

Fortsetzung der Blankenburgischen Linie.

§. 68.

Wie bereits (Kap. IV. §. 40.) erzählt ist, hinterließ Graf Heinrich VII. (XII.) von Schwarzburg, der Vater Kaiser Günthers, drei Söhne, von denen das Leben des mittlern, Heinrichs X. geschichtlich darzustellen noch übrig ist. An ihn knüpft sich dann die Reihe der nachfolgenden Schwarzburgischen Grafen in grader Linie an.

Heinrich X. nun, Graf zu Schwarzburg und Herr zu Blankenburg und Arnstadt, war ein gar edler, in Rittertugenden wohl geübter Mann, weshalb er auch eine der vornehmsten Würden in Thüringen begleitete. Er war nemlich Judex generalis per Thuringiam oder Landrichter in Thüringen. Kraft dieses oberrichterlichen Amts ward im Jahre 1334 die Stadt Mühlhausen von ihm in die

Acht erklärt*). Die hierüber erlassene Urkunde lautete folgendermaßen:

Wir Heinrich von Gottes Gnaden, Grav von Schwarzburg, Herr zu Arnstadt, Landrichter in Thüringen und die Zwölffe die über den Landfrieden gesetzet, und gekennet sin, bekennen an diesem offenen Brive, des Landes, daß uns Unße Herre, der Marggrave geclaget hat, daß der Landfriede an ime gebrochen sy, und im sin Mann gemordt und abgerobit sy, us der Stadt zu Mühlhußin, und weder darinn, unde daß die von Mühlhußen, die Mörder und die Röber gehußet und geheimet haben, und daß den Clägern um dieselbe Sache zu Mühlhußin, uhr nichtes möge geschehen nach geholfen werden, darüber hatten wir Landrichter, und die Zwölffe, die von Mühlhußen vor uns verbett, als Recht ist, von des Landes wegen sich zuverantwortten vor uns, um die vorgenannte Sache, gegen Unßem Herrn, den Marggraven, das haben sie nicht gethan, darum theil wir Landrichter, mit den Zwölffen, daß wir die von Mühlhußen billig nehmen und thun in die Acht, des Landes, und Unßem Herrn, den Marggraven, des Land-Fried billig darzu beholfen ist, vannher die von Mühlhußen vor uns erwunden hat, um daß Sie Sich nicht verantworteten haben. Der Briev ist gegeben unter dem Insiegel des Landes.

(L. S.)

*) Acht hieß in den Zeiten des Mittelalters der Ausspruch eines weltlichen Richters, durch welchen ein Mitglied eines Staats, eine Stadt, oder ein ganzer Landesstrich von allen ihm im Staate zustehenden Rechte ausgeschlossen ward.

Graf Heinrich war vermählt mit Eliſabeth, der Tochter des Grafen Otto IV. des Reichen von Orlamünde, und ſoll im Jahre 1336 geſtorben ſeyn. Er hinterließ zwei Söhne und eine Tochter Jutta, welche an Graf Albrecht den Jüngern von Mansfeld vermählt war und im Jahre 1361 ſtarb. Seine Söhne aber ſind folgende:

§. 69.

1) Heinrich XII. (XVII.) Graf zu Schwarzburg, Herr zu Arnſtadt, Frankenhauſen und Blankenburg. Unter ſeiner und ſeines Bruders Günthers XXV. Regierung erhielten die Schwarzburgiſchen Lande einen ſehr anſehnlichen Zuwachs, durch die Herrſchaft Sondershauſen. Im Jahre 1347 den 7ten April hatten dieſe beiden Grafen von Schwarzburg nemlich mit dem Grafen Heinrich III. von Hohnſtein, dem die Herrſchaft Sondershauſen gehörte, und deſſen Tochter Sophia Graf Heinrich XII. von Schwarzburg zur Gemahlin hatte, einen Erbvertrag abgeſchloſſen, welchem zufolge nach dereinſtigen Ableben des Grafen Heinrich II. von Hohnſtein die Herrſchaft Sondershauſen den Grafen von Schwarzburg anheim fallen ſollte. Dieſer Erbvertrag ward denn auch nicht nur noch ſelbigen Jahres am 31ſten December von dem Landgrafen Friedrich von Thüringen zu Eiſenach, ſondern auch im Jahre 1349 vom Kaiſer Karl IV. förmlich beſtätigt. Als nun im Jahre 1356 der Graf Heinrich III. von Hohnſtein ſtarb, und ſomit die Herrſchaft Sondershauſen den Grafen von Schwarzburg anheim fiel, wollten zwar die übrigen Grafen von Hohnſtein, des Verſtorbenen Vettern, dies nicht geſchehen laſſen, und fingen deshalb einen Krieg gegen die Grafen von Schwarzburg an; allein die Landgrafen Friedrich und Balthaſar von Thüringen legten ſich ins Mittel,

Digitized by Google

besänftigten die Hohnsteinschen Grafen und vertrugen die Sache dergestallt zu Weißensee, daß die Herrschaft Sondershausen Schwarzburgisch verblieb. Kaiser Karl IV. war diesen beiden Grafen von Schwarzburg Heinrich XII. und Günther XXV. ganz besonders gewogen, theils weil sie ihn schon früh als Römischen Kaiser anerkannt und gehuldigt, theils weil sie ihm im Kriege wider den Markgrafen Ludwig von Brandenburg beigestanden. Aus Erkentlichkeit verlieh er ihnen daher auch in allen ihren Herrschaften und Gerichten die Reichs-Straße. Daß aber die Landgrafen Friedrich und Balthasar von Thüringen und Meissen unsern Grafen von Schwarzburg so vorzüglich zugethan waren, kam hauptsächlich daher, weil letztere ihn in dem Kriege wider Hessen und den Erzbischof von Mainz auf dem Eichsfelde treulich beigestanden hatten, wofür sie von den Landgrafen im Jahre 1350 auch eine Versicherung über 1700 Mark löthigen Silbers als Entschädigung für die Kriegskosten erhielten.

Im Jahre 1368 verkaufte Graf Heinrich XII. von Schwarzburg die Vogtei Wachsenburg und das Schloß Blasienzoll auf dem Schwarzwald an den Landgrafen Balthasar von Thüringen. Diese, so wie die übrigen Besitzungen Kaiser Günthers waren nemlich nach dem Tode Heinrichs XIII. Günthers Sohne, Graf Heinrichen XII. angefallen. So überließ auch unser Graf Heinrich im Jahre 1371 dem Kloster zu Saalfeld das Dorf Gamsdorf. Dagegen erkaufte er mit seinem Bruder Günther XXII. im Jahre 1377 von dem Grafen Gerhard III. von Beichlingen das Dorf Ichstett, zwischen Frankenhausen und Brücken, nebst den Dörfern Borxleben und Udersleben mit allen Zubehörungen.

Digitized by Google

§. 70.

Graf Heinrich XII. starb im Jahre 1378 und hinterließ drei Töchter und vier Söhne. Von den ersten war die Aelteste, Agnes an Heinrich Reuß zu Gera, die zweite Tochter Elisabeth an Gebhard, Edlen von Querfurt und Jutta die jüngste Tochter an ihren Vetter Günther XXX. aus der Wachsenburgischen Linie vermählt. Die Söhne aber waren folgende: a) Heinrich XVI.; dem geistlichen Stande von Jugend auf gewidmet, ward er Probst des Stifts zu Jechaburg*) und Domherr zu Hildesheim. Im Jahre 1394 starb er. b) Heinrich XVII., ein Mann, der die stürmische Aussenwelt liebte, und daher nur sehr wenig sich in seinem Lande aufhielt. Er war Graf zu Schwarzburg und Herr zu Blankenburg und Ranis. Die von Kaiser Karl IV. den Grafen Günther XXI. von Schwarzburg eingesetzten Pfandstädte Gelnhausen und Friedberg gab er dem Churfürsten von der Pfalz, und dem Churfürsten von Mainz zurück. Das Jahr, in welchem er gestorben, läßt sich nicht genau angeben. Uebrigens war er unvermählt geblieben. c) Heinrich XVIII. Graf zu

*) Jechaburg, jetzt ein kleines Dörfchen am Abhange des Frauenbergs bei Sondershausen, war in frühern Zeiten ein Bergschloß, auf dem wackere Ritter hausten. Seinen Namen hat es von der heidnischen Jecha, die auf dem Frauenberge verehrt ward. Im Jahre 934 als die Ungern, oder Hunen, wie man sie wegen ihrer Abstammung nannte, ihre verheerenden Einfälle in Deutschland erneuerten, und sich damals in zwei große Haufen theilten, von denen der eine größere Hauf, 150,000 Mann stark, seine Richtung nach Sachsen nahm und bei Merseburg von Kaiser Heinrich I. total geschlagen ward, der andere Hauf aber 50000 Mann stark, nach Thüringen zog, wurde die Jechaburg von diesen wilden Horden belagert.

Digitized by Google

Schwarzburg, und Herr zu Blankenburg und Ranis. Mit dem Kloster Ilefeld gerieth er im Jahre 1385 nebst seinem jüngern Bruder, Günther XXVIII. wegen der dem Kloster gehörigen Güter zu Kirchengel und Hohnebra, die er prätendirte, in große Mißhelligkeiten. Graf Friedrich von Werningerode als damaliger Abt des Klosters zu Ilefeld verklagte unsern Grafen beim Papst zu Rom. Die Sache ward untersucht und Graf Heinrich XVIII. condemnirt, bei Vermeidung des Bannes von seinen ungegründeten Ansprüchen abzustehen, und dem Kloster allen zugefügten Schaden zu ersetzen. Seinen Aerger hierüber überlebte er jedoch nicht lange; er starb noch im selbigen Jahre 1385. Seine Gemahlin Agnes, eine Freiin von Gera, hatte ihn kinderlos gelassen. Endlich d) Günther XXVIII. Graf zu Schwarzburg, ein kluger und gelehrter Mann. Er stand im hohen Ansehen beim Kaiser Sigismund und war dessen Hof-Richter bei dem Reichs-Hof-Gericht zu Constanz. Seinen Antheil an der Herrschaft Arnstadt und dem Städtchen Plauen verkaufte er, so wie auch sein Bruder Heinrich XVIII. gethan, an seine Vettern, die Grafen Heinrich XX. und Günther XXIX. von Schwarzburg im Jahre 1381.

Die Thüringer und Sachsen, welche sich in dieser Gegend zusammengezogen, griffen sie hierauf von allen Seiten an, und jagten die unbehilflichen Massen der Hunnen in die sumpfigen Thäler zwischen Sondershausen und dem Frauenberg, wo sie theils in den Sümpfen versinkend, ihren Tod fanden, theils von den Thüringern und Sachsen erschlagen wurden, daher denn diese Gegend noch heutiges Tages den Namen des Hunnenthales führt. Nach der Zeit stiftete Kaiser Otto der Große zu Ehren der Apostel Petrus und Paulus daselbst eine Dom-Probstei. Doch weder von dem Schlosse, noch von den klösterlichen Gebäuden hat der zerstörende Zahn der Zeit etwas übrig gelassen.

Digitized by Google

Er hatte Margaretha, die Tochter des Grafen Heinrich XI. von Henneberg zur Gemahlin, mit welcher er eine einzige Tochter zeugte, die aber schon früh wieder starb. Er selbst folgte seinen Ahnen in das Reich der Todten im Jahre 1418.

§. 71.

2) Günther XXV. der zweite Sohn Heinrichs X. war Graf zu Schwarzburg, Herr zu Blankenburg, Arnstadt und Sondershausen. Das Hauptsächlichste von ihm ist bereits §. 69 mit erzählt worden; es ist daher hier nur noch zu bemerken, daß er ebenfalls wie sein Bruder, eine Tochter des Grafen Heinrich III. von Hohnstein, der mit diesen seinen Schwiegersöhnen jenen Erbvertrag wegen der Herrschaft Sondershausen geschlossen, zur Gemahlin hatte. Mit ihr zeugte er drei Söhne, welche folgende sind:

1) Heinrich XX. Graf zu Schwarzburg und Herr zu Arnstadt. Er mochte den Frieden lieben und um sich diesen zu sichern, knüpfte er, wo er konnte, Verbindungen zum Schutz und Trutz gegen jegliche Befehdung an. So schloß er, nebst seinem Bruder Günther XXIX. im Jahre 1377 mit den Landgrafen von Thüringen und Meissen, Friedrich, Balthasar und Wilhelm ein erblich und ewiges Schutz- und Trutz-Bündniß zu Gotha ab. Im Jahre 1405 verband er sich ebenfalls nebst seinem Bruder Günther XXIX. mit dem Herzog Friedrich und dessen Sohn Otto von Braunschweig, wider den Herzog Erich von Braunschweig-Grubenhagen. Im Jahre 1408 erneuerten beide Grafen von Schwarzburg das Bündniß mit den Landgrafen von Thüringen und Meissen und gelobten zugleich darin, daß im Fall Landgraf Friedrich

der Jüngere mit Tode abgehen solle, sie sich der Vormundschaft seiner zu hinterlassenen unmündigen Kinder nicht unterziehen wollten. Wichtiger war der im selbigen Jahre geschlossene Vertrag, mittelst welchen Graf Heinrich XX. mit seinem Bruder Günther XXIX. und dessen Sohn Heinrich die Landgrafen von Thüringen als ihre Schutzherrn annahmen. Die darüber ausgestellte Urkunde lautet folgendermaßen:

Wir Friedrich und Wilhelm, gebrudern, von Gotis Gnaden, Landgraven in Döringen, Marggraven zu Mißen, Pfalzgraven zu Sachsen bekennen, und thun kundt uffentlichen, mit diesen Briev allen den, dy yn sehin, adir hören lesen, alz sich die Edde, Er Heinrich, und Er Günther, Gebrudern, Graven von Schwartzburg, Herren czu Sondershusen, unde Grave Heinrich, Graven Günthers sonczu uns gelan, unde gesetzt habin, daß wir sie fürbaß getrulichen schützen und verteidigen soltin und woltin, glich andire unßern Herrn und Manne, unde soltin auch daß Recht vor sie binten, unde ihres Rechtin machtig sie gein allirmänniglich, nymandis usgenommen. Ouch sollin und wollin wir sie by allen ihren Freiheiten, rechtin, ehrin unde Gewohnheiten laßhin, als se die bisher beseßin unde gehabt haben. Wenn auch daß die obingenannten Graven von Schwartzburg von unsir Kriege wegin, mit jemanden zu Feheden kämen, also daß sie were gein den bestellen müssen, so sollen wir denn die unßire by sie in ire Schloß legin, noch egnes unsirs Ratis, und egnes ire Mann, die wir von beidin Seitin darzu geben sollin, unde was die zween dann darum erkennin, dem sollin wir von beydin Seitin gevolgin sin. Wir soltin auch, unde wollin sie in unsern Friede und Süne zciehen, alz dicke alz das rot sin wird, ane Geverde. Des

zcu Orkunden unde mere Sicherheit habin Wir Friedrich und Willhelm, Gebrudern vorgenannt, unser Secret byeinander wissentl. an diesem Brieo laßin hengen, Gegebin zcu Nuemburg nach Gotis Geburt, virzehen hundert Jar, darnach in dem achtin Jare, an der erstin Mitwochin vor santa Bartholomäus Tage.

(L. S.) (L. S.)

Im übrigen ist von Heinrich XX noch zu bemerken, daß er im Jahr 1389 mit seinem Bruder Günther XX. die Stadt Saalfeld an die Herzoge von Sachsen Friedrich, Wilhelm und Georg verkaufte, seit welcher Zeit denn diese Stadt bei dem Hause Sachsen verblieben ist. Wer Heinrichs Gemahlin gewesen, ist nicht bekannt. Er starb im Jahr 1413.

§. 72.

2) Günther XXX. Graf zu Schwarzburg. Er war gebohren im Jahre 1362. Von seinem Freunde, dem Papst Bonifacius IX. erhielt er nicht nur das Privilegium in dem Dom-Stift Jechaburg einige Canoniat-Stellen zu besetzen, sondern auch im Jahre 1404 die besondere Begünstigung, für sich und seine Gemahlin auf Reisen einen Altar (altare portatile) mit sich führen zu dürfen, um an jedem beliebigen Ort denselben zu seiner Andacht aufzustellen und zu gebrauchen. Mit den Landgrafen von Thüringen und Herzogen zu Sachsen gerieth er in sehr üble Verhältnisse, die ihm beinah sein Land hätten verlohren machen können. Graf Günther hatte nemlich seine Tochter Anna, die er schon früher an den Graf Philipp von Nassau versprochen; diesen aber

Digitized by Google

sodann für deren Abtritt so viel Geld gegeben hatte, als sie zur Aussteuer hatte bekommen sollen, im Jahre 1407 an den Landgraf Friedrich den Einfältigen von Leuchtenburg vermählt. Dieser setzte ihr, mit Bewilligung seiner Landgräflichen Vettern auf den Fall seines Todes Tenneberg, Waltershausen und Käfernburg nebst einen Theil von den jährlichen Einkünften zu Sangerhausen zum Leibgedinge aus, jedoch so, daß wenn sie sich nach seinem Tode wieder vermählen würde, seine Erben befugt seyn sollten, diese Orte und Einkünfte für 12000 Thaler wieder einzulösen. Günther nun suchte die Geistesschwäche des Landgrafen zu seinem Vortheil zu benutzen, und wußte ihn ganz nach seinen Gefallen zu beherrschen. Der schwache Landgraf folgte ihm auch in Allem und überließ ihn fast ganz die Regierung; daher er denn auch den Namen des Einfältigen erhielt. Der Landgraf Friedrich von Thüringen mit dem Beinamen der Streitbare, und Herzog Wilhelm II. von Sachsen aber, hatten längst mit höchstem Unwillen bemerkt, welchen Einfluß Graf Günther von Schwarzburg auf seinen Schwiegersohn, ihren Vetter, ausübte, und sahen wohl ein, wie gefährlich ihnen dieser Einfluß wegen ihrer Erbrechte auf des letztern Landgrafenthum werden konnte, besonders da dessen Gemahlin kinderlos zu bleiben schien. Sie drangen daher im Jahre 1412 gemeinschaftlich in Thüringen vor, um ihren Vetter zu zwingen, in jeder wichtigen Landesangelegenheit zuvor erst ihre Zustimmung einzuholen. Graf Günther als er die Sache ernstlich werden sah, machte sich zur Gegenwehr bereit und verband sich mit Friedrich, dem Herrn von Heldrungen. Dieser nun warb eine Menge loses Gesindel, als verdorbene Edelleute, Bauern, Drescher, Holzhauer und dergleichen zusammen, und bildete aus diesem bunten Haufen die berüchtigte Flegler-Gesellschaft, von welcher diese Fehde denn auch den Namen Flegel-Krieg erhielt. Natürlich hielt diese wilde Rotte keinen Stand; und es ward daher den beiden Brü-

dern Friedrich den Streitbaren und Wilhelm II. leicht sie zu zerstreuen. Graf Günther von Schwarzburg gab nach und versöhnte sich mit seinen Gegnern mit welchen sich bereits auch sein Schwiegersohn Friedrich zu Wartburg verglichen hatte. Friedrich von Heldrungen aber wurde, da er auch den Grafen Dietrich IV. von Hohnstein überfallen und sich seiner Person bemächtigt hatte, gefangen genommen, und seine Güter, Heldrungen und Wiehe dem Grafen von Hohnstein übergeben.

In demselben Jahre 1416, wo dieser Flegel-Krieg gänzlich beseitigt ward, starb Graf Günther zu Arnstadt. Sieben Jahre darauf folgte ihm auch seine Gemahlin Anna die Tochter des Landgrafen Johann von Leuchtenburg. Beide liegen in der Begräbniß-Capelle zu Arnstadt begraben. Außer seiner Tochter Anna, welche an den Landgrafen Friedrich von Leuchtenburg vermählt war und 1431 zu Rheinhardtsbrun starb, hinterließ er noch 4 Söhne, nemlich Heinrich XXIII., Günther XXXIII., Heinrich XXIV., und Günther XXXV. Von diesen im folgenden §. §.

3.) Günther XXXI. der jüngste Sohn Günthers XXV. starb schon in seinem Jünglingsalter im Jahre 1386.

§. 73.

1) Heinrich XXIII. Von ihm ist geschichtlich Merkwürdiges nichts bekannt. Er starb ohngefähr gegen das Jahr 1405 und soll eine Tochter des Grafen Otto VII. von Orlamünde zur Gemahlin gehabt haben. Um so thatenreicher war dagegen das Leben seines Bruders:

Digitized by Google

2.) Günther XXXIII. Dieser nemlich, ein Mann von hellem Verstande, in den Wissenschaften wie in der Kriegskunst wohl erfahren treu und tapfer, dabei aber leicht in Hitze gerathend, war geboren im Jahre 1382. Aus Liebe zu den Wissenschaften, legte er sich schon früh auf das theologische Fach, und ward im Jahre 1393 Vicarius in der Frauen-Kirche zu Arnstadt. Doch seine unermüdete Thätigkeit ließ ihn nicht lange auf dieser untergeordneten Stelle. Schon 1397. ward er Canonicus zu Mainz und bald darauf Dom-Probst daselbst. Im Jahre 1401. ward er zum Coadjutor des Stifts Magdeburg erwählet, und, nachdem im Jahre 1403 der Erzbischof Albrecht von Magdeburg gestorben war, erkohr ihn sogar Papst Bonifacius IX. zum Erzbischof dieses Stifts. So hatte er denn im raschen Fluge eine der höchsten geistlichen Würden erlangt. Im Besitz derselben zeigte er nun erst, welch' kriegerischer Muth in ihm wohnte. Schon im Jahre 1405. bekriegte er mit Hülfe seiner Stifts-Unterthanen den Grafen Bernhardt von Anhalt, und belagerte die Stadt Niendorf; sah sich jedoch genöthigt die Belagerung wieder aufzuheben. Es ward ein Friede geschlossen; in welchem das Erzbisthum Magdeburg die Herrschaft Dahme gegen Bezahlung von 2000 Schock erhielt. Doch dieser Friede dauerte nicht lange. Die Grafen von Anhalt verboten nemlich ihren Unterthanen zu Zerbst Dessau und Köthen den Magdeburgischen Domherrn ferner die gewöhnlichen Zinsen zu entrichten. Erzbischof Günther von Schwarzburg fiel daher im Jahre 1406. mit 3000 Magdeburgern und Hülfstruppen der Stadt Halle, die damals zum Erzbisthum Magdeburg gehörte, in das Köthensche Land ein, richtete große Verheerungen daselbst an, und belagerte Köthen. Durch Vermittelung der Landgrafen von Thüringen Wilhelm und Balthasar und der Herzöge von Sachsen, ward jedoch die Sache vertragen und ausgeglichen, so daß Erzbischof Günther wieder abzog. Allein

Graf Albrecht von Köthen hielt nicht nur den geschlossenen Friedensvertrag nicht, sondern fiel auch von zwei Seiten feindlich in das Erzbisthum ein. Er ward jedoch geschlagen und im Jahre 1407. Dessau belagert; worauf ein dauerhafterer Friede erfolgte.

Im Jahre 1409. hielt Erzbischof Günther zum erstenmal des Burggrafen-Gedinge*) zu Magdeburg. Im Jahre 1411. eroberte er, mit Beihülfe des Bischofs von Halberstadt und Herzogs Bernhardt von Braunschweig, das berühmte felsenfeste Schloß Harzburg am Harz; und im Jahre 1414. auf Bitten des Burggrafen Friedrich von Nürnberg das Raubschloß Plaun in der Mark, wo der berüchtigte Hans von Quitzau hauste. Von den Grafen von Barby brachte er 1417 die Herrschaft Egeln an das Erzbisthum.

Seine Kriegserfahrenheit und rühmliche Tapferkeit verschaffte ihm bald mächtige Freunde, die sich im Bündnisse mit ihm einzulassen suchten. So schloß er im Jahre 1419 ein Trutz- und Schutz-Bündniß mit dem Landgrafen von Thüringen, Friedrich den ältern zu Delitzsch ab; ebenso im Jahre 1421 mit dem Markgrafen Friedrich von Brandenburg und dem Herzog Albrecht von Sachsen-Wittenberg, nachdem er im Jahre zuvor die Stadt Alvensleben, welche ersterer belagert hielt, befreit hatte. Um diese Zeit wüthete der verderbliche Hussiten-Krieg in Böhmen und schon bedrohten der fürchterliche Ziska und Procopius auch die angränzenden deutschen Länder mit ihren wilden Religions-Schwärmern verheerend zu überziehen, als unser stets kampffertiger Erzbischof Günther nebst seinem Bruder den Grafen Hein-

*) Dies war das oberste Gericht in einem gewissen Bezirke.

Digitized by Google

rich XXIV. in Verbindung mit den Markgrafen Friedrich von Brandenburg und mehrerer anderen deutschen Fürsten und Herren wider diese wilden Horden nach Böhmen zu Felde zog. So unverhältnißmäßig groß auch die Uebermacht der Hussiten war, so siegte doch die geregeltere Tapferkeit ihrer Gegner. Sie wurden diesmal in die Flucht geschlagen und mußten ihnen ansehnliche Beute hinterlassen. Siegreich kehrte Erzbischof Günther heim. Doch bald setzten ihn zwischen ihn und seinen Unterthanen entstandene Mißhelligkeiten wieder in Thätigkeit. Schon im Jahre 1423 fiel er mit der Stadt Halle wegen den an ihn zu entrichtenden Abgaben des kasigen Salzwerks in Uneinigkeit, und diese würde ohne Zweifel in offene Fehde ausgebrochen seyn, hätte sich Graf Gebhard von Querfurt nicht ins Mittel geschlagen, und einen Vergleich zwischen beiden Partheien zu Stande gebracht, welchem zu Folge die Stadt Halle dem Erzbischof 20,000 alte Schock bezahlte, wogegen letzterer versprach, die Abgaben des Salzwerks nie zu erhöhen.

Traurigere Folgen aber zog für den Erzbischof der Zwist anbei, in welchen derselbe mit seinen Stiftsunterthanen den Magdeburgern im Jahre 1431 gerieth. Die Hussiten nemlich hatten jetzt wieder mehr und mehr die Oberhand gewonnen, und streiften schon hier und da in Sachsen umher. Die Magdeburger wollten daher nach dem Beispiel anderer Städte, ihre Stadt befestigen, um sie dadurch gegen die Einfälle der Hussiten zu schützen. Der Erzbischof aber, und die übrigen Geistlichen wollten, daß die Stadt offen bliebe, und suchten daher auf alle Art und Weise den Festungsbau zu verhindern. Die Magdeburger aber kehrten sich daran nicht, sondern schickten vielmehr dem Erzbischof ein förmliches Abdankungs-Schreiben zu. Dies bewog denselben alle Kostbarkeiten und Heiligthümer des Stifts in Beschlag zu nehmen

und mit der ganzen Geistlichkeit nach Calbe zu ziehen. Zum Nachtheil der Magdeburger wurde dieser Vorfall nun so ausgelegt, als ob sie ihre Geistlichkeit verjagt hätten. Die Sache ward daher beim Concilio zu Basel zur Untersuchung gebracht, und die Magdeburger nebst der Stadt Halle, die es mit erstern hielt, im Jahre 1433 in die Acht erklärt. Doch auch hieraus machten sich die widerspenstigen Magdeburger nichts; vielmehr verbanden sie sich mit dem Markgrafen Johann von Brandenburg, dem Herzog Heinrich von Braunschweig, dem Grafen von Ruppin und den Städten Halle und Quedlinburg, zogen mit einen Heereshaufen vor Calbe und nahmen diese Stadt, da der Erzbischof keinen Widerstand leisten konnte, ohne Schwerdtstreich ein. Erzbischof Günther floh nach Sondershausen zu seinem Bruder Graf Heinrichen, und konnte nicht verhindern, daß die aufrührerischen Magdeburger mit ihren gewinnsüchtigen Bundesgenossen mehrere Städte als Staßfurt, Salze Schönbeck, Lobun-Walmirstädt, Haldensleben und n. m. a. trotz der von Seiten des Kaisers und des Pabstes geschehenen Androhung der Oberacht*), des Bannes und Interdictes**), in Besitz nahmen. Natürlich erregte

*) Oberacht nemlich war diejenige Erklärung des Kaisers, welcher zu Folge, jeder der damit belegt, von jedermann ungestraft beleidigt und selbst getödtet werden konnte.

**) Interdict oder der große Bann, mit dem der Pabst Städte Provinzen und Länder zur Strafe der Widersetzlichkeit belegte, welche sich die Einwohner, oder die Regenten gegen ihn oder den Klerus hätten zu Schulden kommen lassen, war der furchtbarste Schlag, der das Volk und die Fürsten treffen konnte. Aller Gottesdienst hörte dann auf, die Kirchen wurden verschlossen, keine Glocken durften mehr geläutet, keine Sakramente verwaltet, keine Leichen mit kirchlicher Feierlichkeit beerdigt werden; was sonst heilig und segensvoll hieß, Kreuze, Gnadenbilder, Altäre, Alles war nun entweiht und kraftlos.

dies empörende Verfahren der Magdeburger den gerechten Unwillen vieler Fürsten, und es kam daher nun nicht nur der Churfürst und Herzog Friedrich von Sachsen, der Landgraf Friedrich von Thüringen und der Landgraf Ludwig von Hessen dem bedrängten Erzbischof Günther zu Hülfe und zwangen die widerspenstigen Städte Halle und Magdeburg, daß sie ihm die weggenommenen Orte zurück geben mußten, sondern es legten sich auch Bischof Otto von Merseburg, Graf Bernhard von Anhalt und Churfürst Friedrich von Brandenburg dazwischen und brachten 1435 zwischen dem Erzbischof Günther und den Städten Halle und Magdeburg einen Vergleich zu Stande, welchem gemäß alles in den vorigen Stand gesetzt und der Stadt Magdeburg die Acht erlassen ward, wofür sie jedoch 4000 Schock bezahlen mußte. Nachdem auf solche Weise alles beseitigt war, kehrte Erzbischof Günther mit seiner Geistlichkeit in sein Erzbisthum zurück. Am 21sten September 1435 geschah mit großer Feierlichkeit seine Einführung in Magdeburg und am folgenden Tage ward zur großen Freude der Einwohner das Heiligthum wieder geöffnet *).

Durch dies Misverhältnis Erzbischofs Günthers mit seinen Stifts-Unterthanen war jedoch sein hohes Ansehn, in welchem er bei den Großen des Reichs stand, nicht gemindert worden, und wie sehr man ihn achtete,

*) Nachzusehen sind über diese Geschichte Erzbischof Günthers vorzüglich:
Spangenbergs Mansfeldische Chronik. f. 317.
Cenfant hist. de la guerre des Hussitae et du Cons. de Basle. Tom. II. pag. 29.
G. Torquati Scries pont. eccl. Magd. in Menhenii Script. rer. germ. Tom. III. p. m. 401.
Wangens Thüringische Chronik. Pag. 558.

ging noch daraus hervor, daß, da er auf seinem Sterbebette den Grafen Friedrich XII. von Beichlingen zu seinem Nachfolger empfahl, man auch wirklich nach Günthers Tode diesen zum Erzbischof von Magdeburg erwählte.

Günther starb unvermählt, wie es sein Stand mit sich brachte, im Jahre 1445 zu Giebichenstein bei Halle und ward zu Magdeburg beigesetzt.

Uebrigens sollen von ihm geprägte Münzen existiren *).

§. 74.

Der dritte Sohn des Grafen Günther XXIX. war:

3) Heinrich XXIV. mit dem Beinamen der Streitbare, ein stattlicher Herr und kampfgeübter Mann. Mit den Grafen Heinrich von Schönburg schloß er im Jahre 1418 ein Bündniß wider die Grafen von Henneberg. **). Im Jahre 1419 gerieth er in eine Fehde mit den Herzogen Erich und Otto von Braunschweig, in welcher ihn der Markgraf Friedrich der jüngere von Thüringen Beistand leistete. Nun ward zwar 1420 dieser Krieg beigelegt, fing jedoch zwei Jahre darauf von neuem wieder an. Endlich ward 1423 der gänzliche Friede hergestellt, und Graf Heinrich von Schwarzburg ließ sich nun in ein Bündniß mit dem Herzog von Braunschweig auf 10 Jahre ein. Wie schon früher (§. 73.)

*) Wie Leuckfeld in seinen *antiquitatibus mimmarius Magdeburgens.* §. 23. *p.* 189. behauptet.

**) Die Urkunde hierüber befindet sich abschriftlich in der Schwarzb. Deduction: Gründlicher Beweis, daß das fürstliche Haus Schwarzburg ein uhralter ohnmittelbarer freier Reichsstand.

Digitized by Google

merkt worden, unterstützte er seinen Bruder, den Erzbischof Günther von Magdeburg bei dessen Zuge nach Böhmen wider die Hussiten, und nahm sich seiner auch thätig an, als Günther in den traurigen Zwiespalt mit den Magdeburgern gerieth, welche letzterer beim Concilio zu Basel förmlich verklagte.

Im Jahre 1428 verkauften die Grafen von Orlamünde Wilhelm, Sigismund und Otto an unsern Grafen Heinrich die Ortschaften Magdala, Meldingen, Kötendorf, Buchfurt, Tromlitz und Cosenitz für 4000 Rheinsche Gulden, jedoch mit der Bedingung, daß sie dieselben zu jeder Zeit wieder einlösen könnten, welches denn auch einige Zeit darauf geschehen ist.

In Verbindung mit dem Landgrafen Friedrich von Thüringen führte Graf Heinrich seit 1429 mehrere Jahre hindurch Krieg wider den Bischof Burkhard von Halberstadt,*) und verband sich auch 1431 mit demselben Landgrafen von Thüringen, dem Grafen Botho von Stollberg und dem Grafen Heinrich von Hohnstein wider die von Ilsar.

Das Merkwürdigste aus unsers Grafen Heinrichs Leben aber ist der bekannte Erb- und Successions-Vertrag, welchen er nebst seinem Sohne den Grafen Heinrich XXVI. von Schwarzburg und den Grafen Botho von Stollberg mit den Grafen Heinrich, Ernst und Cyliger Gebrüdern von Hohnstein im Jahre 1433 abschloß. Da dieser Vertrag höchst wichtig ist, und wir im Verfolg der Geschichte noch mehrmals auf selbigen zurückkommen werden, indem die jetzt fürstlichen Häuser Schwarzburg, in Beziehung

*) *Müller Annal. Saxon. ad an. 1439 p. 21.*

auf denselben, noch immer die gerechtesten Ansprüche auf Entschädigung wegen der Grafschaft Hohnstein haben, so mag er selbst hier einen Platz finden.

§. 75.

Der erwähnte Erb- und Successions-Vertrag nemlich lautet wörtlich folgendermaßen:

Wir Graf Heinrich, Graf Ernst und Graf Eyliger, Gebrüdern, Grafen zu Hohnstein, Herren zu Lohra und Clettenbergk, bekennen in diesen offenen Briefe, vor uns, unsern leibes-Lehns-Erben und thun kund allen den, die ihn sehen, hören, oder lesen, daß wir angesehen, gemerket und betrachtet haben, große anlangende Noth, die dann von denen Ketzern lange Zeit getreben, und manniche Fürsten, Grafen, Herren, Rittern, Knechten und andern Leuten geschin, und daß Gott abwende, fürbaß entstehen und geschehn möchte, und auch sonderliche natürliche angebohrne Liebe, die wir denn billig haben und tragen sollen zu den Edlen, unsern lieben Oheimen, Grafen Bothen, Grafen zu Stollbergk und Herrn zu Wernigerode und zu Grafe Heinrichen Grafen von Schwarzburgk, Herrn zu Arnstatt und Sondershausen, und Graf Heinrichen, seinen Sohne und ören Leibes-Lehn-Erben, und auch merklich Nutz und Frommen, unser Land und Lüten, und daß wir auch Gewalt und Frevels und Fehde, und Obernendtis uns einen jechlichen Geschütz in Widerstehen und aufgehalten mögen, und darum haben wir uns, mit wohlbedachtem Muthe, zeitigen Rathe, Wissen und Vollwort unserer Räthe, Erber-Manne und Städten, mit ihn vor sich, und ihre Leibes-Lehns-Erben gänzlich gründlich, zütlich

und ewiglich übertragen, gesünet erblich, und zu ewigen Gezieten zusammen gesetzet, daß unser einer dem andern um keinerlei Sache willen sollen abbesaggen, in allermose als hernach geschrebin.

Zu dem ersten sollen alle Schulde, Zweyträchte, Ansprachen, Ernüsse, Schelunge und Zusprache, die wir zu ön bishero, oder sie zu uns haben, oder gehatt hätten, von weme, oder in welcher Masse die zu kommen wören, gänzlich abgethan, versünet und vernichtet seyn, und unser keiner soll kriegen dem andern, das oder der Wort mehr nicht gedenken, oder darum anteidigen, sondern wir sollen undwollen ihnen, und sie uns wieder in allen Sachen kegen jedermänniglich getreulich behülfin und gerathen seyn, nach alter Redlichkeit und besten Vermögen, und sie getreulich, auch ohne alles argemeynen, und ihre, oder ihre Leibes-Lehns-Erben Fiende, Und ihren Schaden wissentlichen nicht innehmen, huoßin noch heymen ohne Geverde. Und wir obgenannden Graf Heinrich, Graf Ernst und Graf Eyliger, und unse Leibes-Lehns-Erben wollen, noch sollen auch sonder zu ewiwigen Gezieten, der obgenannten unsern lieben Ohemen, und örer Leibes-Lehns-Erben Fiend nicht werden, um uns selbst, noch um jemandis anders willen, wer der gesein möchte, niemandes ußgeschieden, sondern sie, ihre Erbern Mannschaft, Land und Lüthe, zu allen Gezieten, schützen, beschirmen, vertreten und verteidigen, gleich unsen eigen, und ob jemand were, wer der were, die Angriffe edder bescheedige werde, ohne Fehde, oder mit einer kurzen Bewarnunge, wanne und wie dick das geschehe, und auch von weme, daß sollen Wir, unße Leibes-Lehns-Erben, unse erbern Manne, Amtlüthe und Stedte einen jeglichen, wer der gesin möchte, nach allen unsen Vermögen, ane

alle Geverde, wann wir das erfahren, gleich unſern eigenen warnen und wehren, oder die Nome ſoförderſt wir immer mögen, uf Ehre und Recht borgen, das denen unſe Ohemen obgenannt öre Leibes-Lehns-Erben bey uns, unſe Leibes-Lehns-Erben, und um der Lüthe, ewiglich auch ſollen hailden, ungefehrlich würden auch Fürſten, Grafen, Herren, Ritter, Knechte, Stedte, Bürgern niemandis ausgeſchieden, der obgenannten unſen Ohemen ſämtlich, oder ihr ein beſonder oder öre Leibes-Lehn-Erben, oder der ören Fiende Anſache, oder um Schuld, der ob unſe vorgeſchriebenen Ohemen, oder öre Leibes-Lehns-Erben jemandes wer der geſein möchte um Schuld willen, ſo daß man ör Ehren oder Rechte nicht pflegen wollten, mit unſern Rathe, Wiſſen und Vollwort fiend werden müſſen, oder würden, wann wir oder unſer Leibes-Lehns-Erben, darum denn vermannt werden, ſo ſollen wir in vierzehn Tagen, Ehre und Recht vor den, den die Fehde antrifft, bieten, und ſüne darzu auch Macht haben, und deme niedeſchrieben, aber wenn das Zugriffe tede, daß wir die warnen und wehren wollen, wolden denn oder die daran nicht Genüge haben, und do boben jo muthwillig und feden, und des auch nicht aufnehmen, ſollen Wir und unße Leibes-Lehns-Erben, mit unſin Erber-Manne, wenn wir des vermant werden, des oder der Viende zu ſtundt auch werden, fiendlich ſin und thun, auch nicht Frieden da geleiſten, ſünne, noch richten, denn mit unſern Ohemen, oder örer Leibes-Lehns-Erben willen und Wiſſen, oder tedes das ſämtlich, geſcheben zu Griffe oder Nome in denſelben vierzehn Tagen, dieweil wir Ehre und Recht vor unſern Ohemen, oder die örey geſchrieben und gebothen hätten, die ſolltin und wollten wir gleichwohl mit aller Macht warnen, wehren, oder auf Ehren und Recht, ſo ferne wir

mögen, borgen, gleicher Weise und in aller Maße, so ob das ohne Fede, oder mit einer kurzen Bewarung geschehen wäre, ohne Argliſt und Geverde.

Geschehe es auch zu Gezieten, daß die Fede, da wir um ihrer Willen, oder sie um zu unſin willen zu keme, oder kommen wären, sich also machten, daß man einen reitenten Krieg bestellen und hailden müſten, were denn die Fede unßen Ohemen allernächst gelegen, so sollen wir zur stund, wo die das begehren, und von uns heischen, bey sie ziehen, Gusthin gewapnet und vollgezüngen, legen in ire Schloß, Vehsten oder Stedte, da sie den allerrüchtigst liegen auf unsen selbst Kosten, Verlust und Ebenthur, die wir denn auch, ob es noch geschehe, nach der Fede Gelegenheit steeten, oder mindern sollen, nach Erkenntnis zweyen unßer Ohemen von Stollberger Erbaren Manne, zwey unser Ohemen von Schwarzburgk, und zweyer unser erbaren Manne, die wir denn von alle Theil, so dicke daß Noth geschiehet, by den Eyden, die unse Ohemen, und wir hinzu gethan haben, ungesäumet darzu schicken, senden und geben sollen, ohne alles widersprechen ohne Argeliſt und Geverde.

Und dieselben sechs, die wir sämtlich darzu geben und schicken werden, sollen Merunge und Minderunge der Hoefleuthe zu legen, und auch in welch Schloß, Veſtin oder Stadt man die legen soll in vierzehen Tagen, so daß sie ankommt, erkennen auf ire Eyde, und was sie dem sämmtlich oder der meiste Theil darum sprechen oder erkenneten, denen sollin und wollen mir alßo folgin und nicht widersprechen one Geverde.

Und dieſelbigen, die wir bey ſie legen wörden, ſoilden ſy und die ören vor Unfuge bewahren, daß die ören danne, wenn das noch geſchehe, by uns alßo noch halten, und zu welcher Zeit wir unſe Leibes-Lehns-Erben, oder den ören mit unſen und ören Fienden, oder die ſie oder uns beſchedigen woilden, zuſchicken gewunnen, und nach Gottes Ordnunge dannen frommen nehmen, odder wurde, wie vele oder wie wenigk das were an Reiſiger Sagl Romen, an Büth abe an Gefangen den frommen ſollen wir gleich theilen nach Anzahl Schützen und gewapneter Leuthe.

Were auch ob eine Landjagt würde es der Herren Land alle, oder es allein und niemanden Fromen, ſo ſoilde man das mit dem Frommen hailden, by die Landlüthe, nach Erkenntniß ſechſe der Herren Manne, die darzu geſchickt werden, nehmen auch Frommen oder Schaden, ſo ſoll man den Schaden mit Frommen kerin und geilden, dewyle der Fromme werth auch noch ſechs ihrer, und unſer Mann, die wir alle zugleich darzu geben ſollen, Erkenntniß, auf öhrer Eyde in alle Maſſe ſo vor berührt iſt.

Geſchehe es aber, daß Gott abwende, daß zu Gezieten, in ſolcher Feve, die wir denn alſo ſämmtlich hötten, unſer vorgeſchreben Ohemen, einer oder mehr, mit auf den Feilde weren, und darneder legin und gefangen werden, welcher denn alßo zu Gefängnis und in Haft kemen, den ſollen wir genannte Grafen, unſe Leibes-Lehns-Erben zu ſeiner Schatzung tauſend Gülden geben, wo er die von uns werde heiſchen, ohne Geverde.

Verdingeten auch die obgenannten unſern Ohemen, oder die öhren in ſolchen Feden, Stedte, Dörf-

fer, Borger, oder Gebauren, da wir die unsem wedir hätten, was davon gefiele, des sollden wir glich und ungestetlich theilen.

Gewünnen auch dieselben unsem Ohemen jemandis Schlosse, Stete oder Vestin abe, da wir denn die unsem mede hätten, die sollden man glich theilen, oder es damit hailden nach Erkenntnis sechs unser Mann, die wir zugleich darzu geben sollen, die denn uf ihren Eyde erkennen sollen, ob man das Schloß, Stadt oder Vestin brechen oder besetzen solle; daß wir deme alle, nach örer aller Erkenntnis, oder der meiste Theil also hailden wollen, ohne alle Geverde.

Uebersiele auch jemand, wer der were, ohne Schuld, odir ume Schuld, met Feden, oder ohne Feden, oder mit Borger berabunge, die vorgenante unse Ohemen, odder öre Leibes-Lehns-Erben, odir die ören mit Heerkraft, und winte ohne Schloß oder Stedte anzugewinnen, so balde wir das erfahren, so sollin wir Zustand, ohne alles Versümen, vor der Vehde in oder nach der Vehde, Ehren und Recht sie schrieben, und bieten, und irrer auch darzu ganze Macht haben.

Wolden dann die Widersachir Ehren und Recht nicht aufnehmen, und darüber sie überfallen, so solden wir obgenannte Grafen, oder unse Leibes-Lehns-Erben, der, oder des Fiende zu stund werden, und öhm siendlich sin, und thun, und die obgenannte unse Ohemen solcher mit ganzer Macht, soferne wir immer mögen, entschötten, mitreden und das were by den Eyden, die wir hinzu gethan haben, ohne alle Argelist und Geverde.

Digitized by Google

Und ob sie denn etzliche ihre Schloß, Veste oder Stedte, das Gott abwende, in Feden, oder ohne Feden verlören, wenn wir danne des, oder der Fiend nicht, die das Schloß, Vestin oder Stadt genommen hätten, so sollen wir zur Stund, Erben und Recht an sie schrieben und bieten, darzu Macht haben, und danechst zur Stunde des oder der Fiend werden, fiendlich sie und thun met öhme, oder öhm auch nicht fienden, sünen, da geleisteten Nachrichten, sie hätten denn die Schlosse, Vestin oder Stadt öhm weddergeben, addir wir theten es mit unser Ohemen willen und wissen, und theten es sämmtlich mit einander ohne Geverde. Geschee es auch, das unse Ohemen, oder ihre Leibes-Lehns-Erben, oder ein besessene Mann, oder die ören jemandes fingen, oder griffen, in welcher Ziet, oder wann das geschehen, der sie dann müste voruhrpheden, in solcher Vehde sie allezeit uns, unse Leibes-Lehns-Erben unse Erber Mannschaft, Lande und Lüte met ziehen soilten lassen veruhrpheden, und versprechen, gleicherweise, so sich selbst ohne alle Geverde, daß wir wederum sie und ihre Land und Lüte ewiglich und erblich also auch sollen und wollen halden ohne Geverde.

Sonderlich ist auch beteidinget, ob die folgende unsse Ohemen alle oder ör in oder mehr, oder öre Leibes-Lehns-Erben besundere Vehde wölken anheben, oder machen, ohne unser, oder unser Leibes-Lehns-Erben Rath-, wissen und Vollport, verlöhren sie denn da eine Schloß, Veste oder Stadt, oder andere Haabe, was Hülfe oder Raths wir ein zu solcher Vehde oder Verlust thuen wollen, das soll uns zustehen, und sie sollen uns darzu nicht hoischen oder bedrängin ohne Geverde.

Digitized by Google

Were es auch, daß wir obgenannte Grafen, oder unse Leibes-Lehns-Erben, unse Manne, oder die Unsin zu den vorgeschreben unsen Ohemen, ire Leibes-Lehns-Erben, zu oiren Mannen, oder den oiren Sache oder Zusprache gewunnen, oder welcher einße zwischen ihnen und uns entstünde um kleine oder treffliche Sache, treffen denn die Ereignisse unse Ohemen von Stollberg, oder sinne Leibes-Lehns-Erben, und uns an, so soll denn unser beider Mann, die wir darzu by unsern Eyden geben und schicken sollen, in vierzehen Tagen uns fründlich und rechtlich daraus scheiden. Möchten sie aber das nicht gethun, oder würden darinnen zweiträchtigk, so sollen unse Ohemen von Stollbergk mit oiren Mannen uns draus scheiden friedlich, oder rechtlich binnen vier Wochen, uf solche Eyden, als sie, und oire Manne hiezu gethan haben, so die Sache schriftlich oder mündlich an sie kemen, und wann sie uns denn also auf ihre Eyde geschieden hättin, an den Scheiden sollen wir Gnüge haben, und wollen dem nichts widersprechen.

Würte auch die Zusprache oder Schelunge unser Ohemen von Stollbergk, oder an ihre Leibes-Lehns-Erben, und an uns von Hohnstein, so solden wir uf beyden Seiten zur Stunde bei den Eyden, die wir hiezu gethan haben, unser beiden Mann dazu geben, zu versuchen ob uns die friedlich, oder rechtlich darinnen in vierzehn Tagen verrichten mögen.

Geschehe das nicht, sondern würden darüber zwieträchtigk, so solden uns unse Ohemen von Stollbergk, oder sine Leibes-Lehns-Erben mit oiren Mannen daraus scheiden uf irm Eyde, binnen solcher Zeit und in allermasse, als vorgeschreben stehet, würden aber Zwyträchte zwischen unsen Ohemen, von Stoll-

bergk und Schwarzburgk, oder drin Leibes-Lehns-Erben, da sollin sie oire beyden Mann zuschicken und geben by den Eyden, die sie hiezu gethan haben, die da versuchen sollen, ob sie ein solches fründlich rechtlich binnen vierzehen Tagen möchten zuführen und benlegen.

Geschehe das nicht, sondern würden zweyträchtigk, darüber solden wir genannte Grafen von Hohnstein, oder unse Leibes-Lehns-Erben mit unsern Mannen, in vorgeschrebener Wyse und Ziet, uf die Eyde die wir hinzu gethan haben daraus friedlich oder rechtlich entrichten und scheiden, doran sollen sie Gnüge haben, dem also folgen und thun ohne Geverde.

Würden wir aber, alle dreye Partheyen zweyträchtigk unter einander, um wes Sache des geschehe, und zu welcher Ziet, darzu soll unser jeglicher zwene seiner Erber-Manne geben, by dem Eyden vorberüret, die sechse denn versuchen sollen, ob sie fründlich uns dorus mögen gerichten, können sie des nicht getun, so sollen sie uns uf oire Eyde mit Recht binnen eine Woche darum scheiden, und wie sie denn alle, oder der meiste Theil uns darum scheiden werden, doran soll unser jeglicher Gnüge haben, das nicht widersprechen ohne Geverde, und wir sollen unsere Manne darzu hoilden, und mächtiget sin, daß sie das schieden sollen, ohne alle Inhalt und Geverde.

Gewönnen aber die vorgenannte unße Ohemen alle, oder ör ein besundere, mit jechlichen unßen Mannen, oder unße erbare Manne mit öhren Zuschicken, um wes Sache das geschehe, so bald des vor uns bracht worden, so sollen wir versuchen, daß wir die Erniße fründlich zuführen, mächten wir das nicht

thun, so soilden solche Sache und Erniſſe scheiden auf öre Eyde, zween unser erbaren Manne, zween unser Ohemen von Stollbergk, zween unser Ohemen von Schwarzburgk Mann, die denn unsir jeglicher, wenn wir des vermant werden, by den vorgeschreben Eyden darzu soll schicken und geben, und wie denn die alle, oder der meiste Theil darober scheiden und uf ören Eyde sprechen werden, doran soll die Zweyträchtigen voll Gnüge haben, dem also tun und folgen ohne Geverde.

Gewunnen aber oire, oder unser Erber Manne, Stedte oder sonst die oiren, und die unsern Erniſſe, oder Zwytracht unter sich selber, so balde des vor sie, oder uns kommet, so sollen wir der unsern, und sie der oiren Macht haben, und mit Fleiße versuchen, ob wir die gütlich verrichten mochten.

Könnten wir das nicht getun, so sollen und wollen unse Ohemen, und wir semtlich, die zwyträchtigk sind, nach schulden und Antworttin, bei einen Monde unverhindert mit Rechte einträchtiglich scheiden, doran denn dieselben volle Gnüge haben sollen, dem auch also thun und folgen ohne Geverde.

Und welcher doran öhmen nicht wollte lassen gnügen, dem soilde unser keiner helfen, noch rothen, öhm auch nicht husen, oder heymen, und ohne alle Geverde wedder einen behülfin sin, ohne Argeliſt.

Es ist auch beret, wenn jemandt des, oder der Fiendt wir um unser Ohemen worden sind, Ehren und Rechts pflegen woilde, oder von oim nehmen woilde, nach Erkenntniß unsir Manne, so vorberüret ist, so sollen sie das nehmen, daran auch Genüge

haben, und die Vehde abethun, ohne Geverde, wollen sie das nicht thun, so sollen wir ohme nicht seyn verbunden, zu helfen.

Wir verschrieben und vertreden uns auch, in diesen Briefe, daß keiner unsir Manne, Burger oder Gebuer, oder der unsere unsern vorgenannte Ohemen Erber-Mann, Burger oder Gebuer oder die oiren vor geistlichen oder heiligen Gerichten zu keiner Ziet nicht sollen anklagen, laden noch fienten, sondern haben die Unsirn den oiren zu sprechen, das sollen sie tun, in vorbeschrebener Wyse, oder vor oiren oder unsirn Gerichten, da denn der schuldigk ist, und dasselbe soll man einen jeglichen, der da klagt, Gulde oder Recht, oder Freundschaft helfen, daß da nun unße Ohemen, oder wir nicht staden, daß sich die unsen sunder Land in Stedten, Dörffern, oder Felden kommen, oder aufhoilden, bey den Eyden so berürt ist, Erben und Gut sollen auch die unsin und die örin fordern und anklagen, an Stedten, da es gelegen ist und begnügen lassen, Land, Ort, Stadt und Weichbildes, Recht und Gewohnheit, dc das Erbe liet, und anders nach Fordern nicht suchen.

Uf daß nun alle vorgeschrebene Vereinigung und Articul, die dann in den besten und Frommen, Friedes und Nutzes willen Unser Land und Lüte vorgenommen und gesetzet, und auch desto vestern Grund und ewigen Bestand haben mögen, zu allen Gezieten; so haben wir obgenannte Graf Heinrich, Graf Ernst, Graf Eyliger, Grafen zu Hohnstein, Herren zu Lohra und Clettenberg vor uns, und alle unsern Leibes-Lehns-Erben zu Hauffe gesetzet und gesammlet, erblich und ewiglich und immer zu widersprechen mit wohlbedachten Muthe, und guten Rathe, also vorberüret ist, zu dem Edlen unsern lieben Ohe-

men, Grafen Bothen von Stollbergk, Herrn zu Werniggerode, und zu Grafen Heinrichen von Schwarzburgk, Herrn zu Arnstete und Sundirshusen, Grafen Heinrichen seinen Sohne, und zu ören Leibes-Lehns-Erben, mit diesen nachgeschrebin unsen Schlossen, Stedten zugehörige, Land und Lüte, nemlich Lohra, Clettenbergk, Schelfeld, Beninkestein, Elrich und Bleicherode, und unse Landgerichte mit alle dem vorgeschrebin Gütern, und Erbar Mannschaft, Nutzen, Herlichkeiten und Zugehörungen, und darzu unter unse Schloß und Vestin nichts usgeschieden, und was wir das mit dem Lohnhofe mögen ufgerichten und überkommen. In solcher masse wenn eins, daß wir ohne Leibes-Lehns-Erben von Todeswegen, Gott friste, abegingen, daß dann die genannten Schloß Amtlüte, Erber-Mannschaft, Stedte, Borger, Gebuer und alle öre Herrlichkeiten und Zugehörunge uf die genannte unße Ohemen, und uf oire Leibes-Lehns-Erben, und halb uf unse Ohemen von Stollbergk oder uf seine Leibes-Lehns-Erben und halb uf unse Ohemen von Schwarzburgk, und öre Leibes-Lehns-Erben, dieselbe Herrschaft denn unße Ohemen, und öre Leibes-Lehns-Erben semtlich inne haben, besitzen und gebrauchen sollen, und der nichts theilen, verwechseln, vergeben, versetzen noch verkauffen, und auch alle Erbern-Mannschaft, Gotteshuß und Pfaffheide, Stedte, Borgern und Gebuern oder was Wesens die hötten, Geistliches oder Weltliches, by alle oir Freiheiten, Herrlichkeiten und Wortten, und by allen Herkommen blieben laßen und behalten, so sie denn bishero gewest sind, und forder nicht bedrängen, ohne Argelist und Geverde.

Dieselbe unse Ohemen alle, und ör jeglich besondor, uf die unse Land, als vor, wör verstorben, gefallen wöre, sollen auch alle Schuld gelten, die uf

denſelben Schloſſen, Erbar-Mannſchaften, Stedten und Dörffern weren verſchrieben, und ſollen deſſen der Mannſchaft, Stedten und Dörffern gute Brieffe in der beſten Form geben, damit ſie wohl beſorgt und bewandt ſind, desgleichen wir und unſe Leibes-Lehns-Erben, gegen Mannſchaft, Borger und Dörfer, die von ein, uf uns verſtorben, und gefiele, alßo auch halten ſollen und wollen ohne Geverde. Und des zu beſtetigen und ewiglich alſo zu bleiben. So haben wir alle Amtleute, Erbare Manſchaft, Borger und Gebuer, die zu den gegannten Schloſſen, Herrſchaften und Stedten gehören, den vielgenannten unſen Ohemen und unſen Leibes-Lehns-Erben, eine rechte Erbhuldigung laſſen tun. Geloben und ſchwehren, ob wir ohne Leibes-Lehns-Erben abegingen, daß Gott lange uſhalte, daß ſie dann ſich ahn unße Ohemen, und ihre Leibes-Lehns-Erben, erblich ewiglich, und ſemtlich unvertheilet halten ſollen, in allermaſſe ſo wie hievor auch benümt iſt, und geſchreben ſtet, ohne Argeliſt und Geverde.

Doch iſt beredt und behalten, vor uns, und unſe Leibes-Lehns-Erben, in dieſen Brief, daß wir und unſe Leibes-Lehns-Erben, der genannten unſer Schloß, Stedte, Land und Lüte, allezeit mächtigk ſyn ſollen, deren auch gebruchen mögen, nach unſen Nutzen und Willen, die auch halten und regieren, nach unſer Bequemlichkeit, darmete unſe Ohemen, oder ore Leibes-Lehns-Erben, dywilen wir, oder unße Leibes-Lehns-Erben leben, nicht ſollen zu thun haben, darin ſich legen, oder wehren, ohne Geverde.

Wir mögen auch dieſelben Schloß, Stedte, Land und Lüte zu unſerer Nothdurft wohl verſetzen, oder verkauffen, doch alßo, daß wir unßen volgenannten

Ohemen, oder ören Leibes-Lehns-Erben anbieten und zuwissen thun, ob sie solches Schloß, Stedte und Dörffer, sollen verpfänden oder kaufen wollen.

Wollen sie dann die Schloß, Stedte oder Dörffer selber verpfänden, oder kauffen, daß sollen wir oin dann, und nicht einen andern ungestehl gönnen, und zustatten, die Satzung, oder den Kauf, ob wir uns desselben nicht vereinen oder vertragen, sollen werden uf ören Eyden sechs unßer aller Mann, die wir zugleich darzu geben sollen, wäre oin aber der Kauff oder Pfandschaft sümlich anzugehen; so mögen wir, oder unße Leibes-Lehns-Erben um unßer Nothdurft willen, unßere Stedte und Schloß, Land und Lüte, die wir alßo zu ihnen gesetzt haben, versetzen oder verkauffen, wenn wir wollen, darinnen soll uns niemand legen.

Wir und unße Leibes-Lehns-Erben, mögen auch unßen ehlichen Gemahlin an den vorgeschrieben Schlossen, Stedten, Landen, Gerichten und oiren Zugehörungen mögliche Leibzucht machen, nach der Landes-Gewohnheit und Recht, so unße Eltern gethan haben, so dick das Noth-Geschet ohne Geverde.

Und auch zu unßen Seel-Gerete, davor setzen und machen 1500 Fl. oder minder, und nicht darüber, wir und unße Leibes-Lehns-Erben, thäten es dann mit unßern Ohemen, oder Leibes-Lehns-Erben Wissen, Willen und Vollwort.

Ließen wir auch, oder unße Leibes-Lehns-Erben, hinter uns Töchter oder Schwestern, wie viele der wären, die nicht bestattet oder berathen wären, dieselben Töchter oder Schwestern sollen unße Ohemen

ſemtlich, oder oire Leibes-Lehns-Erben berathen und ausgeben, denen einen Genoſſen, und der ſechshundert löthige Mark zu mede Gifft, mede geben, ohne Geverde von ſolcher Gerechtigkeit, die ſie von Geradiswegen haben ſollen, die oim aber das Geld ohne Innhalt folgen ſollte.

Sonderlich iſt auch geret, und ſoll auch alßo geret werden, ob wir, daß Gott abwende und friſte, ohne Leibes-Lehns-Erben vorſcheiden, und unße Ohemen, oire Leibes-Lehns-Erben ſich den erren wollten, um unße Herrſchaft, die wir an ſie geerbet hatten, die Sache, oder Erniſſe weren trefflich oder geringe, ſolche Erniſſen, Zwytracht und Schelungen ſollen in Freundſchaft, oder mit Recht uf ihre Eyde, in vier Wochen ſchiden, unſer verſtorben Herrſchaft, ſechs erber beſeſſene Mann, die ſie denn darzu beyden vorgeſchriebenen Eyden heiſchen und kieſen ſollen, und wir denn dieſelbigen, das alßo ſemtlich ſcheiden, oder der meiſte Theil uf oiren Eyde, daran ſollen die Zweyträchtigen Gnüge haben, dem alßo thun, und nicht widerſprechen ohne Geverde. Wir geloben auch in dieſen ſelben Brieffe vor uns, und unße Leibes-Lehns-Erben, bey ſolchen Eyden, ſo vorbenümt iſt, daß alle Amtlüte, die wir jetzund haben, und auch die andern, ſo dicke wir die verneuern, oder verändern uf den obgenannten Schloſſen, und Uns zu unſtern Ohemen Hand, ſo dicke das Noth geſchiet, geloben und ſchwehren ſollen, ob wir ohne Leibes-Lehns-Erben abegingen, da Gott vor ſy, daß ſie den mit denſelben Schloſſen, Stedten und oiren Zugehörungen an unße wohlgenannte Ohemen von Stollbergk und Schwarzburgk und oiren Leibes-Lehns-Erben, und an niemandis anders erblich halten wollen, ohne Geverde.

Digitized by Google

Und wir wollen auch und sollen dieselbe unße Ohemen an die Lehne der vorgeschrebenen Schloß und Stedte, Land-Gerichte und Lüte brengen, ungesümet, so wir erst mögen.

Und ob wir die Lehn nicht möchten fortbringen oder verzogen würden, so sollen Amtlüte und erbar Mann und Borgern, doch gleichwohl in der Huldigung, die sie gethan haben, bleiben sitzen, und die gänzlich gethan haben, ohne Geverde.

Auch sollen wir uns, nach unse Leibes-Lehns-Erben zu niemanden vordersetzen, noch verbünden, in keine Weyse, daß diese Zusetzung und Verbündniß beschädigen möchte, wir theten es denn mit der andere Herren Wissen, Willen und Vollwort. Und auf das alle vorgeschrebene Stücke und Articuli dieses Briefes von uns Graf Heinrichen, Graf Ernsten und Graf Eyligen von Hohnstein, von unsern Leibes-Lehns-Erben zu ewigen Gezieten, nicht sollen verrückt, sondern ewiglich gehalten werden. So haben wir mit guten Willen, wohlbedachtem Muthe, zietigen Rathe unßerer Räthe, under unßen, alle vor- und nachgeschrebene Articuli und Stücke, sie sind kleine oder möglich, vor uns und unße Leibes-Lehns-Erben, den vielgenannten Unßin lieben Ohemen, und oiren Leibes-Lehns-Erben alßo auch halten, thun und vornauen sollen, so dicke das Noth geschieth, oir immer gegen den andern ohne Geverde.

Geschehe es aber, daß die obgenannten unße Ohemen, oder ehre Leibes-Lehns-Erben meinten daß von uns, oder unßen Leibes-Lehns Erben, zu Gezieten, etliche vorgeschrebene Articul überfahren

und nicht gehalten wären, wie sich das denn, da Gott vor sy, machte oder zukäme, wissentlich oder unwissentlich, daß solden unße Ohemen obgenannt schrieben unßere Manne, sy auch beten, zu erkennen uf oiren Eyde, ob wir die Artikul dieses Brifes, so sy vorgeben, verrückt und nicht gehalten haben, und uns auch zu unterweißen, daß wir solche Artikul, die überfahren weren, anhielten und by Wesen blieben, ließen, Erkennten das sechs unser Erbare Manne uf oire Eyde, so vorgeschreben stehet, daß wir diesen Brieff überfahren, und nicht gehalten hatten. So geloben wir, wenn wir von den Unßen alßo unterweiset sind, um den, oder die verbrochene Articul Ußnichtunge zu thuen binnen vier Wochen, so die sechste, oder der mehrere Theil uf oire Eyde erkandt hätten, und daförder alle Sache, so diese Briefe ußwießet, zu halden by den vorgeschriebenen Eyden gelobten ohne Geverde.

Thäten wir, oder unße Leibes-Lehns-Erben das nicht, des Gott were, sollen unßere Erbare Mannschaft und Stedte, die wir zu unßen Ohemen gesezt, und oinen vorgeschreben haben, in diesen Brief sich ersehen, und nicht gänzlich an uns halden ohne Geverde, bis so lange wir solche Articul die verrückt und nicht gehalten weren, stete halden wolden, diesen Brief genug thun, ohne alle Arges list und Geverde, und so balde das geschiet, daß wir diesen Brief genug gethan haben, so sollen sie sich weder an uns, und nicht länger an unse Ohemen hoilden, ohne Geverde, und domete sollen Erbare Mannschaft und Stedte wedder oiren Eyde, Huldigung und Gelübde nicht getan haben, und sollen auch von uns, und einen jeglichen unßer

Herren unverdacht, und unvertheidigt bleiben, ohne Argelist und Geverde.

Aller vorgeschreben Dinge, Stücke und Articul, nichts usgeschieden zu einem ewigen Gedächtnis, und auch zu einer redblichen Beweißung und wahren Bekenntnisse haben wir obgenannten Graff Heinrich, Graf Ernst und Graf Eyliger von Hohnstein, Herren zu Lohra und Clettenbergk vor uns und unse Leibes-Lehns-Erben, den vorgenannten, unßern lieben Oheimen, und oiren Leibes-Lehns-Erben diesen unßen uffen Brieff willigklichen gegeben.

Und zu rechter Uhrkunde, Sicherheit und Gezeugniß vestiglich versiegelt, mit und unsern Graf Heinrichs, Grafen Ernstens und Grafen Eyligens angehangenen Innsiegel, der wir, und alle unße Leibes-Lehns-Erben zu diesen Briefe gebruchen, und ist gegeben nach Christi Geburt unßers Herren vierzehnhundert Jahr, darnach in den drey und dreyßigsten Jahre am Dienstag nach unser lieben Frauen Tage, die nennet Wortze Wyrch u. s. w.

(L.S.) (L.S.) (L.S.)

§. 76.

Damit über keinen in dieser vorstehenden Urkunde enthaltenen Artikel ein Zweifel entstehen möge, fügten die Grafen von Hohnstein derselben noch folgendes nachträglich bei:

Wir Graf Heinrich, Graf Ernſt und Graf Eyligen von Hohnſtein, Gebrüder, Herren zu Lohra und Clettenbergk, bekennen in dieſen anhangenden Zeddel, vor uns, unße Leibes-Lehns-Erben, ſo dah etliche nachgeſchrebene Articul weren, in dieſen Hauptbrieffe verrückt, vergeſſen, oder verkortzt ſind, nemlich: in dem Artikul die uswieſet, wir mögen auch dieſelben, Schloß, Stedte, darnach denn folgen ſolden, Rente, Zugehörungen, das aber zu kortz geſchreben iſt. Darnach in den andern Articul, der alßo uswieſet, ſo ſollen Amtlüte, Erber Manne, Borgern, darnach den folgen ſoilde, Gebuer, und welcher Wortt oder Articul in dieſen Brief zu kurtz und an ſine rechte ſtatt nicht ſchreben weren, ſo es zu rechte den andern begreffen, antwoirten ſoilten, dy ſy uns wedder gegeben habin, reden und geben wir vorgenannte Grafen und Herren, by ſolchen Eyden, die wir darzu gethan, vor uns, und unßern Leibes-Lehns-Erben, ganz und unverbrochin, und unveränderlich zu hoilden, als ob ſie vollkommen in rechten ſtatten geſchreben weren, ohne alle Geverde und Argeliſt.

(L. S.) (L. S.) (L. S.

§. 77.

Noch immer erneuerten jetzt die Huſſiten ihre feindlichen Einfälle in den Böhmen angränzenden deutſchen Landen. Unſer Graf Heinrich ſchloß daher im Jahr 1334 mit den Grafen Bernhard und Georg von Anhalt ein Bünd-

niß zu Bekämpfung derselben, zog selbst auch mit zu Felde und lieferte Beweise seiner Tapferkeit *).

Die Stadt Ilm, welche Heinrichs Vater, Graf Günther XXIX., einem sächsischen Edelmann verpfändet hatte, lößte Graf Heinrich im Jahre 1435 für 600 Mark löthigen Silbers wieder ein.

Der Stadt Heeringen, in der güldenen Aue, die früher zu Hohnstein, jetzt aber unserm Graf Heinrich von Schwarzburg und dem Grafen Botho von Stollberg gemeinschaftlich gehörte, ertheilten diese beiden Grafen im Jahre 1439 sowohl die Bestätigung ihrer alten Rechte und Gewohnheiten, als auch mehrere neue Freiheiten und Privilegien, die hauptsächlich die Holzung, Jagd und Fischerei betrafen **). Mit den Grafen Heinrich von Henneberg würde Graf Heinrich von Schwarzburg noch in eine heftige Fehde gerathen seyn, hätte ihn nicht der Tod daran verhindert. Der Hennebergische Graf nemlich mochte es ungerne gesehen haben, daß Graf Heinrich Vormund von den jungen Grafen von Henneberg geworden war, und er nun nicht nach seinen Gefallen über diesen unmündigen Erben schalten und walten konnte. Er suchte sich daher an ihm zu reiben, und beunruhigte namentlich hauptsächlich die Arnstädter Bürger, indem er deren Pferde gerade zu vor der Stadt wegnahm. Im selbigen Jahre 1444, als dies geschehen, starb aber Graf Heinrich von Schwarzburg am 4ten October zu Arnstadt und ward auch daselbst beigesetzt. Er war seit 1403 vermählt gewesen mit Catharina, der Tochter des Herzogs Friedrich von Braunschweig, und hinterließ drei Kinder, nämlich: Anna, die 1416 geboren, an den Graf Botho VII. von Stoll-

*) *Adam Ursinus in Chronic. Thuring. ad anno* 1334.

**) Heydenreich Schwarzb. Hist. Cap. 7. §. 49. p. 141.

berg vermählt und im Jahre 1481 starb. Heinrich XXVI. (Siehe folg. §.) und Margaretha, welche 1421 geboren und an einen Grafen von Beichlingen vermählt ward.

Endlich

4) Günther XXXV., der vierte Sohn des Grafen Günther XXIX. (§. 72.), hatte sich, wie sein älterer Bruder Günther XXXIII., dem geistlichen Stande gewidmet, und war Domherr zu Augsburg und Würzburg. Im Jahre 1414 finden wir ihn in einer Fehde mit der Stadt Halle begriffen *). In demselben Jahre aber starb er, wie es sein Stand mit sich brachte, unvermählt.

§. 78.

Heinrich XXVI., Graf zu Schwarzburg, Herr zu Arnstadt und Sondershausen, der einzige Sohn Graf Heinrichs XXIV. war gebohren am 23sten October 1418. Er war einer der reichsten Fürsten damaliger Zeit, und wandte seinen Reichthum vorzüglich dazu an, seine Lande zu vermehren. Dabei war er äußerst religiös und friedliebend und führte während seiner 48jährigen Regierung, außer daß er kurze Zeit dem Herzog Wilhelm III. von Sachsen, mit dem er sich im Jahre 1446 in ein Bündniß eingelassen, wider dessen Bruder, den Churfürsten Friedrich von Sachsen, Beistand leistete, gar keine Fehde.

Von diesem Herzog Wilhelm zu Sachsen erhielt unser Graf Heinrich im Jahre 1446 das Schloß Käfernburg mit allem Zubehör für 10000 Rheinl. Gulden wiederkäuflich,

*) *Reusneri Isagoges historicae l. II. p.* 610.

und 21 Jahre später 1467 gänzlich als erbliches Lehn. Im selbigen vorerwähnten Jahre 1446 kaufte auch Graf Heinrich Schloß und Stadt Wiehe von den Herren von Wichlingen und Herrmann von Harras, welche beide es in dem sächsischen Bruderkriege Apoln von Vitzthum, dem geheimen Rathe Herzogs Wilhelm von Sachsen abgenommen hatten, für 8000 Gulden. Heinrich verkaufte es jedoch im Jahre 1452 wieder an den Ritter Dietrich von Werther für 5500 Rheinl. Gulden, mit Ausnahme des Lehn-Rechtes darüber, welches dem Hause Schwarzburg verblieb, daher denn seit der Zeit die Herrschaft Wiehe nach Frankenhausen lehnet.

Die Grafen von Beichlingen, Günther, Johann, Friedrich, Erzbischof von Magdeburg und Busso, welcher Dompropst zu Halberstadt war, verpfändete im Jahre 1448 Graf Heinrichen von Schwarzburg und dem Grafen Botho von Stollberg für 22000 Rheinl. Gulden die Ortschaften Frohndorf, Groß- und Wenigen-Arolds hausen, Groß- und Wenigen-Nähehausen, Ottersleben, Tachara, Balleben, Retingstedt, Bethindorf, Türensdorf, Schillingstedt, Altenbeichlingen, Hemleben, Hervierterrode und die jährlichen Reuten zu Cöllada. Nach dem Tode des Grafen Günther von Beichlingen kamen denn diese Orte durch Erbkauf und Belehnung des Herzogs Wilhelm von Sachsen im Jahre 1468 gänzlich an Schwarzburg*). Die Hälfte des Amtes Frohndorf verkaufte jedoch Graf Heinrich im Jahre 1468 wieder an den Grafen Heinrich VIII. von Stollberg.

§. 79.

In dieser Zeit, der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts, wo religiöse Schwärmereien und Secten-Geist, auf-

*) Leuckfeld hist. Nachr. v. d. Grafen v. Beichlingen. Cap. 2. §. 31.

geregt durch die freiern Ideen, die, den argen Katholicismus widerstreckend, als Verkündiger der kirchlichen Reformation, jetzt hier und da in Deutschland ausgesprochen wurden, die Köpfe gemeiner unwissender Menschen verwirrten, und zu den tollsten Streichen verleiteten, entspann sich auch in Thüringen, und vorzüglich im Schwarzburgischen unter dem Pöbel, eine schändliche Ketzerei, die um so mehr Anhänger fand, als dabei die grobsinnlichen Menschen ihre niedrigsten Begierden auf die zügellose Weise befriedigen konnten. Ein alter Chronist*) beschreibt diese Ketzerei mit folgenden Worten:

„Im Jahre Christi 1454 do entstundt ein Ketzerey ynn Duringen und befunden zu Sangerhausen, und ynn des von Schwarzburgk landt vor dem Harcze. Es geschah das Frau und Mann, bruder und Schwester giengen zusammen heymlich in ein haus und betten den Teuffel ynn eynen keller ahn, der kam ynn eyner hummeln gestellt, und stehe jglichen menschen vor seynem munde. Wer der hummeln neygete, dem wart viel guts. Darnach so worden die lichte aus gethan, so griffe jedermann umb sich, wen Ehr ergriffe, mit dem sundigte Ehr, es war mutter, Schwester oder auch tochter. Darum worden Sie gebrandt überall ym selben landt. Und manch Ketzer gienge mit guten willen ynn das Feuer. Diese Ketzerey offenbarte ein Schmidt dem von Schwarzburgk, das es der herre selbst sahe.

*) *Adam Ursinus* in seinem *Chronico Thuringio ad annos MCCCCLIV*, bei Menken *in scriptor. rer. germ. Tom. III. p. m.* 1332.

Natürlich bot Graf Heinrich von Schwarzburg seine ganze Macht auf, diesen abscheulichen Unwesen zu steuern, und es gelang ihm dies auch, wenn gleich nur durch Feuer und Schwerdt. Wohl mochte aber diese sittenverderbliche Ketzerei auch bei den reizbaren Jungfrauen im Nonnenkloster zu Frankenhausen schon einigen Eingang gefunden haben, denn unser Graf Heinrich fand sich bewogen, wegen vielfältiger Vergehungen der Nonnen dieses Klosters, wider ihre Regeln, und sonstigen derselben ungebührlichen Lebensart den Erzbischof Friedrich zu Magdeburg zu ersuchen, eine gänzliche Reformation dieses Klosters zu Frankenhausen anzustellen. Der Erzbischof fügte auch dem Gesuche, und begab sich im Jahre 1455 selbst nach Frankenhausen, worauf er nach Abstellung der eingerissenen Mißbräuche den Nonnen dieses Klosters geschärftere Regeln ertheilte.

§. 80.

Um den Gottesdienst in der seit dem Jahre 1392 neu erbaueten Kirche St. Crucis zu Sondershausen in Aufnahme zu bringen und die dasigen Einwohner zum fleißigen Besuche derselben möglichst aufzumuntern, veranlaßte unser gottesfürchtige Graf Heinrich, daß der Papst Pius II. einen Ablaß auf zehn Jahre für diejenigen ertheilte, welche dieses neue Gotteshaus fleißig besuchen und sich gegen dasselbe mildthätig bezeigen würden*). Seiner Merkwürdigkeit wegen mag dieser Ablaß-Brief selbst hier wörtlich folgen:

*) Die Kirche St. Crucis zu Sondershausen war im Jahre 1392 zu bauen angefangen, wie folgende in einem Stein der äußern Mauer eingehauene Worte besagen: *Anno Domini MCCCXCII. VII. Mensis Septembris est haec capellas crucis primo aedificata*; und war wahrscheinlich unter der Regierung Heinrichs XXVI. erst fertig geworden.

Digitized by Google

Pius II. Papa, Servus Servorum Dei, universis Christi fidelibus, praesentes litteras inspectoris, salutem et apostolicam benedictionem. Ex dilecti filii, Nobilis Viri, HENRICO Comitis in Schwartzburg, et domini oppidi Sondershusen, Moguntinensis, Diocesis insinuatione percepimus, quod Ecclesia S. Crucis dicti oppidi, quae hinc honorifice constructe et aedificata fuit, cum diversis illis, sanctore, reliquis, libris, calicibus, campanis et paramentis Ecclesiae, ac major pars dicti oppidi ignis voragine fuerit consumto. Ipsaque Ecclesia, sine pio Christi fidelium suffragio ad utatum pristimum reduci non possit, nos cupientes, ut ipsa ecclesia in suis structuris et vediliciis reparetur, et conservetur, ac libris, calicibus, campanis et paramentis hujus modi fulciatur, cognusque honoribus frequentetur. Ac, ut fideles ipsi eo libentias devotionis causa confluant ad eandem, et ad reporationem et conservationem hujus modi, et ad naquirendam libros calices, camparas et paramenta praedicta manus promtius porrigant adjutrices, quo ex loco ibidem dono coelestis gratiae uberius conspexerint serefertos, de omnipatentis Dei misericordia et beatorum Petri et Pauli Apostolorum ejus authoritate confisi, omnibus vere poenitentibus et confessis, qui praedictam Ecclesiam in Dominica post festum Exaltationis S. Crucis immediate sequente a primis vesperis, usque ad secundas vesperas inclusive, nec non in anniversariis dedicationis ejusdem Ecclesiae diebas, ac

Digitized by Google

nativitatis B. Mariae Festivitate devote visitaverint annuatim, et ad reparationem et conservationem, ac ad acquirenda libros, calices, campanas et paramenta hujus manus porrexerint adjutrices, singulis videlicet Dominica, anniversariae dedicationis et festivitatis diebus hujus modi decem annos, et totidem quatragenos, de injunctis eis poenitentiis misecicordites relaxamus. Datum ROMAE apud S. Petrum. Anno Incarnationis Dominicae 1463. Prid. Idus Novembris Pontificatus nostri anno secto.

§. 81.

So edel und brav, so gut und fromm Graf Heinrich XXVI. war, so klug und einsichtsvoll zeigte er sich auch in allen seinen Handlungen. Oft wählten daher streitige Partheien, um eine Fehde zu vermeiden, ihn zum Schiedsrichter. So finden wir ihn als solchen zwischen dem Kloster Katelenburg und den Edlen Gottschalk, Dietrich und Moritz von Plesse im Jahre 1473. Der Streit betraf den Besitz des Dorfes und Vestung Söderoda. Heinrich vertrug die Sache dergestalt, daß das Dorf und Vestung so lange dem Kloster verbleiben solle, bis die Herren von Plesse demselben das dafür bezahlte Geld restituirten*).

Nachdem Heinrich 48 Jahre lang zum Wohl seines Landes, von dem er alle Fehden entfernt zu halten gewußt, regiert hatte, starb er am neunten Januar 1488 zu Arnstadt, woselbst er in der Marien-Kirche begraben liegt. Er war vermählt gewesen mit Elisabeth, der

*) Leuckfeld *Antiquitet. Katlenburg. Cap. XI. §. 3.*

Tochter Heinrich Adolphs, Herzogs von Cleve, mit welcher er außer drei Töchtern, nemlich: Catharina, die am zweiten Februar 1442 geboren, 1458 an den Grafen Busso von Mannsfeld und nach dessen Tode, 1462 an den Grafen Siegmund von Gleichen vermählt war, und 1481 starb. Maria I. die am sechzehnten Junius 1458 geboren und in demselben Jahre auch wieder gestorben, und Maria II. die im December 1459 geboren, und noch im selbigen Monat starb, acht Söhne gezeugt hatte, die wir im folgenden §. §. kennen lernen wollen.

§. 82.

1) Günther XXXVII. Graf zu Schwarzburg, geboren am achten Juli 1439. Er zog im Jahre 1461 in Geschellschaft mehrerer anderer Grafen und Herren mit dem Herzog Wilhelm III. von Sachsen nach Palästina. Von da zurückgekehrt, leistete er seinem Bruder Heinrich XXVI., der Erzbischof zu Bremen war, Beistand wider die Grafen von Oldenburg, belagerte 1484 Delmenhorst und nahm es ein. Mit seinem jüngern Bruder dagegen, Günther XXXIX., gerieth er, nach seines Vaters Tode, wegen der Regierung in üble Zwistigkeiten, die jedoch durch Churfürst Friedrich den Weisen und dessen Bruder dem Herzog Johann von Sachsen dergestalt beigelegt wurden, daß Graf Günther der ältere, die Regierung in den Schwarzburgischen Landen lebenslänglich behielt, Grafen Günther den jüngern aber, das Schloß Keula mit allem Zubehör eingeräumet ward *).

*) Der hierüber abgeschlossene Vergleich befindet sich abschriftlich bei den: Nothwendigen Anmerkungen über das *scriptum consilium historico juridicum in causa* Sachsen *contra* Schwarzburg *p.* 40. *lit. c.*

Günthers XXXVI. Gemahlin war Margaretha, eine Gräfin von Henneberg, seit dem Jahre 1458. Er starb am ersten December des Jahres 1503 und hinterließ zwei Töchter: Margaretha I. die am 26sten Januar 1460 geboren ward, und schon fünf Stunden nach der Geburt starb; und Margaretha II., die 1464 geboren ward und sich 1484 mit dem Fürsten Waldemar von Anhalt vermählte, starb im Jahre 1539.

§. 83.

2) Heinrich XXVII. Er war geboren am zwölften November des Jahres 1440, und widmete sich früh schon dem geistlichen Stande. Zuerst ward er Domprobst im Stifte zu Jechaburg. Doch bald sollte er zu höhern geistlichen Würden emporsteigen. Im Jahre 1463 nemlich erwählte man ihn zum Erzbischof von Bremen und zwei Jahre darauf ward er mit großer Feierlichkeit als Bischof zu Münster eingeführt. Dabei hatte er sich jedoch verbündlich machen müssen, in seinem Titel jederzeit Münster vorangehen zu lassen; er schrieb sich daher:

Henricus, Dei et Apostolicae sedis gratia, Episcopus Monasteriensis item Administrator Archiepiscopatus Bremensis.

Im Jahre 1475 als der Krieg zwischen dem Kaiser Friedrich III. und dem Herzog Karl den Kühnen von Burgund zu beginnen schien, sehen wir den Bischof und Erzbischof in der Heeresfolge des Kaisers, als Anführer an der Spitze von 22000 Mann Westphalen und Niedersachsen *).

*) Glafay Sächsische Historien *L. II. Cap. I. p.* 752.

Zwischen den beiden Grafen, Moritz und Gerhard, Gebrüder, von Oldenburg, die wegen der Grafschaft Delmenhorst mit einander im Zwiste lagen, stiftete unser Erzbischof Heinrich einen Vergleich, daß Moritz Delmenhorst, Gerhard aber Oldenburg erhielt. Doch letzterer vergalt ihm seine gütliche Ausgleichung schlecht; denn er tückte und beleidigte die Unterthanen des Erzbischofs auf alle und jede Weise, so daß letzterer sich genöthigt sah, den undankbaren Grafen Gerhard zu bekriegen. Er fiel mit gewaffneter Hand in dessen Herrschaft ein, ließ die Vestungen an der Weser schleifen und ihre Besetzungen zu Gefangnen machen, belagerte auch Oldenburg, und würde es auch ohne Zweifel erobert haben, hätten es der Bischof Beibhold von Behrden und der Bischof Conrad von Osnabrück durch ihre Vermittlung nicht verhindert. Inzwischen ließ der Graf Gerhard doch nicht ab, den Städten des Erzbischofs Heinrich, Hamburg und Bremen allen möglichen Schaden zuzufügen, und nannte Heinrichen selbst spottweise nur das Dintefaß, meinend derselbe tauge wohl zum studieren, nicht aber zum Krieg führen. Dies erbitterte Heinrichen aufs äußerste, und er faßte jetzt den festen Vorsatz, den friedestörenden Grafen Gerhard zu demüthigen und gänzlich zu verderben. Von neuem begann im Jahre 1481 die Fehde die Vestungen Westerburg und Delmenhorst wurden erobert, Graf Gerhard geschlagen und endlich von Heinrichen gezwungen, seine Regierung niederzulegen und in ein Kloster zu gehen*). Somit endigte sich diese blutige Fehde. Die letzten Jahre seiner Regierung verlebte nun Erzbischof Heinrich in ungestörter Ruhe. Er starb im Jahre 1496 zu Münster, und ward in der dasigen Domkirche beigesetzt.

*) Winkelmann Oldenburgische Kriegs- und Friedenshandlungen. Pag. 363.

§. 84.

3) Günther XXXVII. ward im Jahre 1443 am Sonnabend nach Bonifacius geboren, starb aber schon in seinen Knabenjahren.

4) Heinrich XXVIII., er war geboren am neunzehnten November 1445 und widmete sich den theologischen Wissenschaften. Er ward Domherr zu Cölln, Würzburg und Halberstadt, auch Domprobst des Stifts Jechaburg. Im Jahre 1468 ward er zum Rector Magnificus der Universität Erfurt erwählt. Uebrigens blieb er unvermählt und starb am 22sten Februar 1481.

5) Günther XXXVIII. Graf von Schwarzburg, war im Jahre 1450 geboren und residirte zu Sondershausen. Er war vermählt mit Catharina, einer Tochter des Edlen Bruno von Querfurt, mit welcher er drei Töchter und einen Sohn zeugte, nemlich: a) Catharina, die Gemahlin des Grafen Reinhard von Hanau; sie starb am 27sten November 1514. b) Margaretha, geboren 1482, vermählt mit den Landgrafen Johann von Leuchtenburg, und gestorben im Jahre 1531. c) Heinrich XXXI. (Siehe §. 88.) d) Barbara; sie war im Jahre 1510 Aebtissin im Kloster zu Ilm, starb 1523 und ward in der dasigen Klosterkirche begraben. Graf Günther XXXVIII. starb schon in seinem 34sten Jahre, 1484. Seine Gemahlin, eine eifrige Anhängerin der Franziskaner-Mönche, vermählte sich zum zweitenmale mit den Grafen Philipp von Waldeck, und weihete ihre Söhne zweiter Ehe sämmtlich dem heiligen Franziskus.

6) Heinrich XXIX. geboren am vierzehnten August 1452, widmete sich ebenfalls dem geistlichen Stande,

Digitized by Google

ward Dompropst zu Hildesheim, Probst zu Jechaburg und Bischof zu Rudolstadt*). Er starb im Jahre 1499 zu Ostern.

§. 85.

7) Günther XXXIX. Graf von Schwarzburg insgemein der Bremer genannt, und zwar deshalb, weil er seines Bruders, des Erzbischof Heinrich XXVII. Statthalter zu Bremen war. Er war am 26sten Mai 1455 geboren und machte schon als 21jähriger Jüngling im Jahre 1476 mit dem Herzog Albrecht von Sachsen einen Zug ins gelobte Land**).

Nachdem er von dort zurückgekehrt war, erhielt er nach seines ältern Bruders Günther XXXVI. Tode die Regierung, und war somit der letzte katholische Landesherr von Schwarzburg. Seine Regierung ward sehr getrübt, durch den berüchtigten allgemeinen Bauern-Aufstand in Thüringen.

Seit der Zeit der Kreuzzüge nemlich waren in den Bauern Deutschlands Begriffe von Menschlichkeit und Freiheit entstanden. Durch die Veränderung im Kriegswesen, welche von der Erfindung des Schießpulvers und der Einführung der Schießgewehre veranlaßt worden, war die Last der Bauern größer und drückender geworden, als sie zuvor gewesen war. Nun traten um diese Zeit die Anhänger Luthers auf, sprachen viel von kirchlicher Freiheit, von wechselseitiger Liebe und Frieden, von der Freiheit des Gewissens, des Denkens und des Glaubens. Die Bauern aber

*) *Obarius de Clericatu Schwartzburg p.* 34.
**) *Müller Annal. Saxon. ad. anno* 1476.

Digitized by Google

verstanden hierunter die Freiheit von der Last, die sie drückte, und die Befreiung von Steuern, Frohnden, Zehnten u. s. w. Wohl mochte Luthers neue Lehre, die sich jetzt immer mehr und mehr verbreitete, viel zum Ausbruch dieser aufrüreriſchen Gesinnungen beitragen. Denn daß auch gelehrte Männer mit den Bauern in Verbindung standen, beweißt dies, daß sie zugleich mit ihrer Empörung eine Schrift ausgeben ließen, die dreizehn bestimmte Artikel in sich faßte, worin sie ihre Forderungen der Welt vorlegten und darin die Aufhebung der Leibeigenschaft, Freigebung der Jagd und Fischerei und die Befreiung von Frohnten, Steuern, Zehnten und dergleichen mehr verlangten. Dabei erklärten sie zugleich, grade so, wie es Luther gemacht hatte, sie wollten von ihren Forderungen abstehen, wenn man ihnen aus der heiligen Schrift bewieſe, daß sie Unrecht hätten. Zuerst nun brach dieſer Bauernaufstand in Schwaben im Jahre 1524 aus, bald aber verbreitete er sich über ganz Deutschland nach Sachsen und Thüringen. Schon im Jahre 1525 wurden die schwarzburgiſchen Bauern davon ergriffen. Zuerst widersetzten sich die Einwohner zu Arnstadt und den umliegenden Orten ihrer Obrigkeit, und verweigerten Graf Günthern und seinem Sohne Heinrich den schuldigen Gehorsam. Dieſem Beiſpiele folgten bald die Einwohner zu Heeringen, Greuſſen, Klingen, Erich, Frankenhausen und mehrern andern Orten. Die Empörung war allgemein. Man bemächtigte sich des Eigenthums der Geiſtlichen und Edelleute, auf welche es besonders angesehn war, vernichtete alle ihre Privilegien und Vorrechte und sprach selbst dem Landesherrn seine Obergewalt und Gerechtsame ab. Gegen 8000 Bauern, die wohlbewaffnet im Lager vor Ilm sich befanden, sandten einen Brief an Graf Günthern ab, worin sie drohend eine allgemeine Freiheit und Gleichheit verlangten, und zwangen den Grafen, ihn zu unterschreiben. Herzog Georg von Sachsen zog indeß mit ansehnlicher Mannschaft in die Gegend von Fran-

Digitized by Google

kenhausen, wo zu gleicher Zeit der berüchtigte Thomas Münzer sein heiliges Wesen trieb, und brachte die Aufrührer zu Greussen, Klingen und Erich zur Ruhe.

Während dem vereinigte sich der Churfürst von Sachsen, Johann der Beständige, mit Graf Günthern bei Arnstadt und trieb die dasigen Empörer zu Paaren. Die vornehmsten Rädelsführer wurden auf öffentlichem Markte zu Arnstadt enthauptet, und viele andere gefangen. Die Stadt mußte hierauf 3000 und die Bauern auf dem Lande 15000 Fl. Strafe erlegen *).

Ein gleiches verdientes Schicksal hatten die aufrührerischen Bauern in der Gegend von Sondershausen und Frankenhausen, wo sie von dem heillosen Schwärmer Thomas Münzer angeführt wurden. Dieser Thomas Münzer nemlich, geboren zu Stollberg am Harz, hatte zu Wittenberg studirt, war dann Schullehrer zu Aschersleben geworden, dann Caplan in einem Nonnenkloster zu Halle, und im Jahre 1520 erster Prediger zu Zwickau. Im folgenden Jahre aber schon ging er nach Böhmen, um sich unter den Hussiten Anhänger zu verschaffen. Von da zurückgekehrt ward er zwei Jahre darauf Prediger zu Allstedt. Ueberall, wo er sich aufhielt, zeigte er sich als ein unruhiger Kopf. Nach Luthers Rückkehr von der Wartburg war er in eine heilige Wuth gerathen, und hatte eben so heftig gegen Luther, als gegen den Papst gepredigt. Hierauf aus den sächsischen Landen verjagt, streifte er im südlichen Deutschland umher. So war er immer weiter gekommen, und hatte endlich den Gedanken gefaßt, die verhältnisse der menschlichen Gesellschaft ganz neu zu gestalten. Er überredete den Pöbel eine Gemeinde von Heiligen, ohne alle bürgerliche Obrigkeit und ohne allen

*) Spangenberg Sächsische Chronik. Cap. 262. Bangen und Bernhardt Thüringische Chroniken.

Unterschied der Stände stiften zu wollen. Mit diesen Gedanken war er 1525 zurückgekommen nach Sachsen und Thüringen. Hier nahm er nun seinen Wohnsitz zu Mühlhausen, und wußte bald die Einwohner dieser Stadt für sich einzunehmen und zu begeistern. Jetzt verbeitete sich der Bauernaufstand im nördlichen Thüringen. Alles strömte nun Münzern zu, der den Bauern versprach, sie alle in den Herrenstand zu erheben. An der Spitze von 6000 Bauern zog er zu Anfang des Maies 1525 überall plündernd und alles verheerend über Sondershausen nach Frankenhausen. Da stellten sich ihm die verbündeten Truppen des Herzogs Georg von Sachsen, des Landgrafen Philipp von Hessen und des Herzogs Heinrich von Braunschweig, etwas über 1500 an der Zahl entgegen, griffen die Bauern an, und lieferten am 15. Mai 1525 auf den sogenannten Schlachtberge bei Frankenhausen eine Schlacht, oder vielmehr ein Geschlachte, worin 5000 Bauern ihren Tod fanden. Münzer floh und verbarg sich in einem Bette auf den Boden eines Hauses zu Frankenhausen; ward aber entdeckt, gefangen genommen und zu Heldrungen durch die Folter zum Geständniß seiner Verbündeten gebracht. Er wurde sodann nach Mühlhausen abgeführt und daselbst mit 24 andern Rebellen enthauptet*). Dieser Auftritt machte dem ganzen Unfug mit einem male ein Ende.

§. 86.

Nachdem die Ruhe und Ordnung in den Schwarzburgischen Landen wieder hergestellt war, suchte nun der

*) Sein ledernes Gewand, das er gewöhlich trug, befindet sich noch im Fürstlichen Kunst- und Naturalienkabinet zu Sondershausen.

Digitized by Google

Churfürſt Johann von Sachſen, Graf Günthern von Schwarzburg auf alle Weiſe zu bewegen, die Evangeliſch-Lutheriſche Religion in ſeinen Landen einzuführen. Er ſandte deshalb den Ritter Friedrich von Thun an ihn ab, und ließ Günthern das Anerbieten machen, ihn, bedürfenden Falles, mit gelehrten Männern an die Hand zu gehen, die ihn die herrlichen Vorzüge der neuen gereinigten Lehre auseinanderſetzen und ihn darin unterrichten ſollten. Doch Günther, die traurigen Ereigniſſe des Bauernaufſtandes als Folgen der neuen Lehre noch ſo lebhaft vor Augen habend, war nicht für letztern zu gewinnen; Vielmehr zerfiel er ſogar mit ſeinem Sohne Heinrich XXXII. deshalb, weil dieſer zur neuen Lehre ſich neigte, und ihr zugethan wurde. So ſtarb denn Graf Günther noch als frommer Katholik am achten Auguſt des Jahres 1531 zu Arnſtadt, woſelbſt er in der Frauen-Kirche beigeſetzt ward. Seine Gemahlin Amalia die Tochter des Grafen Vollrath III. von Mansfeld, berühmt wegen ihrer ungemeinen Schönheit, war ſchon früher, am achtzehnten Juli 1517 ebenfalls zu Arnſtadt zum ewigen Leben übergegangen. Mit ihr hatte Graf Günther zwei Töchter und einen Sohn gezeugt, nemlich: Otilia, geboren 1495 die Gemahlin des Grafen Carl von Limburg, Anna, geboren am 23. Februar 1497, vermählt an den Grafen Johann von Iſenburg, und Heinrich XXXII. Graf von Schwarzburg. Dieſer war geboren am 23. März 1499 wurde aber von ſeinem Vater gehaßt, weil er wider deſſen Willen zur Lutheriſchen Religion übergetreten war, und mußte, da er einen lutheriſchen Prediger annehmen wollte, Arnſtadt verlaſſen und ſich nach Rudolſtadt begeben, welches ihm ſein Vater zum nöthigen Unterhalt angewieſen hatte. Nur durch beſondere Vermittlung des Churfürſten von Sachſen durfte er hier privatim die Evangeliſch Lutheriſche Religion ausüben, bis ſein Vater ſtarb, worauf dann zunächſt in Rudolſtadt, ſodann in Arnſtadt und den übrigen Schwarz-

Digitized by Google

burgischen Orten die Reformation festen Fuß faßte. Heinrichs Gemahlin war Catharina die Heldenmüthige, des gefürsteten Grafen Wilhelm von Henneberg Tochter, die ihm fünf Kinder gebar, nemlich: Anastasia am 31. März 1526 geboren, 1546 mit dem Grafen Wollrath von Waldeck vermählt, und am ersten Mai 1570 zu Lorbach gestorben; Heinrich Wilhelm, geboren am 31. Jan. 1527 und im selbigen Jahre auch gestorben; Amalia, 1529 geboren und 1549 an Christian II. Grafen von Mansfeld vermählt; Anna Maria geboren 1534 vermählt im Jahre 1554 mit dem Grafen Samuel von Waldeck, und 1597 gestorben; endlich noch eine Tochter, die aber bald nach ihrer Geburt im Jahre 1538 wieder starb. Im selbigen Jahre 1538 am zwölften Juli war auch Graf Heinrich XXXII. zu Arnstadt verschieden, und daselbst in der Frauen Kirche begesetzt.

§. 87.

Der achte und letzte Sohn des Grafen Heinrich XXVI. endlich war:

8) Heinrich XXX. geboren am 31sten December des Jahres 1456. Wie schon drei seiner ältern Brüder, weihete auch er sich dem geistlichen Stande, um den Wünschen seines frommen Vaters zu entsprechen. Er ward zuerst Subdiakanus beim Stift Jechaburg, und einige Jahre später Dompropst daselbst, so wie Canonicus zu Straßburg. Im Jahre 1492. begab er sich nach Preußen und leistete bis zum Jahre 1498 dem deutschen Orden im Kriege wider Pohlen wichtige Dienste*). Von dort zurückgekehrt,

*) *Olear. Histor. Arnst. in Annal. p.* 269.

gerieth er im Jahre 1512 mit dem Grafen von Mansfeld in Zwist und Fehde; der Herzog Philipp von Braunschweig legte sich jedoch dazwischen, und verglich beide Grafen mit einander*). Heinrich soll übrigens, trotz seines Standes, sich zweimal vermählt haben, ohne jedoch Kinder zu zeugen. Er starb am vierten Mai 1522 und liegt in der Stifts-Kirche zu Nordhausen begraben.

§. 88.

Wir kehren nun zurück zu dem einzigen Sohne Graf Günthers XXXVIII. nemlich Heinrich XXXI. (vergl. §. 84 sub. N. 5), von welchem die jetzigen Fürsten von Schwarzburg in gerader Linie abstammen. Er war geboren im November des Jahres 1473 und mußte durch den eben erzählten unglücklichen Bauern-Unfug viel Ungemach erleiden. Er residirte nemlich zu Sondershausen. Als nun im Jahre 1525 der Bauernaufstand in dieser Gegend losbrach, und namentlich Thomas Münzer mit seinen wilden Rotten von Mühlhausen her über Sondershausen nach Frankenhausen stürmte, sah er sich genöthigt dem wüthenden Pöbel auszuweichen und nach Nordhausen zu fliehen. Während dem plünderten am zweiten Sonntage nach Ostern die Bauern das Dom-Stift Jechaburg, und stürmten hierauf noch selbigen Tages nach Sondershausen vor das Schloß, wo sie mit wildem Geschrei den Kanzlar Herrmann Flicthmann auszuliefern verlangten, oder das Schloß anzuzünden drohten. Als dieser nun heimlich auf einem Pferde in Sicherheit gebracht ward, fielen sie über seine Wohnung her und demolirten sie gänzlich. Nach Rückkehr des Grafen Heinrich aber mußte die Stadt Sondershausen, weil sie Thomas Münzern unterstützt und

*) Spangenbergs Mansfeldische Chronik. Cap. 350.

Digitized by Google

zu dem Unfug beigetragen, eine bedeutende Summe Geld als Strafe erlegen. Die wiederhergestellte Ruhe genoß jedoch Graf Heinrich nicht lange; Angst und Sorge über diese traurigen Begebenheiten hatten ihn so geschwächt, daß er schon in folgenden Jahre 1526 am vierten August zu Nordhausen starb, woselbst er auch begraben liegt*). Er war zweimal vermählt; zuerst nemlich mit Magdalena der Tochter des Grafen Ernst VI. von Hohnstein, die im Jahre 1504 starb und zu Sondershausen in der Trinitatis-Kirche begraben liegt; dann mit Anna einer Gräfin von Nassau. Erstere gebar ihm zwei Töchter und zwei Söhne, nemlich; a) Anna geboren im Jahre 1500; sie war erst Klosterjungfrau zu Kelbra, dann Pröbstin im Stifte Quedlinburg; b) Günther XL. (Siehe §. 89.) c) Magaretha; sie war geboren am neunzehnten Mai 1502, wurde Aebtissin zu Ilm und Pröbstin zu Quedlinburg, und starb 1540. Endlich d) Heinrich XXXIII. Graf von Schwarzburg, war geboren am fünften Februar 1504. Er nahm bei Kaiser Karl V. Kriegsdienste, eben als dieser mit dem Könige von Frankreich, Franz I. im Kriege begriffen war, und verlor in selbigen sein Leben, indem er nemlich am fünften August 1528 bei Pont a Mousson in Lothringen in der Mosel ertrank. Seinem Andenken weihete der Bi-

*) In Münz-Kabineten findet man noch Thaler, die er in Bezug auf jenen Bauern-Aufstand im Jahre 1525 hat prägen lassen. Auf der einen Seite derselben ist das Wappen-Schild mit einem gekrönten Löwen, gehalten von einem wilden Mann und Frau, bedeckt mit einem gekrönten Helm, unter welchem die Jahrzahl 1525 und die Umschrift: *Mo. no. Henr. Com. de Schwarzb.* steht. Auf der andern Seite ist der heilige Martin zu Pferde, welcher ein Stück von seinem Mantel schneidet, um es einem vor ihm liegenden Bettler zu geben, mit der Umschrift: *Sancte Martine, ora pro nobis.*

schof Wilhelm von Straßburg, ein Graf von Hohnstein und Heinrichs Mutter Bruder ein Epitaphium*).

Mit der zweiten Gemahlin hatte Graf Heinrich XXXI. nur einen Sohn erzeugt, und zwar Heinrich XXXIV. Grafen von Schwarzburg. Dieser erblickte das Licht der Welt am siebenten August 1507 und nahm seine Residenz zu Frankenhausen, woselbst er im Jahre 1534 die ersten Statuten der Stadt Frankenhausen bestätigte, die noch jetzt auf dem Rathhause daselbst aufbewahrt werden. Weil sie jedoch theils zu kurz, theils auch hin und wieder noch zu dunkel waren, wurden im Jahre 1558 neue Statuten aufgesetzt, die von dieses Heinrichs Bruders-Söhnen, Günther XLI. und Johann Günther I. bestätigt wurden, und noch jetzt in Frankenhausen gelten. Uebrigens scheint Heinrich XXXIV. ein Freund und Gönner Luthers gewesen zu seyn; denn er befand sich mit den Grafen von Mansfeld beim Hinscheiden dieses erleuchteten Reformators an seiner Sterbebette zu Eisleben am siebzehnten Februar 1546. Graf Heinrich war vermählt mit Margaretha, einem Fräulein von Schönberg, starb jedoch kinderlos am sechszehnten Januar 1547 und liegt zu Sondershausen begraben.

§. 89.

Günther XL. der älteste Sohn Heinrichs XXXI. war geboren am 31. Oktober 1499. Unter seiner Regierung kamen die sämmtlichen Schwarzburgischen Lande, außer der Herrschaft Leutenberg, wieder zusammen. Denn es fiel ihm nicht nur nach seines Vetters, Heinrichs XXXII., Tode,

*) Eine Kopie hiervon ist noch zu Rudolstadt auf einer marmornen Tafel zu sehen.

die Herrschaft Arnstadt anheim, sondern auch, nachdem seine Brüder ohne Leibes-Erben verstorben waren, alle übrigen Schwarzburgischen Lande, die bisher diese besessen hatten. Weil er nun auf solche Weise, in Rücksicht seiner Vorfahren, der reichste Graf von Schwarzburg geworden, so soll man ihn nur Günther mit dem fetten Maule genannt haben.

Die Güter zu Wasserthaleben erhielt er, nebst allen Zugehörungen im Jahre 1534 von dem Kloster Walkenried für 840 Fl. wiederkäuflich auf funfzehn Jahre. Nach der Zeit sind sie jedoch den Grafen von Schwarzburg verblieben.

Im Jahre 1541 auf dem Reichstage zu Regensburg bekannte sich Graf Günther nebst seinem Bruder Heinrich XXXIV. feierlichst zur Augsburgischen Confession, worauf denn auch sogleich die Evangelisch-Lutherische Religion zu Sondershausen und den übrigen Schwarzburgischen Orten, wo sie bisher noch nicht bestanden hatte, förmlich eingeführet, und der Römisch-Katholische Ritus gänzlich abgeschaft ward*). Nicht weniger bewog er auch, in Gemeinschaft mit Graf Ernsten von Hohnstein und den Grafen Wolfgang von Stollberg, das Kloster Walkenried zur Annahme der Reformation. Mit seines Vetters, des Grafen Heinrich XXXII. hinterlassenen Wittwe, eine geborne Gräfin von Henneberg, gerieth er wegen des ihr auszusetzenden Leibgedinges in Zwist, der jedoch 1543 durch den Churfürsten Johann Friedrich von Sachsen dergestalt zu Weimar ausgeglichen wurde, daß die Gräfliche Wittwe, die beiden Aemter Rudolstadt und Blankenburg zum Leibgut erhielt**). Im Jahre

*) Toppius Beschreibung der Stadt Sondershausen. §. 4.

**) Der Vertrag hierüber befindet sich in dem Schwarzb. *Scripto:* Gründlicher Beweiß, daß das Fürstliche Haus

1546 sehen wir unsern Grafen Günther auf dem vom Herzog Moritz von Sachsen ausgeschriebenen Landtage zu Freiberg.

Im Jahre 1548 erhielt Graf Günther vom Kaiser Karl V., der mit aller seiner Macht und Gewalt den Fortgang der Reformation zu hemmen suchte, den Befehl, das Interim*) in seinem Lande einzuführen**). Im Jahre zuvor hatte der Churfürst Johann Friedrich von Sachsen, der sich allen Befehlen Karls V. in Religionssachen widersetzte, und deshalb in die Reichsacht erklärt ward, Günthern aufgefordert, ihn den schuldigen Beistand mit gehöriger Mannschaft wider den Kaiser zu leisten. Allein zu gleicher Zeit hatte Günther auch den kaiserlichen Befehl erhalten, den Herzog Moritz von Sachsen, dem die Ausführung der Reichsacht über den

---

Schwarzburg ein uralter unmittelbarer freier Reichsstand u. s. w. im Anhang *p.* 83. *sub. n.* XXVII.

*) Das sogenannte Interim war nemlich eine Verordnung Carls des Fünften, wie es, um die politischen Verhältnisse sowohl, als auch das Religionswesen in Deutschland auf dem alten Fuß zu setzen, einstweilen (daher sie das Interim genannt wurde) bis zur definitiven Entscheidung eines allgemeinen Concils mit Kirchenverfassung, Lehre und Gebräuchen in Deutschland gehalten werden sollte, und gab ihr auf dem Reichstage zu Augsburg 1548 die Kraft eines Reichsgesetzes. Nur der Kelch im Abendmahle und die Priesterehe war den Protestanten darin nachgelassen; in allem Uebrigen sollten sie die schon seit mehr als zwanzig Jahren außer Gebrauch gekommenen Formen und Ceremonien des Katholicismus wieder beobachten.

**) Das diesfallsige kaiserliche Rescript nebst dem Antwortschreiben des Grafen Günther befindet sich abschriftlich in der *in jure et facto* gegründeten Gegendeduction in Sachen Schwarzburg-Arnstadt, wider Sachsen-Weimar in den Beilagen unter Nr. 42 und 43. Pag. 173 und 174.

Digitized by Google

Churfürsten übertragen war, mit seiner Mannschaft zu unterstützen. Diesem höchstem Befehle Folge leistend, ließ nun Günther seine Reuter zu den Truppen des Herzogs Moritz in Langensalza stoßen. Der Churfürst aber überrumpelte diese Stadt, und bekam die Schwarzburgische Mannschaft mit gefangen, behielt auch die von Grafen Günther an ihn abgesandten zwei Deputirten, die dem Churfürsten wegen der gefangenen Schwarzburger Vorstellungen machen sollten, in gefänglicher Haft, zog hierauf nach Sondershausen und nöthigte Günthern zur Flucht, der sich sodann zum Kaiser, und von da an die Gränzen Deutschlands begab. Nach der für den Kaiser Karl V. siegreichen Schlacht bei Mühlberg (4. April 1547) jedoch ließ der Kaiser durch besonders dazu bestellte Commissarien den Grafen Günther in seine Graf- und Herrschaften wieder einsetzen.

Uebrigens nun ist von unsern Grafen Günther noch zu bemerken, daß durch ihn der bekannte heidnische Abgott Püstrich nach Sondershausen kam. Dieses Götzenbild nemlich, welches seiner Form und Gestalt nach, durch die so verschiedenen darüber erschienenen Schriften und Abhandlungen wohl hinlänglich bekannt ist, wurde vor ohngefähr 300 Jahren von dem Herrn von Tütcherode, dem damaligen Bewohner der Rotenburg*) bei Kelbra unter Schutt und Steinen einer unterirrdischen

*) Die Rotenburg, Nachbarin des Kyffhäusers, hatte in frühern Zeiten eigene Grafen; diese aber verkauften, da sie sehr verschuldet waren, diese Veste um das Jahr 1378 an die Grafen von Schwarzburg. Damals war sie noch in mittelmäßigen Zustande: da sie jedoch nicht selbst darauf wohnen mochten, so bezog sie Fritz von Bendeleben. Nach ihm erhielt sie 1405 Bethmann von Tütcherode pfandweise ein, und dessen Nachkommen wurden 1434 völlig damit beliehen. Nach Absterben

Kapelle dieſer nunmehr verfallenen Burg aufgefunden. Die Tütcherodiſche Familie überließ dieſen Fund dem Herrn von Reifenſtein, und von dieſem erhielt den Püſtrich im Jahre 1546 Graf Günther XL. von Schwarzburg. Seitdem ſind mannichfaltige Verſuche damit angeſtellt worden, um zu einer genauern Erkenntniß ſeiner Beſtandtheile zu gelangen, allein demohnerachtet iſt man zu keinem gewiſſen Reſultate gekommen. Selbſt die Verſtümmelung, welche der Landgraf Moritz von Heſſen, der den Püſtrich einſt nach Kaſſel kommen ließ, an ſelbigen eigenmächtiger weiſe dadurch unternahm, daß er den linken Arm des Götzenbildes abſchlagen ließ, hat zu keinem Reſultate geführt. Aufbewahrt wird er noch jetzt im Fürſtlichen Kunſt- und Naturalien-Kabinet zu Sondershauſen.

Graf Günther ſtarb am zehnten November 1552, nach einer ſtattgefundenen Luſtbarkeit auf dem Schloſſe zu Gehren an einem Schlagfluß, und ward daſelbſt in der Unterkirche beigeſetzt. Seine Gemahlin Eliſabeth, eine Gräfin von Iſenburg, mit der er ſeit 1528 vermählt war, und die ihm 1572 ins Reich der Todten folgte, hatte ihm außer vier Töchtern, nemlich: Magdalena, geboren am ſechsten September 1530, mit den Grafen Johann von Mansfeld 1552 vermählt, und am ſiebenten September 1565 geſtorben; Amalia, die am dritten November 1531 geboren ward, und ſchon 1542 ſtarb; Anna Sibylla, am 25ſten October 1540 geboren, 1571 an Graf Ludwig von Iſenburg vermählt, und 1578 geſtorben; und Eliſabeth, die am drei-

dieſer Familie, 1576, fiel Rotenburg wieder als eröffnetes Lehen an das Haus Schwarzburg zurück, und kam an die Rudolſtädtiſche Linie; wurde aber nicht bewohnt, und verfiel daher; Gottſchalk Ritterb. und Bergſch. Deutſchl. 2 B. P. 249 u. f.

Digitized by Google

zehnten April 1541 geboren, 1576 mit den Grafen Johann von Oldenburg vermählt ward, und 1612 starb, sechs Söhne geboren, welche folgende sind:

§. 90.

1) Günther XLI. der Streitbare genannt, Graf zu Schwarzburg. Er war geboren am 25sten December 1529. Man sagt, er habe ein blutrothes Kreuz in seiner Hand mit auf die Welt gebracht, gleichsam als Zeichen, seiner Bestimmung einst mancher blutigen Schlacht als tapferer Held siegreich beizuwohnen. Von Herzen sanft und gut, mit einem hellen Verstande und unerschütterlichen Muth ausgerüstet, erhielt er früh schon in jeder Hinsicht diejenige Ausbildung seiner Kräfte und geistigen Anlagen, die zu den schönsten Erwartungen berechtigte, welche er denn auch während seines ganzen Lebens aufs herrlichste rechtfertigte. Seine rühmlichen Thaten machten ihn nicht nur überall in Deutschland bekannt, sondern auch in Frankreich, Spanien, England und Holland nannte man seinen Namen mit Ehrfurcht. Er war gleichsam ein zweiter Günther XXI. Um vor allem erst seinen Geist zu bilden, ließ ihn sein Vater zwei Jahre auf der Universität Erfurt studiren. Nachdem er hier seine Studien vollendet, sandte ihn sein Vater 1545 nach Dillenburg, an den Hof des Grafen Wilhelm des Aeltern von Nassau und von hier bald darauf an den kaiserlichen Hof nach Wien, damit er sich die feinern Hofsitten und eine edle Chevalerie zu eigen mache. Hier erhielt er schon im Jahre 1550 die Ehrenstelle eines Truchseß*) beim Kaiser Karl V. Als

*) Truchseß war damals ein vornehmer Hofbeamte, am französischen Hofe, Seneschall genannt, der über Küche und Oekonomie eines Hofes die Oberaufsicht führte, und bei feierli-

Digitized by Google

dann bald darauf die Feindſeligkeiten zwiſchen Kaiſer Karl V. und dem Könige von Frankreich Heinrich II. von neuem losbrachen, wohnte Günther als comandirender Obriſter der heftigen Belagerung von Metz in Lothringen im Winter des Jahres 1553 bei. Unter ihm war damals der Herzog Philipp von Braunſchweig Grubenhagen Fähndrich, daher noch in der Folge derſelbe Günthern immer nur ſeinen Obriſten nannte. Im folgenden Jahre 1554 begleitete Günther den König Philipp II. von Spanien, Sohn Karls V. nach London, woſelbſt König Philipp ſeiner Gemahlin Maria, der Königin von England einen Beſuch abſtattete, um ſie zum Beiſtand wider Frankreich zu bewegen. Aus England im Januar 1555 mit dem König nach Brüſſel zurückgekehrt, erbot ſich nun Günther, da inzwiſchen ſein Vater, Günther mit dem fetten Maule geſtorben war, vom Kaiſer und König ſeine Entlaſſung, um nunmehr das väterliche Erbtheil in Beſitz zu nehmen. Kaum aber war er hier angelangt, als man, ſeine Gegenwart beim kaiſerlichen Heere in den Niederlan den ſchmerzlich vermiſſend, ihn wieder dringendſt zurückrief. Er gab den Bitten des Kaiſers Karl und des Königs Philipp nach, und langte ſchon 1556 wieder in den Niederlanden an. Er erhielt wieder ſeine Charge als Obriſter der deutſchen Garde, und half, unter dem Commando des Herzogs Philibert von Savoyen, der des Königs Philipp von Spanien Heer anführte, am zehnten Auguſt 1557 den glänzenden Sieg bei St. Quintin in in der Piccardie über die Franzoſen erringen. Hierauf blieb er noch ſo lange bei der Armee des Königs Philipp, bis am dritten April 1559 zwiſchen Frankreich und Spanien der Friede geſchloſſen ward. Dann kehrte er in ſeine

chen Gelegenheiten die erſte Schüſſel auf, die Tafel ſeines Herrn trug, und ſie demſelben präſentirte.

Digitized by Google

Lande zurück, und vollendete im Jahre 1560 den Bau des Schlosses zu Arnstadt, zu welchen er 10000 Fl., die ihm Kaiser Karl V. als Belohnung für seine treuen Dienste geschenkt hatte, verwendete.

Obgleich aber Günther ein treuer Diener Karls V. und dessen Sohnes Philipps II., den heftigsten Gegnern der Reformation, war, so war er doch auch ein eifriger Anhänger der Protestanten. Die Katholischen suchten ihn deshalb überall verhaßt zu machen, und sprengten boshafter weise die abscheuliche Beschuldigung gegen ihn aus, als habe er einige Katholische Gesandte auffangen und enthaupten lassen. Günther wußte sich aber mittelst eines deshalb besonders erlassenen Manifestes dagegen kräftig zu vertheidigen.

§. 91.

Mit seinen Brüdern und den Grafen von Hohnstein kam Günther überein, daß sie nach Absterben des Abts zu Ilefeld und der übrigen Bewohner des dasigen Klosters, die diesem Kloster gehörigen Güter an sich nehmen, und jeder von ihnen als erbliches Eigenthum behalten solle, was davon in seiner Herrschaft belegen wäre. Die Grafen von Schwarzburg nahmen daher auch wirklich bald darauf die in ihrer Grafschaft gelegenen Ilefeldischen Klostergüter, namentlich die zu Kirchengel hinweg, legten eine Mannschaft dahin, und untersagten dem Vorsteher des dasigen Klosterhofs die fernere Erfüllung der Verbindlichkeiten an das Kloster Ilefeld. Die Sache kam aber von Seiten des Letztern zur Klage an das Kammergericht nach Speyer, wurde jedoch durch Vermittelung des Grafen Ernst von Hohnstein im Jahre 1561 durch folgenden Vergleich gütlich beigelegt:

Digitized by Google

Wir Ernſt Graf zu Hohnſtein, Herr zu Lohra und Klettenberg, gegen jedermänniglich dieſes Briefs anſichtigen bekennen und thun kundt offentlichen: Als ſich zwiſchen dem wohlgebohrnen Herrn Günthern, und Herrn Hanß Günthern, Grafen zu Schwarzburg, Herren zu Arnſtadt und Sondershauſen, auch Ihrer Liebden Brüdern, unſern freundlich lieben Vettern an einen und den wohlgelahrten und achtbaren, unſern lieben Beſondern, Verwaltern und Convent des Kloſters Ilefeld, des Hofes und ſeinen zugehörigen Güthern halben zu Kirch-Engel gelegen, andern Theils, Irrung und Gebrechen zugetragen, und erhalten, daß wir uns in ſolche Irrungen geſchlagen, und ſie zwiſchen unſern wohlermeldeten Vettern, und dem Verwalter des Kloſters Ilefeld, in der Güte verglichen und vertragen haben, nemlich daß wohlgedachte unſere freundlich liebe Vettern, uns zu freundlichen Gefallen gedachten Hof zu Kirch-Engel, ſamt Ein- und Zubehörung abgeſtanden, und ihm den Verwaltern des Kloſter Ilefeld wiederum würklichen, immaſſen das Stift Ilefeld das geruhelig zuvor inne gehabt, eingeräumet, und überantwortet. Dargegen haben die Verwalter Ihre Lbdl. und derſelben Erben und Nachkommen jährlich über die 52 Marktſcheffel hart Getreyde, die ſie zuvor der Grafſchaft Schwarzburg aus dem Hofe Kirch-Engel alle Jahr gegeben, noch 60 Gülden an Gelde auf jeden St. Michaelis Tage zum Schutz-Gelde gänzlichen zu entrichten, und ſoll Ihren Lbdl. freyſtehen vier Knaben aus der Herrſchaft Schwarzburg in die Schule, und Kloſter Ilefeld zuverordnen, dieſelben ſollen gleich andern Knaben, darinnen mit der Lehr und andern Nothdurft ihre Unterhaltung haben, und mit denſelben ein Lager, Uſnehmung und andern, wie das die Grafen von Schwarzburg von Alters gehabt, und

hergebracht haben, gehalten werden, und die Rechtfertigung davon sich beide Theile berührten Hofes halber am Kaiserlichen Kammergerichte begeben, hiemit aufgehoben, nichtig und krafftloß seyn, auch was sich der Expens und eingenommenen Nutzung halber, zwischen beiden Partheyen zugetragen, hiemit aufgehoben, und kein Theil des andern zu besprechen, oder zu beklagen haben, doch soll dem Verwalter des Klosters Ilefeld, der Vorrath, welcher im Hofe zu Kirch-Engel, in der Scheune und auf dem Boden, auch sonsten am Hausrath und andern, so dem Hofe zugehörig, vorhanden, bleiben, und auch was von Getrayde bei den Leuthen, die es zu geben schuldig, daß sollen sie einzunehmen, und zu behalten auch Macht haben, und haben Ihre Lbdl. ausdrücklich vorbehalten, da die Schule zu Ilefeld zuginge, und abgeschafft würde, oder nicht, wie sie von dem nächstverstorbenen Abte Herrn Thomasen verordnet, und wie jetzo regieret würde, und der Hof mit seiner Zubehörung zu Ilefeld in weltliche Hände kommen und prophaniret werden sollte, daß Ihre Lbdl. an ihrem Rechte und Gerechtigkeit, so sie an solchen Hoff zu Kirch-Engel und seinen zugehörigen Güthern zu haben vermeinen, nichts benommen, nichts abbrüchig seyn soll. Solches haben beide Theile also zu halten gewilliget und zugesaget, deß zu Urkunde steter und fester Haltung haben wir diesen Receß gleiches Lauts gezweyfachet, und einen, wohlgemeldten unsern freundlich lieben Vetern, und den andern, dem Verwaltern des Klosters zu Ilefeld, unter unsern vorgedruckten Hand-Secret zugestellet. Geschehen und gegeben zu Nordhauffen, den Montag nach Luciä, im Jahr Christi, unsers Herrn Geburt, ein tausend fünf hundert und ein und sechsichsten Jahre.

(L. S.)

§. 92.

Im Jahre 1562 ward unſer Graf Günther vom Kaiſer Ferdinand I. zur Wahl des Römiſchen Königs Maximilian II. Sohn Ferdinands I. berufen, um bei der feierlichen Krönung deſſelben am 24. November deſſelben Jahres zur beſondern ausgezeichneten Ehre, dem neuen Römiſchen König die Krone auf einem ſchwarz ſamtnen Kiſſen vorzutragen.

Um ſelbige Zeit brach ein Krieg zwiſchen dem König Friedrich II. von Dänemark und dem König Erich XIV. von Schweden aus. Graf Günther, dem träge Ruhe nie behagte, begab ſich in die Dienſte des Königs von Dänemark, und langte ſchon am achtzehnten Juli 1563 als kommandirender Feld-Obriſter mit dreitauſend Reutern zu Koppenhagen an. Nachdem er auch in dieſem nordiſchen Kriege von neuem den Ruhm ſeiner Tapferkeit bewährt, und glorreiche Siege für ſeinen König erfochten hatte, kehrte er im Jahre 1565 in ſeine Lande nach Arnſtadt zurück, und ward bald darauf, in Berückſichtigung ſeiner vielen Verdienſte, vom Kaiſer Maximilian II. zum Reichshofrathe ernannt*). Als ſolcher begab er ſich auf Begehren des Kaiſers im Jahre 1566 nach Augsburg auf den Reichstag, woſelbſt die durch die Reformation entſtandenen Religionsſtreitigkeiten der Proteſtanten und Katholiken beſeitigt werden ſollten. Obgleich nun dieſer Zweck nicht erreicht ward, ſo iſt doch dieſer Reichstag für Schwarzburg aus andern Gründen höchſt merkwürdig.

*) Reichshofrath war die oberſte richterliche Würde, welche Kaiſer Maximilian I. im Jahre 1501 creirt, und zur Schlichtung der Streitigkeiten unter den deutſchen Fürſten noch über das Reichskammer-Gericht geſetzt hatte.

Digitized by Google

§. 93.

Schon im Jahre 1518 nemlich hatte Kaiser Maximilian I. ebenfalls auf einem Reichstage zu Augsburg den Grafen von Schwarzburg den ehrenvollen Titel: der vier Grafen des Reichs ertheilt, und folgendes Patent darüber ausgestellt:

Wir Maximilian von Gottes Gnaden, erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, u. s. w. König, Erz-Herzog zu Oestreich, Herzog zu Burgund, bekennen für Uns, und Unsern Nachkommen am Reich öffentlich mit diesen Unsern offenen Briefe und thun kund allermänniglich, daß Uns der Wohlgebohrne, Unser und des Reichs lieber Getreuer, Günther, Grave zu Schwarzburg vorbracht hat, wiewohl die Grafen von Schwarzburg auf das heil. Röm. Reich gewidmet und dieselbigen von weyland Unsern Vorfahren am Reich, Röm. Kaisern und Königen, als der vier Grafen-Geschlechte eines zugeordnet were, so möchte sich doch die künftige Zeit zutragen und begeben, daß solches in Vergessenheit kommen, und ihm seinen Erben, auch Heinrichen und Baltzarn, Grafen zu Schwarzburg und derselben Erben darin gethan und bewiesen, daraus zu besorgen were, daß solcher löbliche Standt den Graven zu Schwarzburg entzogen würde, und Uns darauf demüthiglich angerufen, und gebethen, ihn und das gemeldte Geschlechte der Graven zu Schwarzburg hierinnen gnädigst zu versehen. Wenn nun gedachte Grafen zu Schwarzburg einer aus denen vier Graven des Reichs seyn, Uns auch als dem Röm. Kaiser gebühret, und zustehet, Ihnen und andern Verwandten und Gliedern des Reichs bei ihren Stande, Würden und Wesen zu behalten, daß wir dennoch mit wohlbedachtem Muthe,

Digitized by Google

guten Rath und rechtem Wissen, als Röm. Kaiser declariret und erkläret haben; declariren und erklären das alles hiermit von Röm. Kaiserl. Macht und Volkommenheit, wissentlich in Kraft dieses Briefes, und meynen, setzen und wollen, daß gedachte Grafen zu Schwarzburg, ihre Erben und Nachkommen, zu ewigen Zeiten, auf allen Reichstägen und Versammlungen des heiligen Reichs ihren Stand der vier Grafen des Reichs haben, und dafür gehalten, und Ihnen daran kein Eintrag, Irrniß noch Verhinderung gethan werde, sodann darbei bleiben, und sich das alles geruhelich gebrauchen und genießen sollen und mögen, von Uns und Unsern Nachkommen am Reiche, den Ständen und Verwandten desselben und sonst männiglich ohnverhindert ohne Gefehrde. Als auch aus Unserer Canzlei etliche mal aus Versehen den Grafen von Schwarzburg, den Edlen ꝛc. geschrieben worden. So soll hinführo, und zu ewigen Zeiten, gedachten Graven und allen ihren Erben und Nachkommen männlichen Stammes, damit Sie ihres Tituls nicht verunruhigt werden, den Wohlgebornen Unsern und des Reichs lieben Getreuen, N. N. Grafen zu Schwarzburg geschrieben werden. Mit Uhrkund dieser Brief besiegelt, mit Unsern Kaiserlichen anhangenden Insiegel. Geben in Unserer, und des Reichs Stadt Augsburg, am zehnden Tag des Monats Septembris, nach Christi Geburt, funfzehnhundert, und in achtzehnten, Unserer Reiche des Römischen, in drei und dreißigsten, und des Hungarischen im neun und zwanzigsten Jahre.

Wahrscheinlich waren nun seit der Zeit verschiedene Zweifel von andern Reichsständen darüber erhoben worden, ob dieser Titel den Grafen von Schwarzburg wirklich zustehe, weshalb sich denn der Graf Günther XLI. bewogen

fand, den Kaiser Maximilian II. um Bestätigung desselben zu bitten, die er denn nun auch eben auf jenen Reichstage zu Augsburg 1566 mittelst eines darüber ausgestellten kaiserlichen Diplows erhielt, worin zu gleicher Zeit den Grafen von Schwarzburg nachgelassen ward, sich künftighin auch Herren zu Leutenberg zu nennen; indem grade damals die Grafen zu Schwarzburg-Leutenbergischer Linie mit Graf Philipp II. ausgestorben, und daher die Herrschaft Leutenberg an die Blankenburgische Linie gefallen war. (Vergl. §. 38.) Dieses Diplom lautet wörtlich folgendermaßen:

Wir Maximilian der Andere von Gottes Gnaden, erwehlter Röm. Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien, zu Hungarn und Böhmen ꝛc. König, Erz-Herzog zu Oestereich, Herzog zu Burgund ꝛc. bekennen öffentlich mit diesem Briefe, und thun kund allermänniglich, daß Uns die Wohlgebohren, Unsern und des Reichs lieben Getreuen, Günther, Hans Günther, Wilhelm und Albrecht, Gebrüdern, Grafen von Schwarzburg, Herren zu Arnstadt, Sondershausen und Leutenberg in glaubwürdigen Schein unterthänig fürgebracht ein Declarations- und Erklärungsbrief von weyland dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Maximilian, Römischen Kaiser ꝛc. Unserm geliebten Herrn, und Uhrahnherrn ausgegangen, darinnen erklärt würde, daß die Grafen von Schwarzburg zu ewigen Zeiten, auf allen Reichstägen und Versammlungen ihren Stand der vier Grafen des Reichs haben, und ihnen hinführo der Titul, oder das Prädicat Wohlgeborne zugelegt, und geschrieben werden soll, welcher Declarations-Brief von Wort zu Wort hernach geschrieben und also lautet: (eingerückt ist hier das vorstehende Patent des Kaisers Maximilian I.) Und uns darauf demüthiglich angerufen, und gebothen, daß Wir ihnen

obeinverleibten, weyland Kaiſer Maximiliani Brief, als Röm. Kaiſer zu confirmiren, und zu beſtätigen, und nachdem durch weyland Graf Philippen zu Schwarzburg, ihres Vettern, tödtlichen Abgang, die Herrſchaft Leutenberg, ſo er und ſie ſämmtlich vom Reiche zu Lehne inne gehabt, auf ſie, als ſeine nechſte rechte Lehns-Erben kommen und gefallen; ihnen denn Titul jetzt berührter Herrſchaft Leutenberg zu führen, und ſich Herren zu Leutenberg zu nennen, und zu ſchreiben, zuzulaſſen und zu gönnen geruheten: Des haben wir angeſehen gedachter Grafen zu Schwarzburg demüthige ziemliche Bitte, auch die unterthänigen getreuen angenehmen Dienſte, ſo weyland ihre Vor-Eltern weyland Unſern Vorfahren am Reiche, Röm. Kaiſern und Königen oft williglich gethan, ſie hinführo nicht weniger zu thun ſich gehorſamlich erbieten, ſonderlich aber obgemeldter Graf Günther täglich thuet, und ſammt obgemeldten ſeinen Brüdern künftig wohlthun mag und ſoll, und darum mit wohlbedachtem Muth, guten Rath und rechten Wiſſen obinſerirten, weyland Kaiſer Maximilians Declarations-Brief in allen ſeinen Punkten, Klauſeln, Articuln, Innhaltungen, Meinungen und Begreyfungen, als Röm. Kaiſer gnädiglich confirmiret, und beſtätiget, und darneben noch weiter gegönnet, zugelaſſen, und erlaubet nun hinführo den Titel der Herrſchaft Leutenberg zu nehmen, und zu ſchreiben. Confirmiren und beſtätigen ihnen obinſerirten Kaiſers Maximilians Brief, gönnen und erlauben ihnen den Titel der Herrſchaft Leutenberg zu nehmen und zu ſchreiben. Alles von Röm. Kayſerl. Macht wiſſentl. in Kraft dieſes Briefes, und meinen, ſetzen und wollen, von jetzt berührter unſerer Kayſerl. Macht, daß obeinverleibter, weyland Kayſers Maximiliani Brief, in allen und jeden ſeinen Punkten,

Klauseln, Articuln, Innhaltungen, Meinungen und Begreiffungen kräftig und mächtig seyn, stet, fest und unverbrüchlich gehalten und vollzogen werden, und sich obgemeldte Grafen zu Schwarzburg, Gebrüdere, ihre Erben und Nachkommen desselben allen seines Innhalts freuen, gebrauchen und genieſſen, und gänzlich darbei bleiben, sich auch des Tituls der Herrschaft Leutenberg gebrauchen, und Herrn zu Leutenberg nennen und schreiben sollen, und mögen von allermäniglich ohnverhindert. Und gebiethen darauf allen und jeglichen Churfürsten, Fürsten, geist- und weltlichen Prälaten, Grafen, Freyherrn, Rittern, Knechten, Landvoigten, Pflegern, Verweſern, Amtleuthen, Schultheiſſen, Bürgemeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden und sonst alle andern Unsern und des Reichs Unterthanen, und Getreuen, wes Würden, Standes, oder Wesens die seyen, und sonderlich Unsern und des heil. Reichs Churfürsten, Erz-Kanzlern in Germanien, Italien und Gallien gegenwärtigen und künftigen ernstlich und festiglich mit diesen Brieff, und wollen daß Sie obgemeldte Grafen zu Schwarzburg, Gebrüdern, ihre Erben und Nachkommen, Grafen zu Schwarzburg an obbeschriebenen weyland Kayser Maximiliani Declarations Brief, und dieser Unserer Confirmation, Bestätigung, Gönnung und Erlaubung nicht irren noch hindern, sondern Sie daran geruhelich und ohne Eintrag freuen, gebrauchen, genieſſen, und gänzlich dabey bleiben laſſen, auch obgemeldte Unsere und des Reichs Erz-Kanzlern, bey Unsern, Unsere Nachkommen, und ihren Cänzleyen Verordnung thun, darob und daran seyn, damit gemeldten Grafen zu Schwarzburg ihren Erben, und Nachkommen, Grafen zu Schwarzburg, der Titul der Herrschaft Leutenberg zugeschrieben und gegeben werde, und hierwieder nicht thun, noch je-

Digitized by Google

mand andern zu gestatten, in keine Weyse, als lieb einen jeden sey Unsere und des Reichs schwere Ungnade bey Strafe zu vermeiden. Das meynen Wir ernstlich. Mit Uhrkunde dieses Briefs, besiegelt, mit Unsern Kayserl. anhangenden Innsiegel. Geben in Unserer, und des Reichs Stadt Augsburg den sieben und zwanzigsten Tag des Monat Maji nach Christi Unseres lieben Herrn und Seeligmachers Geburth, funfzehnhundert und im sechs und sechzigsten, Unserer Reiche des Römischen in vierten, des Hungarischen im dritten, und des Böhmischen im achtzehnten Jahre.

Maximilian

mppr.

Vice et nomine Reverend Dn.
Archicancellarii Moguntini
Vt. V. D. Zafsigl.
Ad mandatum sacrae Caesareae Majestatis proprium
L. Kirchslager mppr.

In Qualität als der vier Grafen des Reichs*) welchen Titel nun sich Graf Günther XLI. zuerst bediente, hatten die Grafen von Schwarzburg, wie alle übrige unmittelbare freie Reichsstände, Sitz und Stimme auf allen Reichs- und Kreis-Tagen. Obgleich ihnen aber dieses von den nachfolgenden deutschen Kaisern, Rudolph II., Mathias und Ferdinand III. noch zu wie-

*) Die drei übrigen Viergrafen des Reichs waren:
1) die Grafen nachherige Herzoge von Cleve;
2) die Grafen von Cilly, deren ausgestorbenes Haus im Jahre 1556 an Oestreich als eröffnetes Lehne fiel; und
3) die Grafen von Savoyen, die auf dem Costnitzer Concilio vom Kaiser Siegismund zu Herzogen erhoben wurden.

derhohlten malen ausdrücklich bestätigt ward, so war dies doch eben die Ursache des langwierigen Streites zwischen Schwarzburg und dem Chur- und Herzoglichen Hause Sachsen, welche allein der freien unmittelbarer Reichsstandschaft und Sitz- und Stimmen-Rechte der Grafen von Schwarzburg sich ein ganzes Jahrhundert hindurch widersetzten. (Siehe hierüber im dritten Zeitraume, Cap. IV.)

§. 94.

Im Jahre 1567 ward Graf Günther vom Kaiser dem Churfürsten August von Sachsen zu Bekämpfung der Reichs-Aechter, Wilhelm Grumbach und dessen Beschützer Herzog Johann Friedrich von Sachsen zugeordnet. In Folge dieser ward Gotha belagert, am zwölften April 1567 eingenommen, und die Geächteten zu Gefangenen gemacht. Graf Günther war es auch, der den Churfürsten von Sachsen zuerst von dem schändlichen Vorhaben des fränkischen Ritters Grumbach, den Churfürsten August zu ermorden, unterrichtete. Grumbach verklagte deshalb Günthern bei den Herzog Johann Friedrich von Sachsen, und dieser lud ihn auf den Grimmenstein zum Verhör vor. Günther leistete aber der Vorladung keine Folge, weil er mit Recht sich nicht schuldig erachtete, sich mit einem Reichs-Aechter einzulassen*).

Im folgenden Jahre 1568 begab sich Graf Günther auf Befehl des Kaisers Maximilian II. in die Niederlande, um wegen derselben mit dem fürchterlichen Her-

*) *Rudolphi Gotha Diplomat. P. II. Cap. VIII.* §. 26.

zog von Alba zu unterhandeln, der im Namen des Königs Philipp II. von Spanien grade damals die Niederlande aufs abscheulichste tyrannisirte. Doch als so treffliche Männer, wie Graf Egmont und Horn, Günthers vertrauteste Freunde, dem blutgierigen Tieger Alba unterliegen mußten und auf öffentlichen Markte zu Brüssel hingerichtet wurden, sah Günther wohl ein, daß auch er nichts ausrichten könne, zumal, da der König Philipp von Spanien ihn auch schon wegen seines Schwagers, des Prinzen Wilhelm von Oranien, der ein gleiches Schicksal als Egmont und Horn befürchtend, aus den Niederlanden geflohen war, im Verdacht und ihn deshalb beim Kaiser als einen abtrünnigen Rath verläumdet hatte. Günther erbat sich daher seine Entlassung und kehrte 1573 in seine Lande nach Arnstadt zurück.

Im Jahre 1576 befand sich Graf Günther auf dem Reichstage zu Regensburg, woselbst den Grafen von Schwarzburg abermals der Titel der vier Grafen des Reichs und das damit verbundene Sitz- und Stimmen-Recht auf allen Reichsversammlungen, trotz der von Seiten des Chur- und Herzoglichen Hauses Sachsen dagegen erhabenen Protestation bestätigt ward. Nachdem noch während des Aufenthalts zu Regensburg der Kaiser Maximilian II. am zwölften October 1576 gestorben war, trug bei dessen feierlichen Leichenbegängniß Graf Günther der Leiche die kaiserliche Krone vor.

§. 95.

Aber auch Maximilians Nachfolger, Kaiser Rudolph II. mochte die treuen Dienste des biedern und tapfern Grafen Günther von Schwarzburg nicht entbehren. Er und sein Bruder, der Erzherzog Mathias von Oestreich er-

Digitized by Google

nannten ihn daher zu ihrem Geheimen- und Kriegs-Rathe. In dieser Qualität, und als kommandirender General der niederländischen Generalstaaten von 3000 Mann Cavallerie zog er im Jahre 1582 noch einmal in die Niederlande, um den Erzherzog Mathias, der jetzt Stadthalter der Generalstaten war, beizustehen. Doch sollte er lebend nie wieder in sein Vaterland zurückkehren. Er starb nemlich am dritten Mai 1583 zu Andorf in den Niederlanden, in einem Alter von 54 Jahren, nachdem er vier deutschen Kaisern mit unermüdeter Treue gedient, und den unsterblichen Ruhm eines tapfern Kriegshelden erworben hatte. Seine Leiche ward zuerst in der St. Georgen-Kirche zu Andorf beigesetzt; bald darauf aber von Günthers Wittwe, Catharina, einer Gräfin von Nassau und Schwester des Prinzen Wilhelm von Oranien, mit der er seit 1560, jedoch ohne von ihr Kinder zu erhalten, vermählt gewesen war, mit nach Delft zu ihrem Bruder genommen, und da sie einige Zeit darauf auf ihren Wittwensitz nach Arnstadt reisete, ließ sie ihres Gemahls in einem zinnernen Sarge befindliche Leiche, mittelst eines großen Ballens mit sich nach Emden zu Schiffe gehen, und langte endlich am zwanzigsten December 1584 zu Sondershausen an, woselbst die Gräfliche Leiche ein Jahr lang in der Trinitatiskirche beigesetzt blieb, sodann aber nach Arnstadt gebracht, und daselbst in der Frauenkirche feierlichst bestattet ward*). Catharina lebte nach ihres Gemahls Tode noch bis zum Jahre 1624 zu Arnstadt, wo sie am 25sten December starb. Ihr Andenken hat sie durch ein Legat von 2000 Fl. verewigt, welches sie im Jahre 1616 zum Besten der Arnstädter Schule stiftete.

*) Sein Leben hat ein Professor Weber in einer besondern Abhandlung beschrieben.

Digitized by Google

§. 96.

Der zweite Sohn Graf Günthers mit dem ſetten Maule war:

2) Johann Günther I. Graf zu Schwarzburg. Er war geboren am zehnten December 1532. Als ſchwärmeriſcher Jüngling ſprachen ihn die feierlichen Ceremonien des katholiſchen Ritus mehr an, als der einfache Gottesdienſt der Proteſtanten. Daher verließ er den Glauben, in dem er geboren, und wandte ſich zur katholiſchen Kirche. Natürlich mußte dieſe Religionsveränderung eines Mitgliedes, des in Deutſchland ſo hochangeſehenen Gräflichen Hauſes Schwarzburg, den Katholiken höchſt erwünſcht ſeyn; daher ſuchten Letztere auch den Grafen ſich feſter zu verbinden und ernannten ihn bald zum Domherrn von Cölln und Würzburg. Doch als ſolcher, und nun im reifern Mannesalter, ſtellten ſich auch ihm bald die zahlloſen Gebrechen der katholiſchen Kirche vor Augen, und deutlicher ſah er die unendlichen Vorzüge der neuen lutheriſchen Lehre vor der in lautes Gepränge ſich hüllenden Bigotterie des ſtrengen Katholicismus. Dies, und die Vorſtellungen ſeiner frommen Mutter bewogen ihn denn, zurückzukehren zu der geläuterten Lehre Luthers. Seitdem war er ein eifriger Beförderer der Reformation. Im Jahre 1563 nahm er gleich ſeinen übrigen Brüdern auf Seiten des Königs von Dänemark Theil an dem Kriege gegen Schweden. Nach ſeines ältern Bruders, Günther des Streitbaren Tode veranſtaltete er mit ſeinen jüngern Brüdern Wilhelm und Albrecht VII. im Jahre 1584 eine genaue Theilung der ſämmtlichen Schwarzburgiſchen Lande. Die Auseinanderſetzung ward durch drei Grafen drei Edle und drei Gelehrte bewerkſtelligt. Johann Günther erhielt zufolge dieſer Theilung zu ſeinem Antheil:

I. einen Drittel von der Oberherrschaft, als:

1) die Herrschaft Arnstadt,
2) das Amt Käfernburg,
3) das Amt Gehren, und
4) die Untergrafschaft Gleichen.

II. zwei Drittel von der Unterherrschaft, als:

1) Stadt und Amt Sondershausen,
2) Amt Klingen,
3) Stadt Greussen,
4) Vogtei Haßleben,
5) Amt Ebeleben,
6) Amt Ehrich,
7) Amt Bodungen,
8) Amt Keula, und
9) Das Amt Schernberg.

Da nun dies alles seit der Zeit ununterbrochen bei seinen Nachkommen verblieb, so ward er mithin der Stammvater einer neuen Linie, die wir, da er so wohl, als die meisten seiner Nachkommen zu Sondershausen residirte, unter den Namen der Sondershäuser Linie begreifen. So mit schließt sich mit ihm und seinen Brüdern die Blankenburgische Linie, und beginnt daher mit ihm der dritte Zeitraum der Schwarzburgischen Geschichte.

§. 97.

3) Wilhelm I. Graf von Schwarzburg geboren am vierten October 1534. Auch ihn ließ sein sorgsamer Vater vor allem erst studieren. Die ersten Jahre seiner Studien brachte er seit 1554 auf der Universität Jena zu; dann gieng er nach Böhmen, und nachdem er auch hier eine Zeitlang den Wissenschaften fleißig obgelegen, machte

er eine Reise nach Italien, um seine Weltkenntniße zu erweitern. Von hier in sein Vaterland zurückgekehrt, begab er sich im Jahre 1562 nach Dänemark, und nahm beim dänischen Könige Kriegsdienste wider Schweden. Nach Beendigung dieses Kriegs, zog er wieder heim, und befand sich 1566 mit seinem Bruder Günther den Streitbaren auf dem Reichstage zu Augsburg; woselbst er bei Gelegenheit der Belehnung des Churfürsten August von Sachsen mit dem Chur- und Erz-Marschall-Amte die Lehnfahne des Hauses Sachsen führte. Dasselbe that er auch, als am funfzehnten März 1585 Churfürst August zu Freyburg feierlichst beerdigt ward. In der nach seines Vaters Tode geschehenen brüderlichen Erbvertheilung hatte er die Städte Frankenhausen, Heeringen, Kelbra und den Straußberg erhalten, auf welchen letztern er residirte. Obgleich er zweimal sich vermählte, zuerst nemlich 1570 mit Elisabeth, der Tochter des Grafen Joachim von Schlick, und dann nach deren im Jahre 1590 erfolgtem Tode mit Clara, des Herzogs Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg Tochter, so blieb er doch kinderlos und starb am dreißigsten September 1597 zu Straußberg. Seine letztere Gemahlin bezog dann ihren Wittwensitz zu Heeringen, und starb erst 1658 in ihrem 87sten Lebensjahre daselbst.

§. 98.

4) Philipp II. gebohren am zwölften April 1536 starb aber noch im selbigen Jahre.

5) Albert VII. Graf zu Schwarzburg. Er ward am sechszehnten Januar 1537 geboren, und nahm als 25jähriger Jüngling ebenfalls für Dännemark Theil an den Kriege wider Schweden. Der im Jahre 1584 mit sei-

Digitized by Google

nen Brüdern Johann Günther I. und Wilhelm I. veranstalteten Theilung zu Folge erhielt er zu seinem Antheil:

I. zwei Drittel von der Oberherrschaft, als:

1) Stadt und Amt Rudolstadt,
2) Amt Blankenkenburg,
3) Amt Schwarzburg,
4) Amt Paulinzell,
5) Amt Königs,
6) Amt Leutenberg,
7) Amt Ehrenstein,
8) Amt Ilm, und
9) die Vogtei Seebergen.

II. Von der Unterherrschaft:

1) Amt Arnsburg,
2) Schlotheim, nebst den darzu gehörigen Orten, und
3) Seega.

Nach Wilhelms I. Tode erhielt er dann auch noch:

4) Stadt und Amt Frankenhausen,
5) Amt Strausberg,
6) Amt Heeringen, und
7) das Amt Kelbra.

Seine Residenz nahm Albrecht VII. zu Rudolstadt, und ward somit der Stifter der zweiten noch jetzt blühenden Schwarzburgischen Linie, die in der Geschichte den Namen der Rudolstädter führt. Als solchen finden wir ihn daher wieder im dritten Zeitraume unserer Schwarzburgischen Geschichte. (Abschn. II.)

Digitized by Google

§. 99.

Der letzt geborne Sohn Günthers mit dem fetten Maule war endlich:

6) Otto Heinrich, der am funfzehnten Juli 1538 auf dem Straußberge das Licht der Welt erblickte; im folgenden Jahre aber schon das zeitliche Leben mit dem ewigen vertauschte*).

Hiermit endigt sich denn die mächtige Blankenburgische Linie, und somit auch der zweite Zeitraum der Schwarzburgischen Geschichte. Edle Männer, tapfere Kriegeshelden und weise Regenten haben wir in ihr kennen gelernt. Ein anderer Geist herrscht nun in der dritten Periode. Da wo bisher die Macht des Schwerdtes entschied, gleicht die gewandte Feder kluger Räthe streitige Dinge vermittelnd aus. Nicht mehr ist es der ungestüme Fehdegeist des Mittelalters, nach welchem das Recht nur immer auf Seiten des Stärkern war, sondern friedliebende Gesinnungen huldigen nunmehr den Aussprüchen ruhiger Ueberlegung. Vermissen wir daher auch im nächsten Zeitraume unter den Schwarzburgischen Grafen und nachherigen Fürsten gefürchtete Kriegshelden, so erfreuen wir uns um so mehr edler und weiser Regenten und wahrhafter Landesväter, die durch den ihnen angestammten Edelsinn dem Ruhm ihres Hauses stets fördern und erhöhen. Doch ehe wir

*) Heydenreich in seiner Schwarzburgischen Historie läßt ihn als Gesandten des Kaisers an die Generalstaaten nach den Niederlanden gehen, und giebt ihm auch ein Fräulein von Eisenburg zur Gemahlin, doch irret er hierin gar gewaltig.

Digitized by Google

zum dritten und letzten Zeitraume dieser Geschichte übergehen, wollen wir noch einen flüchtigen Blick auf die bisherigen Religionsveränderungen in den Schwarzburgischen Landen werfen.

Siebentes Kapitel.

Religionsveränderungen in den Schwarzburgischen Landen.

§. 100.

Thüringen, besonders das nördliche, war eines von den Ländern Deutschlands, in welchem sich das Heidenthum am längsten erhielt, und auch schwer nur durch den christlichen Glauben vertilgt werden konnte. Wie wir wissen, so begriff aber das nördliche Thüringen immer den größten Theil der Schwarzburgischen Lande, daher es denn auch in diesen lange dauerte, ehe die heidnische Abgötterei gänzlich abgestellt war. Nächst Bäumen, Hainen, Brunnen, Pferden und dergleichen, welche von den Bewohnern dieser Gegenden als heilig verehrt wurden, waren die Abgötter die sie anbeteten, vorzüglich folgende: Tuisco und seine Gattin Hertha, die ältesten Götzen der Deutschen. Thor, von welchem die Bewohner Thüringens ihren Namen Tho-

ringer oder Thuringer erhalten haben sollen*). Ferner Stuffo, welcher auf dem sogenannten Stufenberge auf dem Eichsfelde seinen Sitz hatte, und von den Thüringern als ein Orakel verehrt wurde. Insonderheit aber wurde in den Schwarzburgischen Lande die Göttin Jecha angebetet, zu deren Verehrung auf dem Frauenberge bei Sondershausen ein heidnischer Tempel erbaut war, von dem jedoch jetzt keine Spur mehr vorhanden ist. Wahrscheinlich erhielt die später erbauete Jechaburg an diesem Berge den Namen von dieser heidnischen Göttin. Was sie eigentlich vorgestellet haben mag, und die Art wie sie verehret worden ist, darüber ist nichts bekannt.

Endlich war gewiß auch wohl der bekannte Püster oder Püstrich nichts anders, als ein heidnischer Götze, der vorzüglich in der güldenen Aue angebetet wurde, obgleich dies von mehrern neuern Geschichtsforschern in Zweifel gesetzt worden ist. Aus der Gestalt und Beschaffenheit dieses Götzenbildes, (welches, wie schon früher einmal bemerkt worden ist, noch jetzt in dem Fürstlichen Kunst- und Naturalien-Kabinet zu Sondershausen aufbewahrt wird), läßt sich mit vieler Wahrscheinlichkeit schließen, daß es von den heidnischen Priestern dazu gebraucht ward, die Landbewohner mit denselben in Furcht und Schrecken zu setzen, wenn sie vielleicht nicht fleißig genug ihre Opfer darbrachten. Denn begann der Püstrich, durch die Vorrichtungen der Priester, zu toben und Feuer zu sprühen, so ward das leichtgläubige unwissende Landvolk leicht überredet, der Gott zürne gewaltig, und schnell eilte es herbei, reichlicher zu opfern, um ihren erzürnten Götzen wieder zu besänftigen**).

*) *Sagittar. Antiquitat. regn. Thuring. L. I. Cap. III.*

**) Vor einigen Jahren hat Hr. Christian Bertram zu Sondershausen eine treue Nachgestaltung dieses heidnischen Götzen Püsterich in Gips, nach dem Orginal, nebst einer ausführlichen Beschreibung geliefert.

Digitized by Google

§. 101.

Längst schon hatte man in Süden und Westen von Europa der Lehre Christi gemäß, nur Einen, den wahren Gott verehret, als die nördlichen Länder Deutschlands, und namentlich Thüringen und Sachsen noch im rohesten Heidenthum befangen waren. Die Zeit, wann ehe das Evangelium zuerst in diesen nördlichen Gegenden gepredigt worden ist, läßt sich nicht genau angeben. Doch soviel läßt sich wohl mit Gewißheit behaupten, daß schon im sechsten Jahrhundert das Christenthum in Thüringen bekannt wurde, indem damals die fränkischen Könige, welche schon eifrige Christen waren, dieses Land unter ihre Bothmäßigkeit gebracht hatten, und es wohl nicht an Versuchen haben fehlen lassen, die heidnischen Thüringer zu bekehren. Doch mögen diese Versuche wohl ohne den erwünschten Erfolg geblieben seyn, bis in der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts der Bischof Bonifacius, Winfried genannt, nachdem er im Hessischen die sogenannte Donner-Eiche, unter welcher die Heiden ihren Götzen opferten, abgehauen und somit den Götzendienst zerstöret hatte, nach Thüringen kam, und mit unermüdeten Eifer die Bekehrung der dasigen Heiden begann. Von ihm ward der Götze Stuffo auf dem Eichsfelde, und die Göttin Jecha auf dem Frauenberge bei Sondershausen vernichtet. An deren Stellen erbauete er christliche Capellen, in welchen er den Heiden den Einen wahren Gott anbeten lehrte. So erhob sich denn im Jahre 734 die erste christliche Kirche in Thüringen bei dem Dorfe Altenberga am Thüringer-Walde; bald darauf auch zu Arnstadt, Greussen und im Jahre 878 zu Jechaburg bei Sondershausen *).

*) *Spangenberg Historia Bonifacii Cap. XIX.*
Sagittarius Heiden- und Christenthum der alten Thüringer. Buch 3.
Becherer Thüringische Chronik.

§. 102.

Nachdem bis zu Ende des neunten Jahrhunderts die christliche Religion in ganz Thüringen allgemein verbreitet war, fing nun übertriebener Religionseifer an, die Menschen in Höhlen, Wäldern und Mauern einzuschließen. So entstanden bald auch hier Klausner, Eremiten und Mönche. Die Schwarzburgischen Grafen selbst stifteten viele Klöster und Abteyen, und so sehen wir bald in den meisten Schwarzburgischen Orten reich begüterte Klöster und Stifte. Das älteste derselben war wohl das Benedictiner Kloster zu Jechaburg, welches im Jahre 1004 zu einem Domstifte umgewandelt und 1592 gänzlich säcularisirt wurde. Von den übrigen damals Schwarzburgischen Klöstern wollen wir noch folgende bemerken: Das Benedictiner Kloster zu Paulin-Zelle, gestiftet von Paulina, der Tochter eines vornehmen Ritters, der am Hofe Kaiser Heinrichs IV. Truchseß gewesen war, um das Jahr 1106. Im Jahre 1536 hatte das Kloster seinen letzten Abt. In seinen Ruinen erregt es noch jetzt durch seine stolzen Säulenhallen die Bewunderung der Anschauenden.

Das Benedictiner Nonnenkloster zu Arnstadt; gestiftet im Jahre 925 von einem Grafen von Käfernburg zu Ehren des heiligen Walpurgis. Die letzte Nonne dieses Klosters Magdalena von Heßberg starb im Jahre 1566*).

Das Zisterzienser Nonnenkloster zu Ilm; von Graf Günther VII. von Schwarzburg im Jahre 1267 zu Saalfeld gestiftet, ward 1275 nach Ilm verlegt und im Jahre 1525 im Bauern-Kriege destruirt**).

*) Olearius Arnst. Hist. S. 80.
**) Falkensteins Thüringische Chronik. II. S. 1193.

Das Zisterzienser Nonnenkloster zu Frankenhausen, gestiftet von dem Burggrafen Godebald von Naumburg im Jahre 1190*).

Das Zisterzienser Nonnenkloster zu Kelbra, wahrscheinlich von den Grafen von Beichlingen gestiftet**).

Endlich das Franziskaner-Kloster zu Arnstadt. Sogenannte fratres minores, die von Gotha ausgewandert waren, erbauten es im Jahre 1246. Nach der Reformation ward es eine lutherische Kirche (jetzt die Oberkirche genannt)***).

Außer den vorgenannten waren auch noch Klöster zu Göllingen, Schlotheim und Möllenbach; die alle aber in dem Strome der Zeit ihren Untergang gefunden haben.

§. 103.

So wie überall, so hatte auch in den Schwarzburgischen Landen das Kirchenwesen zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts den höchsten Grad seiner Gebrechlichkeit erreicht. Man schritt daher auch hier bald zu der so nöthigen Reformation, und Graf Johann Heinrich von Schwarzburg, Leutenbergischer Linie, machte damit zuerst den Anfang zu Leutenberg im Jahre 1533. Von hier verbreitete sich die neue Lehre bald auch nach Rudolstadt, Arnstadt und den übrigen umliegenden Schwarzburgischen Or-

*) Mülbeners Merkwürdige historische Nachrichten von dem Cisterzienser Nonnenkloster zu Frankenhausen. Leipzig. 1749.

**) Leukfeld historische Beschreibung von dem Cisterzienser-Kloster St. Georg zu Kelbra. Leipzig, 1721.

***) *Olearii Hist. Arnst.* S. 76 u. 84.

Digitized by Google

ten. Den Franziskaner- und Benedictiner-Mönchen zu Arnstadt wurde unterm 23. October 1538 angedeutet, daß sie bis zum Martinstag (zehnten November) sich entschließen sollten, die evangelische Lehre anzunehmen, oder sodann augenblicklich die Stadt zu verlassen.

Langsamer ging es es mit der Reformation zu Sondershausen, Frankenhausen, Greußen, Klingen, und den Orten der güldenen Aue. Zu Frankenhausen wurde die lutherische Lehre im Jahre 1536 eingeführt, zu Sondershausen erst 1541 und im Dom-Stifte Jechaburg ward erst 1572 die erste lutherische Predigt gehalten*). — Mehrere der bisherigen Klöster wurden nun in Schulen verwandelt, so unter andern die Franziskanerklöster zu Arnstadt, Ebeleben und Leutenberg**), welche denn bis jetzt noch, zum Seegen des Landes bestehen, und lange noch ihren wohlthätigen Einfluß auf die Bildung junger Leute haben mögen.

*) *Weberi Reformationis Schw. historia. Sondersh. in dodecat. exercit. aul. Longosal.* 1658.

**) *Olearius Syntag. Thur. I.*

Dritter Zeitraum.

Von der Theilung der Grafschaft Schwarzburg in die Sondershäuser und Rudolstädter Linie bis auf unsere Zeiten;

oder:

vom Jahre 1584 bis zum Jahre 1821.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erster Abschnitt
die Sondershäuser Linie.

Erstes Kapitel.
Von Johann Günther I., bis zu Christian Wilhelm I.

§. 104.

Johann Günther I., der Stammvater der noch jetzt blühenden Schwarzburg-Sonderhäusischen Linie, als welchen wir ihn im vorigen Zeitraume (§. 96.) verließen, war seit dem Jahre 1566 mit Anna, der Tochter des Grafen Anton von Oldenburg-Delmenhorst vermählt, die ihm bis zu ihrem Tode, der am 24sten August 1579 erfolgte, alljährlich ein Kind gebar, welche sämmtlich folgende waren:

1) Ursula, geboren am 23sten Mai 1568, starb schon als Säugling am 18ten September desselben Jahres.

2) Sophia Elisabeth, Zwillingsschwester von ersterer, starb als Stiftsfräulein am 15ten September 1621.

Digitized by Google

3) Clara, geboren am 12ten Mai 1569, starb am 8ten Mai 1639.

4) Günther XLII. Graf zu Schwarzburg, war geboren am 7ten September 1570 und regierte nach seines Vaters Tode nebst seinen Brüdern die Schwarzburg-Sondershäusischen Lande. In Gemeinschaft mit letzteren schloß er im Jahre 1623 mit den Grafen Hans Ludwig von Gleichen, der ohne Leibes-Erben war, eine Erbverbrüderung ab, kraft welcher nach erfolgtem Ableben des genannten Grafen von Gleichen, der untere Theil der Grafschaft Gleichen, namentlich die bei Arnstadt gelegenen drei Dörfer Günthersleben, Ingersleben und Sülzenbrücken, nebst dem Freudenthal und Afterlehne des Dorfes Stedten an der Gera, so wie das, was die Grafen zu Gleichen an den Häusern Gleichen und dem Flecken Wandersleben von dem Hause Sachsen zu Lehne tragen, an die Grafen von Schwarzburg und deren männliche Leibes-Lehns-Erben, gegen Bezahlung von 5000 Gülden an die Gleichischen Land-Erben, und zu leistende Caution bei dem kaiserlichen Reichs-Cammergericht zu Speier wider Isenburg-Büdingen, fallen sollte*). Diese Erbverbrüderung ward unterm 4ten Junius desselben Jahres von dem Herzog Johann Casimir zu Sachsen-Coburg als Landes- und Lehnsherrn bestätigt, und ging dann auch nach im Jahre 1631 erfolgtem Tode des Grafen von Gleichen in Erfüllung. — Graf Günther blieb ohnvermählt und starb am 7ten Januar 1643. Von ihm existiren noch Thalerstücke, die er im Jahre 1623 mit dem Brustbilde seines ehrwürdigen Ahnen, des Kaiser Günthers prägen ließ.

*) Casp. Sagittar Hist. der Grafschaft Gleichen p. m. 464 u. Folg.

Digitized by Google

§. 105.

5) Anton Heinrich, Graf zu Schwarzburg; er war geboren am 7ten October 1571 und legte im Jahre 1596 zu Weimar die Erbhuldigung und Lehnspflicht durch seinen Oberhauptmann Zeugen ab. — Unter der damals schon in Ruinen liegenden Altenburg auf dem Spatenberge bei Sondershausen glaubte Anton Heinrich noch vergrabene Schätze finden zu können, und ließ daher während den ganzen Sommer des Jahres 1636 hindurch, diese Ruinen durchgraben, ohne jedoch seine Hoffnungen durch einen glücklichen Erfolg gekrönt zu sehen*). Nachdem er funfzig Jahre lang mit seinen Brüdern eine glückliche Regierung geführt hatte, starb er am 10ten August 1638 ohnvermählt. Auf seinen Tod ward eine Gedächtnis-Münze geprägt**); wie dies überhaupt in damaligen Zeiten bei dem Absterben der Landesherrn gewöhnlich der Fall war.

6) Catharina, geboren am 15ten October 1572, ward Dechantin und designirte Aebtessin zu Hervorden; sie starb zu Arnstadt am 25sten November 1626 und liegt in der Frauenkirche daselbst begraben.

7) Sabina, geboren am 12ten October 1573 starb ledigen Standes am 14ten December 1628. Eben so auch

8) Anna, die am neunzehnten October 1574 das Licht der Welt erblickte, und am dritten November 1640 verschied.

*) *Olear syntagm. rer. Thuring. p.* 328.

**) Jacobs Sammlung verschiedener merkw. Thaler p. m. 289.

9) Maria, am 27. März 1576 geboren, starb schon im folgenden Jahre am 22. Juny.

10) Johann Günther II. Graf von Schwarzburg, war geboren am ersten Mai 1577 und starb am sechszehnten December 1631 ebenfalls ohnvermählt. Historisch Merkwürdiges ist von ihm nicht bekannt.

11) Christian Günther I. Graf von Schwarzburg, geboren am eilften Mai 1578, ein gerechtigkeitsliebender, wohlthätiger Mann, vermählte sich mit Anna Sibylla, der Tochter des Grafen Albert VII. von Schwarzburg Rudolstadt, und starb, nachdem er mit ihr neun Kinder gezeugt hatte, die wir hier im folgenden §. anführen, am 25. November 1642. — Endlich

12) Dorothea, die jüngste Tochter Johann Günthers I. war am 23. August 1579 geboren, und starb als Wittwe des Herzogs Alexander von Holstein-Sonderburg am fünften July 1639.

§. 106.

Die hinterlassenen Kinder Christian Günthers I. waren folgende:

1) Anna Juliana, geboren am zwanzigsten September 1613 und am 28. November 1652 ledigen Standes verstorben.

2) Johann Günther III. geboren am zehnten April 1615, starb schon im folgenden Jahre am eilften März.

Digitized by Google

3) Christian Günther II. Graf von Schwarzburg; er ward geboren am ersten April 1616 und trat in Gemeinschaft mit seinen Brüdern Anton Günther I. und Ludwig Günther II. nach seines Vaters Tode, im Jahre 1642 die Regierung an. Seine Residenz nahm er zu Arnstadt. Wegen seiner ausgezeichneten Religiosität und edeln Denkungsart nannte man ihn nur den Frommen. Im Jahre 1645 vermählte er sich mit Sophia Dorothea, einer Gräfin von Mörsburg und Beffort, und starb am zehnten December 1666 zu Arnstadt, allgemein betrauert von allen, die den Edlen gekannt hatten. Seine Gemahlin folgte ihm 1685 in ein besseres Leben nach, nachdem sie noch zuvor 2000 Gülden zum Bau der neuen Kirche in Arnstadt geschenkt hatte. Außer fünf Töchtern, nemlich: Sibylla Juliana, die am zwanzigsten July 1646 geboren ward, und als zweite Gemahlin des Grafen Heinrich zu Reuß am achten März 1681 starb, Sophia Dorothea, die am achten Juny 1647 geboren, an Graf Ernst von Stollberg vermählt ward, und am 29. April 1708 starb, ferner: Clara Sabina, geboren am vierten July 1648, gestorben 1698, Christiana Elisabeth, am sechsten April 1651 geboren und am zweiten Januar 1670 gestorben, und Catharina Eleonora, die am vierten März 1653 zur Welt kam und sie am 31. July 1685, nachdem sie ein Legat von 500 Rthlr. für arme Studierende gestiftet, wieder verließ, — hatte sie ihren Gemahl auch einen Sohn, Johann Günther IV. geschenkt, der am dreißigsten Juny 1654 geboren ward, im Jahre 1667 die Universität Tübingen bezog, und daselbst am 29sten August 1669 starb, worauf dessen Leiche nach Arnstadt gebracht und in der dasigen Franziskanerkirche beigesetzt ward.

4) Catharina Elisabeth, geboren am 16ten August 1617, vermählte sich mit Graf Heinrich II. von Reuß zu Gera und starb am 17sten Januar 1701.

Digitized by Google

§. 107.

5) Eleonora Sophia, ward geboren am 6ten December 1618 und starb in ihrer Jugend am 1sten Januar 1631.

6) Anton Günther I. (Siehe §. 108.)

7) Ludwig Günther II. seit dem Jahre 1642 regierender Graf von Schwarzburg, war geboren am 2ten März 1621 und hatte seine Residenz zu Ebeleben; nach seines Bruders Christian Günthers II. Tode aber verlegte er sie nach Arnstadt, und erhielt 1667 nebst seinem Vetter, den Grafen Albert Anton von Schwarzburg Rudolstadt, für sich und in Vormundschaft Johann Günthers IV., Christian Wilhelms I. und Anton Günthers II. seinen Neffen, bei dem Lehnshofe zu Weimar, durch hierzu abgeordnete Räthe die Lehn und resp. Mitbelehnschaft über die Herrschaft Arnstadt, Plauen und Käfernburg. Ludwig Günther vermählte sich 1669 mit Concordia, der Tochter des Grafen Johann von Sayn und Wittgenstein, und zeugte mit ihr zwei Töchter, nemlich: Anna Augusta, geboren am 16ten December 1671, gestorben am 7ten Februar 1688 und Concordia, geboren am 19ten December 1672. Er selbst starb dann am 20sten July 1681 und zwei Jahre darauf auch seine Gemahlin.

8) Sophia Elisabeth geboren am 16ten Februar 1622, gestorben am 30sten September 1677. Endlich

9) Clara Sabina, die am 26sten April 1623 geboren ward, und am 14ten Januar 1654 ebenfalls ledig verstarb.

Digitized by Google

§. 108.

Anton Günther I. der dritte Sohn Christian Günthers I., ein Mann von höchster Strenge, wo es auf Recht, oder Unrecht ankam, dagegen liebreich gegen jedermann, doch dabei klug und einsichtsvoll genug, um sein Wohlwollen nicht an Unwürdige zu verschwenden.

Er war geboren am 9ten Januar 1620 zu Ebeleben; vermählte sich im Jahre 1642 mit Margaretha Magdalena, der Tochter des Pfalzgrafen Georg Wilhelm von Birkenfeld, und kam im selbigen Jahre nebst seinen Brüdern an die Regierung. Seine Residenz nahm er zu Sondershausen. Im Jahre 1661 am 23sten Mai empfing er im Namen des deutschen Kaisers Leopold I. von der freien Reichsstadt Nordhausen die Huldigung, und hielt daselbst als kaiserlicher Commissarius einen feierlichen Einzug*). Einige Jahre darauf starb er, und zwar am 19ten August 1666. Worauf denn seiner Gemahlin nebst ihrem Schwager, dem Grafen Ludwig Günther II. von Schwarzburg die Vormundschaft über ihre Kinder durch ein kaiserliches Tutorium übertragen ward. Sie starb am 27sten October 1689 zu Auleben, wo sie sich zu ihren Lebzeiten öfters aufhielt, ward jedoch nach Sondershausen gebracht, und daselbst in der Trinitatis-Kirche beigesetzt. Ihre mit Anton Günther erzeugten Kinder waren folgende:

1) Anna Dorothea, geboren am 18ten August 1645, ward im Jahre 1659 Canonißin zu Quedlinburg, vermählte sich jedoch 1672 mit den Grafen Heinrich IV. von Reuß zu Gera, und starb am 1ten Juli 1716 als Wittwe.

*) Nähere Auskunft hierüber giebt das *Theatrum Europaeum.*

Digitized by Google

2) Christian Wilhelm I. (Siehe folgendes Kapitel.)

3) Clara Juliana, geboren am 1sten Mai 1648, starb ledig am 2ten Januar 1739.

4) Eleonora Sophia, geboren am 14ten September 1650, ward 1676 Decanißin zu Quedlinburg, und starb am 26sten April 1718.

§. 109.

5) Anton Günther II. Graf von Schwarzburg, geboren am 10ten October 1653, regierte nach seines Vaters Tode mit seinem Bruder Christian Wilhelm I. gemeinschaftlich und hatte während dem seine Residenz zu Keula; nach ihres Onkels, Ludwig Günthers II. Ableben jedoch theilten sie im Jahre 1681 die Regierung und Lande dergestalt, daß Christian Wilhelm die Unter-, Anton Günther aber die Oberherrschaft übernahm. Im Jahre 1697 wurde er mit seinem Bruder, Christian Wilhelm I. in den Reichsfürsten-Stand erhoben, wie dies im folgenden Kapitel mit mehrerm erzählt wird. Er machte jedoch seine erhaltene Fürstenwürde erst am 26sten Mai 1709 öffentlich bekannt. Mit dem Hause Sachsen-Weimar gerieth er deshalb in große und weitläuftige Streitigkeiten, die sogar von Seiten Sachsen-Weimars in Thätlichkeiten ausarteten. Es wollte dieses sächsische Haus nemlich die Landeshoheit über die Herrschaft Arnstadt behaupten, und widersetzte sich daher mit aller Macht der, dieser zuwiderlaufend erlangten Fürstlichen Würde der Grafen von Schwarzburg. Da nun Anton Günther den Forderungen Sachsen-Weimars kein Genüge leisten wollte, so ließ letzteres im Jahre 1711 Arn-

Digitized by Google

stadt mit 1500 Mann besetzen und die vornehmsten Räthe Anthon Günthers wegführen. Den Fortgang und das Ende dieses Streites ausführlich zu erzählen, wollen wir jedoch bis Cap. IV. dieses Abschnitts uns vorbehalten.

Anton Günther war übrigens ein großer Liebhaber seltner Münzen, und hat daher größtentheils das berühmte Münz-Kabinet gesammelt, welches dann aus besondern Gründen an Sachsen-Gotha verkauft ward. Er selbst ließ auch in den Jahren 1710 und 1711 verschiedene Thalerstücke prägen. Seit 1684 war er vermählt mit der Prinzessin Auguste Dorothea, der Tochter des Herzogs Anton Ulrich von Braunschweig-Wolfenbüttel, welche zur Römisch-katholischen Kirche übertrat, und ihren Wittwensitz zu Augustenburg, dem von ihr erbaueten Lustschlosse hatte, woselbst sie am 11ten Juli 1751 verschied. Ihr Gemahl war schon am 20sten December 1716 kinderlos verstorben.

§. 110.

Die übrigen Kinder Anton Günthers I. waren folgende:

6) Maria Magdalena, geboren am 29sten Juli 1655, wurde Canonißin zu Quedlinburg, und starb am 16ten Mai 1727.

7) Georg Ernst, geboren im Jahre 1658, starb schon im folgenden Jahre am 12ten Januar 1659.

8) Georg Friedrich, geboren im Jahre 1657, und im selben Jahre auch gestorben.

Digitized by Google

9) Ludwig Günther III. geboren im Jahre 1660 und ebenfalls im selbigen Jahre wieder gestorben. Endlich

10) Johanna Elisabeth, die am 23sten December 1662 geboren ward, und am 16ten Mai 1720 ledigen Standes starb.

Digitized by Google

Zweites Kapitel

Christian Wilhelm I.

§. III.

Christian Wilhelm I. der älteste Sohn Anton Günthers I., war geboren am 6ten Januar 1647. Seinem Drange nach Welt- und Menschenkenntnis folgend, ging er das Jahr darauf nach seines Vaters Tode, am 19ten August 1667 als zwanzigjähriger Jüngling auf Reisen, und besuchte Holland, die Niederlande, Frankreich und Italien, während welcher Zeit, wie schon früher erwähnt, seine Mutter und sein Onkel, Ludwig Günther II. die Vormundschaft und Interims-Regierung übernahmen. Reich an Kenntnissen, klug und erfahren kehrte er nach zwei Jahren in sein Vaterland zurück, und trat dann im März 1670 die Regierung selbst an. So wohlthätig diese für seine Unterthanen war, so ausgezeichnet und höchst merkwürdig ist sie für die Schwarzburgische Geschichte.

Digitized by Google

Kaiser Leopold I. nemlich, die hohen Verdienste des Schwarzburgischen Hauses anerkennend und sie würdigend, erließ sub-dato Wien den 22sten December 1691 ein Edict, mittelst welchen er unserm Christian Wilhelm I. und allen dessen Leibes-Lehns-Erben und Nachkommen mehrere der herrlichsten Privilegien und Rechte, die noch jetzt die Fürsten von Schwarzburg vor andern deutschen Fürsten genießen, und sonst nur den deutschen Kaisern vorbehalten waren, verlieh. Da es der Umfang dieses Buchs nicht erlaubt, das vorerwähnte kaiserliche Edict hier wörtlich mitzutheilen, so wollen wir der Kürze halber uns nur auf die Hauptsache beschränken und diejenigen Rechte und Privilegien anführen, welche dem Hause Schwarzburg durch selbiges ertheilt wurden. Es sind nemlich folgende;

§. 112.

I.) Erhielt Graf Christian Wilhelm für sich und seine Nachkommen die Ehre und Würde eines Kaiserlichen Pfalz und Hof-Grafens (Comitis palatini) *).

II.) Das Recht, öffentliche Notarien und Richter zu creiren;

III.) Das Recht, an allen Orten und Enden mit dem Streich des Schwerdts und andern So-

*) *Comes palatinus* oder Pfalzgraf war unter der ehemaligen deutschen Reichsverfassung ein Beamter, der vom Kaiser bevollmächtigt war, Doctoren, Lienciaten, Magistrat und Notarien zu creiren, Poeten zu krönen, uneheliche Kinder zu legitimiren u. s. w. Ursprünglich hielten die Pfalzgrafen in Abwesenheit des Kaisers an dessen Hofe Gericht; daher auch ihr Name Pfalz-d. h. Hof-Graf, oder *palatinus* von *palatium* Pallast, wie die Residenz der Kaiser genannt wurde.

Digitized by Google

lennitäten und Gepränge Personen in den ritterlichen Stand und Würden zu setzen und zu erhöhen;

IV.) Die Macht, kaiserliche Pfalz- und Hofgrafen (comites palatini) zu creiren;

V.) Das Recht, in allen Fakultäten Doctoren Licentiaten auch der freien Künste Magister, Baccalaurer zu creiren und Dichter zu krönen, unehelich geborne Kinder zu legitimiren, Vormünder zu- und entsetzen, Kinder zu adoptiren, infamirte Personen ehrlich zu machen u. s. w.

VI.) Das Recht, jeden nach seinen Stand und Wesen, Zeichen und bürgerlichen Wappen und Kleinodien, mit Schild und Helm zu belehnen und dieselben zu Wappen und Lehnsgenossen zu machen;

VII.) Das Recht, Personen, männlichen und weiblichen Geschlechts und deren Nachkommen in den Stand und Grad des Adels recht Edelgeborner, Rittermäßiger Lehn und Turniers Genoß Leuten des deutschen Reichs zu erheben, würdigen, schöpfen und adeln;

VIII.) Die Freiheit, in den Schwarzburgischen Städten, Flecken und Dörfern auf den Märkten einen Zoll zu entnehmen;

IX. Das Recht, im Schwarzburgischen Bergwerke anzulegen;

X.) Das Recht, in allen Schwarzburgischen Ortschaften nach Gefallen Wochen- und Jahr-Märkte zu verordnen;

XI.) Das Recht, von aus dem Schwazburgischen weg- oder einziehenden Personen, Abzugs und Einzugsgelder zu entnehmen;

XII.) Die Freiheit, alle und jegliche Edle Rittermäßige und andere Lehne an geistliche und weltliche Personen zu Lehn und Afterlehn zu leihen;

XIII.) Das Bürgerrecht in allen Städten des deutschen Reichs;

XIV.) Die Freiheit von allen Zöllen Geleits, Schiff- Brückengelder u. s. w. im ganzen deutschen Reiche;

XV.) Das Recht, sich von allen neu zu erwerbenden Graf- oder Herrschaften zu nennen zu schreiben, und deren Wappen zu führen;

XVI.) Die Freiheit, im Schwarzburgischen nach Gutbefinden Hof- und Land-Gerichte aufzurichten;

XVII.) Die Freiheit, daß kein Schwarzburgischer Unterthan in Criminalsachen an den Kaiser, oder dessen Cammergericht appeliren darf, und in Civilsachen nur, wenn der streitige Gegenstand den Werth von 500 Rheinische Gülden übersteigt.

XVIII.) Das Recht, auf Schwarzburgischen Schlössern und in deren Bezirk allen Verfolgten eine Freistatt zu gewähren;

XIX.) Die Freiheit, Juden aufzunehmen und zu halten;

XX.) Das Recht, auf allen Schwarzburgischen Bezirken hohe und niedere Jagd auszuüben und Mühlenwerke aufzurichten; Endlich:

XXI.) Das Recht, nach Gerichtszwang und Blutbann über Leben und Tod zu richten und richten zu lassen.

§. 113.

Voraufgeführter durch das kaiserliche Edict erlangter besonderer Vorrechte und Freiheiten haben sich denn auch die Schwarzburgischen Regenten bis auf die neuesten Zeiten, im ungestörtem Besitz derselben, bedient und erfreut. Schon Christian Wilhelm I. schlug und machte vermöge des erlangten Privilegii im October des Jahres 1693 im Gegenwart mehrerer fürstlichen und geistlichen Herrn drei vornehme Edelleute, nemlich den Herzoglich Sächsischen Brigadier und Obristen, Herrn von Wolframsdorf, den Herzoglich Sachsen-Weimarischen Rath und Stallmeister, Herrn von Marschall, und den Gräflich-Schwarzburgischen Oberjägermeister, Herrn von Münnigerode, mit den dabei üblichen Feierlichkeiten, zu Rittern *).

*) Tentzel Manatliche Unterredungen vom Jahre 1694.

Doch Kaiser Leopold I. überzeugt, daß dem Schwarzburgischen Grafenhause für dessen vielfältige Verdienste um Kaiser und Reich größere Auszeichnung noch gebühre, ließ es bei obigen Begünstigungen nicht blos bewenden, sondern erließ vielmehr im Jahre 1697 ein neues Edict, durch welches er den Grafen Christian Wilhelm I. und dessen Bruder Anton Günther II. in den Reichs-Fürsten-Stand erhob. Der hierüber ertheilte kaiserliche Fürstenbrief lautet wörtlich folgendermaßen:

§. 114.

Wir Leopold, von Gottes Gnaden, erwehlter Röm. Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. ꝛc. bekennen für uns, und Unsere Nachkommen am Reiche, Römischen Kaisern, öffentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich: wiewohl die hohe Röm. Kaiserl. Würdigkeit, durch Macht ihres erleuchteten Thrones, hievor nicht allein zur Erleuchtung und Würden, sondern auch zur Nothdurft, und Zierung des heil. Röm. Reichs Groß-Mächtigkeit, mit Churfürsten, Grafen, freyen und andern hohen Ständen, auch Edlen Geschlechten geziert ist, jedoch sintemal durch Absterben der Menschen solche hohe Geschlechter ins Abnehmen gerathen, und jemehr die Kaiserl. Hoheit dieselbe ihren stattlichen Herkommen, Ritterlichen Thaten, und Meriten nach, mit hohen Ehren und Würden begabt, je herrlicher der Kaiserliche Thron dadurch gezieret, auch männiglich bei Erkenntnis Kaiserl. Würdigkeit erhalten, zu Ritterlichen Thaten und getreuen Diensten bewegt und angeleitet wird; Ueber das, ob wir wohl aus solcher Kaiserl. Höhe und Würdigkeit, darein uns der Allmächtige, nach seinen göttlichen Willen gesetzet, auch angeboh-

rener Milde und Gütigkeit allzeit geneigt seyn, aller und jeder unserer, und des heil. Röm. Reichs Anverwandten, hohen und niedern Ständen, und Gliedern, Ehr und Würde, Aufnehmen und Wohlfahrt zu beobachten; so ist doch unser Kaiserl. Gemüth billig mehr gewogen, und begieriger diejenige, deren Vor-Eltern, und Sie, von uhralten hohen Stamm, Geschlecht, Herkommen und Namen entsprossen, und gegen Unsere Vorfahren am Röm. Reiche, Kaiser und Könige, auch Uns, dem heil. Reiche, und Unserm löbl. Erzhauß Oestreich mit sonderer, getreuer, emsiger Dienstbarkeit, zu Kriegs- und Friedens-Zeiten vor andern gutwillig und standhaftig erzeigen, und bewesen, zu befördern, sie in noch höhern Stand und Ehren zu erheben und zu setzen.

Wenn wir denn glaubwürdig erinnert worden, auch selbst eigentlich befinden, daß das Haus, Name und Stamm der Grafen zu Schwarzburg, und Hohnstein, eines von den ältesten Gräfl. Häusern im Heil. Reich sey, wie denn aus demselben einer zur höchsten Kaiserlichen Würde, auch verschiedene zu geistlichen Erzbischoffen, Bischoffen und Prälaten erwehlet, und mit Königl. Chur- und Fürstl. Häusern, in und außerhalb Reichs, sowohl durch Blut-Freundschaft, als Heyrathen alliiret, insonderheit aber von undenklichen Jahren her, nebst den alten Fürstl. Häusern Savoyen, Cleve und Cilly, unter die vier Grafen des Reichs mit gezehlet worden, und die mehresten aus denselben, von vielen seculis her, weyland unsere löbl. Vorfahren am Reich, Röm. Kaisern, und Königen, auch Erzherzogen zu Oestreich, bey Kriegs und Friedenszeiten in mancherley Weise und Wege, viele vortreffliche und hochersprießliche Dienste geleistet, insonderheit aber zu Gemüthe geführet, mit was

beständiger Treu, und unterthänigster Devotion, uns, dem heil. Röm. Reich, und gedachten Unserm löbl. Erzhaus, die Wohlgebohrne Unser, und des Reichs liebe Getreue, Christian Wilhelm und Anton Günther, Gebrüdere, der vier Grafen des Reichs, Grafen zu Schwarzburg und Hohnstein, Herrn zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg, Lohra und Clettenberg, je und allemahl, besonders bey gegenwärtigen mühsamen Zeiten, und höchstgefährlichen Kriegsläuften, unverschonet Leibs, Guths und Bluts, beständig auch unverändert zugethan gewesen, und sich des allgemeinen Wesens, Nutzens und Bestens äußersten Kräften, und Vermögen nach, haben angelegen seyn lassen, auch forthin also zu continuiren, des unterthänigsten Erbiethens seyn, auch wohl thun können und sollen.

So haben Wir demnach zu öffentlicher Bezeigung unsers gnädigsten Kaiserl. Gemüths, und zu Erkenntnis oberwähnten wohl hergebrachten rühmlichen Verhaltens, und langwierigen getreuen Verdienens, auch uhralten Geschlechts, Fürstl. Qualitäten, und Eigenschaften, mit wohlbedachten Muth, guten zeitigen Rath, aus selbst eigener Bewegniß, rechten Wissen, Kaiserl. Macht, Vollkommenheit, obbenannten Christian Wilhelm und Anton Günther, Grafen zu Schwarzburg und Hohnstein, samt allen deren jetzigen und künftigen ehelichen Leibes Erben, und derselben Erbens Erben, Manns und Frauens-Personen, absteigender Linie, zu ewigen Zeiten, in den Stand, Ehr und Würde, Unserer und des heil. Reichs, Fürsten und Fürstinnen, gnädiglich erhebt, gewürdiget und gesetzet, Sie auch der Schaar, Gesell- und Gemeinschaft anderer Unserer, und des heil. Reichs Fürsten und Fürstinnen

zugefüget, zugeselket und vergleichet, darzu ihnen den Fürstlichen Titul und Namen, als Fürsten zu Schwarzburg, und Grafen zu Hohnstein, und sonst hergebrachte Titulatur zu führen, gnädiglich verwilliget, gegeben und zugeleget, auch sich also zu nennen und zu schreiben, zugelassen, und erlaubt. Ordnen, setzen, würdigen und erheben demnach, aus Röm. Kaiserl. Macht, Vollkommenheit, hiemit wissentlich in Krafft dieses Briefes, obbesagte der vier Grafen des Reichs, Grafen Christian Wilhelm, und Anton Günthern zu Schwarzburg und Hohnstein, auch alle deren eheliche Leibes-Erben, Manns und Frauens-Personen absteigender Linie, obgehörtermassen, in den Stand, Ehr und Würde Unserer und des heil. Reichs Fürsten und Fürstinnen, zufügen, vergleichen, setzen und gesellen sie zu derselben Schaar, Gesellschaft und Gemeinschaft, ertheilen und geben ihnen auch samt, und neben denen zuvor habenden Gräfl. Ehren Titul und erlauben ihnen sich also gegen Uns und jedermänniglich wes Standes oder Würden die seyn, zu nennen und zu schreiben. Und meinen, setzen und wollen, daß mehrgenannte Grafen, Christian Wilhelm und Anton Günther zu Schwarzburg und Hohnstein, sowohl deren eheliche Leibes-Erben, und derselben Erbens Erben, Manns- und Frauens-Personen, dieses Namens, Stammes und Geschlechts, für und für, in Ewigkeit, unsere und des heil. Röm. Reichs Fürsten und Fürstinnen seyn, sich also von, und neben ihnen allen, wohl und rühmlich hergebrachten Tituln, nennen und schreiben, von Uns, Unsern Nachkommen am heil. Reich, und sonst allermänniglich dafür gehalten, geachtet erkennet und geschrieben werden, auch alle und jegliche Gnade und Freiheit, Ehr, Würde,

Vortheil, Präminenz, Stand, Recht und Gerechtigkeit, in Versammlungen und Ritterspielen, mit beneficiis auf hohen und niedern Stiftern, geistl. und weltl. Lehnen, und Aemtern zu empfahen, und zutragen, und sonst alle andere Sachen haben, daran theilhaftig und empfänglich seyn, sich auch des allen, sonderlich des Fürstl. Tituls, Namens, Kron und Huts, Schild und Wappens allenthalben mit allen Ehren, Regalien, und Zugehörigen, Präminenz, Sessionen, Stimmen, Prozessionen in Reichsversammlungen, Reichs- und Kreyß-Tägen, und andern Zusammenkünften, an allen Enden und Orten, nach ihren Ehren, Nothdurften, Willen und Wohlgefallen, freuen, gebrauchen, und genießen sollen und mögen, inmassen sich andere unsere und des Reichs rechtgebohrne Fürsten, von Recht oder Gewohnheit wegen, freuen, gebrauchen und genießen, von allermänniglich unverhindert.

Und damit Unsern lieben Oheimen und Fürsten Christian Wilhelms und Anton Günthers Fürsten zu Schwarzburg und Grafen zu Hohnstein Lbdl. Lbdl. dieser Unserer Kaiserlichen Begnadigung und verliehenen Reichs-Fürsten-Standes sich desto besser zu erfreuen haben möchten, so haben wir ihnen, mit wohlbedachtem Muth, guten Rath und rechten Wissen zu Verspürung Unseres, zu ihrer Lbdl. Lbdl. tragenden Kaiserlichen Gemüths, und Wohlgewogenheit, diese besondere Gnade gethan, und Deroselben Grafschaft Schwarzburg, samt allen, ihnen jetzo zugehörigen, oder einkünftig rechtmäßig überkommenden Herrschaften und Gütern in ein ohnmittelbares Reichs-Fürstenthum erigiret und erheben. Thun das auch hiermit, aus Röm. Kaiserl. Macht, als Röm. Kaiser erigiren, erheben und halten vielgenannte Deroselben

Grafschaft Schwarzburg mit allen zugehörigen Regalien, Ober- Mittel- und Niedergerichten und Obrigkeiten, auch andere Angehörungen und Pertinenzien für ein sonderbahres Fürstenthum des Reichs, hiemit wissentlich in Kraft dieses Briefs, also und dergestalt, daß solches nun hinführo an, ein Reichs-Immediat-Fürstenthum seyn und bleiben, dafür von Uns und Unsern Nachkommen, auch sonst allenthalben im heil. Röm. Reich und sonderlich dem Ober-Sächsischen Kreis dafür gehalten, geschrieben, erkennet, genannt und gehalten werden solle, wie auch ihrer, der Fürsten zu Schwarzburg Lbdl. Lbdl. Deroselben ehelichen männl. Erben und Successoren dafür gehalten, geehret, auch zu allen Reichsdeputationen und Kreistägen beschrieben werden sollen, auf denenselben in Person, oder durch ihre gevollmächtigte Räthe, als andern Unsere, und des Reichs Fürsten erscheinen, auf erstberührten und andern conventibus ihre Session und Stimme suo loco et ordine, auch alle und jede Vortheile, Freiheiten, Recht und Gerechtigkeiten, wie obgemeldt, als Fürsten des heil. Reichs haben, sich derselben freuen, gebrauchen und genießen sollen, und mögen, alles getreulich und ohne Gefehrde, doch Uns und dem heil. Reich und sonst männiglich an seinen habenden Rechte, Gerechtigkeiten, Immunitäten, und Freiheiten unnachtheilig und unschädlich, gleichwohl und damit ihre Fürsten, Christian Wilhelms und Anton Günthers Lbdl. Lbdl. dieser Unserer Kaiserlichen Begnadigung und verliehenen Reichs-Fürsten-Standes samt Erhebung ihrer Grafschaft Schwarzburg, mit allen Appertienzien in ein unmittelbar Reichs-Fürstenthum sich desto besser zu erfreuen haben möchten, sind wir des gnädigsten Erbiethens die behüfige Verordnung ergehen zu lassen, daß dieselbe, ihre männiglichen Leibes-Erben und deren Erbens

Erben, sowohl bei Reichs- als Kreis-Tägen, zu einem wirklichen voto und Session, gleich andern Reichsfürsten im Fürstl. Collegio introduciret werden sollen.

Ferner erlauben Wir aus Kaiserlicher Macht und Vollkommenheit, daß Ihro Lbdl. Lbdl. und Derofelben Mann und Weibliche Descendenten, führohin, und zu ewigen Zeiten, nachgesetztes Fürstliche Wappen (hier ist das Fürstl. Schwarzburgl. Wappen eingerückt) in allen Vorfallenheiten sich gebrauchen und bedienen, als mit Nämen, einen Schild, mit blau, gelb und schwarzfarbigen Kreuz, in vier Theile zertheilet, dessen hinter- unter- und ober Theil linkerseite mehr mahlen nach der Länge herab also abgetheilet, daß der hintere, unter und vorder obere, ein roth und weisser Schacht, vorder, unter und hinter obere, roth, darinnen vier gelbe, oder verguldete Balken liegen, auf deren jeden obern ein güldener Löwe zum Streit gericht, mit aufgehobenen doppelten Schwanz und aufgerissenen Rachen alzunehmen, rechterseits ebenermassen unter und obern Schildstheil, nach der Länge herab also zertheilet, daß deren hinter, unter und vorder obere, gelb oder goldfarbig, in welchen ein schwarzer einfacher Adler mit ausspreitzenden Füßen, aufgehobenen Flügeln, aufsperrenden Schnabel und roth vorgeschlagenen Zunge, vorder, unter, und hinter obere, weiß oder silberfarbig, in denen zwei rothe Hirschgeweihe zu ersehen, auf der Mitte des Kreuzes ist ein gelber Herz-Schild, darinnen ein schwarzer doppelter Adler, mit aufgehobenen Flügeln, und in den linken Klauen den Kaiserlichen Reichs-Apfel, in den rechten aber den Reichs-Scepter haltend, auf der Brust habend ein gar kleines gelbes Herzschildel, darinnen ein rother Herzogs-Huth, und

über des Adlers zwei Köpfen eine Kaiserliche Krone zu ersehen, auf beiden Seiten sind noch zwei andere Herzschildel in denen hintern weisen, ein schwarzer Hirsch, zum Fortgehen gerichtet, und vor deren blauen, ein gelber, grimmiger gekrönter Löwe, zum Streit gestellet, mit aufgehobenen doppelten Schwanz, aufgerissenen Rachen, und roth vorgeschlagener Zungen zu ersehen, und unter dem großen quartirten Schild, in gelben Feld ein rother Harke, oder Rache, und über diesen, nach der Länge liegend, eine rothe Hark- oder Rache-Gabel,*) über besagten quartirten Schild stehen sechs, frei offene, Adliche Tourniers-Helm, geziert mit ihren Kleinodien, und die drei ersten oder linken, mit roth, weiß und schwarz vermengt abhängenden Helmdecken, in welchen eine eingeflochtene Wald-Frauen-Gestalt, mit abfliegenden Haaren um das Haupt, und untern Leib, einen grünen dickbauschichten Kranz habend, mit der einen Hand den Schild ergreifend, und in der äußern einen copy, mit roth und einwärts fliegendenden Fähnlein haltend, die andern drei Helme, mit schwarz, weiß und roth vermengten Helmdecken, in denen ebenermassen eine eingeflochtene Wald-Manns-Gestalt, in langen zotigen Haar und Bart, mit gleichen grünen Kränzen und Fähnlein mit der innern Hand auf gleiche Art den Schild haltend, zu ersehen, und seyn besagte sechs Helme, alle mit güldenen Helm-Kronen geziert,

*) Diese nemlich deuteten auf das Reichs-Erz-Stallmeister Amt, welches die Grafen von Schwarzburg seit langen Zeiten vom deutschen Kaiser zu Lehn hatten. Eben so finden wir auch die Grafen von Schwarzburg seit dem Jahre 1356 als des Reichs-Jäger-Meister aufgeführt, (Lehmann Speiersche Chronik, Buch 7, Kap. 35), und hierauf mögen die in dem Wappen befindliche Hirsche und Geweihe hindeuten.

Digitized by Google

und aus deren erstern zwischen zwei rothen Hirschgeweihen, ein Pfauen-Schwanz in seiner Farbe, über der andern, auf rothem Polster ein Herzogshuth, mit dem Reichsapfel über sich, über der dritten, der besagte doppelte Adler, ohne dessen Brust-Schildel, über der vierten, ein gelber Löwe sitzend, mit ausstreckenden fordern Füßen und gekrönt, mit einer gelben Krone, aus welcher mehrmahl ein Pfau-Schwanz abzunehmen, über der fünften auch zwischen zwei rothen Hirschgeweihen der beschriebene schwarze einfache Adler, einwärts gestellt, und über den sechsten, als letztern, ist ein geharnischter Mann, mit beiden Händen ein blankes Schwerd haltend, und auf der Böckelhauben eine goldene Krone habend, zu ersehen: Als dann von solch, von neuen gegönnet, verbessert und vermehrtes Fürstliche Wappen auf erster Seiten des siebenten Blatts, Unsers Kaiserlichen libells Weise geschriebenen Briefs, mit Farben eigentlich entworfen und vorgestellet ist. Doch stellen wir oft besagten Ihren Lbdl. Lbdl. frei und willkührlich Dero Ihnen confirmirt, und verbessertes Wappen mit gemeldten sechs Helmen, oder ohne deren, mit einem Fürstenhuth bedecket, zu führen, und zu gebrauchen, ohnverhindert männiglichen.

Auch weilen Wir Sr. des Christian Wilhelms Lbdl. hiebevor a. 1691 als Graf zu Schwarzburg, die sonderbare Gnade erzeiget, und zu Unsern Erb-Hof- und Pfalz-Grafen aufgenommen und mit verschiedenen Immunitäten und Freiheiten begnadigt haben, so soll auch alles dasselbe, in dem nunmehrigen Reichs-Fürstenstande ebenfalls confirmiret, und dergestallt, als wenn es von Wort zu Wort allhier inserirt wäre, anhero wiederhohlet seyn, unter welchen wir denn besagten Unsern lieben Oheimden,

Christian Wilhelm und Anton Günthern, Fürsten zu Schwarzburg, Grafen zu Hohnstein, Ihrer Lbdl. Lbdl. ehelich in der Regierung folgenden männl. Erben, und deren Erbens Erben, noch weiter diese besondere Gnade, und gegeben Freiheit gnädigst confirmiren und vermehren, daß keiner Ihrer Lbdl. Lbdl. Unterthanen und Verwandten, zumahl alle hohe und niedere Standes Personen, sie seyen unter Deroselben Gerichten, Gleid, Forst, oder malasciischer Obrigkeit, und Jurisdiction gesetzt, oder nicht, niemand ausgenommen, welche an ihren Fürstenthum Schwarzburg und eingehörigen Herrschaften und Gerichten, Recht suchen, begehren, auch active und passive procediren, von keinen bey- oder endlichen Urtheil, Erkenntniß, oder Decreten, so an denen Fürstl. Schwarzburg. Gerichten erkannt, in criminalibus, et causis momentanei possessorii, wie auch in debitis liquidis et confessatis ganz keine, in civilibus aber, da die Klage und Hauptsache nicht tausend Gülden Rheinisch, und darüber werth wäre, so wenig ratione nullitatis, als iniquitatis, weder an Uns, Unsere Nachkommen am Reich, Röm. Kaisern, und Königen, noch Unser, oder Ihr Kaiserl. Cammer-Gericht, nicht appelliren, suppliciren, noch reduciren, sollen, noch mögen, vielweniger einige avocationes causarum vor Uns, oder andere, wer die auch seyn möchten, zugelassen, noch von Uns, an Unsern Kaiserl. Hofe, weder an Unsern Kaiserlichen Cammer-Gerichte angenommen werden sollen, in keine Weise noch Wege, sondern dieselbe Urtheil, Erkenntnis und Decreten ganz kräftig seyn, und mächtig bleiben, vollstrecket und vollzogen, an gedachter Christian Wilhelm und Anton Günthern Fürsten zu Schwarzburg Lbdl. Lbdl. Deroselben in der Regierung folgenden

Erben, Niedern, auch Hof- und andern Gerichten vollfahren, und proceduret werden sollen, wie sich es gebühret, von allermänniglich ohnverhindert. Und ob darüber von einem, oder mehr, von einigen Urtheilen, die nicht über 1000 Gülden Rheinisch, wie obstehet, antreffen, welchergestalt, oder von wem das beschehe, appelliret, suppliciret, oder reduciret, und derselben Appellation, Supplication oder Reduction, eine oder mehr von Uns, und Unsern Nachkommen, oder Unsern und derselben Kaisern, oder Königl. Cammergerichten, oder andern fremden aus Unwissenheit, Vergessenheit, oder auf ungleichen Bericht angenommen werden; so setzen, ordnen und wollen wir doch, daß solches alles dieses Unserer Kaiserl. Begnadigung und Freiheit unnachtheilig, und unabbrüchig, auch dieselbe appellationes, supplicationes, und reductiones, und was darauf gehandelt, und fürgenommen, ganz kraftlos, untauglich und nichtig seyn solle, welches wir auch, alles und jedes, von obberührter Unserer Kaiserl. Macht, Vollkommenheit und rechtem Wissen, jetzo alsdenn, und dann als jetzt, untauglich erkennen, erklären, aufheben, vernichten, cassiren, in der allerbesten Form und Maße, als wir das thun mögen, und sollen, auch dessen allen unangesehen vielgedachter Christian Wilhelm, und Anton Günthers Fürsten zu Schwarzburg, Lbdl. Lbdl. ihre ehelich in der Regierung folgende Erben, und deroselben Erbens Erben sich dieser Unserer Freiheit und Kaiserl. Begnadigung zu gebrauchen, Macht und Gewalt haben, solche Urthel, die also tausend Gülden Rheinisch, wie obbegriffen, berühren, zu vollziehen, und ferner, wie sich nach rechtlicher Ordnung gebühret, zu handeln und zu vollführen, von allermänniglich ohnverhindert. Gebieten darauf allen, und jeden Churfürsten, Fürsten Geist- und welt-

lichen Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Land-Marschalle, Landeshauptleuten, Land-Voigten, Hauptleuten Vitzdomben, Voigten, Pflegern Verwesern, Amtleuten, Land-Richtern, Schultheissen, Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Kündigern der Wappen, Ehrenholden, Persevanten, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen andern Unsern, und des Reichs Unterthanen und Getreuen, wes Würden, Standes und Wesens die seyn, ernstlich und festiglich mit diesem Brief, und wollen, daß sie die hochgeborne, Unsere liebe Oheime, und des heil. Röm. Reichs Fürsten, Christian Wilhelm und Anton Günther, Fürsten zu Schwarzburg, und Grafen zu Hohnstein Ihrer Lbdl. Lbdl. eheliche Leibes-Erben und deren Descendenten nun hinführo ewiglich für Unsere und des heil. Reichs Fürsten und Fürstinnen, wie auch Derofelben jetzigen und künftig rechtmäßig überkommende Lande, vor ein ohnmittelbar Reichs-Fürstenthum halten, ehren, schreiben, annehmen, nennen und erkennen, sie auch successive, in allen und jeglichen Reichs-Kreis- und andern ehrlichen Versammlungen und Ritterspielen, hohen und niedern Stiftern, und Aemtern, geistlichen und weltlichen, auch sonsten allen Orten und Enden für Unsere, und des heil. Reichs Fürsten und Fürstinnen ehren, zulassen, achten, halten, erkennen, ihnen auch den Reichs-Fürsten-Nahmen und Titul schrift- und mündlich geben, Sie also bei aller und jeder Ehr, Würde, Session, Präminenz, Fürstenstand, Vortheil, Recht und Gerechtigkeit, deren sich andere gebohrne und wirkliche Fürsten des heil. Röm. Reichs von Recht, und Gewohnheit wegen, freuen, gebrauchen, und genießen, gänzlich und geruhiglich verbleiben lassen, und Sie an allen dem, was hieroben umständlich geschrieben steht, nicht hindern, noch irren, auch hierwider nicht

thun, noch das jemands anders zu thun gestatten, in keine Weyß noch Wege, als lieb einen jeden sey, Unsere und des Reichs schwere Ungnade und Straf, und dazu eine Poen, nemlich fünfhundert Mark löthigen Goldes, zu vermeiden, die ein jeder, so oft er freventlich hierwider thäte, Uns halb in Unser und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil vielbesagtem Christian Wilhelm und Anton Günther Fürsten zu Schwarzburg, Grafen zu Hohnstein, oder denen, so hierwider beleidigt würden, unnachläßig zu bezahlen verfallen seyn, und nichts desto minder ofterwehnte Fürsten zu Schwarzburg, und Grafen zu Hohenstein, Christian Wilhelm und Anton Günther und Ihrer Lbdl. Lbdl. eheliche Erbens Erben bei diesen Fürstl. Ehrenstand, Würden und Freiheiten verbleiben, auch bei obconfirmirten Hof- und Erb-Palatinat und verhöherten ad 1000 Gülden Rheinisch, jure de non appellando wirklich geschützet und gehandhabt werden sollen.

Dessen zu wahren Urkund haben Wir Unsere Kaiserl. güldne Bullam an diesen Brief wissentlich hängen lassen, der gegeben ist in Unserer Stadt Wien, den dritten Tag Monats Septembris, nach Christi, Unsers lieben Herrns und Seligmachers gnadenreichen Geburth, in sechzehnhundert und sieben und neunzigsten, Unserer Reiche des Römischen im vierzigsten, des Hungarischen im drei und vierzigsten, und des Böhmischen in ein und vierzigsten Jahre.

Leopold

Vt. Sebastian Wunibald Ernst Graf zu Zenschl.
ad mandatum Sacrae Caesarae majestatis proprium
Casper Florens Consbruck.

§. 115.

Mit seinem Bruder, dem Fürsten Anton Günther, und seinem Vetter Ludwig Friedrich, Schwarzburg-Rudolstädtischer Linie, der im Jahre 1710, wie wir im zweiten Abschnitte hören werden, ebenfalls in den Reichs-Fürsten-Stand erhoben worden war, machte Fürst Christian Wilhelm im Jahre 1713 folgenden merkwürdigen Erb- und Successions-Vertrag:

Von Gottes Gnaden Wir Christian Wilhelm, Wir Anton Günther, und Wir Ludwig Friedrich, Gebrüdere und Gevettern, Fürsten zu Schwarzburg, derer vier Grafen des Reichs, auch Grafen zu Hohnstein, Herren zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg, Lohra und Klettenberg, vor Uns, Unsere Leibes-Lehns-Erben und Nachkommen thun hiemit kund; Nachdem aus ohnzweifentlicher göttlicher Fügung Unser uhraltes Haus, vor einiger Zeit von weyland Kaisers Leopoldi und Kaisers Josephi, Majest. Majest. nunmehro glorwürdigsten Andenkens, vermöge Deroselben zustehenden allerhöchsten Kaiserl. Gewalt und Macht, mit der Fürstl. Dignität begnadigt worden, und Wir es eine hohe Nothdurft zu seyn erachtet, so viel an Uns, vor die Beibehaltung dieses, nach göttlichen Willen, erlangten Fürstl. Splendeur, vor Uns, und Unsere Posterität möglichste Sorge zu tragen, zumahlen nicht allein Unsere Vorfahren allbereits in den allväterlichen Verträgen, wegen Einrichtung einer beständigen Erbeinigung und Association verbindliche Abrede genommen, sondern auch die gegenwärtige Conjunkturen, und Unsern Hause anscheinende vielfältige besondere Gefährlichkeiten Uns um desto mehr veranlassen, ein treubrüderlich und vetterlich Vernehmen feste zu stellen, daß Wir dann-

hero in sonderbarer Erwägung, daß die innerliche Misverständnisse, wie insgemein, also auch Unserm Hause jederzeit mit schädlich gewesen, zuförderst zur Ehre Gottes, zu desto mehrern Nutzen und Diensten Röm. Kaiserl. Majest. und des heil. Reichs, so dann zur Conservation Unserer, von Gott anvertrauten Land und Leute, und zum Besten Unserer bewährten Posteritât, auch wo nicht aller, doch der meisten Fürstlichen Häuser, welche Uns hierunter mit Exemplis vorgegangen, zur Nachfolge, mit einander, vermittelst dieses, unter Uns erichteten, und in folgenden Punkten begriffenen Vergleichs, und pacti familiae, welches vim legis perpetuae valiturae haben, und eine pragmatica sanctio in Unsern Fürstlichen Hause seyn, und bleiben soll, in eine ewige unverbrüchliche Vereinigung, Association und Verfassung getreten.

I.

Verbinden demnach, vereinen und verpflichten Uns hierauf zusammen für Uns, Unser aller Erben und Nachkommen wirklich und unwiderruflich, und versprechen einander, Kraft dieses, eine aufrichtige, beständige ewige und unauflösliche Correspondenz und Zusammensetzung dergestalt und also, daß Wir in allen Angelegenheiten Unseres Hauses für einen Mann stehen, Unsern von Kaiserl. Majest. und dem heil. Reich habende Privilegia, oder sonsten hergebrachte Gerechtsame einmüthig beibehalten, und da Wir darüber angefochten werden sollten, einander nie verlassen, vielmehr alles, so einem, oder dem andern Theil zum Präjudiz und Nachtheil angesehen oder gereichen könnte, nach Möglichkeit verhüten und abwenden helfen, in schweren, hohen und wichtigen Sachen, so Unsers Fürstl. Hauses Wohlfahrt, oder

jura betreffen, keiner ohne des andern Vorwissen und Belieben, zu dessen Präjudiz etwas willigen, oder eingehen, weniger in neue Association mit Fremden sich einlassen, sondern soviel möglich, alles mit gesammten Rath, und einhelligen Gutbefinden, was zu Unsers gesammten Fürstl. Hauses Aufnehmen, Sicherheit und besten gereichet, schliessen und fortstellen wollen und sollen.

II.

Gleichwie nun unser Haus sich in den vorigen Zeiten in zwo Haupt-Linien, nemlich, in die Sondershäusische und Rudolstädtische getheilet, die Landestheilung auch darnach eingerichtet worden; also soll es darbey, und bei denen hierüber errichteten Transacten, und altväterlichen Recessen, in so weit selbige durch die Observanz bestätiget, und nicht tacite, oder gar expresse aufgehoben worden, sein nochmaliges Verbleiben haben, und nachdem

III.

Diese ganze Verfaßung zuförderst die schuldige Treue und Pflicht, womit wir dem Heil. Reiche, und dessen allerhöchsten Oberhaupte verwandt, zum Grunde, und Absehen führet, so wollen und sollen wir Ihre Kaiserl. Majestät Unser allergnädigsten Herrn, in schuldigen Gehorsam, Treu und Devotion jederzeit beigethan bleiben, Deroselben, und des heil. Reichs Bestes, durch unterthänigste Dienste, nach allen Vermögen befördern, und uns also bezeigen, wie es getreuen Fürsten des Reichs wohl ansteht, und gebühret, welches auch Unsere Söhne, Lehns-Folgere und Nachkommen Ihnen um desto eyfriger angelegen

seyn lassen, damit allerhöchst ermeldte Ihre Kaiserl. Majest. Unserm Hause mit Dero Kaiserl. Huld und Gnade noch ferner beigethan zu verbleiben, desto mehr bewogen werden mögen, damit aber

IV.

Von Uns, und Unsern Landen dem heil. Röm. Reiche zu gemeiner Wohlfahrt des geliebten Vaterlandes deutscher Nation um so vielstattlicher, und besser gedienet werden könne; so haben Wir zu solchem Ende Uns vor allen Dingen dahin vereiniget und verstanden, daß Wir alle und jede Unsere habende Lande und Leuthe, worunter Wir auch diejenigen, von Unsern Voreltern anerworbene, unbewegliche allodial-Stücke verstanden wissen wollen, welche wir bis dato von keinen Lehn-Herrn recognosciren, sondern solche Kaiserl. Majest. und dem Reiche in Zukunft zu Lehn aufzutragen entschlossen, unzerrissen, und unzertrennt, samt und sonders, bei einander behalten, und davon nichts ausserhalb diesem Hause veräußern, veralieniren, oder verpfänden, sondern uns vielmehr angelegen seyn lassen wollen, daß Wir Unsere Lande vermehren, und was Denenselben zufällt, den Fürstl. Linien zum Besten, darbei conserviren und enthalten mögen, also zwar, daß, wenn auch bei einer, oder der andern Linie unvermeidliche Nothfälle in Kriegs- und andern schweren Zeiten sich ereignen sollen, um derentwillen man zu mehrerer Aufnahme einiger Capitalien, und zu dererselben Versicherung, mit Pfandschaft von Land und Leuthen gezwungen seyn würde, solches jedesmal denen übrigen agnatis, ob Sie, oder einer dererselben Vorschuß thun, und die Pfandschaft selbst an sich

bringen könnten, oder wollten, zuvor angebothen, und da sie solches zu thun nicht im Stande wären, denen, mit auswärtigen errichteten contractibus gleichwohl je und allezeit die ausdrückliche Clausel inserirt werden solle, daß jeden von denen Herren Agnaten, sothane Pfandschaft, mit Erlegung des Capitals und Interesse, an sich zu lösen, vorbehalten worden; immassen denn, um alle alienationes, und Dismembrirung Unserer Fürstl. Lande destomehr zu verhüten, von Uns allen freiwillig, und aus eigner Bewegniß beliebet worden, daß keine Linie der andern, in Zukunft, über dasjenige, worin allbereits wirklich consens ertheilet seyn mag, auf mehr nicht, als auf zehntausend Thaler zu consentiren schuldig seyn solle, es wäre denn, daß dieserhalb äußerst dringende Nothfälle vorhanden, worauf die Erhaltung der Fürstl. reputation, mithin des Hauses Wohlfahrt und Ehre beruhete.

V.

Und nachdem Wir in reife Ueberlegung gezogen, daß Unsere gesammten Fürstl. Lande dereinsten, wenn Wir nach Göttl. Willen versterben sollten, dergestalt nicht beschaffen, und hinlänglich, daß ein jedweder von Unsern Prinzen, womit der Allerhöchste, welchem dafür ewig Lob und Dank gebühret, nach seinem heiligen Rath, Uns, Fürst Christian Wilhelm, und Uns, Fürst Ludwig Friedrichen, gesegnet, eine eigne Regierung, oder auch nur einen Fürstl. Staat an Dienern, Beamten und andern Nothwendigkeiten führen, weniger Unsers Fürstl. Hauses Dignität, Respect, Hoheit und Splendeur, zumahlen da hinkünftig, wie zu vermuthen, allerseits mehr Fürstl. Erben erzeuget

würden, in ihrer Integrität verbleiben, oder es mit denenselben bei solcher vielfältiger Zerreiß- und Zergliederung Unserer Lande, und Vielheit derer in Land und Leuthe succedirenden Herren, als wodurch nicht allein vornehme Fürstl. Häuser an ihren Kräften, und Reputation augenscheinlich geschwächt und herunter kommen, sondern auch Land und Leuthe, sowohl zu solcher Fürstl. Häuser selbst, als auch zu Kaiserl. Majest. des Reichs, und gemeinen Wesens Nachtheil zerrüttet und zertrennt werden, in die Länge würde bestand haben können, anderer unzählbaren, und vermeßlichen Angelegenheiten, die solcher Zerspaltung eines Hauses gemeiniglich zu folgen pflegen, zu geschweigen, um welcher willen nicht allein heut zu Tage, fast im ganzen Röm. Reiche, das Recht der Erstgeburt eingeführet, sondern auch selbiges in vorigen undenklichen Zeiten von den meisten Uhralten Teutschen ebensowohl beobachtet, und noch immer in auswärtigen Christl. Königreichen und Landen im Brauch gehalten, und vor eine dem natürlichen, auch göttl. Rechte nicht zuwider laufende, sondern vielmehr den Beifall der vernünftigen Völcker, ja eine nunmehr durchgehende Regul der Observanz in den Fürstenthümern vor sich habende ganz billige, rechtmäßige und höchstnöthige Anstalt erkennet, und dabei dieses gar nicht angesehen, daß bei derselben, gleich wie bei allen zeitlichen Dingen, bevorab denen Landes-Regierungen, sie seyen beschaffen, wie sie wollen, sich hier und darein und andere Unvollkommenheit und Gebrechen je zuweilen finden lassen, denen jedoch, so viel möglich vorgebauet, oder dieselbe zum wenigsten gemindert werden können; Also sind aus solchen fürdringenden tapfern Ursachen welche von Uns bis anhero lange und reiflich überleget, auch darüber nöthige, gewissenhafte infor-

mationes eingenommen worden, Wir Fürst Christian Wilhelm, zumahlen auch auf beschehene nachdrückliche Vorstellungen Unseres Herrn Bruders, Fürst Anton Günthers Lbdl. mit Deroselben Rath, Vorbewußt, Bewilligung und Vereinigung, wie auch Wir, Fürst Ludwig Friedrich, in conformität und zur Folgeleistung Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters Gnaden, und Lbdl. disfalls in Unserer Rudolstädtischen Linie allbereits gemachten Verordnung, unter allerhöchsten Kaiserlichen Confirmation und Genehmhaltung, deren Wir in antecessum in denen Kaiserl. allermildesten privivilegiis und diplomatibus zwar schon versichert, bewogen worden, das respectiva in Unserm Hause allbereits eingeführte und bestätigte Recht der Erstgebuhrt, krafft dieses solenen und unwiderruflichen Vergleichs, dergestalt feste zu setzen, daß hinführo, da ohnedem allen menschlichen Ansehen nach, nach Unseres, Fürst Anton Günthers, in Gottes alleinigen heiligen Willen stehenden Absterben, die Sondershäusische Linie sich wieder consolidiren wird, zu ewigen Zeiten, ein jeder von Unsern beiden Linuien, mehr nicht, als ein regierender Herr, und zwar allzeit der Erstgeborne derselben seyn, diesen auch von seinen Descendenten männiglichen Geschlechts, so lange deren übrig seyn werden, jedesmahl der Erstgebohrne succediren; und da des Erstgebohrnen Linie abgegangen, die Successsion mit eben dem Rechte, und Ordnung, auf den Secundogenitum, und dessen männl. Descendenten jedesmahl den Erstgebohrnen, auch nach Abgang dessen Linie, auf den Drittgebohrnen, mit gleichem Rechte und Ordnung, und sofort immer von einer Linie, wenn dieselbe nach göttlichen Verhängniß, mit allen ihren Descendenten gänzlich expiriret seyn würde, zur andern, und in ordine generationis nächst-

folgenden Linie verfallen und bleiben, auch der Primogenitus und regierende Herr, von jeder Haupt-Linie, die Regierung ohne Zumuthung derer andern allein führen, alle Verordnungen, patenta, resolutiones, decreta, und was nur immer der Regierung, der Jurisdiction, Regalien und hohen Gerechtsamen über Land und Leuthe anhängig, in seinen Namen allein expediren, und besorgen, und daferne Unserm Fürstl. Hause, vermöge derer von Kaiserl. Majest. habenden Expectantien oder auf andere Weyse etwas von Land und Leuthen, oder deren Aequivalent zuwachsen würde, solches jedesmahl allein behalten, und besitzen, jedoch aber nach dessen proportion und Ertrag, die Apanagia seiner Herrn Agnaten, und zwar Anfangs unter Unsern jetzo paciscirenden Fürsten, im ersten Grad nachlassender Printzen, da die Apanagia ohnedem etwas gering ausfallen möchten, durch die Hälfte von dem fallenden Interesse, hernach aber in dergleichen Fällen, durch den dritten Theil davon vermehren sollen, jedoch, daß solch Interesse, nach Abzug der Regierungs-Reichs- und anderer dem regierenden Herrn zukommenden onerum, Ertragsmäßig æstimiret, und auf gewisse Geld-Einrichtung regulirt werde. Gleich wie Wir nun nicht zweifeln, daß über dieser Unserer Verordnung, und in Unserm Fürstl. Hause nunmehro Krafft dieses, außer allen Zweifel gesetzten Recht der Erstgebuhrt sich Unsere nachgeborne Söhne um so viel weniger zu beklagen Ursache haben, als sie einestheils vernünftig erwegen, und begreiffen können, daß bei unendlichen Theilungen zuletzt die portiones ja so klein und wenig, als selbige dermahlen Ihnen ausgesetzt werden möchten, fallen, zugleich aber die Hoheit und Lustre Unseres ganzen Fürstl. Hauses zu Grunde gehen, und Ihnen damit selbsten die sonsten

zu ihrer consolation immerfort bleibende Hoffnung, daß auf jeden dererselben, nach Gottes heil. Willen, und Vorsehung, die gesammte Lande, mit dem Vorrecht der Erstgebuhrt kommen können, entgeben würde; Also wollen, verordnen, und verbinden Wir hingegen zugleich alle und jede Unsere in der Regierung Uns künftig nachfolgende Söhne, und deren Erben, krafft dieses hiemit, daß Sie

VI.

Ihre Brüder und Vettern, als welche mit Ihnen aus einem Hause entsprossen, jederzeit treu-brüderlich, und treu-vetterlich meinen, Land und Unterthanen nicht ruiniren, noch die Revenuen vermindern, oder etwas deterioriren, Sie mit Standesmäßigen Intraden, nach dem Ertrag der Lande, und nach proportion derer etwan vorhandenen Agnaten, versorgen, und Ihnen in alle Wege mit Rath und That beystehen, auch in Noth-Fällen Sie nicht Mangel leiden, oder sonsten verlassen, vielmehr die Fürstl. Deputaten jedesmahl zu rechter und gesetzter Zeit liefern, und bezahlen lassen, ferner keineswegs über derselben Personen, als welche allerdings Kaiserl. Majest. und dem Reiche unmittelbar unterworffen sind, sich einige Jurisdiction, Macht und Superiorität anmassen, dieselbe auch an der Jurisdiction über ihre Bedienten in geringen Civil-Sachen nicht hindern sollen.

VII.

Alldieweil aber anitzo, wegen vieler sehr wichtigen Umstände ganz unmöglich gewesen, zur Abfindung Unserer freundlich vielgeliebten nachgebohrnen

Söhne, denen Erstgebohrnen gewisse Ziel und Maße zu setzen, mithin eines jeden Apanagium so genau zu determiniren, so haben Wir gleichwohl, aus sonderbahrer, gegen vorgedachte Unsere nachgebohrnen Söhne tragenden Fürst-väterlichen Liebe und Sorgfalt, als welche wir unabläßig gegen dieselben behalten, hiemit und Krafft dieses, die verbindliche Abrede dahin genommen, daß einer jeden Linie die genauere Einrichtung gedachter apanagiorum, vor die Ihrigen, billig zu überlassen, solchemnach des nächsten eine jede Linie, unter der Authoritaet zweyer uninteressirten Reichsstände, die zu solcher Handlung entweder von Kaiserl. Majest. verordnet oder von Uns darzu erbothen werden sollen, gewisse, redliche, des Landes kundige, und hiezu specialiter zu verpflichtende Räthe niederzusetzen haben, welche die Intraden und gewisse Revenuen, worunter wir aber, außer denen Trankſteuern, die übrigen Steuern keinesweges verstanden wissen wollen, überschlagen, die onera, als welche der Primogenitus, und regierende Herr, ohne Ausnahme, sie betreffen Schulden, Verschickungen, Besoldung derer benöthigten Diener, Agenten und Procuratoren, samt denen, auf Processe lauffenden Ausgaben, Lehns-Empfängniß-Kosten, und wie sie immer Namen haben, davon abziehen, und sodann ad exemplum legitimae, und ohne unziemende Verkürzung, der Billigkeit nach, vor einen jeden Unserer nachgebohrnen Söhne die Apanagia an einer gewissen Summe Geldes aussetzen, und determiniren mögen, mit welchen sich diese lediglich befriedigen, darwider nicht das geringste regen, weder Jurisdiction, Jggden, Mobilien, Moventia, Pretiosa, oder einige Inventarien-Stücke (es wäre denn, daß Wir vor diesmahl unter Unsern Fürstl. Kindern, in einem Testamente, so Wir Uns

hiedurch zugleich vorbehalten, in weiteres zu verordnen vor gut finden sollen) noch sonsten nicht etwas, als die bloße Wohnung (welche die regierende Herren nach ihrer eignen Convenienz gedachten Unsern nachgebohrnen Söhnen zwar anzuweisen, jedoch ihrentwegen neue Gebäude aufzuführen nicht schuldig seyn) weiteres prätendiren, am wenigsten aber, auf einige Weyse, wie die nur erdacht werden kann, denen Erstgebohrnen Verdruß und Ungelegenheit dieser Unserer Verordnung wegen, oder sonsten zuziehen, sondern nicht allein vor sich aus schuldiger kindlicher Pflicht, und Gehorsam, Unsern Willen in brüderlicher und vetterlicher Liebe, und unaufhörlicher Treu und Correspondence, steif und feste in Acht nehmen, und jedermännigl. zu diesen Respect, Observanz und Handhabung treulich anhalten sollen, damit es dem Allerhöchsten Gott gefällig, Ihnen selbsten rühmlich, und Land und Leuthen ersprießlich seyn möge.

VIII.

Nicht weniger soll der regierende Fürst einer jedweden Linie, von Unsern Hause, schuldig seyn, auch die Fürstl. Töchter, Schwestern und Baasen, ohne Abbruch und Zuthun derer Brüder, oder Vettern mit nöthigen Unterhalt, und schuldiger Ausstattung zu versorgen, inmassen denn von Uns zugleich zu solchen Ende verabredet, und beschlossen worden, daß jede derselben bei erfolgender Vermählung, woferne solche dem Fürstl. Stande gemäß, zehen-tausend Gülden Meißl. Währung, Heiraths-Guths, exclusive dessen, was zum Geschmuck, und andern zur Ausstattung erforderlicher Nothdurft determiniret, oder ausgesetzt werden möchte, haben, sothane Summe des Heiraths-Guths aber allein aus derjenigen Linie, in

welcher sich der casus zuträgt, zugetheilten Landen, durch die sogenannte, und in Unsern Hause je und allezeit hergebrachte Fräulein-Steuer erhoben werden, und solchergestalt keine Linie der andern Last tragen solle, welches alles aber, wegen Unserer nachgebornen Söhne, dahin lediglich zu verstehen, und zu erläutern, daß die künftigen apanagiati Ihre Töchter und Prinzeßinnen sowohl, als übrigen Kinder selbsten versorgen, alimentiren, auch gedachte Ihre Prinzessinnen mit gehörigen Schmuck und andern zur Ausstattung erforderten Nothdurft selbsten versehen sollen. Das Heiraths-Guth aber hat der jedesmahl regierende Herr, auf obgedachte Masse aus dem Lande durch die Fräulein-Steuer zu erheben, und einer jeden Prinzeßin aus dem Hause in obgedachter Summe von zehntausend Gülden baar zu erstatten.

IX.

Und damit die Lande auch durch derer regierenden Herren, vor Dero Gemahlinnen paciscirende Witthum (zu mahlen sich der Fall ereignen könnte, daß auf einmal, und zugleich derer verschiedene zusammen kommen möchten) nicht zu sehr beschwehret werden dürfen, so ist hiemit verglichen, und geordnet, daß künftighin, nach der jetzigen Größe und Zustand des Landes kein regierender Herr mehr, als zehentausend Thaler hoch, in jeder von dieser beiden Fürstl. Hauptlinien aufs Land, auf Witthums-Recht zu übernehmen, und gewöhnlich mit dem duplo zu verwitthumen Macht haben soll: die andere abgefundene Herren aber werden bei ihren dergleichen vorhabenden Einrichtungen der dotalitiorum um so viel desto mehr Ursach haben, mit Consens des in ihrer Linie regierenden Herrn, sich nach dem Ertrag

ihrer Intraden dergestalt zu reguliren, damit solche nicht über Gebühr erschöpfet, noch ihre successores, und Erben unziemlich lädiret, oder wohl gar an ihren ehrlichen Auskommen prägraviret werden mögen.

X.

Hiernechst werden Unsere Fürstl. Nachkommen, so oft, wegen derer unter unsern Landen habenden Reichslehn, sich ein Lehnsfall nach Gottes Willen ereignen sollte, allerdings dahin sehen, daß die Lehns-Muthung, jedoch salvo ubique respectu et salvo jure possessionis, nach bisheriger Observanz, communi nomine geschehen, auch sonsten dieserhalb nichts versäumet, oder vernachläßigt werden möge. So viel die andern Lehnschaften betrifft, lassen Wir es ratione derer Lehns-Muthung, nicht weniger auch, wegen Bezahlung der Lehnstaxe, bei der bisherigen Observanz, nach welcher sonderlich alle Lehnbriefe auf gemeinschaftliche Kosten, sowohl in dem Kaiserl. auch Königl. Böhmischen Tax-Amte, als auch bei andern Königl. Chur- und Fürstl. Lehnhöfen abgelöset werden, ebenfalls in alle Wege bewenden, und wird übrigens ein jeder regierender Fürst selbst Sorge tragen, daß die in seiner Linie vorhandene Agnaten in den Lehnbriefen denen regierenden Fürsten der andern Linie, und dessen Agnaten von wegen einer jeden Linie zugetheilten Landen in der Mitbelehnschaft vorangesetzt werden mögen. Wir erinnern und vermahnen aber auch nicht weniger bei dieser Gelegenheit, alle Unsere Nachkommen und Lehns-Folger, sich gegen Ihre Chur- und Fürstl. Lehns-Herren jedesmahlen gebührend zu bezeigen, auch ge-

Digitized by Google

gen Dieselben in beständiger Treu und Ergebenheit zu verharren.

XI.

Weilen auch der leidige Rang-Streit öfters zu vieler Misverständniß, und Division bei einen Hause Anlaß und Ursache geben können; also ist zu solchen Ende, wohlbedächtig verabredet, und verglichen worden; daß nicht allein die regierenden Fürsten jedesmahl nach dem Alter ihrer Jahre, ohne einige Absicht, wenn einer, oder der andere etwa zur Regierung gekommen, die Erbprinzen beider Branches Unsers Fürstl. Hauses gleichmäßig ohne Consideration derer Linien, nach dem Alter, vor einander den Vortritt unter sich haben, die übrigen Prinzen aber alle unter sich, nach ihrer Ancienneté, gehen sollen, und soll solches auf ereigneten Successions Fall, und wann sodann einer an des abgehenden Primogeniti Stelle treten würde, zu keinen Nachtheil gezogen, auch auf solchen Fall unter denen regierenden Herren, dem natürlichen Alter und Geburt nach, der Vorgang observiret werden.

XII.

Daferne nun nach göttlichen Willen und Verhängniß, gleich wie, als obgedacht, allen menschlichen Ansehen nach, nach Unsern Fürst Anton Günthers in Gottes alleinigen heiligen Willen stehenden Absterben, die Sondershäußl. Linie wiederum consolidiret wird, auch gar von beiden in Zukunft regierenden Linien die eine in ihren Fürstl. Manns-Stamme gänzlich expiriren sollte, so ist auf solchen Fall verglichen und verabredet worden, damit der Splen-

Digitized by Google

deur und das Ansehen des Hauses um so viel considerabler werde, daß sodann die gesammte Lande der ausgehenden Sondershäusischen oder Rudolstädtischen Linie, wie die Namen haben mögen, als Fideicomiß-Güter, dem zu selbiger Zeit regierenden Landes-Fürsten der andern Linie, als welchen ohnedem, vermög der Mitbelehnschaft die Lehnsfolge zustehet, allein heimfallen, und darbei zu ewigen Zeiten gelassen werden sollen, dergestalt, daß gedachte Lande wieder unter einen regierenden Herrn coalesciren, und also forderst unzertrennet und ungetheilet, ewig beisammen bleiben mögen. Worbey wir doch ausdrücklich setzen, ordnen und bedingen, daß der sodann regierende Fürst, welcher nach Gottes Willen dergleichen Anfall erleben würde, seinen übrigen Brüdern, oder Agnaten, Dero Apanagia nicht allein mit der Hälfte derer, der abgestorbenen Linie Cadets von Anfang gerichteten Apanagiorum zu vermehren und zu verbessern, sondern auch denen in der abgestorbenen Linie überbliebenen Töchtern, Baasen, oder Allodial-Erben dreyßigtausend Gülden, oder nach Disposition des letzt ablebenden Herrns, welchen über solche Summe, wenn auch keine Fürstl. Töchter, oder nahe Verwandten vorhanden wären, zu disponiren allerdings frei verbleibet, auszuzahlen schuldig seyn solle.

XIII.

Nechst dem bleibet es, wie es sonsten, wegen Salarirung derer, in beiden Linien regierenden Herren, gemeinschaftl. Bedienten, Verführung der Prozesse auf gemeinsame Kosten, und wegen aller, und jeder gemeinschaftl. Sachen, bis anhero gehalten und hergebracht worden, in allen Punkten und Stücken unveränderlich, und Wir oder Unsere Erben und Nach-

Digitized by Google

kommen sollen und wollen, auf keinerley Weyse geschehen lassen, daß dieserhalb, oder sonsten, die in Unsern Fürstl. Hause gestiftete Verständniß und Einigkeit einigen Anstoß leiden möge, inmassen Wir denn

XIV.

Daferne wider Vermuthen einige Sachen vorfallen sollten, darüber Wir, oder Unsere Erben Uns, oder sie, sich nicht sofort vereinigen, noch ohne rechtlichen Spruch daraus scheiden könnten, jedoch ausdrücklich verabredet, und beschlossen haben, daß Wir so wenig als jemand von Unsern Erben und Nachfolgern von der, solcher gestalt eingeführten mutuellen Freundschaft abgehen, sondern dem Rechte, worzu man es doch eher nicht, bis zuvor alle ersinnliche Mittel zur Hinlegung dergleichen vorfallenden Differentien, der Billigkeit nach, welcher ein jeder statt zu geben hat, herfür gesuchet, und angewendet werden, und auch nicht anders, als auf die in folgenden 15ten §. determinirte, und verglichene Art kommen lassen soll, ohne alle deshalb folgende Animosität seinen freien Lauf lassen, und sich mit dem Ausschlag desselben vergnügen sollen und wollen, dabei zu desto mehrerer Verhütung alles personellen Unwillens und Verbitterung bei denen Canzleyen und Bedienten die gemessene Verordung zu thun, daß gleich wie man sich allezeit, und in allen hin und wieder wechselnden Schreiben, gebührendem Glimpfs und freundlicher Bescheidenheit zu gebrauchen, also insonderheit in denen, bei solcher Irrungen, gegen einander wechselnden Schrifften, alle Anzüglichkeiten und stachelichte Schreibart gänzlich vermieden, hingegen allein die Sache mit ihren Umständen unverfänglich vorgestellet werden solle. Damit aber in solchen Fällen das reciprocirliche

Vertrauen möglichst beibehalten, sonderlich auch desto mehr Zeit und Gelegenheit gewonnen werde, etwa noch in der Güte aus der Sache zu kommen, so haben Wir,

XV.

Wie es auch in verschiedenen andern Fürstl. Häusern Herkommens, und mit sonderbaren Nutzen eingeführet, Uns, wenn durch vorgängig gepflogene comunicationes, Zusammenschickungen und gütl. Vernehmen das Werk nicht zu heben, eines gewissen conventional Austrags verglichen und beschlossen, wenn künftighin, gegen Vermuthen, einige Streitigkeiten vorfallen, solche vor gewissen Austrags-Richtern in prima instantia verhandelt und von denselben entschieden werden sollen, also, und dergestalt, daß in allen solchen Sachen von jedes regierenden Herrns Regierung zwei geschickte, und der Sache sowohl, als der Angelegenheiten des Hauses kundige Räthe sodann aus jeden Antheil Land, ein gleich qualificirter Lehnmann an einen gewissen Ort (dessen man sich nach Beschaffenheit derer Umstände zu vergleichen) innerhalb vier Wochen von dem Tage an, da der Kläger dem Beklagten den rechtl. Austrag anbietet, zu Schieds- und Austrags-Richtern niedergesetzet, und diesen sechs Personen ein Obmann, dazu der Beklagte dem Kläger vier auswärtige Christliche, gelehrte und ehrliche Männer vorzuschlagen, der Kläger aber aus denenselben einen zu erwählen Macht haben solle, zugeordnet, darauf diese Schiedsrichter ihrer Pflichten, womit sie sonsten einem oder dem andern Theil, insbesondere zugethan seyn möchten, zu entlassen, hingegen zu sothanen Austrags-Gerichte mit einem besondern Eyde zu ver-

binden seyn, daß sie darinnen nichts, als die liebe Gerechtigkeit vor Augen haben, und daferne die Sache sich nicht in der Güte, darzu sie doch, so lange dieselbe unter ihren Händen steht, alles ersinnliche anzuwenden pflichtig sind, und darauf in specie mit vereidet werden sollen, nach ihren besten Wissen und Gewissen, ohne einige Neben-Absicht verfahren, und aussprechen sollen, wie sie solches vor Gott, Unsern gesammten Hause, und der ehrbaren Welt zu verantworten getrauen. Es sollen auch nicht allein die jedesmahligen regierenden Fürsten, sondern auch die apanagirten Prinzen sich dieses und keines andern Gerichts, sowohl wenn sie sich deren Apanagiorum halber, oder sonsten in der Güte nicht vereinigen könnten, in prima instantia gebrauchen, und von der an nirgends anders, als an die höchsten Reichs-Gerichte, als wo sie pro qualitate causarum, auch allenfalls alleine zu klagen haben, Ihre etwa habende appellationes oder reductiones einwenden.

XVI.

Auf daß nun das obeingeführte Jus primogenitorae unter Allerhöchster Autorität Ihro Röm. Kaiserl. Maj. desto fester stabiliret, auch von Unsern Leibes-Lehns-Erben, und Nachkommen obigen verglichenen Punkten strecklich nachgelebet, und unter keinem Vorwandt, Ausflucht, Indult, Geist- oder Weltlichen Disposition, oder wie es nur immer Namen habe, von Ihnen darwider gehandelt, oder anderen darwider zu handeln, und etwas vorzunehmen verstattet werden möge, so wollen wir dieses pactum familiae sowohl Allerhöchst gedachter Ihro Röm. Kaiserl. Maj. Unsern allerdnädig-

sten Herrn, zur allergnädigsten Confirmation gebührend, mit dem allerunterthänigsten Ersuchen überreichen, daß sie Unsere zu Allerhöchstgedachter Ihrer Kaiserl. Maj. und des Reichs Dienste, sodann zur Conservation Unserer Lande angesehene Verfaßung, Ihro allergnädigst gefallen lassen, und Unsere erstgebohrne Söhne und Nachfolgern Lbdl Lbdl. darbey mächtigl. schützen, auch Ihren Lbdl. Lbdl. sammt dero Brüder und Vettern Lbdl. wie auch Unsers gesammten Fürstl. Hauses Wohlfahrt zu allen Kaiserl. Gnaden jederzeit empfohlen seyn lassen wollen. Wenn aber auch sothane allergnädigste Confirmation durch einen, oder andern Zufall sich verweilen, oder verhindert werden, oder auch vor Vollziehung derselben ein Fall in Unsern Fürstl. Häusern sich ereignen solle, so sollen und wollen Wir, und Unsere Descendenten und Nachkommen nichts destoweniger diesem pacto in allen strecklich nachzuleben verbunden, und gehalten seyn

XVII.

Schließlich haben Wir zu mehrerer Festhaltung dieses gegenwärtigen pacti, und der darinnen feste gesetzten Fürstl. Successions-Ordnung, in Unsern Landen, kraft dieses mit einander verabredet, daß bei jedesmahliger in Zukunft einzunehmender Huldigung Unserer in der Regierung nachfolgenden Söhne und Vettern, die Unterthanen sowohl, als die Vasallen nach der beigefügten Formul und nicht anders verpflichtet werden sollen.

Und wie nun, von Gottes Gnaden, Wir Christian Wilhelm, Wir Anthon Günther, und Wir Ludwig Friedrich, allerseits Fürsten zu Schwarzburg, derer vier Grafen des Reichs, auch

Grafen zu Hohnstein, Herrn zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg, Lohra und Clettenberg, überall solchergestalt, und auf obgedachte Maße verglichene und abgeredte puncta steif und feste unabläßig zu halten, einander an Eydesstatt zugesagt, und versprochen; Als haben Wir Fürst Anthon Günther ausdrücklich hiebei bedungen, und Wir Fürst Christian Wilhelm declariret, und vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen erkläret, das was von jure primogenituraе in vorgehenden §. verordnet, und verabredet ist, solches in dem Fürstl. Sondershäusischen und Arnstädtischen der mahlen zwar getheilten, an sich aber, und respective der Lande, und eine Linie constituirenden Fürstl. Häusern nur vor das künftige, und mit solcher Bescheidenheit zu verstehen, daß Uns, Fürst Anthon Günthern darunter nichts desto weniger an den vollkommnen Besitz und Regierung unserer innhabenden Lande, im geringsten nicht präjudiciret, vielweniger dieselbe diesfalls einigermaßen eingeschränkt werden solle. Uhrkundlich ist dieses pactum familiae von Uns eigenhändig unterschrieben, auch Unser Fürstl. Insiegel wissentlich vorgehängt worden. So geschehen den 7ten Septembris 1713.

Christian Wilhelm.	Anthon Günther.	Friedrich Ludwig.
Fürst zu Schwarzburg.	Fürst zu Schwarzburg.	Fürst zu Schwarzburg.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Formula

der Landes-Huldigung, und Erbpflicht, welche auch bei Verpflichtungen derer Vasallen, soviel den modum et ordinem successionis betrifft, zu beobachten:

Dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn N. N. (inseratur nomen principis in

illa linea, welchem principaliter gehuldigt wird) Fürsten zu Schwarzburg, tot. tit. als euerem jetzigen regierenden Landes Herrn dieser Fürstl. (Sondersh.) (Rudolst.) Linie, sollet Ihr für Euch, Eure Erben und Nachkommen geloben und schwören, daß Hochgedacht Sr. Fürstl. Durchlaucht, und wenn Dieselbe nach dem Willen Gottes des Allmächtigen (welches Sr. Göttl. Maj. lange gnädiglich verhüten wolle) nicht mehr am Leben seyn werden, Sr. Fürstl. Durchl. ältesten hinterlassenen Sohne, und nachgehends Dero Sohns Sohne und so förder derselben männl. Leibes Lehns Erben in absteigender Linie zuvörderst allemahl dem ältesten und da Hochgedachter Fürst. N. N. ohne männl. Leibes-Lehns-Erben abgehen würde, alsdenn Sr. Fürstl. Durchl. Herrn N. N. (inseratur nomen agnati proxime Secundum pactum familiae succedentis, cui omnes alii nominetenus secundum ordinem et modum in pacto familiae praescriptum modo et ordine praedicto substituantur) Fürsten zu Schwarzburg tot. tit. und Sr. Fürstl. Durchl. männlichen Leibes-Lehn-Erben, und allemahl dem ältesten Sr. Fürstl. Durchl. hinterlassenen Sohn, und nachgehends Dero Sohns Sohn in absteigender Linie, und wenn Sr. Fürstl. Durchl. ebenfalls ohne männl. Leibes-Lehns-Erben versterben würden, alsdenn dem in der Fürstlichen (Sondershäus.) (Rudolstädt.) Linie regierenden Fürsten und Herrn, Herrn (inser. nomen) Fürsten zu Schwarzburg, derer vier Grafen des Reichs ꝛc. ꝛc. tot. tit. und dessen männl. Leibes-Lehns-Erben allerseits nach dem bey diesem Fürstl. Schwarzburg. gesammten Hause eingeführten Recht der Erstgeburt, und weme das, Innhalts der Kaiserl. und anderer Belehnung, gebühren mag, für einen resp. jetzigen

und künftigen Landesherrn aufnehmen, ehren, erkennen und halten, vornehmlich aber Eingangs hochgedacht Sr Fürstl. Durchl. Unsern jetzo durch göttl. Gnade regierenden Fürsten, und Landesherrn, treu, hold, gewärtig, und gehorsam seyn, Derofelben, wie auch Dero Nachkommen Frommen, Ehre und Nutzen fördern, Schaden warnen, und nach Euerm besten Vermögen abwenden, helfen. Insonderheit, da Ihr erführet, daß etwas Ihre Fürstl. Durchl. am Leib, Ehre, Würden, und Stande zugegen, und zum Nachtheil, oder ihren Fürstl. Landen, Herrschaften und Leuthen zum Abbruch von jemanden wollte vorgenommen werden, solches offenbahren und dies durch Euch, oder die Eurigen treulich verhüten, auch selbsten wissentlich nichts vornehmen, das Ihre Fürstl. Durchl. zu Schaden, oder Nachtheil gereichen möchte, sondern alles thun, halten und lassen wollet, was diesen Euren Eides-Pflichten gemäß, auch Euch sonsten von Gottes, auch Gewohnheit und Rechts wegen, als getreuen, und gehorsamen Unterthanen zu thun und zu lassen gebühret, ganz treulich, ohne Gefehrde.

Eid.

Alles, was mir jetzo vorgelesen worden, welches ich denn auch wohl vernommen, das will ich stet, fest und unverbrüchlich, auch treu und ohne Gefährde halten; So wahr mir Gott helfe, durch Jesum Christum, seinen Sohn, Unsern Herrn, Amen.

§. 116.

Fürst Christian Wilhelm hatte sich zuerst mit Ludomilia Elisabeth, der Tochter Ludwig Günthers I. aus der Rudolstädtischen Linie verlobt. Als aber diese am 12ten März 1672 in ihrem Brautstunde starb, ver-

mählte er sich in dem darauf folgenden Jahre mit Antonia Sibylla, der Tochter des Grafen Albrecht Friedrich von Barby, mit welcher er 7 Kinder zeugte. Nachdem auch diese schon frühzeitig, nemlich am 2. Mai 1684 in ein besseres Leben übergegangen war, vermählte sich Christian Wilhelm wiederum mit Wilhelmina Christiana, des Herzogs Johann Ernst von Sachsen-Weimar Tochter, und erzeugte mit dieser noch acht Kinder, die wir, so wie die der erstern Gemahlin weiter hinten (Kap. V.) namentlich anführen werden.

Da Christian Wilhelms jüngerer Bruder Anton Günther II. zu Ende des Jahres 1617 kinderlos starb, so fiel dessen Landestheil, die sogenannte Oberherrschaft an Christian Wilhelm zurück. Im Gefühl seines herannahenden Todes übergab jedoch Derselbe bald darauf die Regierung seinem ältesten Sohne, Günther XLIII., um auch hierdurch zugleich das eingeführte Recht der Erstgeburt ins Leben zu bringen. Am 20sten April 1720 geschah die Landeshuldigung, und das Jahr darauf am 10ten Mai verschied Fürst Christian Wilhelm in einem Alter von 74 Jahren, nachdem er 50 Jahre lang eine für das Schwarzburgische Haus glorreiche und für seine Unterthanen glückliche Regierung geführt hatte. Sein im Jahre 1716 errichtetes Testament, worin das jus primogenitorae nochmals besonders in der Fürstl. Schwarzburg-Sondershäußischen Linie festgesetzt ist, enthält wörtlich folgende Bestimmungen:

§. 117.

Im Namen des Allerhöchsten Dreyeinigen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des heil. Geistes, Amen. Von desselben Gottes Gnaden, Wir Christian Wilhelm, Fürst zu Schwarzburg, der vier Grafen des Reichs, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg, Lohra und Clettenberg,

berg, uhrkunden hiemit, und thun zu wissen gegen männigl. so hievon zu wissen von nöthen, besonders gegen sämmtliche Unsere freundlich geliebte Kinder, Söhne und Töchter, namentlich Herrn Günther, Herrn Heinrichen, Herrn Augusten, Herrn Rudolfen, Herrn Wilhelm, Herrn Christian, wie auch Frauen Magdalenen Sophien, verwittwewete Gräfin zu Schönburg ꝛc., Frau Christianen Aemilien Anthonien, verwittwetten Herzogin zu Mecklenburg, Prinzeßin Louisen Albertinen, Prinzeßin Christianen Wilhelminen, und Prinzeßin Henrietten Ernestinen, allerseits Fürsten und Fürstinnen zu Schwarzburg, welchergestalt Wir bey Unseren von Gott verliehenen, und nunmehro angewachsenen hohen Jahren, Unser Hauß, Gott gefällig, zu bestellen, nechst stets eifriger Besorgung Unserer Seelen Seeligkeit, auch sonst in ein und andern zu Ihrer, Unserer geliebten Fürstl. Kinder, und gesammter Posteritat sowohl, als des Landes Wohlfahrt, Ufnahmen, Friede, und Ruhe aus väterlicher wohlgemeinter Sorgfalt, mit reiffen Vorbedacht, eine letzte Willens-Verfaßung auf die zu Recht, und Gewohnheit beständigste Art und Weise, wie Wir hierdurch gethan haben wollen, zu errichten, vor nöthig befunden, welchem nach vor das

1) und vor allen Dingen, wir der grundgütigen Almacht des großen Gottes unendlichen fußfälligen Dank erstatten, daß selbige bis jetzo, in Unser graues hohe Alter, unter Unserer etlich und viertzig Jahr hero getragenener Regierungslaß, und bei verschiedenen schweren Zufällen, Uns so gnädiglich beigestanden, und erhalten, auch an Leib und Seele in viele Wege reichlich gesegnet hat, Wir erkennen darbei gegen diesen großen Gott, Unsere Unwürdigkeit, demüthigen

und bekennen Uns vor ihm, als einen armen Sünder, und bitten, daß er Uns förder, bis an Unser Ende, in Gnaden beistehen, in Beständigkeit des Glaubens an ihn erhalten, und um des theuern Verdienstes Christi, Unsers Heilands willen, zu der, seiner Allwissenheit gefälligen Zeit, einen seeligen Abschied, seiner göttlichen Barmherzigkeit nach, verleihen wolle, nach dessen Erfolg, wann wir nicht besonders fernere Special-Verordnung (wie Wir doch noch zu thun gemeinet sind) hinterlassen werden, Wir Unsere Fürstliche Leichen-Bestattung, ohne Ueberfluß eingerichtet, und Unsere Ruhe-Stette in Unsern Fürstlichen Begräbniß allhier zu Sondershausen bestellet wissen wollen.

Soviel nun 2) die Successiion Unserer Lande und Leuthe, und die institutionem heredis betrifft, so haben Wir von langen Jahren her, sowohl bei uns selbsten, als mit Unsers Herrns Bruders, und Herrn Vetters Liebd. Liebd. von Unserm gesammten Fürstlichen Hause die Conservation, und von Gott erlaubten Bemühung vor dieses Unsers Hauses Aufnehmen in reifliche Erwegung gezogen, und befunden, daß die Einführung des juris primogenituae, von Gott selbsten, unter seinem Volke, vor ein nutzbares Mittel erachtet, auch bis jetzo fast nach gemeinem Völker-Recht gebrauchet, besonders im heiligen Römischen Reich fast kein Fürstl. Hauß mehr zu finden, darinnen ein solches nicht observiret, und von alten und neuen Zeiten hero nach und nach, zu Verbesserung ihres Staats, einzuführen, vor gut ermessen worden, auch wie bereits Unsere eigene Vorfahren dergleichen remedii conservatorii der Abfindung und Provision, vor die post genitos, sich dann und wann bedienet, insonderheit auch des weiland Glorwürdigsten Kai-

sers Leopoldi Majest. Uns sothane Einführung des juris primogenituraе vorlängst, aus special-Concession, allermildest bestätigt, und iterato bey allergnädigster Erhöhung in den Fürsten-Stand, bekräftiget, desgleichen in Unserm Fürstl. Gesammt-Hause Schwarzburg nicht allein eine gemeinsame Verfassung darauf vollzogen, sondern auch die Fürstl. Rudolstädtische Linie, ihres Theils, solche Einführung allschon bewirket, über welch löblich Exempel, in application derselben auf unsere zahlbare Descendenz, und des Landes Zustand, Wir ferner wohl erwogen, daß durch so viele Zertheilung, und Zergliederung, all Ansehen und Krafft des Hauses geschwächt, und da keiner also bei seiner portiuncula denen Staats-oneribus, oder sich sonsten gegen allerhand Zufälle, zulänglich zu conserviren, gewachsen seyn kann, folglich bei weitern Divisionen endlich vollends gar zernichtet, auch durch solcherlei öftere Abtheilungen (mehrer Ungemach zu geschweigen) die Archiva und Nachrichtungen des Hauses, zum höchsten Schaden des Publici-distrahiret und zerrissen, ja dem Lande und Unterthanen, nothwendig unzelige Unangelegenheiten, und Verwirrungen zugezogen werden müssen, dahingegen durch eine wohleingerichtete Regierung die Fürstl. Familie, auch Land und Leute in bessern und beständigen Flor und Lustre, auch in ihrer Hoheit, guten Schutz, obhabenden Rechten und Gerechtigkeiten, füglicher administriret, mithin die Reichs-, Kreis- und andere onera ordentlich und schleuniger besorget werden, in Summa in- und ausserhalb, Unsere Fürstl. Posterität dem Publico und Privato weit nutzbarer, und unter guter Achtung und Respect, ruhiger leben, und sich considerabler aufführen können wird; Solchem nach

haben Wir mit Gott entschlossen, ordnen und wollen auch hiemit, daß nach Unserm in Gottes Händen stehenden seeligen Ableben, in dem völligen Fürstenthum und Landen, Unserer jetzigen Sondershäusischen Portion, und etwan durch Anwartung, oder sonst annoch künftig acquirirenden Landen, sowohl, als auch insonderheit in dem Fürstl. Arnstädtischen Antheil (worüber Unsers freundlich geliebten Herrn Bruders, Fürst Anthon Günthers zu Schwarzburg Lbdl. Uns diese freie Disposition specialiter consentiret, und darob zum Theil, auf gewisse Masse, die eventual-posses bereits übergeben) nach hochgedachter Sr. Lbdl. Ableben, so doch die Göttl. Güte noch lange Zeit abwenden wolle, wie auch in Aller Unserer Verlassenschaft, ausser was wir hierinnen davon anderst disponiret haben, oder sonsten noch disponiren möchten, Unser ältester Sohn, Herr Günther, als Primogenitus, so lange Sr. Liebdl. am Leben, und nach dessen Abgang, dessen nach Gottes Schickung etwan hinterlassender ältester Sohn, und nachgehends, dessen Sohns Sohn, so förder jederzeit dessen älteste eheliche männliche Leibes-Lehns-Erben in absteigender Linie; und da bemeldter Unser jetziger ältester Prinz Günther, vor oder nach Uns, ohne solche männliche Leibes-Lehns-Erben oder hiernechst dessen männliche Leibes-Lehns-Erben ohne männliche Descendenz, also förder ausgehen sollten, sodann Unser zweiter Sohn, Herr Heinrich, und nach dessen Ableben, gleichfalls dessen ältester Sohn, und folgender Sohns-Sohn, und so fortan jederzeit der älteste eheliche männliche Leibes-Lehns-Erbe, auch wenn dieser Unser zweiter Sohn, und dessen männliche Linie abgehen sollte, sodann Unser dritter Sohn, Herr August, und

in Mangel deſſen, ebenmäßig nachgehend deſſelben älteſter Sohn, und folglicher Sohns-Sohn, und ſofort jederzeit der älteſte, wie auch nach Abgang deſſen ganzer männl. Descendenz, Unſer vierter Sohn, Herr Rudolph, oder in Abgang deſſelben älteſter Sohn, und folgender Sohns-Sohn, und ſo weiter jedesmahl der älteſte Dero ehelichen männlichen Leibes-Lehns-Erben, und wenn dieſe Manns-Linie auch abgehen ſollte, ferner Unſer fünfter Sohn, Herr Wilhelm, und in Ermanglung deſſen, ſein älteſter Sohn, und nachfolgender Sohns-Sohn, und deren eheliche männliche Leibes-Lehns-Erben, und jederzeit der älteſte, und nach deren Abgang, Unſer ſechſter Sohn, Herr Chriſtian, und nach deſſen Ableben, auch deſſen älteſter Sohn, auch Sohns-Sohn, und ferner folgende männliche Leibes-Lehns-Erben, nach und nach, zu Unſern Erben, und Succeſſoren, mit wohl überlegten Vorbedacht, auf die beſtändigſte Art, und Weyſe, als es zu Recht und Gewohnheit immer möglich, wie hiemit beſchiehet, inſtituiret, und einander, respective substituiret ſeyn ſollen, dergeſtalt, und alſo, daß dieſe Unſere Succeſſions-Ordnung, in Unſern jetzigen und künftigen anfallenden Landen und Leuten, mit aller Zugehör, und im übrigen fernere Verhaltung durchgehends, nach Ordnung des Rechts der Erſtgeburt, und wie ſolches in Unſerm Fürſtl. Schwarzburgiſchen Geſammthauſe vorhin ſchon, unter den 7ten Septembris des 1713ten Jahres, durch eine gewiſſe Abrede, und Verfaſſung, ſo hiemit allerdings pro norma geſetzet, verbleibet, specialiter und umſtändlich eingerichtet worden, veranſtaltet, und vorführet, auch in welchen etwan ſich ereignenden Punkten daſelbſt, oder durch dieſe Unſer Special-Diſpoſition nicht alles genugſam, oder deutlich verſehen wäre, nach der diesfalls im Heil. Reich üblicher

Primogenitur, Observanz, die Verfügung hergenommen werden solle.

3) Damit aber obbemeldten Unsern nach gebornen Prinzen, wegen ihres Unterhalts, genugsam prospiciret seyn möge; So haben Wir in genauer Ueberlegung der Regierungslasten, und anderer großer onerum, und Depensen, so der in der Regierung folgende Successor obgedachter, der in Unserm Fürstl. Gesammt-Hause habender Verfaßung gemäß, auf dem Halse hat, und nach Ueberschlag der Intraden, mit Zuthun und Consens hocherwähnten Unsers Herrn Bruders, Fürst Anthon Günthers zu Arnstadt Lbdl. in Betracht, Uns Gott mit vielen noch lebenden Söhnen, und Töchtern begnadigt, hiemit verordnet, daß nach Unserm Ableben, der älteste, als in der Regierung folgende Successor, obbenannten seinen fünf jüngern Brüdern, und zwar, wenn die Fürstl. Arnstädtische Landes-Portion, nach Gottes Fügung, zum Anfall kommen wäre, oder hernach noch kommen sollte, zusammen jährlich zwanzig tausend Thaler am Gelde, und also absonderlich einen jeden jährlich vier tausend Thaler*) und zwar um desto besser das Auskommen darnach einrichten zu können, quartaliter die ratam, nehmlich tausend Thaler; ehe aber solcher Anfall sich ereignet auf unsere Sondershäusische Landes-Portion allein die Helffte doch ohne alle schädliche Vereinzelung, Aufschub, und Vorenthalt zum assignirten Apanagio, benebst einer Wohnung, und sonst nichts weiter, zu prästiren verbunden seyn; Daferne aber vor, oder nach Unserm Ab-

*) Bei der Confirmation wurde aber zu diesen 4000 Thalern jährlich noch 1000 Thaler Zulage bestimmt.

leben, erwehnter Unserer nachgeborner Prinzen einer, oder mehr, ledigen Standes, oder ohne alle Leibes-Lehns-Erben abgehen, oder nach auch erwehnten Unsern ältesten Prinzen, in Ermangelung dessen männlichen Descendenz zur Landes-Regierung kommen sollte, so wollen Wir, daß zu desto bessern Auskommen, der übrigen, das gemeldte vor die Fünffe ausgeworfene Deputat, der zwanzig tausend Thaler, oder die Helfte dessen, nach Masse des sodann schon erfolgten, oder noch nicht erfolgten Arnstadtischen Anfalls, unter die übrigen, annoch nicht zur Regierung gelangende Nachgebohrenen gleichwohl aequaliter, gänzlich, und also das, oder derer, aus dem Deputat ausfallende Portion in diesem ersten gradu Unserer jetzo-obbenannten Söhne, per accretionem zu und ausgetheilet werden solle; Gleichwie Wir aber diese Deputat keineswegs per modum divisionis, und väterlichen Ausspruchs und Absehens zu Beyeinanderbehaltung der Lande, und Unserer Fürstl. Posteritat, Ehr und Aufnehmen, auch des Landes Wohlfahrt, auf diese Maße eingerichtet haben, wann solche auch schon nicht völlig ad legitimam auszureichen vermeinet werden sollte, so sollen gleichwohl, und werden auch zuversichtlich offtgedachte Unsere jüngern Prinzen (welche selbst, und deren Descendenz, wir doch durch Unsere Disposition, mit gleichväterlicher Affection, und nach der von Gott Ihnen verliehenen Verordnung, zu aller Hoheit gleichgültig geehret haben) solch Unser treuväterlich gemeintes Absehen keines weges ungleich, und unbillig ausdeuten, weniger sich darwider setzen, auch nicht befugt seyn, quasi in supplementum legitimae, etwas weiter zu fordern, oder etwa dem ältesten, oder welchen unter Ihnen selbst, nach der Ordnung, Gott die Regierung, nach Uns, gönnen wird, darob

überläßig, und widrig sich erzeigen, sondern vielmehr in Lieb und Frieden, mit Getröstung Göttl. Seegens, hiebei sich geruhig, und durch bestrebende Erlangung guter Qualitäten, und Bedenkung anderer erlaubten Mittel, auf Ihre, und der Fürstl. Familie fernere Aufhelfung bedacht seyn.

Allermassen 4) betreffende, was Wir auf Unsere Prinzen, samt und sonders, zu ihren Studien, Exercitien, Reisen, und dergleichen, bisanhero aufgewandt, oder bei unsern Lebenzeiten annoch, nach dem, von Uns ausgebetenen, oder selbstermessenen Gutbefinden, ferner aufwenden möchten, dieserwegen ordnen, und verschaffen Wir hierdurch, daß solches Alles, wofern Wir nicht des künftigen halber, in specie in ein und andern disfalls ein anders hiernechst zu disponiren nöthig befinden möchten, unter Unsern Fürstl. Kindern in keine Collation gezogen werden, noch eines dem andern darüber, mit einigen An- und Zuspruch beschwerlich fallen solle.

Soviel denn 5) Unsere geliebte Frauen und Prinzessinnen Töchter betrifft, weil die zwei ältesten, nahmentl. Frau Magdalena Sophia, verwittwete Gräfen zu Schönburg, und Frau Christiana Aemilia Antonia, verwittwete Herzogin zu Mecklenburg ꝛc. bereits gehörig ausgesetzt worden; So haben Wir zu denenselben das väterliche gute Vertrauen, Sie werden an Ihren Fürstl. Ausstattungen, welche vollkommlich satisfaciret worden, vermöge Ihrer darauf geleisteten Verzicht und Renunciation, sich begnügen lassen, die annoch übrige drey unvermählte Prinzeßinnen, mit Namen, Prinzeßin Louise Albertine, Prinzeßin Christiana Wilhelmina und Prinzeßin Henriette Ernestine, sollen bei Ihren, nach Gottes Schickung

sich fügenden Heyrathen, ebenfalls gleich denen vorigen, die vollkommene Ausstattung, gegen gleichmäßige Vorsicht, von obbemeldten Unsern, in der Regierung succedirenden ältesten Prinzen inzwischen aber eine jedwede alljährlich fünfhundert Thaler, so von vierthel Jahren zu vierthel Jahren jedesmahl mit einhundert und fünf und zwanzig Thaler, einer jeden ohnschädliche Vereinzelung und Aufenthalt gereichet werden muß, zum Unterhalt und Alimentation zu empfangen haben, womit Ihnen, nach Ihren selbst Belieben, wie und bei wem Sie wollen, oder gut befinden werden, Ihren Aufenthalt und Sustentation in allen zu besorgen, allerdings frey bleibet; und hat es wegen allerseitigen maternorum bei dem, was derenthalben bereits abgethan, und sonst denen Ehe-Pacten nach, sich finden möchte, sein Bewenden.

Worauf 6) Wir oftgedachten Unsern Prinzen samt und sonders, bevorab auch deme, nach Uns regierenden Successori, hiemit treuväterlich, und ernstlich eingebunden haben wollen, nebst Beibehaltung reiner Lehre, und wahrer ungefärbten Gottesfurcht, welches der bewehrteste Grund alles zeitlichen und ewigen Wohlseyns ist, nicht allein unter sich, und mit Ihren Herrn Vettern, Unsers Fürstlichen Schwarzburgischen Gesammt-Hauses friedlich und schiedlich zu leben, im aufrichtigem Vertrauen einander zu meynen, und mit recht redlichen treuen Rath, und That, an Hand zu gehen, und beyzustehen, die im Hauß errichtete löbliche Pacta und Verfassungen unverbrüchlich zu conserviren, und in alle Wege gutes Vernehmen zucultiviren, sondern auch außer dem Hauße, und sonsten überall, solches aufs fleißigste zu unterhalten, keines benachbarten, oder andern Standes des

Reichs Freundschaft, Affection, und geneigten guten Willen muthwillig zu verscherzen, vielmehr bei allen in- und ausländischen hohen Orten, dergleichen sich je mehr und mehr zu erwerben suchen, vor allen Dingen gegen die Röm. Kaiserl. Majestät in allerunterthänigsten Respect, Treu und Gehorsam zu verbleiben, denen Reichs-Satz-Ordnungen und Schlüssen gefolglich zu leben, und solche für Augen zu haben, auch gegen die hohe Lehn-Herren Unserer Lande, die zukommende Schuldigkeit stets getreulich zu beobachten, worneben absonderlich auch der Uns in der Regierung folgende älteste Prinz (wie Wir Uns, ohne dieses, zu ihn zuverlässig versehen,) in dem Lande jederzeit die reine Christl. Lehre, und unverfälschte Justiz äußersten Fleißes zu handhaben, die geist- und weltlichen Collegia, mit tapfern, gewissenhaften Leuthen bestellen, die Negotia publica, nach denen Reichs- und Creyß-Verfaßungen, und denen Fundamental-Gesetzen, mit guter Ueberlegung zu tractiren, in gefährliche Intriguen sich nicht einzumischen, überflüßigen Aufwand zu vermeiden, treue Diener, und die Unterthanen bestmöglichst zu schirmen, und Land und Leuthe dergestalt zu regieren, sich angelegen seyn lassen wird, wie er es vor dem höchsten Regenten zu verantworten gedenket.

Ferner sollen auch 7) mehr angeregte Unsere sämmtliche geliebte Söhne, wie Sie ohnedem verbunden, die vor Uns sowohl in publiquen, als privat Handlungen bündlich gemachte Contracte, Pacta und Concessiones jedermänniglich treulich und unverbrüchlich zu halten, und jeglichen seines Rechtens genießen laßen, folglich Unsere Ehr und guten Namen, auch durch Aufrechthaltung Unsers gegebnen Fürstl. Worts gebührend handhaben, besonders der Dutch-

lauchtigsten Fürstin, Frauen Elisabeth Albertinen Unsers geliebten ältesten Sohnes, Herrn Günthers, gel. Gemahlin, gebohrnen Fürstin zu Anhalt ꝛc. nechst denen Fürstl. Verlobten zwischen Uns, und deren Groß-Herren Vaters Lbdl. paciscirten Ehepakten, und was darinnen in allen in specie auch auf dem Fall sich ereignenden Witthums, und wegen Sicherung, und eventual Restitution der Ehegelder und sonst umständlich stipuliret, und von Uns versprochen worden, in allen ohnausseßlich effectuiren.

Gleich wie nun 8) dieses obbeschriebene alles Unser wohlbedächtlicher ernstlicher letzter Wille und Meynung ist; also ordnen, und wollen Wir, daß solcher nicht allein von vorerwehnten Unsern freundlich geliebten Kindern, in vim ultimae voluntatis, sondern auch, so weit es in obberührten Punkten, einige künftige Verfaßung betrifft, in vim perpetuae valiturae legis, ewig also, unter Unsern Fürstl. Descendenten observiret, vor eine gesegnete väterliche Vorsorge geachtet, und durch dessen unverhoffenden anmaßliche unbedachtsame Bestreitung nicht an statt göttlichen Seegens (welchen Wir hiemit denenselben sämmtlich von Herzen angewünschet haben wollen) vielmehr Unseegen, Ruin, Spott und Schaden, auch Land und Leuthen, groß Ungemach und Verderben, über den Halß gezogen werden möge, welches der, oder diejenige, so solches verursachen, vor Gott, und Kaiserl. Majest. auch der ehrbaren Welt, und künftigen Posterität gar schwer zu verantworten, und am Ende schlechte Ehre, Vortheil und Nachruhm zu erwarten haben werden.

Woferne auch 9) diese Unsere letzte Willensverfaßung einiger Solennitäten, oder andern Man-

gels halber, etwa nicht vor ein ordentlich Testament gehalten werden wollte, oder nach Strenge der Rechten, nicht gehalten werden könnte, so wollen Wir doch, daß dieselbe nichts desto weniger, als ein Codicil, bloße väterliche Disposition, Wille, Satzung und Ordination zwischen denen Kindern, oder vor eine andere nur ordentliche Art und Weyse, so in denen Rechten, beständig zu seyn, ausgesonnen werden können, gehalten, und derselben in allen festiglich nachgelebet werde.

Wir behalten Uns aber 10) anbey ausdrücklich bevor, sothane Unsere Disposition, so lange Wir noch, nach Gottes Willen, am Leben seyn werden, nach Unsern Gutbefinden zu ändern, zu mehren, zu mindern, oder gar aufzuheben, wollen auch, und bestätigen hierdurch, daß dasjenige, was wir etwan annoch durch ein, oder mehr Codicill, beigefügte Schedulas, väterliche Annotation, oder sonst annoch disfalls ferner, nach Unserm Tode zu verfügen, verschreiben oder verordnen werden, wo und an welchen Ort solches von uns verwahret, oder niedergelegt sich befinden möchte, eben so gültig, kräftig und bündig seyn solle, als ob es buchstäblich hierinnen zugleich mit beschrieben und ordiniret wäre.

Damit auch 11) die strecklichе, und unverbrüchliche, Uns so hoch anliegende Ausübung dessen, was Wir in dieser Disposition verordnet, desto zuversichtlicher bewürket werden möge, so wollen die Röm. Kaiserl. Majest. Wir zuförderst allerunterthänigst angelanget haben, solche, als die bloß zu Dero, und des Heil. Röm. Reichs schuldiger besserer, und füglicher Dienstleistung, wie auch zu Conservation Unseres Hauses, und Land und Leuthen hauptsächlich ab-

zielet, durch Dero allerhöchste Kaiserl. Macht und Autorität zu bestärken, und zu handhaben, insonderheit Unsern, des primogenitus nach, succedirenden älteren Prinzen, welchen, nach Unsern Ableben, der Anfall betreffen wird, bey seinen Recht kräftiglich zu schützen allergnädigst geruhen wollen. Wir ersuchen darneben die Durchlauchtigste Fürsten, Herrn Friedrichen Herzogen zu Sachsen, Jülich Cleve ꝛc. tot tit. und Herrn August Wilhelm, Herzogen zu Braunschweig Lüneburg ꝛc. Unsere beiderseits vielgeehrte Herrn Vettern, hiedurch Dienstfreundlich, und fleißigst, sie wollen Unser, zu ihrer Lbdl. Lbdl. tragenden sonderbaren Vertrauen, dahin statt geben, und Ihro hohe Absicht und Beförderung als erbethene Executores testamentarii, bedürfenden Falls kräftiglich anzuwenden geneigt seyn, damit dieser Unserer letzten Willens Verordnung steif und fest nachgelebet, und selbe in allen strecklich zur Execution gebracht werden möge.

12) Unsern jetzigen, und künftigen Räthen, Hof- und andern Bedienten aber, geist- und weltlichen, auch Unserer gesammten Landschaft und Unterthanen, befehlen Wir krafft dieses ernstlich, daß sie hierwider nichts vornehmen, noch verhengen, weniger Anlaß zu schadhaften Trennungen geben, oder solche hegen, und unterstützen, sondern wo dergleichen wider Unsere Zuversicht sich ereignen sollen, vielmehr, als ehrliche Biederleuthe, selbe vernünftig zum Besten vermitteln und unter Unsern Fürstl. Kindern Ruhe zu erhalten, und zu stiften, sich äußerst angelegen seyn lassen sollen, dahingegen Wir diese zugleich Fürstväterlich erinnert haben wollen, Unsere jetzig, und künftig hinterlassende Räthe, und Diener, sonderlich diejenigen, so Wir in diesen Geschäffte zu

gebrauchen nöthig ermessen, und in Zukunft zu Handhabung dieser Unsere Dispositon sich anbefohlner schuldiger Gebühr bezeigen, und sonsten redlich verhalten werden, keinesweges ungütig anzusehen, oder zu tractiren, sondern sie desfalls in Friede und unbekümmert zu lassen.

Zu mehrer Uhrkund und Sicherheit auch künftige unzweifliches mehrerer Wissenschaft und Nachricht dessen allen, was Wir vorstehendermaßen, aus vor wohlbedachter väterlicher Sorgfalt, vor der Unsrigen, und Unsers Landes Besten verordnet haben, nicht allein Wir, der Eingangs benannte testirende Fürst, Christian Wilhelm zu Schwarzburg, diese Unsere Disposition, auf allen Blättern und Seiten, eigenhändig unterschrieben, und zu Ende, nebst Unserer Unterschrift, auch Unser Fürstl. Siegel beygedrucket, und durch nachgesetzte, besonders hiezu requirirte Zeugen, mit unterschreiben und besiegeln lassen, sondern auch den Durchlauchtigen Fürsten, vorhero oberwehnten Unsern freundlich geliebten Bruder, Herrn Anton Günther, Fürsten zu Schwarzburg, der vier Grafen des Reichs ꝛc. tot. tit. freundbrüderlich vermocht, wegen der mitdisponirten Arnstadtischen Lande halber, Uns gegebenen Consens, und übriger angeführter Complazenz und Gutbefindens, Uns schrifftl. Versicherung, inmassen denn auch unter den 14ten dieses geschehen, zu ertheilen; Signatum in Unserer Residenz zu Sondershausen, den 21sten Tag Septembris, im Jahre Christi siebenzehn hundert und sechzehen.

Christian Wilhelm F. z. S.

(L. S.)

Digitized by Google

(L. S.) Johann Wilhelm von Schröter als gn. erforderter Zeuge.

(L. S.) Heinrich Bernard Roese als gn. erforderter Zeuge.

(L. S.) Friedrich Christian Happe als gn. erforderter Zeuge.

(L. S.) Wolff Dietrich von Schleunitz, als gn. erforderter Zeuge.

(L. S.) Caspar Paul Janus als gn. erforderter Zeuge.

(L. S.) Friedrich Jonas v. Biltzingslöwen als gn. erforderter Zeuge.

(L. S.) Friedrich Ludwig von Hünefeld als hierzu gn. erforderter Zeuge.

Die Confirmation dieser letzten Willens-Ordnung geschah von Kaiser Karl VI. im Jahre 1719, und das Jahr darauf starb, wie oberwehnt, Fürst Christian Wilhelm.

Drittes Kapitel.

Der Streit des Hauses Schwarzburg wegen der Grafschaft Hohnstein.

§. 118.

Wie bereits in zweiten Zeitraume dieser Gesch. §. 74. angeführt worden ist, so hatte Graf Heinrich XXIV. und dessen Sohn Heinrich XXVI. von Schwarzburg, mit den Grafen Botho von Stollberg, und den Gebrüdern, Heinrich, Ernst und Eyliger, Grafen von Hohnstein, Herren zu Lohra und Clettenberg im Jahre 1433 einen Erb- und Successions-Vertrag abgeschlossen, welchem zu Folge, in dem Fall, daß die Grafen von Hohnstein ohne Leibes- Lehns Erben mit Tode abgehen würden, die Hohnsteinschen Lande den Grafen von Schwarzburg und den Grafen von Stollberg erblich zufallen sollten (Siehe §. 75). Nun starb im Jahre 1593 die Hohnsteinische Linie mit dem Grafen Ernst aus. Die Grafen von Schwarzburg und Stollberg nahmen daher noch selbigen Tages, da Graf Ernst verstorben, vermöge vorerwähnter Erb-Verbrüderung, von den beiden Hohnsteinischen Herrschaften und Schlössern, Lohra und Cletten-

berg Besitz, und ließen sich von deren Unterthanen huldigen. Allein der Herzog Heinrich Julius von Braunschweig-Lünneburg, vorwendend, es seyen diese Herrschaften Stiffts-Halberstädtische Lehne, und weder der Kaiser, noch das Stifft habe jemals in jene Erbvereinigung der Grafen von Schwarzburg und Stollberg mit den Grafen von Hohnstein consentiret, kam mit gewaffneter Hand und riß, indem er die zur Besitznahme Abgeordneten der Grafen von Schwarzburg und Stollberg theils fortjagte, theils gefangen nach Braunschweig führen ließ, Lohra und Clettenberg, so wie die Hohnsteinschen Orte Lutterberg, Walkenrieth, St. Andreasberg und Scharzfeld an sich. Natürlich protestirten die Grafen von Schwarzburg und Stollberg heftig gegen diese gewaltthätigen Eingriffe des Herzogs von Braunschweig in ihre Rechte; und da sich dieser nicht daran zu kehren schien, so erhoben sie deshalb förmliche Klage gegen denselben bei dem Reichskammer-Gericht; indem sie zugleich erwiesen, daß die gesammten Lehnsherrn, außer nur den Herzog Julius von Braunschweig und den Bischof von Halberstadt in jenen Successions Vertrag consentiret hätten.

§. 119.

Von beiden Seiten ward der Prozeß 38 Jahre lang mit vieler Hartnäckigkeit geführt, bis endlich im Jahre 1632 die Sache durch einen Vergleich beigelegt ward, der im Wesentlichen folgende Bestimmungen enthielt:

1) Die Gräflichen Häuser Schwarzburg und Stollberg erhalten von dem Herzoglichen Hause Braunschweig die Hälfte der Grafschaft Hohnstein heraus, und zwar das Amt Lohra und Dietenborn, benebst der Stadt Bleichenroda und allen zu ersteren gehörigen Ritter- und Dorfschaften als: Ober- und Nie-

der-Gebra, Oberdorf, Mitteldorf, Pustleben, Groß- und Klein-Wenden, Elende, Rürleben, Groß- und Klein-Berndten, Rohra, Wollersleben, Münche-Lohra, Kleinbodungen, Kleinfurra, das halbe Dorf Hollstedt, Lipprechterrode, Mörbig, Ascherode, Bühla, halb Sollstedt, Wülferode, Rehungen, Heigenrode und Wemrode mit allen Zugehörungen; ferner das Amt Großen-Bodungen, das Amt Uttenrode, Kraja, Walbrück, Rödigen und Haynrode samt allen Gütern, Gehölzen u. s. w.

2) Die Herzöge von Braunschweig behalten sich jedoch über diese an Schwarzburg und Stollberg abgegebene Hälfte der Grafschaft Hohnstein die Landeshoheit und Lehnsherrlichkeit vor.

3) Ist den Grafen von Schwarzburg und Stollberg bewilligt, in der Hälfte aller zum Kloster Walkenrieth gehörigen Berge und Gehölze von Benekenstein aus die hohe Jagd auszuüben.

4) Erhalten die Grafen von Schwarzburg und Stollberg auch den Benekenstein auf dem Harze, dessen eine Hälfte schon von Alters her Schwarzburg zugehörig gewesen, vom Herzog von Braunschweig heraus. Jedoch behält sich letzterer für sich und seine Nachkommen vor, das nöthige Bauholz, so wie auch Diehlen, Latten und Schindeln aus dem Benekensteinischen Forste unentgeldlich entnehmen zu dürfen.

5) Erhalten die Grafen von Schwarzburg die von Minigerodischen Allerbergischen Gerichte, dessen zwei Drittheile ihnen schon von Alters her zugehörig gewesen, von dem Herzoge von Braun-

Digitized by Google

schweig jetzt gänzlich zurück; letzterer behält sich jedoch ebenfalls die Landeshoheit darüber vor.

6) Alle auf der gesammten Grafschaft Hohnstein haftenden Schulden werden zur Hälfte von den Grafen von Schwarzburg und Stollberg, und zur Hälfte von dem Herzoglichen Hause Braunschweig übernommen.

7) Die andere Hälfte der Grafschaft Hohnstein, namentlich das Amt Clettenberg nebst der Stadt Elrich, Sachsa und dem Stift Walkenrieth mit allen des erstern Ritter- und Dorfschaften verbleibet dem Hause Braunschweig; jedoch sollen die Grafen von Schwarzburg und Stollberg, nach Abgang der Herzoglich Braunschweig-Wolfenbüttelischen Linie, an diesem allen die Successione ipso jure haben, und sich des Besitzes desselben propria authoritate anzumaßen befugt, dann aber auch zugleich verpflichtet seyn, dasselbe von dem Hause Braunschweig-Lüneburg zu Lehne zu nehmen.

8) Den Grafen von Schwarzburg und Stollberg bleibt es unbenommen, sich auch fernerhin Grafen von Hohnstein zu nennen und zu schreiben.

9) Was das Sitz- und Stimmrecht der Grafschaft Hohnstein, auf Reichs- und Kreis-Tägen betrifft, so sollen letztere hinführo von den Häusern Braunschweig, Schwarzburg und Stollberg gemeinschaftlich beschickt und die desfalsigen Kosten zu gleichen Theilen getragen werden. Endlich

10) verbleibet übrigens alles, was seit dem Ableben des letzten Grafen von Hohnstein von Seiten des Hauses Braunschweig in der Grafschaft Hohnstein vorgenommen worden, in dem statuquo, und werden nur die Gerichts-Acten und Archivarischen Urkunden der geschehenen Theilung gemäß separiret und wechselseitig ausgeantwortet.

§. 120.

Nachdem dieser Vergleich gehörig abgeschlossen und ratihabiret worden, errichteten die Grafen von Schwarzburg und Stollberg im Jahre 1635 zu Bleichenrode eine Canzlei, und bedienten sich überhaupt seitdem aller ihnen zustehenden Regierungs-Rechte. Allein sie blieben nicht lange im Besitz dieser Hohnsteinischen Lande. Durch den dreißigjährigen Krieg wurden sie derselben entsetzt, und erhielten sie nach dem auch wieder. Sie wurden nemlich im Westphälischen Frieden dem secularisirten Stift und nachherigen Fürstenthum Halberstadt, mit Ausnahme des Amtes Großbodungen, der Allerbergischen Gerichte, und des Benekensteins, welches dem Hause Schwarzburg verblieb, einverleibt, und dem Grafen Johann von Sayn und Wittgenstein, als Entschädigung für dessen im dreißigjährigen Kriege geleisteten Dienste zugetheilt; *) von dessen Nachkommen sie dann im Jahre 1699 der König Friedrich I. von Preußen für 100,000 Rthlr. erkaufte. Den Grafen von Schwarzburg und Stollberg aber ward dafür in dem Westphälischen Friedensschluß ein Aequivalent versprochen, womit sie für die verlornen auf 300,000 Rthlr. taxirten

*) Die Ertheilungsdecrete hierüber sind abgedruckt in Heydenreichs Schwarzb. Historie S. 300 u. folg.

Hohnsteinschen Lande indemnisirt werden sollten. Das Kaiserliche Versicherungs-Decret hierüber lautet wörtlich folgendermaßen:

Demnach der Röm. Kaiserl. Majest. Unsern allergnädigsten Herrn, Herr Anthon Günther, Graf zu Schwarzburg für sich, und sämtliche Grafen zu Schwarzburg und Stollberg in Unterthänigkeit supplicirend zu vernehmen gegeben, wes gestalt für sie wegen der im Jahre 1648 bei dem Münster und Osnabrücker Friedens-Schluß ihnen entzogenen, und auf Ihre Churfürstl. Durchlaucht zu Brandenburg gekommenen Herrschaften Lohra und Clettenberg in puncto einer gerechtsamen aequivalenz Sache von denen bei gegenwärtigen Reichs-Tage zu Regensburg versammelten Churfürsten und Ständen, deren Räthe, Bothschaften und Gesandte in Octobri nechst verwichenen Sechszehnhundert drey und siebenzigsten Jahres vermittelst eines gewöhnlichen Reichs-Bedenkens für gut befunden, und erstgedachter Ihrer Kaiserl. Majest. zu Dero Entschließung zugefertiget worden sey, mit gehorsamster Bitte, ihnen und gedachten Interessenten für die bei obbesagten Münster und Osnabrückischen Friedens-Schluß ohne einig Entgeld, und mit ihren höchsten Schaden abgetretene zwei ansehnliche Herrschaften Lohra und Clettenberg (welche über dreimalhunderttausend Reichsthaler geschätzet worden) hingegeben, eine Ergötzlichkeit wiederfahren zu lassen, und solches zwar ohnmaßgeblich durch etwa eine wirkliche Expectanz auf das erste eröffnete equivalente Reichslehn allergnädigst resolviret, Supplicanten mündlich zu bedeuten, wenn hiernechst eine Gelegenheit im Reiche sich ereignen und sie darauf zielen würden, daß sie bedacht seyn wollten, wie Ihnen gestalten Dingen nach, ohne Impe-

Digitized by Google

uirung oder Entgeld ihrer Kaiserl. Hof-Cammer zu gratificiren seyn möchten. Als wird Ihnen Supplicanten solches hiermit zum Schein und Urkunde ertheilet.

Signatum Wien, unter Ihrer Kaiserl. Majest. aufgedrucktem Secret-Insiegel den 25sten Aprilis anno Sechzehnhundert und Siebenzig.

(L. S.)

Sac. Caes. Majest.

v. Leopold Wilhelm Graf zu Königsegg.

Wilhelm Schroeder.

Jedoch ist bis jetzt noch diese Verheissung nicht in Erfüllung gegangen *).

*) Ueber dieses Kapitel ist nachzusehen:
Müller in Annal. Saxon. ad an. 1431.
Gladows Reichshistorie *L. VII. Cap. VII.* §. 25.

Viertes Kapitel.

Der Streit des Hauses Schwarzburg mit dem Chur- und Herzoglichen Hause Sachsen und Weimar.

§. 121.

Wichtiger und langwieriger war der Streit wegen der Landeshoheit des Hauses Schwarzburg mit dem Chur- und Herzoglichen Hause Sachsen und Weimar. Letztere nemlich prätendirten selbst noch nach erlangter Fürstlichen Würde der Grafen von Schwarzburg die Landeshoheit über deren Schwarzburgischen Lande, und wollten eben deshalb weder die Fürsten von Schwarzburg als solche, noch deren Lande als ein unmittelbares Reichsfürstenthum anerkennen. Der Streit nahm eigentlich schon um das Jahr 1561 seinen Anfang, indem zu dieser Zeit von den Schwarzburgischen Grafen bei dem Kaiserl. Cammergerichte ein Prozeß wegen der Steuern, die Churſachsen und Weimar als Ober-Landesherren in den Schwarzburgischen Landen erheben wollten, anhängig gemacht wurde. Sachsen führte hierbei als historischen Beweiß, daß die Schwarzburgischen Grafen sächsische Vasallen seyen, an, daß sie unter denen, im Jahre 1125 dem Landgrafen Ludwig III. von Thü-

ringen zugetheilten Vasallen und Unterthanen sich befunden hätten, und mithin von jeher bloße Landsassen der Landgrafen von Thüringen und Meissen gewesen, ihnen auch zu keiner Zeit die schuldigen Vasallen Dienste nachgelassen worden wären. — Von keiner Seite nun wollte man seinen vermeintlichen Rechten etwas vergeben, und so wurde der Streit immer heftiger, die wechselseitigen desfallsigen Schriften aber immer häufiger.

§. 122.

Was nun die Behauptung des Hauses Chursachsen anlangt, daß die Grafen von Schwarzburg von jeher sächsische Vasallen gewesen seyen, so gründete man sie hauptsächlich auf folgende Argumente:

1) Die Gräflich Schwarzburgischen Güther seyen in Thüringen, mithin in dem Sächs. territorio gelegen, worinnen aber bekanntlich ein vollkommner Land-sassiatus eingeführet und alle Lehnleute zugleich Unterthanen wären, auch mit der Lehnspflicht die Erbhuldigung ablegen müßten; dies hätten denn auch

2) Die Grafen zu Schwarzburg selbst erkannt, und daher die Churfürsten und Fürsten zu Sachsen stets als ihre Landesfürsten und natürliche Erbherren, sich selbst aber zu deren Landesständen öfters bekannt, und als solche ihnen die Erblandeshuldigung mehrmals abgelegt.

3) Wären die Grafen von Schwarzburg von jeher zu den sächsischen Landtägen gefordert worden, und auf selbigen auch gehörig erschienen;

Digitized by Google

4) Hätten sie in vorgekommenen Nothfällen bei den sächsischen Fürsten Landesherrlichen Schutz gesuchet; Ferner

5) Denenselben in Kriegszeiten mit ihren Unterthanen die Heeresfolge, und zwar öfters in eigner Person, geleistet.

6) Hätten sie in ihren Landen die sächsischen Landes- und Gerichts-Ordnungen anerkannt, und sich von jeher vor den sächsischen Gerichten active und passive stellen, und daselbst Recht nehmen müssen. Dahin auch die Appellationen ergehen und die Acten einschicken lassen. Endlich

7) Hätten die Schwarzburgischen Grafen auch gleich andern Vasallen und Unterthanen bei den an sächsischen Höfen vorgefallenen Solenitäten, die gewöhnlichen Hofdienste geleistet, wie dies unter andern noch ein in Weimar gelegenes Haus, der Schwarzburgische Hof genannt, bezeugte, in welchem sie, wenn sie auf Erfordern in Weimar angekommen, jedesmal abgestiegen wären *).

*) Diese angeführten Gründe sind ausführlich behandelt in der: *in jure et facto* gegründeten Deduction in Sachen Sachsen-Weimar wider Schwarzburg-Arnstadt, und der Erläuterung des Schwarzb. *scripti: Quaestio homagii etc.*

Ferner gehören hierher vorzüglich noch folgende Churfächsische Schriften:

Ursachen und wohlgegründete Gegenvorstellungen, warum das fürstliche und gräfliche Haus Schwarzburg zu Sitz und Stimme im Reichsfürstenrath nicht genugsam qualificiret, auch ihm

§. 123.

Diesem setzte nun das Haus Schwarzburg in einigen dagegen gerichteten schriftlichen Abhandlungen*) Folgendes entgegen:

1) Sey ein Unterschied zu machen, unter demjenigen, was in Thüringen, und was unter dem Fürstenthume oder der Landgrafschaft Thüringen gelegen. Die Gräflich Schwarzburgischen Güter lägen zwar in Thüringen, hätten aber zu der Landgrafschaft nie anders als Lehen und sie die Grafen als bloße Vasallen gehöret. Daher sie

2) Deswegen, daß sie die Churfürsten und Herzöge zu Sachsen ihre Landes Fürsten und Erb-Herren genannt keineswegs zu Unterthanen derselben gemacht werden könnten, vielmehr diese Aus-

---

die Admission zu selbigen nicht nachzulassen sey u. s. w.

Ungrund des sogenannten unumstößlichen Beweises der Schwarzburgischen Immediätät u. s. w.

*) Nemlich *in jure et facto* gegründete Gegendeduction in Sachen Schwarzburg-Arnstadt *contra* Sachsen-Weimar:

Gründlicher Beweiß, daß das Fürstliche Haus Schwarzburg ein uhralter freier unmittelbarer Reichsstand gewesen; Ferner

Unumstößlicher Beweiß der Schwarzburgischen uhralten Reichs *immedietae* aus der Geschichte des zur Kaiserl. Würde erhobenen Günther xxi. u. s. w.

drücke nur als verba honoris, die pro simplicitate temporum gebraucht worden, anzusehen seyen.

3) Hätten sie zwar die sächsischen Landtage durch ihre Räthe besuchen lassen, allein pure nur wegen ihrer Lehn-Lande und zwar cum protestatione et reservatione ihrer Reichs-Immedietät nicht zu präjudiciren; auch hätten ihre desfallsigen Abgesandten jedesmahl sogleich nach angehörter Proposition wieder abreisen müssen, ohne den übrigen Verhandlungen mit beigewohnt oder an Bewilligungen Theil genommen zu haben.

4) Müßte eben so auch die Erbhuldigung von der Landeshuldignng wohl unterschieden werden, welche letztere die Unterthanen abzulegen pflegten, von den Grafen zu Schwarzburg aber nie geleistet worden wäre. Vielmehr hätten sie sogar auf dem im Jahre 1567 zu Saalfeld gehaltenen Landtage auch wider die Erbhuldigung protestiret, und wären darauf mit selbiger verschonet geblieben, während doch andere Vasallen dieselbe hätte ablegen müssen. Ferner

5) Sey auf keine Weise der Schluß zu machen, daß der, welcher bei einen nachbarlichen Fürsten in Nothfällen Schutz und Schirm suche, deshalb dessen Unterthan seyn müsse.

6) Hätten die Grafen von Schwarzburg den sächsischen Fürsten zwar bei Kriegszeiten die Heeresfolge geleistet, allein als bloße Vasallen und nicht als Unterthanen; Es sey dies mithin ein

Digitized by Google

Militair- und Lehn-Dienst, keineswegs aber die Folge ihrer Landes-Unterwürfigkeit gewesen.

7) Die sächsischen Gesetze hätten sie nicht aus Schuldigkeit in ihren Landen als gültig anerkannt, sondern gleich andern, sie als fremde Gesetze in ihren Landen eingeführt. Eben so hätten sie sich auch

8) Der sächsischen Gerichte blos der Bequemlichkeit halber und weil ihnen die kaiserlichen immediaten Reichs-Gerichte so entlegen wären, quasi per modum prorogationis und compromissi, hauptsächlich nur in Lehns-Sachen bedienet. Hieraus aber sey keine allgemeine Gerichtsbarkeit des Chur- und Herzoglichen Hauses Sachsen über die Grafen von Schwarzburg zu folgern, noch weniger von dem jure recipiendi appellationes auf eine Landes-Unterwürfigkeit. Endlich

9) Hätten sie, die Grafen von Schwarzburg, dem Chur- und Herzoglichen Hause Sachsen die erwähnten Hofdienste nicht aus Pflicht und Schuldigkeit, sondern lediglich aus Hochachtung geleistet.

§. 124.

Ohne nun hier ein Urtheil fällen zu wollen, so scheint doch bei genauer Abwägung der von beiden Seiten aufgestellten Gründe gegen einander, daraus zu erhellen, daß einer gar wohl ein immediater Reichsstand, oder nach neuerm Ausdrucke, ein souverainer Fürst seyn kann, und dennoch rücksichtlich seiner landsäßigen Güter

Digitized by Google

einen andern Fürsten als seinen Erb- und Landes-Herrn erkennen, deshalb diesem die Landeshuldigung thun, und sonstige Vasallendienste leisten könne. Dies war denn auch das Verhältnis, in welchem die Grafen von Schwarzburg zu dem Chur- und Herzoglichen Hause Sachsen standen. Zudem konnte man ihnen doch auch nicht abstreiten, daß sie von jeher auf den Reichs- und Kreis-Tägen als freie unmittelbare Reichsstände Sitz und Stimme gehabt, und dieselbe auch damals noch auf der sogenannten Wetterauischen Grafenbank ausübten. Das Churhaus Sachsen mochte daher wohl zu der Ueberzeugung gelangen, daß die eigene Landeshoheit den Grafen von Schwarzburg rechtlich nicht abzusprechen sey, und hielt es für gerathener, sich deshalb mit denselben in einen Vergleich einzulassen.

§. 125.

Dieser erste Vergleich zwischen dem Churhause Sachsen und den Fürsten von Schwarzburg, dem jedoch Weimar nicht beitrat, kam im Jahre 1699 zu Stande, und lautet wörtlich folgendermaßen:

Zu Wissen:

als zwischen dem Chur- und Fürstl. Hause Sachsen an einen, und dem gesammten Hause Schwarzburg am andern, wegen der Steuern in denen Sächs. Lehnen sich in vorigen Seculo Irrungen erhoben, und diese sowohl, als andere mit der Landeshoheit und Territorial-Gerechtigkeiten verknüpfte Stücke anfänglich coram austregis, nachmals aber in dem Kaiserl. Kammer-Gerichte zu Speyer rechtshändig worden, und noch bis dato in unerörterten terminis schwebet, gleichwohl aber schon vor

geraumen Jahren von Seiten höchstgedachten Chur- und Fürstl. Hauses davor gehalten worden, daß sothane Sachen durch einen gütlichen Vergleich am kürzesten und füglichsten abzuthun, als auch von dem Fürstl. und Gräfl. Hause Schwarzburg gewünschet worden, daß obige und andere Puncte, welche zeithero verschiedentlichen Verdruß und Weiterungen verursachet, in Zukunft zu mehrer Weitläuftigkeit und fernern Irrungen Anlaß geben konnten, worunter sonderlich auch die bis anhero zum Nachtheil der heilsamen Justiz in nicht wenigen Misbrauch verfallenen provocationes und appellationes ad judicia Electoralia aus theils Schwarzburgis. Landen mitzurechnen, außerwege geräumet, und beiden Theils gutes Vernehmen und Nachbarschaft gestiftet werden möchte; so hat dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich August König in Pohlen, Churfürsten zu Sachsen ꝛc. ꝛc. auf beschehene Veranlassung gnädigst gefallen, nach allenthalben genugsam eingezogener information und folgends gepflogener reifer Ueberlegung mit Dero Stadthalter dem Durchlauchtigsten Fürsten von Fürstenberg und Dero geheimten Räthen behörige Resolution zu fassen, gestalten zwischen allerhöchst ermeldter Ihrer Königl. Majest. und Churfürstl. Durchlaucht vor sich und in Ober-Vormundschaft Dero unmündigen Herren Vettern tit. Herrn N. N. zu Merseburg, und Dero gesammten Herren Vettern, Albertinischer Linie, auch Dero Lehns-Folgern und Nachkommen eines, und den Hochgebornen Fürsten, Herrn Christian Wilhelm, Fürsten zu Schwarzburg und Grafen zu Hohnstein, ingleichen denen wohlgebornen Herren Albert Anthon und Herrn Anthon Günthern der vier Grafen des Reichs, Grafen zu Schwarzburg und

Hohnstein, allerseits Herren zu Arnstadt ꝛc. ꝛc. andern Theils vor sich, Dero Lehns-Folger und Nachkommen nachfolgender verbündlicher unwiderruflicher Vergleich abgehandelt und geschlossen worden.

1) Nemlich Allerhöchst gedachte Sr. Königl. Majest. als Churfürst zu Sachsen und Landgraf in Thüringen vor sich und Dero Königl. und Churfürstl. Descendenten Lehnsfolger und Nachkommen und in obgedachter Vormundschaft renunciiren obenmehnten noch hangenden Cameral-Prozeß, also liti et causae und allen denjenigen Rechten, so dieselbe darbey exceptive, oder sonsten zu urgiren gehabt, oder aus denen gesprochenen Urtheln und laudis erlanget, sowohl auch allen und jeden andern Praetensionibus, so wieder das Fürstl. und Gräfl. Haus Schwarzburg und dessen Lande, ausser der feudalitaet (als welche auf unten gesetzte Masse jederzeit sancte respectiret werden soll) ex quocunque capite, insonderheit aus dem jure Landgraviatus herkommenden güldenen auch Sächs. Bullen, Reichs-Abschieden, Instrumentis pacis, Capitulationibus, Verträgen, privilegiis und Indultis, Geist- und Weltlichen Rechte, es mögen solche allbereit erfunden oder noch ertheilet und ersonnen werden, krafft dieses ausdrücklich, jedoch wohlbedächtig, und reimen vielmehr

2) Dem gesammten Fürst- und Gräflichen Hause Schwarzburg in allen dessen Landen, Herrschaften, Aemtern und Gebiethen, insonderheit auch in denen Aemtern Kelbra und Heeringen, und wo etwa Sr. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. oder Dero hohen Vorfahren dergleichen bisanhero praetendiret, die jura territorialia und supe-

rioritatis cum omnibus et singulis particulis et effectibus, sonder allen Vorbehalt wohlbedächtig ein. Absonderlich

3) Das jus collectandi und wollen sich deshalber sowohl ratione des vergangenen, als zukünftigen, aller An- und Zusprüche nochmals beständigst begeben haben, gestalten auch

4) An Seiten des Churfürstl. Sächs. gesammten Hauses kein homagium führohin weiter gefordert, noch die dahero, und aus der Lehns-Pflicht gefolgerte Subjection und Landsasserey ferner prätendiret, sondern die Fürsten und Grafen zu Schwarzburg, Dero Lehnsfolger und Nachkommen sowohl vor ihre Personen, als auch wegen ihrer Diener, Vasallen und Unterthanen der Jurisdiction Ihrer Kaiserl. Majest. und des Reichs tam quoad personalia quam realia, sowohl in erster als anderer Instanz einzig und allein unterworfen seyn und bleiben sollen,

5) Wird dem gesammten Fürst- und Gräfl. Hause Schwarzburg und allen dessen Landen und Aemtern keines ausgeschlossen, die Flösse auf Berg- und Salz-Werke hiemit expresse zugestanden, und wollen Sr. Königl. Majest. die jetzigen angemaßten Interessenten bei dem Kiffhäuser Bergwerk, auch alle andere die dergleichen etwas suchen, oder gesucht haben, dahin weisen lassen, daß sie sich künftig an das Fürstl. und Gräfl. Hauß Schwarzburg halten müssen. Es soll auch

6) An Seiten des Churfürstl. Sächs. Hauses keine Aufsuchung derer Salz-Quellen, oder Ver-

Digitized by Google

pachtung derselben, wie ohne dies, vermöge gleich unten recessus nicht in Schwarzburg, also auch eben so wenig in Stollbergischen und Mannßfeldischen geschehen, sondern in specie dem wegen des Arterischen Salzwerks mit Churfürst Augusto Hochseel. Andenkens zu Ende des vorigen seculi aufgerichteten Vergleiche, und der dem Hause Schwarzburg zum besten darinnen enthaltenen Versicherung unabbrüchig nachgegangen, auch was bisher darwider vorgenommen und verhenget worden, hiemit cassiret und aufgehoben seyn. Allermassen

7) Das Fürstl. und Gräfl. Haus Schwarzburg hinführo auf die Churfürstl. Sächs. Landtäge weiter nicht beschrieben, noch auf selbigen zu erscheinen, sondern

8) Alle übrige partes und effectus juris territorialis oder superioritatis entweder quoad jura episcopalia und ecclesiastica oder profana, es mögen solche in lite gewesen seyn oder nicht, ganz kein, auch an keinen seiner Orthe ausgeschlossen, als ein unmittelbarer Reichs-Standt benebst denen von vorigen und jetzigen Röm. Kaisern ihnen ertheilten Tituln und Prädicaten sonder männiglich Eintrags (weswegen Ihre Königl. Majest. denen Ihrigen Befehl ertheilen wollen) ruhigst und beständigst genießen und gebrauchen, und werden

9) Die sämmtlichen Schwarzburgischen Lande, Güter, Städte und pertinentien (inclusive des Amts Ebeleben, und derer beiden Aemter Kelbra und Heeringen, sowohl Schwarzburgl., als des sub lite stehenden Stollbergl. Theils beneben dem domino directo und Jurisdiction über das zu

Kelbra gelegenen Brossien Gütlein) wasserlei Lehne selbige auch nur seyn möchten, anderer unmittelbahren Reichs-Ständen, immediaten Reichs-Herrschaften in allen denenselben zustehenden considerationen und praerogativen auch competirenden Gerechtsamen gleich halten. Ob nun wohl

10) An Seiten des Churfürstl. Sächsischen Hauses von dem Fürst- und Gräflichen Hause Schwarzburg einige Präsent-Gelder, insonderheit auch von dem Amte Ebeleben, und dem darinne gelegenen Cyprianischen Gütlein gefordert worden; So haben doch Sr. Königl. Majest. befundenen Umständen nach gnädigst resolviret, sothane praetension und Fordrung sowohl ratione praeteriti als futuri gänzlich fallen zu lassen.

11) Allerhöchst ermeldte Sr. Königl. Majest. versichern auch demnächst, daß wie sie dem gesammten Hause Schwarzburg den völligen wirklichen Genuß aller, entweder expresse oder tacite erwehnter oberührter jurium verschaffen und gönnen, und darwieder weder zu Frieden- noch (welche doch Gott in Gnaden abwenden wolle) zu Kriegs-Zeiten mit Durchmarchen, noch sonst anders, denn nach denen Reichs-Constitutionen nicht handeln lassen, also dieselbe auch das Haus Schwarzburg, sowohl dessen Vasallen und Unterthanen und Lande in keinen Stück beschweren, noch denen Ihrigen dergleichen zu thun gestatten wollen. Es sollen

12) Ferner aus keinem Fürst- und Gräflichen Schwarzburgischen Ort und Landen, noch von denen judiciis, oder wieder dieselbe keine Klagen,

Prozesse, procovationes und appellationes in keinen Churfürstlichen Collegio noch judicio weder von Fremden noch einheimischen angenommen, sondern die Kläger, Provocanten und Appellanten sofort ab- und an die Kaiserl. judicia verwiesen werden. Wiedrigenfalls aber sollen die Fürst- und Gräflichen Schwarzburgischen judicia die Contravenienten nach Innhalt derer privilegiorum und unter gesetzten poen der Gebühr nach anzusehn befugt seyn, und wollen Ihre Königl. Majest. alle zu Leipzig oder Dresden hangende Schwarzburgische Prozesse benebst denen in das Kreis-Amt Tennstedt committirten Sachen dahin verweisen, und die acta zu solchem Behuf ohne Entgeld und Zeitverlust ausliefern lassen. Es soll auch die reregula, lis ubi coepta, finiri debet, diesem Vergleich zuwieder an keinen letzteren judiciorum und Orten statt haben: Ferner

13) Ueberlassen auch Sr. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchlaucht und cediren dem Hause Schwarzburg alle in denen Aemtern Ebeleben, Kelbra und Heeringen bis anhero genossenen Steueremolumenta und jura cum omni causa und erklären sich Sr. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchlaucht kraft dieses

14) Ausdrücklich gnädigst dahin, dieselbe nicht allein hierüber der Röm. Majest. Kaiserl. Confirmation sowohl, auch Dero Herrn Vettern beyder Fürstlichen Linien Consens vor wirkliche Zahlung des unten gesetzten Transactionsquanti in sichern und beständigen Terminis zur Hand schaffen zu lassen, sondern auch Dero Herren Vettern der Ernestinischen Linie zu billigmäßigen Handlung mit dem Fürst-

und Gräflichen Hause Schwarzburg zu disponiren, und Dero Consens darob zu ertheilen. Allermaßen Ihro Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. auf den erfolgenden Fall hiemit, und zwar jetzo als denn und denn als jetzo vor sich, Dero Descendenten, Lehnsfolger und Nachkommen sothanen Dero Consens, wie es von Recht und Gewohnheit wegen am beständigsten seyn soll, kann oder mag, über allen des künftigen Vergleichs, Innhalt, Clauseln und Punkten ertheilet haben wollen; wollen auch vermittelst behüsiger Intimations-Rescripten und befehlen an die sämmtliche Collegia und Judicia zu Dresden und Leipzig auch Commissarios Haupt- und Amtleute des Thüringischen Kreises unter der von Röm. Kaiserl. Majest. dem Fürst- und Gräflichen Hause Schwarzburg allergnädigst verliehenen Titulatur und Prädicaten das Haus Schwarzburg in den wirklichen Genuß setzen, und daß also fort in allen Schwarzburgischen Sachen weiter nichts vorgenommen werden soll, verordnen. Gleich wie nun das gesammte Fürst- und Gräfliche Haus Schwarzburg alle obstehende, unter Dero Königl. Majestät und Churfürstl. Durchlaucht allerhöchsten Wort, Würde und Ehren gethane Erklärung und Versicherung mit geziemenden Respect acceptiret und angenommen; Also verspricht Herr Christian Wilhelm Fürst zu Schwarzburg, ingleichen dessen Vetter und Bruder Herr Albrecht Anton, und Herr Anton Günther, Grafen zu Schwarzburg und Hohnstein hingegen:

15) Sr. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. vor sie und die gesammte Hochfürstl. Albertinische Linie zusammen Einhunderttausend Reichsthaler Courant als ein bedungenes und verglichenes

quantum, so bald nach vollzogenen Recess herbey geschafften Röm. Kaiserl. Majest. Confirmation, ingleichen derer sämmtlichen Hochfürstlichen Agnaten beyder Linien Consens und ausgefertigten obigen allergnädigsten Beehls und Rescriptis in einer unzertrennten Summe baar gegen Quittung unter Ihrer Königl. Majest. eigner höchster Hand und Siegel in Leipzig zu erlegen; und bleibet

16) Ihrer Königl. Majest. die Lehnsherrlichkeit und jus feudalitatis ratione derer jenigen Schwarzburgischen Aemter und Güter, welche bey dem Churfürstl. Sächsischem Hause von dem Fürst- und Gräflichen Hause Schwarzburg bis anhero recognosciret worden, ferner bevor und mithin dieses in nexu feudali; Jedoch daß Ihnen

17) Bei ereignenden Fällen die Lehne denen gemeinen Lehn-Rechten nach per mandatarium vermittelst gemeldeter und auf keine Subjection eingerichteten Lehnpflicht zu empfahen nachgelassen, selbiges auch sonst mit allen Aufwartungen, Präsent, donatio charitatis oder andern dergleichen Geldern, wie solche benahmet, oder erfunden werden möchten, von allen und jeden Gütern, insonderheit auch wegen Ebeleben, und dem dahin gehörigen Cuprianischen Gütlein verschonet werden solle. Immassen

18) Das Fürst- und Gräfliche Haus Schwarzburg sich noch weiter erkläret, die bis anhero über sich gehabte Ritter-Pferde, wenn selbige in natura aufgebothen, auf die in denen Lehen-Rechten determinirte Nothfälle gebührend zu stellen. Und was schließlich

19) In diesen Vergleich auch nur virtualiter enthalten, und durch eine billigmäßige rechtl. Folgerung vor das Fürst- und Gräfliche Haus Schwarzburg daraus geschlossen werden könnte, solches soll gleich, als ob es expresse bedungen, und abgehandelt allenthalben geachtet werden. Gleichwie nun Sr. Königl. Majest. und Churfürstlichen Durchl. das gesammte Fürst- und Gräfliche Haus Schwarzburg gegen Männiglichen An- und Zuspruch über lang oder kurz bei allen denen, was dieselben hierinnen bei Dero Königl. Würden und Worten verbindlich versprechen, vertreten, schützen und Handhaben wollen, also ist Kraft dieses nicht weniger abgeredet und verglichen, daß ein jeder, welcher diesen Receß, oder einigen darinnen enthaltenen Punkten zuwider reden, schreiben oder handhaben wird, ohne Ansehung der Person, ipso facto und zwar absque privilegio foro, als welche Ausflucht wieder diesen Vergleich gar nicht gelten noch zugelassen werden soll, in eine Strafe von funfzig Mark löthigen Geldes, halb Ihrer Königl. Majest. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, und halb obberührten Fürst- und Gräflichen Hause Schwarzburg verfallen seyn, und ihnen sonder Weitläuftigkeit schleunig und executive darzu verholfen, dieser Vergleich auch zu mehrerer Festhaltung der Röm. Kaiserl. Majest. als allerhöchsten Oberhaupt zur Confirmation gebührend eingesendet, und dieselbe die Garantie zu übernehmen ersuchet werden soll, gestalten zu desto mehrerer Sicherheit allen rechtlichen diesen Vergleich in einige Wege zu wiederstehenden Behelfen, als rei non satis intellectae ac ponderatae, enormissimae laesionis, und andern insonderheit, daß eine allgemeine Verzicht nicht gelte, wo

nicht eine sonderbare Erzehlung vorhergegangen, kraft dieses wohlbedächtig renunciiret wird.

Urkundlich ist dieser Receß utrinque unterschrieben und besiegelt worden. So geschehen Dresden, den 18. Decembris anno 1699.

§. 126.

Diese vorstehende Vergleichs-Acte ward hierauf im darauf folgenden Jahre dem Kaiser Leopold I. zur Bestätigung übersandt, welche dann auch im September des Jahres 1700 erfolgte, und worüber die desfalls aufgesetzte Urkunde wörtlich folgendermaßen abgefaßt ist:

Wir Leopold von Gottes Gnaden erwehlter Röm. Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germainen zu Hungarn, Böhmen ꝛc. ꝛc. König, Erz-Herzog zu Oestreich. Herzog zu Burgund ꝛc. ꝛc. bekennen öffentlich mit diesen Brief und thun kund allermänniglich, daß Uns der hochgebohrene Christian Wilhelm, Fürst zu Schwarzburg, der vier Grafen des Reichs ꝛc. ꝛc. Unser lieber Oheim und Fürst, sodann die Wohlgebohrene Unsere und des Reichs liebe Getreun, Albrecht Anthon, und Anthon Günther der vier Grafen des Reichs, Grafen zu Schwarzburg und Hohnstein ꝛc. ꝛc. Vettern und Brüdern zu vernehmen gegeben, was massen Sie mit dem Durchlauchtigsten, Großmächtigen Fürsten, Herrn August dem andern, Könige im Pohlen, Groß-Herzoge in Lithauen ꝛc. ꝛc. Herzogen zu Sachsen ꝛc. ꝛc. des heil. Röm. Reichs Erz-Marschalle und Churfürsten, Unsers besonders lieben Freund, Oheim, Bruder und Nachbahr als

Churfürsten zu Sachsen, wegen einiger vor Unsern Kaiserl. Kammergerichte von vielen Jahren her rechtshängigen, als nicht weniger anderer zu Befestigung ihrer Reichs immediatet geruhigen jurium halber, ohnlängst einen Vergleich aufgerichtet, und darinnen zugleich die Ausbittung Unserer Kaiserlichen Confirmation und Garantie geziemend bedingen wollen, welcher Vergleich von Wort zu Wort hernach geschrieben stehet und also lautet:

(Hier ist obiger Vergleich eingeschaltet)

Und Uns darauf sowohl Eingangs bemeldten Fürsten Christian Wilhelm zu Schwarzburg Lbdl. und Dero resp. Vetter und Bruder Albrecht Anthon, und Anthon Günthern Grafen zu Schwarzburg, als auch Unsers lieben Bruders und Nachbars des Königs in Pohlen Lbdl. angerufen und geboten, wir solchen vorinserirten Vergleich nicht allein zu confirmiren, sie darbey mächtig zu schützen, sondern auch durch interposition Unserer Kaiserl. Macht Vollkommenheit, alles was nöthig zu supplliren, folglich diesen Vergleich eine durchgängige beständige Gültigkeit und Würkung zu verschaffen, und die Garantie zu übernehmen gnädigst geruheten: Des haben Wir angesehen solch Ihrer Lbdl. Lbdl. und mehr bemeldter beider Grafen zu Schwarzburg ziemliche Bitte, auch die getreuen Dienste, so Uns und Unsern Vorfahren am Reich, Röm. Kaisern und Königen dieses uhralten Gräfl. und nunmehro zum Theil Fürstl. Geschlecht deren von Schwarzburg, und insonderheit die durch oberwehnten Vergleich abgethanen vielfältigen Streitigkeiten, und darum mit wohlbedachtem Muthe, guten Rathe und rechten Wissen vor inserirten Vergleichungs-Receß in allen sei-

nen Worten, Puncten, Clauſuln und Articuln, Inhalt, Mein- und Begreiffungen gnädiglich confirmirt und beſtätiget, und all dasjenige, was in Krafft obtragenden allerhöchſten Kaiſerl Amtswegen darbey zu präſtiren, und zu ſuppliren haben ſollen und mögen, präſtiret, ſuppliret, und erſetzet, thun das confirmiren, beſtätigen, präſtiren, ſupplüren und erſetzen ſolches alles alſo hiemit und von Röm. Kaiſerl. Macht, Vollkommenheit, in Kraft dieſes Briefes, und meinen, ſetzen und wollen, daß obeinverleibter Receß in allen ſeinen Worten, Puncten, Clauſeln, Articuln, Innhalt, Mein- und Begreiffungen kräfftig und bündig ſeyn, von allen Intereſſenten, ſo weit derſelbe einen bindet, ſtet, veſt und unverbrüchlich gehalten und vollzogen, und ſich deren erfreulich gebrauchen, nutzen und genießen ſollen und mögen von allermänniglich ohngehindert, doch Uns und dem heil. Reiche auch ſonſten männiglich an ſeinen Rechten unſchädlich. Wir gebietben darauf allen, und jeden Churfürſten, Fürſten, Geiſtlichen und Weltlichen Prälaten, Grafen, Freien Herren, Rittern, Knechten, Landvoigten, Hauptleuthen, Vitzdomben, Voigten, Pflegern, Verweſern, Amtleuten, Landrichtern, Schultheißen, Burgemeiſtern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden, und ſonſt allen andern Unſern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stand oder Weſen die ſeyn, ernſt und veſtiglich mit dieſen Brief und wollen, daß ſie die ſämmtlich transſigirte Theile wieder obeinverleibten Vergleich und Receß und dieſer Unſerer darüber cum plenissima causae cognitione ertheilten Confirmation und Bekräftigung nicht irren oder hindern, ſondern ſie derer, wir obſtehet, ruhiglich, und unperturbiret freuen, gebrauchen und genießen laſſen, inſonderheit aber befehlen Wir mehrgedachten allerſeits verglichenen Thei-

len, derer Erben und Nachkommen ernstlich, daß sie auch Ihrerseits solchen Vergleichs-Recess, soweit derselbe einen jeden bindet, in allen Puncten, Clausuln, Innhalt, Mein- und Begreiffungen, wie obstehet, stracks nachkommen, und leben, darwider nicht thun und handeln oder fürnehmen, noch das jemand andern zu thun gestatten, in keinerlei Weise und Wege, als lieb einen jeden sey Unsere Kaiserliche Ungnade, und Straff, und darzu eine poen, nemlich hundert Mark löthigen Goldes zu vermeiden, die ein jeder, so oft er freventlich hierwider thäte, Uns halb in Unsere Kaiserliche Cammer, und den andern halben Theil obgenannten perglichenen Theilen, welche hierdurch beleidigt würden, unnachläßig zu bezahlen verfallen seyn soll. Mit Urkundt dieses Briefs, besiegelt mit Unsern Kaiserl. Innsiegel, der geben ist in Unserer Stadt Wien, den vierten Tag Monaths Septembris nach Christi, Unsers lieben Herrn und Seligmachers Gnadenreichen Geburt in Siebzehnhunderten, Unserer Reiche des Römischen im drey, des Hungarischen im sechs und des Böhemischen in vier und vierzigsten Jahre.

Leopold.

Vt. D. A. Z. S. v. Kaunitz.

ad mandatum Sacrae Caesareae
majestatis proprium
C. F. Consbruck.

§. 127.

Man fand jedoch bald für nöthig, diesem ersten Vergleiche einige nähere Bestimmungen und Erläuterungen beizufügen, und so wurde denn schon im Jahre 1701 ein sogenannter Neben-Recess errichtet, welcher folgender ist:

Zu wissen sey hiemit, demnach zwischen dem Durchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Augusten, König in Pohlen, des heil. Röm. Reichs Erz-Marschalle und Churfürsten, Großfürsten im Lithauen, Reussen, Preußen, Mazovien ꝛc. ꝛc. Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg ꝛc. ꝛc. Landgrafen in Thüringen ꝛc. ꝛc. an einen, und dem gesammten Fürst- und Gräflichen Hause zu Schwarzburg am andern Theil zu Abkommung des von länger als einem seculo her, am Kaiserlichen und des Reichs-Cammergerichte wegen verschiedenen Puncten, und insonderheit der Apellationen, Steuern und andern Hoheits jurium halber, geschwebten Reichs-Processus, güttl. Transacten gepflogen, und unter dem 18ten December Anno 1699 ein Vergleich errichtet, und darüber ein Receß gefertigt worden, laut dessen §. 13 allerhöchst ermeldte Ihre Königl. Majest. als Churfürst zu Sachsen, und Landgraf in Thüringen, hochgedachtem Hause Schwarzburg alle in denen Städten und Aemtern Kelbra und Heringen Stollbergl. Theils, ingleichen im Amte Ebeleben, inclusive Botenheilingen Ihres Orts bisanhero genossene Steuer-emolumenta und andere jura cum omni causa, und zwar mit alle dem Rechte, so dieselbe aus denen mit denen Herren Grafen zu Stollberg nach und nach ohne Zuzieh- und Einwilligung des Hauses Schwarzburg, denen doch das condominium pro indiviso, nebst andern juribus daran zustehen, errichteten Vergleichen erlanget, oder sonsten prätendiret und hergebracht hat, überlassen und cediret, und hierauf beiderseits beliebet worden, daß dasjenige alljährliche Steuer-quantum, welches aus gedachten Städten und Aemtern Stollbergischen Theils zur Zeit des aufgerichteten Vergleichs wirklich geliefert, und zwar von Seiten der Obersteuer-Ein-

nahme auf ein großes angegeben, aber laut hierüber ertheilten Quittungen höher nicht, als zweitausend, zweihundert und zwey und siebenzig Gülden 2 Gr. 1½ Pf. befunden worden, in dem Amte Ebeleben aber inclusive des Dorfs Bothenheiligen sich auf eintausend, fünfhundert und sieben Gülden belaufen hat, ferner alljährlich abgegeben, oder das Capital (dessen Aufkündigung beiden Theilen vorbehalten) abgeleget werden möchte; und denn allerhöchst ermeldter Ihre Königl. Majest. auf vorher gepflogene Communication mit dem Obersteuer-Collegio allergnädigst gefallen, anitzo gedachts Kapital außer der bedungenen Zeit aufzukündigen; Als hat sich hochgedachtes Fürst- und Gräfliches Haus Schwarzburg, um dessen Devotion gegen Ihre Königl. Majest. desto mehr an den Tag zu legen, zur Abführung willig erkläret, und ist zu mehrer Erläuterung und Declaration berührten Haupt-Recessus, zumahlen dessen §. 13 und zu endlicher Richtigkeit ferner nachfolgendes verglichen worden. Nämlich, es wollen

1) Ihre Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. vor sich, Dero höchstes Haus und Nachkommen, zu Folge erwehnten Recessus, an das gesammte Fürst- und Gräfliche Haus Schwarzburg nochmals die Steuer-emolumenta, Accis und andere Hoheits-Jura, nichts ausgeschlossen, wie sie solche zeithero in gedachten beiden Aemtern und Städten Kelbra und Heeringen, Stollbergischen Theils entweder wirklich exerciret, oder zu exerciren prätendiret, oder prätendiren können, zumahlen auch in Annehmung derer Appellationen aus denen gemeinschaftl. judiciis gedachter beider Aemter hiermit omni meliori modo et cum omni causa et promissione evictionis cediret, abgetreten und übergeben

haben, damit als mit ihren wohlerworbenen Eigenthum, und gleich als mit Dero übrigen unmittelbaren Reichslehnen und Unterthanen zu schaffen und zugebahren, massen denn zu solchem Ende dem Fürst- und Gräflichen Hause Schwarzburg zu gut die mit denen Herren Grafen zu Stollberg gedachter massen aufgerichteten Vergleich, sonderlich aber der von 22. Nov. 1701 soviel solcher auf die Steuer derer beiden halben Aemter gezogen werden möchte, hiemit auf Seiten Ihrer Königl. Majest. annulliret, cassiret und vernichtet gehalten seyn, dem Fürst- und Gräflichen Hause Schwarzburg aber zu Dero Behuf vidimirten Extract extradiret, und von Ihre Königl. Majest. allen fernern Anspruch, woher nur solcher in einige Wege formiret werden möchte, sowohl wegen derer in berührten beiden Aemtern wohnenden von Adel Präsent-Gelder, als auch wegen derer übrigen Unterthanen, Steuer und andern Prästationen, beides rationе praeteriti et futuri, krafft dieses in bester Form Rechtens, als es geschehen soll, mag oder kann, gänzlich abgesaget, und ewiger Verzicht geleistet, auch zugleich der unter den 17. Martii 1700 entworfnen Neben-Receß, des darinnen irrig befundene Steuer quanti halber cassiret und aufgehoben wird, welches nicht allein vermittelst eines Königl. und Churfürstl. Rescripti mit Anführung der von Ihro Königl. Majest. übernommenen Eviction den Herren Grafen zu Stollberg notificiret werden, sondern auch die ungesäumte Verordnung an die Kreis-Einnahme zu Tennstädt und Langensalza ergehen soll, die Schwarzburgischen Titul, sowohl wegen aller und jeder Steuern, als Aeeis völlig zu löschen, und in ihren Rechnungen nicht weiter zu führen, als auch

2) Vermöge des §. 18. gedachten Haupt-Vergleichs das Fürst- und Gräfliche Haus Schwarzburg sich erkläret, die bishero über sich gehabte Churfürstl. Sächs. Ritter-Pferde, wenn solche in natura aufgebothen würden, auf die in denen Rechten determinirte Nothfälle gebührend zu stellen, und aber wegen gar selten geschehenden dergleichen Aufgeboths, und daher zu gewartenden schlechten Vortheils vor ihre Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. benebst Dero löbl. Ritter- und Landschaft verträglicher befunden worden, wenn Deroselben etliche gewisse Ritterpferde, welche mit Präsent-Geldern belegt werden könnten, überlassen würden; So übergiebet das gesammte Fürst- und Gräfliche Haus Schwarzburg Ihrer Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. an statt und vor die sämmtlichen Ritter-Pferde, welche hochgedachtes Haus zu stellen hat, fünf Ritterpferde auf der Herrschaft Wiehe, und deren Pertinentien, welche die von Werthern, ingleichen zwey Pferde, so die von Wurm zu Großenfurra, und zwey Pferde, welche die von Kutzleben zu Freyen-Beßingen, dem Fürst- und Gräflichen Hause Schwarzburg zu prästiren haben, daß nunmehro die von denen Aemtern Frankenhausen, Kelbra, Heeringen, Straußberg, Klingen und Ebeleben hergebrachten Ritter-Pferde, als von welchen keine Präsent-Gelder gegeben worden, in der sogenannten Ritter-Rolle ausgethan, hingegen aber obige eingetragen werden sollen; Ausser dem Punkt der Ritter-Pferde aber, bleiben die Lehne allerdings in dem Stande, wie sich solche vorjetzo befinden, daß nemlich das Fürst- und Gräfliche Haus Schwarzburg das dominium directum, cum annexa jurisdictione, Aufwartung bey Hofe, und andern hergebrachten juribus über seine Vasallen behält, und diese auf alle und jede Fälle

bei Ihrer Lehns-curia die Lehn gebührend zu suchen, und die gewöhnlichen jura zu entrichten haben; Nachdem

3) Bisanhero auf die Schwarzburgis. freien Lehn-Stücke und Zinsen, so bei denen Churfürstl. Unterthanen in dem Amte Weissensee, Kindelbrück, desgleichen bey Großen-Furra und sonsten in andern Churfächsischen Orten befindliche Schocke und Steuern geleget, und contra rem judicatam Neuerungen vorgenommen werden wollen, da doch solche Ihrer Natur nach dergleichen oneribus nicht unterworfen, als soll sothane Neuerung, ratione der Einquartierung, Service-Gelder, und anderer dergleichen Prästation abzustellen, denen Beamten per rescriptum anbefohlen werden.

4) Sollen die noch rückständigen Schwarzburgischen Acta in genere, in specie aber die Stollbergl Brosische, Schöneckische, Frankenhäusische Ritterschaft betreffend, auch Schuomische, Roth-Malische und Spiegelische aus Ihre Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. judiciis dem §. 12 des Haupt-Recesses gemäß, sonder fernern Verzug ausgeantwortet, solchen auch sonst in keine Wege bei der darinnen gesetzten Strafe zuwieder gehandelt, zumahlen auch keine appellationes aus denen gemeinschaftlichen Gerichten berührter beider Aemter angenommen, sondern an die Kaiserliche und Reichs-judicia verwiesen, und übrigens gedachten Haupt-Vergleiche in allen seinen General- und Special-Innhaltungen, Puncten und Clausuln unverbrüchlich nachgegangen werden; Hingegen

5) Und wenn obige Puncte ihre völlige Richtigkeit haben, verspricht das gesammte Fürst- und Gräfliche Haus Schwarzburg noch Einhunderttausend Thaler zu zahlen, gestalt solche zu Behaupt- und Rettung Sr. Königl. Majest. allerhöchster Würde bei anitzo androhender großen Gefahr, feindlichen Einfalls in die Churfürstl. Erblande, also aber zu des Landes Besten, nechstkommende Michaelis-Messe in Leipzig richtig gezahlet und vergnüget werden sollen. Und weilen auf gedachte Post derer 100,000 Thaler allbereits Wechselbriefe, jedoch nicht eher, als nechst künftigen Michaelis-Markt zu bezahlen ausgestellt worden; Als wird des Empfangs halber hiemit in bester Form Rechtens quittiret, und soll bei der wirklichen Auszahlung des Geldes, sowohl Ihre Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. Quittung, als Dero Cammer-Schein, nach denen concertirten Projecten dem Fürst- und Gräflichen Hause Schwarzburg hierüber ausgehändigt werden; Dafern aber vor gedachter Zahlung denen obig verglichenen Puncten sammt und sonders kein völliges Vergnügen und abhelfliche Maße geschehen solle, so sollen gedachte Wechselbriefe ihre Kraft verlohren haben, und von keiner mehrerer Wirkung seyn als die Eigenschaft des obig conditionirten Versprechen zulassen.

Gleichwie nun beide Theile allen und jeden, diesen Recessen zuwieder laufenden Ausflüchten und Behelfen, es mögen selbige aus denen Canonischen oder weltlichen Rechten allbereits erfundenen, oder noch künftig auszulassenden Statuten, Rescriptis, oder sonsten ihren Uhrsprung haben, woher sie immer wollen, als enormissae laesionis, ob ein anders abgehandelt, als niedergeschrieben, it. daß eine allgemeine Verzicht nicht gelte, wo nicht eine son-

Digitized by Google

derbahre Erzehlung vorhergegangen, auch allen andern bedächtig abgesaget; also ist zu mehrer Urkund und steter Festhaltung dieser Receß von beiden Theilen unterschrieben und besiegelt worden. So geschehen Crakau den 12ten Julii An. 1702.

Augustus Rex.

(L. S.)

§. 128.

Jedoch blieb es bei diesen vorangeführten Transacten nicht. Man glaubte von Seiten des Churhauses Sachsen sich bevortheilet zu haben, und gab daher vor, jene Recesse von den Jahren 1699 und 1702 seyen von Schwarzburg erschlichen. Es wurden deshalb von neuem mehrere Schriften gewechselt*), bis endlich im Jahre

*) Die hauptsächlichsten derselben waren von Seiten Churſachsens: Gründliche Nachricht, was es mit denen zwischen Ihrer Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchlauchtigkeit zu Sachsen und dem Hause Schwarzburg Anno 1699 und Anno 1702 errichteten Recessen vor eigentliche Bewantniß habe, und warum dieselbe vor gültig und beständig nicht zu achten. 1716.

Von Seiten des Hauses Schwarzburg dagegen: Gründliche Beantwortung der sogenannten gründlichen Nachricht, was es mit denen zwischen Ihrer Königl. Majestät in Pohlen, und Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Sachsen, und dem Hause Schwarzburg Anno 1699 und Anno 1702 errichteten Recessen vor eine Bewandtniß habe, nebst einer umständlichen Information, warum gedachte Recesse vor ungültig nicht zu achten. 1717.

Digitized by Google

1719 ein ganz neuer Receß mit dem Churhause Sachsen errichtet ward, in welchem dieses erst eigentlich die Fürstliche Würde des gesammten Hauses Schwarzburg anerkannte. Es ist dieser letzte Receß wörtlich folgenden Innhalts:

Im Namen der heiligen Dreyeinigkeit! Zu wissen, als zwischen Sr. Königl. Majest. in Pohlen, und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen an einen, und dem Fürstl. Hause Schwarzburg der Sondershäußischen und Rudolstädtischen Linien am andern Theile über denen in annis 1699 und 1702 errichteten Receßen einige Irrungen erwachsen, wegen derer gütigen Beilegung man schon hiebevor verschiedene Handlungen gepflogen, daß nach vescheheuer vollkommner Untersuchung aller und jeder obgedachten Differentien endlich nachfolgender Vergleich verabredet, und von Sr. Königl. Majest. in Pohlen als Churfürsten zu Sachsen sowohl als dem gesamten Fürstlichen Hause Schwarzburg genehm gehalten worden. Nehmlich

1) Ihre Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. erkennen vor sich und Dero Churhauß die Fürstliche Dignität des Hauses Schwarzburg, und wollen die in vorigen Zeiten üblich gewesenen Hofdienste weiter nicht prätendiren, auch denen Herren Fürsten die gewöhnlichen Fürstlichen Honneurs aller Orten angedeihen lassen, insonderheit aber denenselben bei künftigen Kreistagen zur Anweisung zweier dem erlangten Fürsten-Standt convenablen Stellen behülflich seyn, und zu Bezeigung ihrer Gnade und Affection gegen das Haus Schwarzburg dessen desiderium um ein votum virile in Fürsten-Rath

zu erlangen dienlicher Orten fördern helfen, und von nun hienächst

2) Ihre Königl. Majest. die vormalige Grafschaft Schwarzburg vor ein Fürstenthum agnosciren, also können sie auch geschehen lassen, daß von dem Hause Schwarzburg wegen derer dazu gehörigen Reichs und Böhmische Lehne die Beleihung coram throno bei der Röm. Kaiserl. Majest. gesuchet werde, und wollen denenselben daran in keine Wege hinderlich seyn, gestalten auch in diesen Reichs und Böhmischen Lehen gedachten Fürstlichen Hause die völlige Landeshoheit mit allen effectibus und particulis ohne einigen Anspruch verbleibet.

3) Soviel aber die übrigen Orte betrifft, worüber vormals der Receß d. a. 1699 errichtet worden, haben Ihre Königl. Majest. in Pohlen als Churfürst zu Sachsen dem Fürstl. Hause Schwarzburg nochmahlen hiemit und krafft dieses das jus territorii mit allen dazu gehörigen territorial und andern Gerechtsamen und und Regalien, jedoch unter nachstehenden Bedingungen zugestanden, und sich darbey folgende hohe jura reserviret.

4) Es will und soll demnach das Haus Schwarzburg bei Empfahung der Churſächsischen Lehn (immaßen außer bei denen gewöhnlichen Beleihungen keine Pflichts Ablegung gefordert werden wird) bei vorkommenden Fällen die Pflicht, wie solche vor a. 1699 üblich gewesen, durch einen adlichen Gevollmächtigten jedesmahl ablegen lassen, ingleichen

5) Die Churſächsischen Landtage auf Maß und Weise, als in dem nachfolgenden 14. §. enthalten, hinwieder beschicken.

Digitized by Google

6) Verspricht das Haus Schwarzburg wegen der hiebevor in lite gewesenen Steuern, und da Ihre Königl. Majest und Churfürstl. Durchlaucht vor sich, und Dero Nachfolger an der Chur, dem dieserhalb vor dem Kaiserl. und Heil. Reichs-Cammer-Gerichte bis anhero geschwebten Prozeß et ommi causae renunciiret, und denselben nochmahlen kraft dieses aufheben, jährlich eine Summe von Sieben tausend Thalern baares Geld (worzu die Fürstl. Sondershäußl. Linie zwey Drittheil, oder 4666 Rthlr. 16 gr., die Fürstl. Rudolstädtische aber ein Drittheil als 2333 Rthlr. 8 gr. zu entrichten übernimmt) als ein immerwährendes unablegliches praestandum in denen drey Leipziger Messen, zu rechter Zahlungs-Zeit, und zwar in jeder Messe den Drittheil davon in Landgültigen groben Sorten zu bezahlen, und deshalber keinen remiss zu suchen, es wäre denn, daß allgemeine calamitaeten einbrächen, und dem ganzen Churfächs. Lande Erlassung geschähe.

7) Nachdem hat sich mehrgedachtes Fürstl. Haus ferner verbindlich gemacht, daß bei künftiger Erhebung derer Steuern die in dem § 3. berührten Orthen wohnende Unterthanen, niemals höher, als die Churfächs. in denen anliegenden Aemtern und Orthen beleget, so wohl auch

8) Das jus armorum et foedorum dergestalt gebrauchet werden sollen, daß das exercitium dieser jurium, denen Pflichten, womit dem Churhause die Herren Fürsten verwandt, nicht zuwider sey, und die obgedachten Orte dadurch nicht allzusehr oder vor andern beschwehret werden.

9) Ob nun schon solchergestalt mehrermeldte Orte ohne dies mit allen Einquartierungen von dem hohen Churhause gänzlich verschonet bleiben; So ist doch wegen derer Durchmarche bedungen worden, daß wenn dergleichen ohnumgänglich geschehen müßten, der march mit den Schwarzburgischen Commissarien, nach vorheriger notification tempestive concertiret, auch der Billigkeit nach eingerichtet werden, immassen denn ohnedies in denen Fürstl. Schwarzburgischen Districten die Repartition und Billetirung denen Schwarzburgischen Commissarien verbleibet, und von dem comandirenden Churſächs. Officier alle excesse bei Durchmarchen verhütet, und da deren begangen würden, exemplariter bestraft werden sollen.

10) Bey dem jure legum ferendarum hat das Haus Schwarzburg versprochen, daß wenn künftighin neue Gesetze zu machen, sonderlich in Sachen, da es auf den punctum justitiae ankömmt, die Conformität mit denen Sächs. Rechten an obgedachten Orten, soviel möglich beobachtet werden soll, wie es sich denn auch insbesondere erkläret, dieser Orthen denen Schuldnern, welche denen Churſächs. Dienern und Unterthanen mit Wechselschulden verhaftet sind, oder sonsten in denen Churſächsischen Landen Wechselbriefe zu bezahlen haben, keine moratoria zu ertheilen, sondern nach Wechsel-Recht wieder dieselbe zu verfahren.

11) Nicht weniger soll quoad sacra daselbst alles in der Verfassung wie es Anno 1624 gewesen, und noch ist, mithin das Haus Schwarzburg bey dem jure episcopali ferner verbleiben, jedoch daß

die appellationes in Geistlichen Justiz- und Partheysachen an die Churfürstliche Sächsische Landes-Regierung ergehen, und mit Vorbehalt dessen so §. praecedenti wegen des juris legislatorii bedungen worden.

12) So ergehen auch ferner in allen Civil- und Justiz-Sachen, wo Partheyen mit einander vor denen Schwarzburgischen Gerichten zu handeln haben, und nicht a simplici citatione oder ab executione appelliret wird (als in welchen Fällen die appellationes keinen effectum suspensivum, sondern nur devolutivum haben sollen) die appellationes in denen §. 3. bemeldten Orten von denen Schwarzburgischen Regierungen an die Churfächs. Landes-Regierung, bei welcher aber auf die in Instantia a quo übliche jura et statuta künftig hin in Abfassung derer Urtheile gebührende Reflexion zu nehmen, damit aber der Misbrauch derer Appellationen gehemmet werde, so sollen die Appellanten schuldig seyn in casum succumbentiae in Sachen die über tausend Gulden werth sind, dreyßig Gulden, in denen so fünfhundert Gülden betragen, funfzehn Gülden, und in denen so zweihundert Gülden übersteigen, zehn Gülden, und was darüber, fünf Gülden, sowohl in causis incertae aestimationis fünf bis höchstens zehn Gülden sofort mit Ablösung derer Apostelu oder Berichte bei dem judicio a quo niederlegen, welche denn, wenn die Appellation rejiciret wird, dem judicio a quo verfallen sind, jedoch sind mit diesen Succumbenz-Geldern die wirklich Armen zu verschonen. Es erstatten auch in obbenannten Sachen die Schwarzburgischen Regierungs-Collegia die Berichte allein, an welche auch die rescripta und resolutiones aus der Churfächsischen Landes-

Regierung hinwieder zurücke gehen, nicht aber an und durch das Creyß-Amt zu Tennstedt; extra casum appellationis aber soll obangezogene Churſächſiſche Regierung der Schwarzburgiſchen Regierung auf keinerlei Weyſe eingreifen, noch bei denen Schwarzburgiſchen Unterthanen etwas verfügen.

13) In causis feudalibus, wie auch in allen realibus ſind die Fürſten zu Schwarzburg ſchuldig das Churſächſiſche forum vor der Lehnsbanck oder Landes-Regierung zu Dresden zu agnosciren, und nehmen und geben daſelbſten Recht, jedoch per mandatarios, als welche auch in casibus praestandiorum juramentorum zuzulaſſen, in allen übrigen causis et casibus aber haben die Churſächſiſchen judicia ſich keiner Jurisdiction ſowohl über das Fürſtliche Haus Schwarzburg (als deſſen Perſonen, wo ſie auch in obgedachten Orten reſidiren, oder ſich aufhalten möchten, als immediate Reichs-Fürſten conſiderirt werden), als auch deren Bediente, unter was vor praetext es ſey, in Zukunft anzumaſſen, es wäre denn, ſo viel die letztern betrifft, daß die in prima instantia erörterten Prozeſſe, allwo die Bedienten Klägers oder Beklagtens Stelle vertreten an obgedachte höhere collegia per appellationem devolviret würden, als in welchen Fall die Churſächſiſche Jurisdiction nach Maßgebung des 12ten Ŷphi fundiret bleibet.

14) Wenn in dem Churfürſtenthum Sachſen ein allgemeiner Landtag auszuſchreiben ſeyn wird, wollen Ihre Königl. Majeſtät und Churfürſtl. Durchlaucht dem Hauſe Schwarzburg ſolches behörig zu erkennen geben, auch zugleich Zeit und Ort, nach dem Formular sub. A. benennen, da denn die Herren Für-

Digitized by Google

sten solche Landtäge jedoch ohnbeschadet ihres juris status und ohne, daß Ihnen wegen der Steuern oder sonsten etwas so diesem Receß zuwieder angemuthet werde, jedesmal beschicken wollen.

15) Wegen der Ritterpferde kömmt die Sache wieder in den Standt, wie solche Anno 1699 und vor denen Eingangs erwehnten beyden Recessen gewesen; Es wollen jedoch Ihre Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. eine solche Verfügung thun, daß unter keinerley Prätext jetztgedachten Fürstlichen Hause einige praesent oder donativ-Gelder oder sonsten etwas sub nomine surrogati angefordert werden sollen.

16) Wegen der Grentz-Irrungen ist bedungen worden, daß wenn dergleichen an mehrbesagten Orten sich in Zukunft mit angrenzenden Ständen ereignen möchten, das Haus Schwarzburg solches an Ihre Königl. Majest. als Churfürsten zu Sachsen gelangen, Ihre Königl. Majest. aber mehrgedachten Fürstlichen Hause in dergleichen Fällen alle billigmäßige Hülfe und Vorschub angedeihen lassen wollen.

17) Daferne auch an mehr berührten Orthen einiges Bergwerk bereits angerichtet, oder künftig erhoben werden sollte, werde weder Ihre Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. noch Dero hohe Nachfolger an der Chur daran jemahl einigen Anspruch machen, noch durch ihre Bergbedienten hinderlich fallen, sondern das Berg-Regal und überhaupt alles andere, was §. 3 zugestanden worden, diesem Fürstlichen Hause gerne gönnen und lassen.

Digitized by Google

18) Gleichwie auch Ihre Königl. Majest. das Haus Schwarzburg bei dem Gebrauch des Frankenhäusischen Salz-Zolles ohne einige Schmählerung lassen, und schützen werden; also hat hergegen dieses des ehemals bedungenen juris prohibendi in denen beiden Grafschafften Mansfeld und Stollberg sich wiederum begeben, die bis anhero, wegen des Artefischen Salzwerkes intendirte Wiedererhandlung bleibet bis zu dem absonderlich vorgeschlagenen Holz- und Salz-Contract, und zukünftigen Vergleich ausgesetzt, das Haus Schwarzburg aber inzwischen bey dem Anno 1585 errichteten Kaufe ungehindert.

19) So viel endlich die Aemter Heeringen, Kelbra und Ebeleben betrifft, ist deswegen bedungen worden, daß es damit durchgängig in den Standt, worinne es vor a. 1699 gewesen, wieder kommen soll.

20) Und obwohl ratione der Schwarzburgischen Helfte an den beiden Aemtern Kelbra und Heeringen, dasjenige, was in gegenwärtigen Receß derer §. 3 erwehnten Orthen halber, verabredet worden, statt haben solte; So hat man sich doch auch diesfalls dahin verglichen, daß inzwischen, und bis mit Ihro Königl. Majest. sich das Haus Schwarzburg wegen einer Natural-Division vereinigen möchte, es auch damit in den vorigen Standt, darinnen es vor gedachten 1699 Jahre gestanden, wieder kommen solle, wegen der Steuern aber, wird es während dieser Zeit, und bis solche Separation erfolgt, dergestalt gehalten, daß darinnen keine andere Collecten ausgeschrieben werden, als welche auf denen Churſächsischen Landtägen bewilliget, oder sonsten von dem hohen Churhause Sachsen, und dem

Hause Schwarzburg zugleich beliebt, und gut befunden würden. Diese werden nun auf die ganzen Aemter gerichtet, und zwischen dem Churhause Sachsen, wegen des Stollbergischen Antheils, und dem Hause Schwarzburg wegen des Schwarzburgischen gleich getheilet.

21) Die Flösse auf der Helme verbleibet, vermöge dieses pacti, zwar dem hohen Churhause Sachsen, jedoch wird dem Hause Schwarzburg reserviret, den vierten Theil Scheite in ihren Districten mit einzuwerfen.

22) Das Berg-Regal bleibet in diesen Aemtern sowohl dem hohen Churhause Sachsen, als dem Hause Schwarzburg gemeinschaftlich, und soll zu solchem Ende, wenn dergleichen sich ereignen würden, ein gemeinschaftlich Berg-Amt aufgerichtet, und von den fallenden Berg-Zehenten dem Hause Schwarzburg der dritte Theil zugetheilet werden.

23) Uebrigens wird das Fürstliche Haus Schwarzburg in gedachten beiden Aemtern bei allen denen juribus, darinnen es vor Anno 1699 gestanden, durchgängig gelassen.

24) Da nun solchergestalt alle bisherige Irrungen von Grund aus erlediget worden, so werden auch alle und jede Ansprüche, Prozesse und Forderungen gegen einander, sowohl auch die in vorgedachten 1699 und 1702 Jahren errichteten Recesse selbst, Krafft dieses, gänzlich aufgehoben, und sollen selbige von keinen Theil weiter allegiret werden. Es wollen auch Ihre Königl. Majest.

und Churfürstl. Durchl. die Sache dahin richten, daß die Landschaft demjenigen, was selbige interveniendo beim Kaiserl. Reichs-Hof-Rath angebracht, ebenfalls renuncire.

25) Und damit dieser Vergleich desto fester, und unverbrüchlicher gehalten werde; So versprechen Sr. Königl. Majest. in Pohlen, als Churfürst zu Sachsen nicht allein der Röm. Kaiserl. Majest. Einwilligung und confirmation, sondern auch Ihrer hohen Herrn Agnaten derer sämmtlichen Herrn Herzoge Albertinischer und Ernestinischer Linie Consens darüber längsten binnen Jahr und Tag, der Herr Fürst von Schwarzburg Rudolstadt aber Dero sämmtlichen Herren Brüder Einwilligung binnen sechs Monaten beizubringen; so sollen auch bei denen künftigen Churſächsischen Belehnungen die Lehnbriefe auf diesen Receß deutlich mit eingerichtet werden. Uhrkundlich ist dieser Receß sowohl von Ihrer Königl. Majest. in zweien dem Fürstlichen Hause Schwarzburg ausgestellten Exemplarien, als auch von denen Herren Fürsten zu Schwarzburg-Sondershausen und Rudolstadt gleichfalls in zweien absonderlichen Exemplarien unterschrieben, und respective Ihrer Königl. Majest. Chur-Secret, und derer Herren Fürsten Fürstl. Insiegel angehängt worden.

Datum Dresden den 8ten Octobris 1719.

Augustus Rex.

(L. S.) Bernhard, Edler Herr von Zech.

Heinrich von Bünau.

A.

Durchlauchtigster Fürst

freundlich lieber Oheim,

Wir geben Ew. Lbdl. freund Oheimblich zu vernehmen, was massen Wir der Nothdurft befunden, eine getreue Landschaft von Ritterschaft und Städten gegen denn — — in Unsere Residenz zu Uns zu erfordern, und dasjenige, was in dem dieserhalb emanirten Ausschreiben enthalten, mit demselben in Rath und reife Ueberlegung zu stellen. Wenn dann Ew. Lbdl. Sich desjenigen, was wegen Beschickung der Landtäge zwischen Unsern Chur- und Dero Fürstlichen Hause unter dem 6ten Octobris 1719 verglichen und verabredet worden, von selbsten erinnern; Als gesinnen Wir an Dieselben hiemit, Sie wollen gesetzten Tages jemand der Ihrigen anhero abordnen, und dasjenige, was dem Herkommen, auch obangeregten Vergleiche gemäß, beobachten lassen. Und Wir verbleiben zu Erweisung aller freund Oheimblicher Gefälligkeiten jederzeit willig und bereit.

Datum in Unserer Residenz Dresden den.

Von Gottes Gnaden Friedrich August ꝛc. ꝛc.

§. 129.

Dieser letztere Haupt-Receß nun, welcher allerdings weit weniger vortheilhaft für Schwarzburg war, als die früher abgeschlossenen, wurde nach nochmaliger beiderseitigen Genehmigung desselben, dem Kaiser Karl VI. zur Bestätigung übersandt; diese erfolgte denn auch auf

Digitized by Google

gleiche Weise, wie bei dem im Jahre 1699 abgeschlossenen Vergleiche, sub dato Wien, den 5ten December 1720.

So waren denn nun zwar die Fürsten von Schwarzburg, als solche, von dem Churhause Sachsen anerkannt, allein eine völlig unumschränkte Landeshoheit über ihre sämmtlichen Lande hatten sie noch immer nicht. Auch war es ihnen noch immer nicht gelungen, daß von den Kaisern ihnen zu wiederhohltenmalen bestätigte Sitz- und Stimmenrecht auf den Reichstagen wirklich in Ausübung zu bringen; indem vorzüglich Sachsen-Weimar sich fortwährend demselben aufs heftigste widersetzte.

Es könnte nun zwar äußerst auffallend scheinen, wie ein einzelner Reichsstand, als Sachsen-Weimar, es gewagt habe, dem ausdrücklichen Willen seines Oberhauptes so gradezu zu widerstreben; allein man muß bedenken, daß damals schon die Obergewalt der deutschen Kaiser sehr gesunken war. Das deutsche Reich, dieser alte Leib, hing nur noch sinnlich zusammen. Im Innern suchte jedes einzelne Glied das zu seyn, was früher nur alle zusammen gewesen waren. Die alte ehrwürdige deutsche Reichsverfaßung war im Untergehen begriffen, und Deutschland nur noch eine Masse von einzelnen Staaten, deren jeder willkührlich seine eigne Bahn verfolgte und nur sein eignes Interesse beabsichtigte, unbekümmert des allgemeinen Besten. Wozu dies alles geführt, haben Wir leider sattsam in unsern Tagen erfahren.

§. 130.

Obgleich nun durch den letzten Receß mit Chur Sachsen, vom Jahre 1719 alle wechselseitige Forderun-

gen und Ansprüche der beiden Häuser Schwarzburg und Churſachſen vollkommen aufs Reine gebracht und beſeitigt zu ſeyn ſchienen, ſo mußte ſich dennoch die Schwarzburg-Sondershäuſiſche Linie durch einen im December des Jahres 1764 errichteten Neben-Receß verpflichten, außer jenem in dem letzteren Haupt-Receß vom Jahre 1719 feſtgeſetzten quanto von 4666 Rthlr. 16 gr., noch überdem 333 Rthlr. 8 gr., mithin zuſammen 5000 Thaler alljährlich an Churſachſen zu entrichten.

Hierbei blieb es nun zwar; allein es konnten doch dieſe Verhältniſſe, in welchen die Fürſten von Schwarzburg auf ſolche Weiſe zu Churſachſen ſtanden, nicht anders als drückend für ſie ſeyn; auch war die Summe nicht gering, die alljährig durch die Appellationen nach Dresden, außer Landes giengen. Sehr natürlich daher, wenn die Fürſten von Schwarzburg dieſes für ſie ſo läſtigen Verhältniſſes ſich gänzlich zu entheben ſuchten. Vorzüglich nun verſuchte dies der jetzt regierende Fürſt von Schwarzburg Sondershauſen, Günther Friedrich Karl I. Es wurden deshalb Unterhandlungen mit dem zur königlichen Würde emporgeſtiegenen Hauſe Sachſen angeknüpft, die darauf hinausgingen, daß Sachſen gegen Empfang eines gewiſſen ein für allemal von Schwarzburg-Sondershauſen zu zahlenden Averſionalquanti dieſem Fürſtlichen Hauſe die bisher alljährig gezahlten Receßgelder nachlaſſen, ſo wie überhaupt aller in dem Receß vom Jahre 1719 beſtimmten Einſchränkungen der Landeshoheit der Fürſten von Schwarzburg ſich begeben ſolle. Obgleich aber dieſe Unterhandlungen von Seiten Schwarzburg-Sondershauſen mit vielem Eifer betrieben wurden, ſo führten ſie demohnerachtet noch zu keinem erwünſchten Reſultate. Der eingetretene Krieg des vollendetſten Tyrannen Napoleon wider Rußland im Jahre 1812, der ganz Deutſchland in Al-

Digitized by Google

larm setzte, brach die Unterhandlungen ab, und die Sache blieb wieder, wie sie war.

Inzwischen siegte Rußland gegen den Usurpator Napoleon. Deutschland schloß sich zur gänzlichen Unterdrückung des letztern an die Sieger an. Nur Sachsen glaubte das demselben gegebene Wort nicht brechen zu dürfen, und theilte daher anfänglich nicht das Interesse des gemeinsamen deutschen Vaterlandes, dessen gränzenlose Anstrengungen bald durch die glänzendsten Siege gekrönt wurden. Es kam endlich zu einem ersehnten Frieden. Durch diesen erhielt, wie bekannt, Preußen als Entschädigung seiner mit wahrhaft spartanischen Muthe der künftigen Ruhe Deutschlands gebrachten zahllosen Opfer die Hälfte des Königreichs Sachsen, in welcher namentlich auch das sächsische Thüringen mitbegriffen war. Die bisher wegen der Schwarzburgischen Receßherrschaft Ebeleben zwischen Schwarzburg Sondershausen und Sachsen bestandnen Verhältnisse giengen somit an Preußen über, und dieses nun schloß unterm 15ten Juni des Jahres 1816 mit Schwarzburg Sondershausen einen Vertrag ab, welchem zu Folge die mit Sachsen errichteten Schwarzburgischen Receße gänzlich aufgehoben wurden. Preußen überließ den Fürsten von Schwarzburg Sondershausen das Amt Ebeleben mit völlig unumschränkter Landeshoheit und trat ihm noch überdies die beiden adlichen Gerichts-Orte Großenfurra und Bendeleben ab. Von Seiten Schwarzburgs-Sondershausen wurde dagegen das Amt Großbodungen nebst den Allerbergischen Gerichten an Preußen abgetreten.

Die Fürsten von Schwarzburg sind demnach seit dieser Zeit völlig unumschränkte und souveraine Herren aller ihrer Besitzungen.

Digitized by Google

§. 131.

Inzwischen hatte der Streit zwischen dem Hause Schwarzburg und Sachsen Weimar, wegen der von Weimar lehurührigen Herrschaft Arnstadt ununterbrochen fortgedauert; indem Weimar den mit Churſachsen abgeschlossenen Recessen, wie schon oben erwähnt worden, niemals beitrat. Die Herzöge von Sachsen Weimar suchten auf alle Weise ihre vorgeblich besitzende Oberlandesherrlichkeit über die Herrschaft Arnstadt auszuüben und geltend zu machen; ließen daher die Weimarischen Landesverordnungen und erlassenen Befehle an die Stadtthore und Straßenecken zu Arnstadt anschlagen. Die Arnstädter Bürger dagegen mochten diese nicht respectiren, und rissen sie allenthalben herunter. Dies sachte aber eben den Streit immer mehr an, und machte den dieserhalb beim Reichs-Cammergerichte anhängigen Proceß immer schwieriger und weitläuftiger. Es wurden eine Menge Schriften gewechselt, welche beider Partheien Gründe und Gegengründe ihrer Behauptungen, so wie sie schon §. 122 und 123 aufgeführt sind, enthielten *), bis endlich im

*) Die vorzüglichsten derselben waren folgende: von Seiten Sachsen Weimar:

Kurze Notiz, die Arnstädtische Stadtthore und Landstraßen, zusammt der Fürstl. Weimarischen Oberbothmäßigkeit betreffend. 1709.

Hierauf erfolgte von Seiten des Hauses Schwarzburg:

Untersuchung der kurzen Notiz u. s. w. 1709.

Ferner erschien von Weimar:

Kurzgefaßtes *Consilium historico juridicum in causa* Sachsen *contra* Schwarzburg *in specie* aber Sachsen Weimar *contra* Arnstadt *in puncto* streitiger Landeshoheit im Jahre 1709.

Digitized by Google

Jahre 1731 ein ähnlicher Vergleich, wie der 1719 mit Churſachſen abgeſchloſſene, zu Stande kam.

§. 132.

Dieſer zwiſchen dem Hauſe Schwarzburg und Sachſen Weimar errichtete Receß iſt folgenden Inhalts:

Zu wiſſen ſey hiemit, daß zwiſchen dem Durchlauchtigſten Fürſten und Herrn, Herrn Ernſt Auguſten, Herzogen zu Sachſen Jülich, Cleve ꝛc. vor ſich Dero Fürſtlichen Leibes-Lehns-Erben an einen und dem Durchlauchtigen Fürſten und Herrn, Herrn Günthern, Fürſten zu Schwarzburg, der Vier Grafen des Reichs, Grafen zu Hohnſtein ꝛc. ꝛc. vor ſich und Dero Fürſtlichen Nachfolger in der Regierung am andern Theile, wegen derer von langen

---

Dieſem begegnete Schwarzburg mit:

Nothwendige und ſowohl *in jure et facto* gegründete Bemerkungen über ein ohnlängſt im Druck zum Vorſchein gekommenes ſo tituliertes *Consilium historico juridicum*, 1709.

Sachſen Weimar beſtritt wiederum dieſe in einer Schrift unter dem Titel:

Der von Sachſen Weimar rechtlich angefochtene Arnſtädtiſche neue Fürſtenſtand, nebſt einer kurzen Widerlegung der Schwarzburgiſchen Anmerkungen über ein gewiſſes *Consil. histor. jurid.*

Dieſe ſämmtlichen Schriften finden ſich übrigens größtentheils abgedruckt in Fabers Europäiſchen Staats-Canzley *Tom. XV.* und *Lünig's Part. spec. cont. II.* von Graven *suppl.*

Digitized by Google

Jahren her vorgewalteten und vor denen höchsten Reichs-Gerichten zu Wien und Wetzlar noch gegenwärtig in rechtl. Verführung hangenden vielfältigen Irrungen und Prozessen, die von dem Fürstlichen Sächßl. Hause Weymar zu Lehn gehende Herrschaft Arnstadt betreffend, folgender Vergleich, nach geschehenen verschiedenen gütlichen Handlungen, insonderheit aber nach Maßgebung der zum Fundament desselbigen unter dem 10ten Maji a. c. zu Belveder gelegten und von beiderseits hohen Fürstl. Herrschaften vollzogenen Punctation mit gutem Bedacht und reiflich geschehener Ueberlegung verabredet und geschlossen worden. Nehmlich und

1) Gleichwie Ihre Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen Weimar die Fürstl. Dignität dem Hause Schwarzburg ohne dem gerne gegönnet; also wollen Sie die in vorigen Zeiten üblich gewesenen Hofdienste weiter nicht prätendiren, auch denen Herren Fürsten die gewöhnlichen Fürstl. honneurs aller Orten angedeihen lassen, insonderheit aber denenselben bey künftigen Creyß-Tägen zu Anweisung zweyer dem erlangten Fürsten-Stande convenablen Stellen ebenfalls behülflich seyn, und zu Bezeigung ihrer Affection gegen das Haus Schwarzburg, dessen desiderium um ein votum virile im Fürstenrath zu erlangen, dienlicher Orten helfen, und da nun hiernechst

2.) Ihre Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen Weymar vor sich und Dero Fürstlichen Posterität die vormahlige Grafschaft Schwarzburg vor ein Fürstenthum agnosciret; Als können Sie auch geschehen lassen, daß von dem Hause Schwarzburg wegen der dazu gehörigen Reichs und Böhmischen Lehne, die

Beleihung coram Throno bey der Röm. Kaiserl. Majestät gesuchet werde, und wollen demselben daran in keine Wege hinderlich seyn, gestalten auch in diesen Reichs- und Böhmischen Lehen gedachten Fürstlichen Hause die völlige Landeshoheit mit allen Effectibus und particulis ohne einzigen Anspruch verbleibet.

3) So viel aber die Herrschaft Arnstadt, nehmlich Stadt und Amt Arnstadt, das Amt Käfernburg samt der Stadt Planen, als die von dem Hochfürstl. Hause Sachsen Weymar lehnrührige in die hiebevor Grafschaft Schwarzburg gehörige Orte anlanget, haben Ihre Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen Weymar vor sich und Dero Fürstl. Posterität dem Fürstlichen Hause Schwarzburg hiemit und Krafft dieses das jus territorii oder die Landeshoheit mit allen darzu gehörigen territorial und regalien und hergebrachten Gerechtsamen, ohne fernere contradiction, jedoch unter nachstehenden Bedingungen zugestanden, und sich dabey folgende hohe Jura reserviret.

4) Es will und soll demnach das Fürstliche Haus Schwarzburg bei Empfahung der Sachsen-Weimarischen Lehnen (inmassen keine Pflichts oder Erbhuldigung gefordert werden wird) bei vorkommenden Fällen die Pflicht, wie solche in der Notul sub ⊙ diesen Receß mit angefüget ist, durch einen Adlichen oder andern Gevollmächtigten Rath von ersten Rang jedesmahl ablegen lassen, ingleichen

5) Die Fürstlichen Sächsischen Land-Tage auf folgende Maß und Weise beschicken, daß nemlich Sr. Hochfürstliche Durchlaucht zu Sachsen-Weimar Ihre Fürstliche Durchlaucht zu Schwarzburg die An-

Digitized by Google

stellung derselben behörig zu erkennen geben, auch zu gleich Zeit und Ort nach dem Formular sub ☽ benennen *), da denn dieselbige, jedoch ohnbeschadet des juris status, und ohne daß dem Fürstlichen Hause wegen der Steuern, Präsent- und Donativ-Gelder, oder sonsten außer denen von dem Fürstlichen Hause Schwarzburg abzugebenden Ritterpferden, als wegen welcher es sein bisheriges ungeändert Bewenden behält, etwas, so diesen Receß und dem Herkommen zuwieder angemuthet werde, jederzeit beschickt werden sollen.

6) Verspricht das Fürstliche Haus Schwarzburg wegen der hiebevor in lite gewesenen Steuern und da Ihre Hochfürstliche Durchlaucht zu Sachsen-Weimar vor sich und Dero fürstliche Posterität dem dieserhalben vor dem Kaiserlichen und des heiligen Römischen Reichs Cammer-Gerichte bis anhero geschwebten Prozeß et omni causae renunciiret, und denselben nochmals krafft dieses aufheben, jährlich eine Summe von dreitausend fünfhundert Thalern baaren Geldes, als ein immerwährendes praestandum, in drei Terminen, als den ersten auf Michaelis, den andern auf Ostern, und den dritten auf Johannis, in Landgültigen groben Sorten, wie sie von denen Unterthanen erhoben werden können, in Weimar zu bezahlen, und deshalber keinen Remiss zu suchen, es wäre denn, daß allgemeine Calamitaeten einbrächen, und denen ganzen Fürstlichen

*) Dies hier nachfolgende Formular ist *mut. mut.* ganz gleichlautend mit der zu Ende des §. 128 befindlichen Churfächsischen Landtags-Beschreibung, und wird daher füglich hie weggelassen.

Sachsen-Weimarischen Landen Erlassung geschähe. Es cediren auch ferner und übergeben erblich Sr. Fürstlichen Durchlaucht zu Schwarzburg an Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Weimar dasjenige, was sie in denen Dörfern und Fluren zu Wipffra und Schmeerfeld an Unterthanen, Gerechtigkeiten und Prästationen, nichts davon ausgenommen, bishero besessen und genossen haben, und wollen innerhalb vierzehn Tagen nach notification dieses Vergleichs, besagte sämmtliche Unterthanen an beiden Orten mit allen an sie gehabten Rechte an das Hochfürstliche Haus Weimar durch zuthuende resignation wirklich überweisen lassen; jedoch sollen dieselbe dasjenige, was sie annoch an Herrschaftlichen Gefällen restiren, abzutragen angehalten, und hiezu ein gewisser Termin ihnen gesetzt werden.

7) Nechst dem hat sich mehrgedachtes Fürstliche Haus Schwarzburg ferner verbindlich anerkläret, daß bei künftiger Erhebung derer Steuern, die in denen §. 3. berührten Orten wohnende Unterthanen niemals höher als die Sachsen-Weimarische in den anliegenden Aemtern und Orten, beleget; Sowohl auch

8) Das jus armorum et foederum dergestalt gebrauchet werden solle, daß das Exercitium dieser Jurium denen Pflichten, womit dem Fürstlichen Hause Sachsen-Weimar die Herren Fürsten zu Schwarzburg verwandt, nicht zuwieder sey, und die obgedachten Orte dadurch nicht allzusehr, oder vor andern beschweret werden.

9) Wenn sich Durchmarche in dem Obersächsischen Kreise ereignen, und solche die Fürstliche Weimarische und Schwarzburgische Lande betreffen

sollten, oder die Fürstlichen Weimarischen Truppen selbst ihren March durch die Fürstlichen Schwarzburgischen Lande nehmen müßten, so wollen Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht, nach vorheriger Notification an das Fürstliche Haus Schwarzburg, Dero Commissariis die Incumbenz ertheilen, zeitig mit denen Schwarzburgischen zu communiciren, und dieselbige also mit Ihnen zu reguliren, damit kein Ort vor dem andern beschweret, und mitgenommen werde; Immassen denn ohnedies in denen Fürstlichen Schwarzburgischen Districten die Repartition und Billetirung denen Schwarzburgischen Comissariis verbleibet, und von dem comandirenden Sachsen-Weimarischen Officier alle Excesse bei Durch-Marchen verhütet, und da deren begangen würden, exemplariter bestraft werden sollen.

10) Bei dem jure legum ferendarum hat das Haus Schwarzburg versprochen, daß, wenn künftighin neue Gesetze zu machen, sonderlich in Sachen, da es auf den Punctum justitiae ankommet, die conformitaet mit denen Sächsischen Rechten, an obgedachten Orten, so viel möglich, beobachtet werden solle. Wie es sich denn auch insbesondere erkläret, dieser Orthen denen Schuldnern, welche denen Sächsischen Dienern und Unterthanen mit Wechsel-Schulden verhaftet sind, oder sonsten in denen Sächsischen Landen Wechselbriefe zu bezahlen haben, keine Moratoria zu ertheilen, sondern nach Wechselrecht wieder dieselbe zu verfahren, dergleichen denn Ihre Hochfürstliche Durchlaucht zu Sachsen-Weimar in Dero Landen denen Fürstlichen Schwarzburgischen Dienern und Unterthanen auch angedeihen lassen wollen.

Digitized by Google

11) Nicht weniger soll quoad sacra, daselbst alles in der Verfassung, wie es Anno 1624 gewesen und noch ist, mithin das Haus Schwarzburg bei dem jure Episcopali ferner ohne contradiction verbleiben, jedoch daß die appellationes in Geistl. Justiz- und Parthei-Sachen an die Fürstliche Sächsische Landes-Regierung, oder an das Ober-Consistorium zu Weimar ergehen, und mit Vorbehalt dessen so § praecedenti wegen des jus legislatorii bedungen worden.

12) So ergehen auch ferner in allen Civil- und Justiz-Sachen (wo nehmlich Partheien mit einander vor denen Schwarzburgischen Gerichten zu handeln haben, und nicht a simplici citatione, oder ab Executione, oder in Sachen cellerimae expeditionis, auch welche kein wirklich gravamen haben, bei deren Verzögerung aber dem appellato entweder ein damnum irreparabile, oder Hemmung der Justiz entstehet, appelliret wird, als in welchen Fällen die appellationes keinen effectum suspensivum, sondern nur devolutivum haben, die Schwarzburgische Regierung auch inmittelst nach einer vom appellato bestellten hinlänglichen Caution fortzufahren befugt, aber auch zugleich Bericht cum actis zu erstatten schuldig seyn soll, worauf denn dem Oberichter frei bleibet, nach Befinden des Rechts und der Billigkeit das Verfahren zu confirmiren, zu ändern oder gar zu cassiren) die appellationes in denen §. 3. bemeldten Orten von der Schwarzburgischen Regierung zu Arnstadt, nicht aber per saltum von der Unter-Instanz blos an die Sächsische Landes-Regierung zu Weimar, und soll auf die in instantia a qua übliche jura et statuta künftighin in

Abfassung derer Urtheile gebührende reflexion genommen werden. Damit aber der Mißbrauch derer Appellationen gehemmet werde; so sollen die Appellanten schuldig seyn, in casum succumbentiae, in Sachen, die über 1000 Fl. werth sind, 30 Fl. in denen, so 500 Fl. betragen, 15 Fl. und in denen, so 200 Fl. übersteigen, 10 Fl. und was darunter 5 Fl. sowohl auch in causis incertae aestimationis 5 bis höchstens 10 Fl. sofort mit Ablösung derer Apostelln oder Berichte bei dem judicio a quo, jedoch daß von diesen weiter keine copiales gefordert werden, als an deren Stelle die Succumbenz-Gelder zugelassen, niederzulegen, welche dann, wenn die appellation rejiciret wird, oder keine declaratoria vel reformatoria erfolget, dem judici a quo verfallen sind; doch sind mit diesen Succumbenz-Geldern die wirklichen Armen zu verschonen, hingegen aber nach Befinden allenfalls mit dem juramento malitiae, sammt deren advocato vorhero zu belegen. Wenn aber die appellirende Parthey in dem zur Ablösung des Berichts und Erlegung derer Succumbenz-Gelder angesetzten termino, welcher auf Verlangen derer Appellanten sich auf vier Wochen erstrecken soll, diese praestanda nicht praestiret und erlegt, und gleichwohl die insinuatio citationis ihre legale Richtigkeit hat; So ist die eingewandte appellation pro non interposita zu achten, jedoch von der Fürstlichen Regierung zu Arnstadt, in honorem appellationis, darüber Bericht zu erstatten, und ergehen in obbenannten Sachen die Berichte allein von dem Schwarzburgischen Regierungscollegio, an welches auch die Rescripta und resolutiones aus der Fürstlichen Regierung zu Weimar hinwieder zurück ertheilet

werden. Extra casum appellationis aber soll abangezogene Fürstliche Sächsische Regierung, der Fürstlichen Schwarzburg-Arnstädtischen Regierung auf keinerlei Weise eingreifen, noch bei denen Schwarzburg-Arnstädtischen Unterthanen etwas verfügen; Immassen alles dasjenige, was ex jure territorii und dessen exercitio herfliesset und ergehet, auf keinerlei Art und Weise unter den Appellationspunkt gezogen, oder sonsten behindert werden soll: Es wäre denn, daß eine Parthei-Sache unter Privatis daraus entstünde, welche vor der Arnstädtischen Regierung zur rechtlichen Erörterung gebracht, von dar aber per appellationem an die Fürstliche Weimarische Regierung devolviret worden, auf welchen Fall bloß in dieser Parthei-Sache, nicht aber über das exercitium des juris territorialis cognosciret werden soll.

13) In causis feudalibus, wie auch in allen Realibus sind die Fürsten zu Schwarzburg schuldig, das Forum vor der Lehns-Curia (so weit es denen Lehn-Rechten gemäß) oder bei der Landes-Regierung zu Weimar zu agnosciren, nehmen und geben daselbsten Recht, jedoch nur per mandatarios, als welche auch in casibus praestandorum juramentorum zuzulassen; In allen übrigen causis et casibus aber hat die Fürstliche Sächsische Regierung zu Weimar sich keiner Jurisdiction sowohl über das Fürstliche Haus Schwarzburg (als dessen Personen, wo sie auch in obgedachten Orten residiren, oder sich aufhalten möchten, als immediate Reichs-Fürsten consideriret werden) als auch deren Bediente, unter was für Prätext es sey, in Zukunft anzumassen. Es wäre denn, so viel die letztern betrifft, daß die in prima instantia

erörterte Prozesse, allwo die Bediente Klägers oder Beklagten Stelle als Partheien vertreten, an obgedachtes höheres Collegium per appellationem devolviret würden, als in welchen Fall die Fürstliche Sächsische Jurisdiction nach Maßgebung des 12ten §phi fundiret bleibet.

14) Dafern auch an mehrberührten Orten ein niges Bergwerk bereits angerichtet, oder künftig erhoben werden solle, werden Ihre Hochfürstliche Durchlaucht zu Sachsen-Weimar, und dero hohe Posteritat daran niemals einigen Anspruch machen, noch durch ihre Bergbediente hinderlich fallen, sondern das Bergregal und überhaupt alles andere, was §. 3 zugestanden worden, und unter denen bedungenen reservatis nicht ausdrücklich zu befinden, als nunmehr in der regula des juris territorialis mit begriffen, dem Fürstlichen Hause Schwarzburg gerne gönnen und lassen.

15) Wegen der Grenz-Irrungen ist bedungen worden, daß wenn dergleichen an mehrbesagten Orten sich in Zukunft mit angränzenden Ständen ereignen möchten, das Fürstliche Haus Schwarzburg solches an das Fürstliche Haus Sachsen-Weimar gelangen, dieses aber jenen alle billigmäßige Hülfe und Vorschub angedeihen lassen wolle.

16) Da nun solchergestalt alle bisherige Irrungen von Grund aus erledigt worden; So werden auch alle und jede gerichtlich und außergerichtlich gemachte praetensiones, Ansprüche, Prozesse und Aufforderungen, sammt denen an die Arnstädtische Regierung, Stadt-Rath und Unterthanen hiebevor und bishero ergangenen Verfügungen krafft dieses mit zu

Recht beständigster renunciation gänzlich aufgehoben, und sollen selbige weiter nicht allegiret werden. Sollten sich aber wider Vermuthen über diesen Receß einige Zweifel künftig ereignen; So ist abgeredet und verglichen worden, daß selbige zuvörderst durch Zusammensetzung einer oder zwei Räthe von beiden hohen Theilen untersuchet, erwogen und wo möglich in Güte beigeleget werden sollen; In dessen ohnvermutheter Entstehung aber wird jedweden die Freiheit überlassen, dieselbige an den Reichsgerichten gebührlich anzubringen, und deren Entscheidung daselbsten zu erwarten. Es wollen auch Ihre Hochfürstliche Durchlaucht zu Sachsen-Weimar die renunciation auf alle die vor dem Kaiserlichen Reichs-Hof-Rathe, Kaiserlichen und Reichs-Cammer-Gerichte annoch vorwaltende Prozesse an beiden Orthen bewerkstelligen lassen, nicht weniger Sr. Königlichen Majestät in Pohlen als Churfürsten zu Sachsen, sowohl auch Dero übrigen Herren Vettern der hohen Albertinischen und Ernestinischen Linie, von diesem Vergleiche sofort nach dessen Schließung, Nachricht zu ertheilen nicht ermangeln, und Dero höchsten und hohen Consens darein zu erlangen sich angelegen seyn lassen, ingleichermasse als auch Ihre Fürstliche Durchlaucht zu Schwarzburg-Sondershausen an den hohen Reichs-Gerichten ihre ebenmäßige renunciation thun und Dero Fürstliche Herren Gebrüdere und Vettern Rudolstädtischer Linie um Mit-, Belieb- und Einwilligung in diesen Receß sich angelegentlich bemühen wollen; Wie denn auch, es erfolge solcher consens, oder nicht, dennoch der jetzt errichtete Vergleich unter denen hohen paciscenten und deren Descendenz seine Verbindlichkeit behalten, und von keinen Theile solchen zuwieder gehandelt werden soll.

Urkundlich ist dieser Vergleich in zwei gleichlautende Exemplaria gebracht, davon eines von des Herrn Herzog Ernst Augusti zu Sachsen-Weimar Hochfürstliche Durchlaucht, das andere aber von des Herrn Fürst Günthers zu Schwarzburg Sondershausen Fürstl. Durchl. eigenhändig unterschrieben und mit Ihren Fürstl. Insiegeln bedrucket einander ausgestellet worden. So geschehen Weymar den 18ten Junii 1731.

Ernst August H. z. S.

(L. S.)

⊙

Lehns-Pflicht-Notul.

Er, Herr * * * soll in Vollmacht derer Durchlauchtigen Fürsten Herrn Günthers und Herrn Friedrich Anthons Fürsten zu Schwarzburg, Grafen zu Hohnstein, Herren zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg, Lohra und Clettenberg, nicht minder in Vollmacht Dero resp. freundlich geliebten Brüdern, Herrn Heinrichs, Herrn Augusts, Herrn Rudolphs, Herrn Wilhelms, Herrn Christians, Herrn Wilhelm Ludwigs und Herrn Ludwig Günthers allerseits Fürsten zu Schwarzburg ꝛc. geloben und schwören, daß dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ernst Augusten, Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgrafen in Thüringen, Markgrafen zu Meißen, gefürsteten Grafen zu der

Hennеberg, Grafen zu der Mark und Ravensbergk, Herrn zu Ravenstein, der Röm. Kaiserl. Majestät wirklichen General-Feld-Marschall Lieutenant, Unsern gnädigsten regierenden Landes-Fürsten und Herrn, vor sich und Ihrer Herzoglichen Durchl. freundlich geliebten Vettern, den auch Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Wilhelm Heinrich, Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc. Unsern auch gnädigsten Fürsten und Herrn, und Ihre Herzogl. Durchl. männlichen Leibes Lehns-Erben, und da Ihrer Durchl. männlicher Stamm, welches doch die göttliche Allmacht in Gnaden verhüten wolle, gänzlich absterben würden, alsdenn denjenigen, auf welchen in denen Chur- und Fürstlichen Häusern Sachsen und Hessen, vermöge ihrer Chur- und Fürstl. Durchl. allerseits Erbverbrüderung sämmtl. Belehnung, und aufgerichteten Verträgen, die Succeßion und Folge dieser Lande kommen und fallen wird, seine Principalen getreu, hold, gewärtig und gehorsam seyn, Ihrer Herzogl. Durchl. derer Erben und Successoren Schaden warnen, und Bestes werben, und insonderheit, da sie erführen, daß icht etwas Ihrer Durchlauchtigkeiten an Leib, Ehren, Würden und Stande zugehen, auch zu schimpflicher Verkleinerung und Nachtheil, oder ihren Fürstenthümern, Landen und Leuten zu Abbruch wolle fürgenommen werden, solches Ihrer Durchl. offenbaren, das durch sie und die Ihrigen treulich verhüten, auch vor ihre Person selbsten nichts vornehmen, das zu Ihrer Herzogl. Durchl. Schaden und Schmach kommen möchte, desgleichen der Lehn, so sie von Ihrer Durchl. tragen, und verdienen, auf alle begebende Fälle, wie Recht, gebührende Folge leisten, auch sonsten alles thun, halten und lassen sollen und wollen, was getreuen Lehnsleu-

Digitized by Google

chen gegen ihre Lehnherrn vor Gewohnheit und Rechts wegen eignet und gebühret.

Eyd.

Alles, was ich, wegen meiner gnädigsten Herren Principalen angelobet habe, wie mir das jetzo mit ausgedruckten Worten unterschiedlich vorgesagt ist, das schwöre ich als genugsam hierzu gevollmächtigter in meiner gnädigsten Herren Principalen Stelle, daß Sie solches stet, fest und unverbrüchlich auch getreulich und ohne Gefehrde halten wollen und sollen, so wahr Ihnen Gott helfe durch Jesum Christum, seinen Sohn, Unsern Erlöser und Seligmacher, Amen.

§. 133.

So war denn nun zwar auch der langwierige Streit mit Sachsen Weimar beigelegt; allein viel gewonnen war durch den errichteten Vergleich für Schwarzburg ebenfalls nicht; denn die Fürsten von Schwarzburg blieben immer noch, rücksichtlich der Herrschaft Arnstadt, von Weimar gewissermaßen abhängig. Indessen war doch nunmehr aller Widerspruch, der bis dahin gegen die Fürstliche Würde der Schwarzburgischen Regenten und der letzteren Einführung in den Reichsfürstenrath erhoben worden war, erledigt, und dies mochte auch wohl der Hauptentzweck seyn, welchen Fürst Günther bei Abschließung obigen Recesses beabsichtigt hatte. Nachbarliche Freundschaft und gegenseitiges Zuvorkommen trat nun zwischen beiden Fürstlichen Häusern an die Stelle des lang genährten Streites und führte endlich zu einer Uebereinkunft, durch welche das abhängige Verhältniß rück-

Digitized by Google

sichtlich der Herrschaft Arnstadt für Schwarzburg gänzlich aufgehoben ward. Im Jahre 1811 nemlich kam am 8ten August nach verschiedenen vorhergegangenen Verhandlungen ein Vertrag zwischen Schwarzburg Sondershausen und Sachsen Weimar zu Stande, welchem zu Folge Schwarzburg gegen Abtretung der Vogtey Haßleben an Weimar nicht nur den gänzlichen Erlaß der jährlich an letzteres zu zahlenden Receß-Gelder erhielt, sondern Weimar sich auch der in jenem Vergleich von 1731 vorbehaltenen Lehnsherrlichkeit und aller übrigen Rechte in Bezug auf die Herrschaft Arnstadt feierlichst begab.

Nachdem dann, wie §. 131 erwähnt worden, im Jahre 1816 ein ähnlicher Vertrag wegen des Amtes Ebeleben mit Preußen abgeschlossen worden war, giebt es seitdem keine Schwarzburgischen Receßherrschaften mehr.

Fünftes Kapitel.

Die Nachkommen Christian Wilhelms I. bis auf Günther Friedrich Karl I.

§. 134.

Fürst Christian Wilhelm I. hatte mit seiner ersten Gemahlin, der Gräfin Antonia Sybilla von Barby folgende sieben Kinder gezeugt; nemlich:

1) Anton Albert, gebohren am 25sten September 1674, starb schon in seinem sechsten Jahre am 16ten Juli 1680, wie man sagt, an einem Stein, der drei Loth schwer gewesen seyn soll.

2) August Wilhelm, gebohren am 4ten April 1676, starb ebenfalls schon früh, nemlich am 13ten December 1690.

Digitized by Google

3) Günther XLIII. Fürst zu Schwarzburg Sondershausen. Er war gebohren am 13ten August 1678. und erhielt von seinem Vater noch bei dessen Lebenzeiten, im Jahre 1720, die Regierung. Am Geist und Herz gleich groß und edel, hatte er sich früh schon zu einen musterhaften Regenten ausgebildet. In allen seinen Handlungen lag ein so feiner Tackt, der alle Herzen für ihn einnehmen mußte. Selbst in den Wissenschaften wohl erfahren, suchte er dieselben auf alle Weise zu befördern, und erwarb sich hierdurch die Achtung und Ehrfurcht des Auslandes. Besonders ward er von dem Churfürsten zu Sachsen und König von Pohlen Friedrich August I. hochgeehrt, und erhielt von diesem nicht nur im Jahre 1728. den Königl. Polnischen weißen Adler-Orden, sondern auch zum Beweiß der höchsten Achtung, im Jahre 1731 des Churfürsten Portrait in kostbare Brillanten gefaßt. Fürst Günther XLIII. war es auch, dem es endlich glückte, den langwierigen Streit des Hauses Schwarzburg Sondershausen mit Sachsen Weimar beizulegen, und den Vergleich zu Stande zu bringen, der im vorigen Cap. (§. 129.) bereits angeführt worden ist.

Er war seit dem Jahre 1712 vermählt mit der Prinzessin Elisabeth Albertine der Tochter des Fürsten Karl Friedrich von Anhalt Bernburg (gebohren am 31sten März 1693) Seine Ehe blieb jedoch Kinderlos; daher die Regierung, als er am 28sten November 1740 starb, an seinen jüngern Stief-Bruder Heinrich XXXV. gelangte. Seine Gemahlin überlebte ihn jedoch noch vier und dreißig Jahre; sie starb nehmlich am 7ten Juli 1774 auf ihrem Wittwensitze zu Arnstadt.

Uebrigens mag hier noch bemerkt werden, daß Fürst Günther XLIII. der Erbauer des eine Stunde von Sondershausen im Walde gelegenen anmuthigen Jagd-Schloß

ses zum Possen, so wie des allbekannten Possenthurms ist. Warum Fürst Günther grade hier mitten im Walde ein so freundliches Schloß erbauete, erklärt sich durch so reizende Waldparthie, in der es gelegen ist; warum es aber zum Possen genannt ward, liegt entfernter, und zwar ist die geschichtliche Entstehung dieses Namens folgende: Die Fürstlichen Stief-Geschwister lebten nemlich während den ersten Regierungs-Jahren Günthers gewissermaßen in Disharmonie. Nun veranstaltete letzterer, als der Bau des erwähnten Jagd-Schlosses vollendet war, auf selbigem eine Lustparthie, lud jedoch seine damals in Ebeleben wohnenden Geschwister nicht mit dazu ein. Seine Stiefschwester, die Prinzessin Christiana Wilhelmina aber, im fröhlichen Muthe sich darüber hinaussetzend, fuhr demohnerachtet zu dieser Lustparthie und überreichte gleichsam zu ihrer Entschuldigung, der Gesellschaft ein von ihr verfertigtes scherzhaftes Gedicht, welches sich mit den Worten anfing: „Ich komme euch heut zum Possen ꝛc.". Fürst Günther, diesen Scherz wohl aufnehmend, behielt nun die Worte „zum Possen" als Benennung seines Jago-Schlosses bei. — Unfern des letztern steht auf der höchsten Waldspitze ganz isolirt der Possenthurm, der hoch über die Wipfel des dunkeln Buchenwaldes sich erhebend, gleich einem Leuchtthurm auf dem Meere, schon in einer Weite von 16 Stunden mit bloßen Augen gesehen werden kann und durch die unbegränzte Aussicht, die man von seiner Kuppel herab bei heiterm Himmel hat, einen unvergleichlichen Genuß gewähret. —

4) Magdalena Sophia, gebohren am 17ten Februar 1680, vermählte sich mit den Grafen Georg Albert von Schönburg-Waldenburg und starb als dessen Wittwe am 14ten Junius 1753 zu Hartenstein.

Digitized by Google

5) Christiana Aemilia Antonia, gebohren am 30sten März 1681. vermählte sich im Jahre 1705 an den Herzog Adolph Friedrich von Mecklenburg-Strelitz, und und starb als dessen Wittwe am 1sten November 1751 zu Strelitz.

6) Louisa Albertina, gebohren am 29sten Junius 1682. starb ohnvermählet den 6ten Mai 1765 ebenfalls zu Strelitz.

7) Antonia Sibilla, gebohren am 2ten Mai 1684, war durch ihre Geburt die unschuldige Ursache des Todes ihrer Mutter, die am selbigen Tage verschied, und starb selbst auch schon in demselben Jahre.

§. 135.

Von der zweiten Gemahlin Fürst Christian Wilhelms I. sind folgende acht Kinder:

1) Johanna Augusta, gebohren am 17ten September 1686, starb schon in den schönsten Jahren ihres Lebens am 3ten März 1703.

2) Christiana Wilhelmina, gebohren am 19ten Februar 1688, blieb ohnvermählt und starb am 20sten März 1749 zu Sondershausen.

3) Heinrich XXXV. Fürst zu Schwarzburg Sondershausen, Nachfolger seines Stiefbruders Günther XLIII. Er war gebohren am 8ten November 1689, und hielt

Digitized by Google

sich seit seines Vaters Tode in dem Sachsen-Weimarischen Städtchen Bürgel bei Jena auf, indem er anfänglich mit seinem Stiefbruder, dem Fürsten Günther in Disharmonie lebte. Ihm, wie seinen jüngern Brüdern wollte nemlich die neue Einrichtung, daß nur immer der älteste Sohn die Landesregierung allein haben solle, nicht behagen; daher bestritt vorzüglich Heinrich, das von seinem Vater eingeführte und eben erst mit Günther XLIII. ins Leben eingegangene Primogenitur-Recht. Indeß gab er bald den freundschaftlichen Vorstellungen seines Stiefbruders nach, und verglich sich im Jahre 1727. zu Haßleben mit ihm dahin, daß er über seine sämmtliche Dienerschaft eine völlig unabhängige Gerichtsbarkeit erhielt, welche dann auch unter dem Namen einer Hof-Canzley eine Zeitlang bestand dagegen aber das eingeführte Recht der Erstgeburt sowohl, als überhaupt den im Jahre 1713 errichteten Schwarzburgischen Haus-Vertrag *) gänzlich anerkannte. Seit der Zeit residirte er zu Keula; brachte jedoch einen Theil jeden Jahres auf Reisen zu. So gieng er im Jahre 1733. nach Holland, und hielt sich eine Zeitlang zu Amsterdam und Haag auf; woselbst er in einem sehr freundschaftlichen Umgange mit dem Prinzen von Oranien und den dort anwesenden Gesandten auswärtiger Höfe lebte.

Nachdem dann sein Stiefbruder, Fürst Günther XLIII. in November des Jahres 1740 verstorben war, trat er im December desselben Jahres die Regierung an und residirte nun seit der Zeit zu Sondershausen.

Fürst Heinrich war übrigens ein Mann, der vor allem äußern Glanz und Pracht sehr liebte **); doch war er

*) Siehe Kap. II. §. 115.

**) So ließ er z. B. in Paris ein paar ganz große Staatswa-

nichts weniger, als verschwenderisch. An seinem Hofe herrschte die strengste Etiquette; doch kannte er selbst keinen Stolz, vielmehr war er äußerst leutselig, liebte muntere Scherze und übte gern die schöne Tugend der Wohlthätigkeit.

Im Jahre 1754. gelang es ihm endlich, für die Fürsten seiner Linie den wirklichen Sitz und Stimmen im Reichs-Fürsten-Rathe zu erlangen. Vier Jahre darauf machte er eine Reise nach Frankfurt am Main, kehrte aber nie von dort wieder zurück; er starb nemlich daselbst unvermählt am 6ten November 1758.

4) August I. (Siehe folg. §.)

5) Henriette Ernestina, gebohren am 20sten Juli 1692. starb ledig am 11ten November 1759 zu Sondershausen.

6) Rudolph, gebohren am 21sten August 1695. lebte als appanagirter Prinz zu Sondershausen, und starb daselbst ohnvermählt am 22sten December 1749.

7) Wilhelm II. gebohren am 4ten Mai 1699, hatte seinen Wohnsitz zu Arnstadt, blieb ebenfalls ohnvermählt und starb am 19ten März 1762. Endlich.

8) Christian, gebohren am 27sten Juli 1700 Als Königl. Polnischer und Churfürstlich Sächsischer Obri-

gen für sich bauen, die noch jetzt auf dem Schlosse zu Sondershausen zu sehen sind, welche rücksichtlich ihrer ungeheurer Größe und Pracht mit den heutigen dergleichen Wagen in einem solchen Contraste stehen, wie etwa ein großes altgothisches Gebäude mit einem kleinen Gartenhäuschen.

Digitized by Google

ster stand er eine Zeitlang bei den Churfürstl. Sächsischen Truppen in Pohlen. Im Jahre 1728 am 10ten November vermählte er sich mit der Prinzessin Sophia Christiana Antonia Eberhardina Wilhelmina von Anhalt-Bernburg (geb. 6ten Februar 1710); mit welcher er folgende fünf Kinder zeugte.

a) Güntherina Albertina, gebohren am 10ten December 1729, starb ledig den 25sten März 1794.

b) Christina Elisabeth Rudolphina, gebohren am 9ten Januar 1731, vermählte sich mit den Grafen Joseph Anton von Oettingen-Baldern und starb am 24sten Juni 1771.

c) Günther XLIV. gebohren am 24sten April 1732, starb schon im darauf folgenden Jahre.

d) Friedrich Günther, gebohren am 3ten Juni 1733, starb ebenfalls schon das Jahr darauf. Endlich.

e) Josepha Eberhardina, gebohren am 2ten Februar 1737, vermählte sich mit dem Grafen Georg Albert von Erbach und starb am 27sten Juli 1788.

§. 136.

Prinz August I, der zweite Sohn aus der zweiten Ehe Christian Wilhelm I. pflanzte die Reihe der Schwarzburgischen Fürsten Sondershäusischer Linie fort; ohne jedoch selbst zur Regierung zu gelangen. Er war gebohren am 27sten April 1691, und vermählte sich im Jahre 1721 mit der Prinzessin Charlotta Sophia, der zweiten Tochter des Fürsten Carl Friedrich von Anhalt-Bernburg,

Digitized by Google

Seinen Wohnsitz hatte er zu Ebeleben, woselbst er am 27sten October 1750. verstarb. Mit seiner Gemahlin, welche ihn noch zwölf Jahre überlebte, indem sie erst am 22sten Juli 1762, in einem Alter von sechs und sechszig Jahren verschied, hatte er sechs Kinder gezeugt; diese waren nemlich folgende:

a) Friederika Auguſta, gebohren am 9ten Juli 1723. ſtarb ſchon am 7ten October 1725.

b) Charlotta, gebohren am 9ten Februar 1732, vermählte ſich mit dem Grafen Heinrich von Reichenbach, und ſtarb am 11ten Juli 1774.

c) Chriſtian Wilhelm II. gebohren den 7ten Februar 1734. ſtarb ſchon drei Jahre darauf am 2ten November.

d) Chriſtian Günther III. (Siehe folg. §.)

e) Johann Günther III. gebohren am 13ten October 1737. ſtarb ſchon am 20ſten Januar des darauf folgenden Jahres zu Ebeleben. Endlich

f) Auguſt II. (Siehe §. 140.)

§. 137.

Als Fürſt Heinrich XXXV. zu Frankfurt kinderlos ſtarb, war zwar noch ein jüngerer Bruder von ihm, Wilhelm II. am Leben; allein nach dem im Jahre 1716, vom Fürſten Chriſtian Wilhelm I. errichteten Teſtamente *)

*) Siehe Kap. II. §. 117. 2.).

gienge die Söhne des ältern Bruders, dem jüngern Bruder des verstorbenen Regenten in der Succession vor. Kaum war daher die Nachricht von dem tödlichen Hinscheiden des Fürsten Heinrich nach Ebeleben gelangt, als sogleich der Prinz Christian Günther III. mit seinem jüngern Bruder August II. von da nach Sondershausen eilte, um von dem ihm zugefallenen Erbe Besitz und die Huldigung der Unterthanen einzunehmen. Dies geschah denn auch noch im November des Jahres 1758.

Christian Günther III. war damals, als er die Regierung antrat, erst zwei und zwanzig Jahre alt; er war nemlich am 24sten Juni 1736 gebohren, und hatte bisher in stiller Eingezogenheit zu Ebeleben gewohnt. Herrlich und schön aber erfüllte er schon als junger Regent die Erwartungen, die man von seinem edeln höchst menschenfreundlichen Charakter sowohl, als von seinem hellen Verstande allgemein hegte. Seinen Unterthanen war er stets ein liebevoller Vater, da, wo es aber Recht und Gerechtigkeit galt, ein strenger Richter. Jeder, der seine Pflichten erfüllte, mochte er hohen oder niedern Standes, Bürger oder Bauer seyn, ward von ihm hochgeschätzt. Fern von allem Stolze, unterhielt er sich oft, wenn er ausfuhr, mit dem fleißigen Landmann auf dem Felde und munterte ihn zu fernerer Thätigkeit auf, der sich dann schon glücklich pries, daß sein allgeliebter Landesfürst mit ihm gesprochen habe. — Während er den Wohlstand seiner treuen Unterthanen auf alle Weise zu befördern und zu heben eifrig bemüht war, wußte er auch die durch seine kluge Sparsamkeit gesammelten Summen auf die vortheilhafteste Art zu verwenden; indem er nemlich die Fürstlichen Domainen, die unter der vorigen Regierung vernachläßigt worden und dadurch sehr in Verfall gerathen waren, wieder in einen sehr guten Zustand versetzte. So errichtete er unter andern auch die ansehnlichen Guths-Gebäude zu Allmenhausen,

Digitized by Google

ordente mit vielem Geschmack den schönen Park zu Ebeleben an, und erbaute da, wo bisher ein tiefer Wallgraben mit Bäumen und Gesträuchen wild verwachsen, dem Sondershäuser Residenz-Schlosse ein rauhes Ansehn gegeben hatte, den großen so schönen Flügel dieser majestätischen Fürstenburg, in welchem sich der schon wegen seiner seltenen Größe sehenswerthe Fürstliche Marstall befindet.

Nachdem nun Christian Günther sechs und dreißig Jahre lang glücklich und seegensvoll regieret hatte, indem er würklich das Beste seiner Unterthanen ernstlich wollte, verschied er am 14ten October 1794 zu Sondershausen, und ward in dem Fürstlichen Erbbegräbniß-Gewölbe der Trinitatis-Kirche daselbst Feierlichst beigesetzt. Wie gut und bieder er war, dessen erinnert sich noch jetzt mancher seiner alten Diener mit dankbarem Herzen.

§. 138.

Fürst Christian Günther war seit den 4ten Februar 1760. vermählt gewesen mit der Prinzessin Charlotta Wilhelmina, die Tochter des Fürsten Victor Friedrich von Anhalt-Bernburg, die am 25sten August 1737 gebohren, und am 26sten April 1777 in einem Alter von 40 Jahren gestorben war. Mit ihr hatte Christian Günther sechs Kinder gezeugt, welche folgende sind:

1) Günther Friedrich Karl I. (Siehe Kap. VI.)

2) Katharina Charlotta Friederika Albertina, gebohren am 21en August 1762. vermählte sich mit ihres Vater Bruders Sohn, dem Prinzen Friedrich Christian Karl Albert.

Digitized by Google

3) Günther Albert August, gebohren am 6ten September 1767. In seinen Jünglings-Jahren machte er mit seinem jüngern Bruder, Johann Karl Günther, eine Reise in die Schweiz, und hielt sich einige Zeit in Genf auf. Von da zurück gekehrt begab er sich mit ebendemselben in Chur-Hannöverische Militär-Dienste; verließ jedoch dieselben nach einigen Jahren wieder, und lebt seitdem nun auf dem eine Viertelstunde von Sondershausen gelegenen anmuthigen Landhause, der Fürstenberg genannt, welchen er von seinem Vater einst zum Geschenk erhalten hat, in stiller Eingezogenheit und unvermählt.

4) Caroline Augusta Albertina, gebohren am 19ten Februar 1769., ward Dechantin des Stifts zu Hervorden, lebte früher auf dem Fürstlichen Residenz-Schlosse, und dann in dem Prinzen-Palais zu Sondershausen und starb daselbst am 1sten August 1819.

5) Albertina Wilhelmine Amalia, gebohren am 5ten April 1771., vermählte sich am 18ten März 1795. mit dem Herzog Friedrich August Ferdinand von Würtemberg, des jetzt regierenden Königs Friedrich Wilhelm Karl von Würtemberg Vaters Bruder. Sie ist übrigens des Kaiserl. Rußischen St. Catharinen-Ordens-Dame *) und lebt jetzt zu Bönigheim.

*) Die Insignien dieses im Jahre 1714 von dem Rußischen Kaiser Peter I. zu Ehren seiner Gemahlin Catharina gestifteten Frauen-Ordens bestehen in einem silbernen Sterne und einem roth emaillirten goldnen Schilde, welcher an einem hochrothen Bande mit silberner Einfaßung hängt und von den Damen über die rechte Schulter nach der linken Seite übergehangen getragen wird. Auf der Vorderseite des Schildes sieht man ein weises Kreutz mit dem Bilde der

§. 139.

6) Johann Carl Günther, der jüngste Prinz Christian Günthers, ward gebohren am 24sten Juni 1772. Wie schon erwähnt, reißte er mit seinem ältern Bruder, Günther Albert August in die Schweiz, und nahm sodann bei den Churhannöverischen Truppen Militair-Dienste. Nachdem er diese nach mehrern Jahren als Obrister wieder verlassen hatte, begab er sich nach Arnstadt, und vermählte sich am 5ten Juli 1811. zu Eoswig mit der Prinzessin Güntherina Friederika Charlotta Albertina, seines Vaters Bruders ältesten Sohnes, Friedrich Christian Carl Albert einzigen Tochter. Seitdem lebt er zu Arnstadt. Der Herzog von Cambridge, der ihm im Jahre 1816. als seinem höchstgeehrten Freund einen Besuch auf mehrere Wochen abstattete, ertheilte ihm im Namen seines Königs zum Beweiß der höchsten Anerkennung seiner als hannöverischen Officier erworbenen hohen Verdienste, das Großkreuz des königl. Hannöverischen Guelphen-Ordens*)

heiligen Catharina; auf der Rückseite ein Nest voll junger und zwei alte Adler, welche Schlangen verschlingen, mit der Devise: *Aequat munia comparis.*

*) Diesen Orden, dessen Name von einer berühmten Dynastie, die Welfen Guelphen, die im 11ten Jahrhundert aus Italien nach Deutschland verpflanzt, eine Zeitlang über einige der schönsten deutschen Provinzen herrschte, und in den beiden Linien des Hauses Braunschweig noch jetzt fortblüht, entlehnt ist stiftete am 12ten August 1815 der König Georg IIIte von England und Hanover, zum Andenken der Verwandlung des bisherigen Titels eines Churfürstenthums Braunschweig Lünneburg in den eines Königreichs Hannover, und dessen Beitrittes zum deutschen Bunde. Der Orden hat drey Klassen, Großkreuze, Commandeurs und Ritter.

Digitized by Google

Zudem ist Prinz Johann Carl Günther auch Ritter des Königl. Baierschen St. Huberts-Ordens *).

Uebrigens hat derselbe mit seiner allverehrten Gemahlin bis jetzt vier Kinder erzeugt, von denen jedoch die beiden Prinzen schon verstorben sind; nemlich:

Carl Friedrich Christian Günther, der am 11ten April 1812. gebohren ward und schon am 24sten desselben Monats starb, und

Adolph Carl Friedrich Christian Günther, der am 20sten September 1815. gebohren ward und am 15ten März 1816. starb.

Die beiden noch lebenden Prinzessinnen Töchter aber sind:

Louisa Friederika Albertina Paulina, gebohren am 12ten März 1813, und Charlotta Friederika Amalia Albertina, die am 7ten September 1816 gebohren ist.

*) Dieser Orden ward ursprünglich von dem Herzoge Gerhard von Jülich und Berg, der am Hübertustage 1444 eine kleine Schlacht gegen Arnold von Egmont bei Linnich gewonnen hatte, im Jahre 1445 gestiftet, vom Churfürsten von der Pfalz, Johann Wilhelm, bei Uebernahme der Oberpfalz im Jahre 1709 erneuert und ehemals auch der Orden vom Horne genannt. Jetzt ist er der erste Orden des Königreichs Baiern. Nach den Statuten ist die Zahl der Ritter, welche aus Fürstlichen Geschlechte sind, unbestimmt, die der gräflichen und freiherrlichen Capitularen aber, nebst einem Großcommenthure auf zwölf festgesetzt. — Das Zei-

Digitized by Google

§. 140.

August II. der jüngste Sohn des Prinzen August I. (Siehe §. 136.) war gebohren am 8. December 1738, wohnte gleich seinen übrigen Geschwistern bis zu seinem 20sten Jahre auf dem Schlosse zu Ebeleben, und begab sich, als sein älterer Bruder, Christian Günther III. die Regierung antrat, mit diesem zu Ende des Jahres 1758 nach Sondershausen, wo er seitdem das Prinzen-Palais bewohnte. Er war ein Mann von streng religiösen Grundsätzen, dabei höchst liebreich gegen jedermann und unterstützte Nothleidende und Bedrängte, wo er nur konnte. Weit entfernt von dem so lächerlichen Adelsstolze, den er vielmehr recht eigentlich haßte, liebte und schätzte er vor allen den Bürgerstand sehr hoch. Im Jahre 1762, am 27. April vermählte er sich mit der Prinzessin Christiana Elisabetha Albertina, der jüngern Tochter des Fürsten Victor Friedrich von Anhalt Bernburg. Aehnliche Tugenden wie die ihres Gemahls, bezeichnen den edeln Charakter dieser Fürstin, die noch jetzt im Wohlthun ihr

---

chen ist ein goldenes achtspitziges, weiß emaillirtes Kreuz mit dem Bilde des heiligen Hubertus und der Umschrift: *In trau vast* (in der Treue fest) in alter gothischer Schrift. Das handbreite Band, woran das Kreuz getragen wird, ist ponceauroth mit grüner Einfassung. Bei Feierlichkeiten wird das Kreuz über dem Ceremonienkleide, welches in einer schwarzen spanischen Kleidung besteht, an einer goldenen Kette um den Hals getragen. Außerdem tragen die Ritter noch auf der linken Brust einen spitzigen, mit Strahlen mattgestickten Stern, worauf ein mit Silber gestic[illegible]tes und mit Gold durchwirktes Kreuz von einer viereckigen Einfassung liegt. —

Digitized by Google

höchstes Vergnügen findet. Sie ist gebohren am 14ten November 1746 und lebt seit ihres Gemahls Tode bei ihrer ältern Schwester, der eben so hochherzigen als liebreichen verwittweten Fürstin Friederike Auguste Sophie von Anhalt-Zerbst zu Coswig.

August II. starb am 10. Februar des Jahres 1806, wahrhaft betrauert von allen, die ihn gekannt hatten. Wie aufrichtig er die Bürger liebte, sprach sich noch deutlich durch seine letzte Willensordnung aus, in welcher er ausdrücklich bestimmte, daß sein Leichnam nicht in dem Fürstlichen Erbbegräbniß-Gewölbe beigesetzt, sondern auf dem allgemeinen Gottesacker zwischen seine dort schon ruhenden geliebten Bürger begraben werden solle. Dies geschah denn auch; ein einfacher Marmorstein mit der Inschrift: „Wie er sie im Leben liebte, wollte er auch im Tode nicht von ihnen getrennt seyn". Bezeichnet seine Ruhestätte.

§. 141.

August II. hatte mit seiner vielgeliebten Gemahlin sechs Kinder gezeugt, von denen jedoch jetzt nur eine Tochter noch am Leben ist, nemlich:

Albertina Charlotta Auguſta, die am 1sten Februar 1768. gebohren ward und sich am 12ten September 1784 zu Otterwisch mit dem Fürsten Georg von Waldeck vermählte. Sie ist seit dem 9ten September 1813. an welchem Tage ihr Gemahl starb, Wittwe.

Die übrigen bereits verstorbenen Prinzen und Prinzessinnen Augusts II. waren folgende:

Digitized by Google

1) Friedrich Christian Karl Albert, gebohren am 14ten Mai 1763. Schon als er erst eilf Jahre alt war, sandte ihn sein sorgsamer Vater auf Reisen nach Brabant und Holland. Nachdem er sich einige Zeit zu Löwen und Brüssel aufgehalten hatte, gieng er nach Leiden und studierte daselbst. Vom Kaiser Joseph erhielt er bei dessen Durchreise durch die Niederlande zu Löwen das Portepee als östreichischer Officier. Nach sieben Jahren kehrte er nach Sondershausen zurück, begab sich sodann einige Zeit darauf in östreichische Militairdienste und begleitete in dem Leib-Chevauxlegers-Regiment des Kaisers die Charge eines Rittmeisters. Seine Kränklichkeit nöthigte ihn jedoch nach einigen Jahren den Abschied zu nehmen, und wiederum in seine Vaterstadt zurückzukehren. Hier erholte er sich wieder und vermählte sich nun im Jahre 1799. mit seines Vaters Bruders-Tochter, der Prinzessin Catharina Charlotta Friederika Albertina, die ihm am 24sten Juli 1791 eine Prinzessin, Güntherina Friederika Charlotta Albertina gebahr, welche jetzt die Gemahlin ihres Oheims, des Prinzen Johann Carl Günther zu Arnstadt ist. Schon zwei Jahre nach seiner Vermählung starb Prinz Friedrich Christian Albert, am 26sten October 1791 zu Otterwisch.

2) Catharina Christiana Wilhelmina, gebohren am 7ten Juni 1764. starb schon am 21sten Februar 1775.

3) Wilhelm Ludwig Günther, gebohren am 10ten Juli 1770, widmete sich ebenfalls dem Militairstande, nahm bei den östreichischen Truppen unter dem Infanterie-Regiment Koburg Dienste, und stand anfänglich zu Prag. Als nun diese Zeit die Türken von neuem die Ungarische Gränze beunruhigten, befand sich

Prinz Wilhelm Ludwig Günther bei dem östreichischen Armeecorps, welches unter den Oberbefehlen des General Laudon die Türken von den Ufern der Sau zurücktrieb und im Jahre 1789 die wichtige Gränzfestung Belgrad belagerte und einnahm. Die ungewohnten Getränke Ungarns aber hatten seine Gesundheit untergraben. Er ward kränklich; demohnerachtet war er jedoch noch bei dem ersten Feldzuge der Oestreicher nach Italien wider die französische Republik. Als aber seine Kränklichkeit zunahm, suchte er um seine Entlassung nach, erhielt dieselbe auch mit der Würde eines Obristen und kehrte nun mit einer im letztern Feldzuge erhaltenen Blessur am Kopfe in sein Vaterland zurück. Einige Zeit darauf nahm er jedoch wieder churfächsische Militair-Dienste, und hatte sein Standquartier zu Pegau. Endlich verließ er den Militairstand gänzlich, hielt sich einige Zeit lang in Sondershausen auf, begab sich dann im Jahre 1805 nach Bamberg und starb daselbst am 19ten August 1807. in einem Alter von 37 Jahren.

4) Alexius Karl August, gebohren am 16ten Juli 1773. starb schon in seinem vierten Jahre am 29sten Mai 1777. Endlich.

5) Friederika Albertina Johanna Elisabetha, gebohren am 4ten October 1774, vermählte sich am 31sten Mai 1796 mit dem regierenden Fürsten Friedrich Carl von Sayn-Wittgenstein und starb am 26sten Juli 1806.

Sechstes Kapitel.

Günther Friedrich Karl I. jetzt regierender Fürst von Schwarzburg-Sondershausen.

§. 142.

Als Fürst Christian Günther im Jahre 1794 starb, succedirte ihm in der Regierung sein erstgebohrner Prinz Günther Friedrich Carl I. gebohren am 5ten December 1760. Seine Jünglingsjahre verlebte er theils zu Sondershausen theils auf dem eine Stunde von Sondershausen gelegenen Landgute Scheersen, während welcher Zeit er sich mit vielem Erfolg der Erlernung mehrer musikalischen Instrumente widmete. Freudig schlugen dem jungen liebenswürdigen Regenten die Herzen aller seiner Unterthanen entgegen, als man gleich in der ersten Zeit seiner Regierung sah, wie genau er in dem Geiste seines allverehrten Vaters fortzuhandeln

Digitized by Google

strebe. Stets die Vergnügungen seiner treuen Unterthanen durch seine erfreuliche Gegenwart erhöhend, fand er immer sein höchstes Glück darin, ihnen neue Freuden zu schaffen; theils durch reizende Anlagen, wie das Loh in welchem sich noch jetzt allwöchentlich während den Frühlings- und Sommer-Monaten die Bewohner Sondershausens und der umliegenden Gegend in ungezwungener Geselligkeit an den musikalischen Harmonien des rühmlichst bekannten Fürstlichen Hautboisten-Corps ergötzen; theils durch festliche Veranstaltungen, an denen er jederzeit mit der ihm angebornen Lebhaftigkeit Theil nahm.

In der Person der hochherzigen Prinzessin Wilhelmina Friederika Carolina, Tochter des Fürsten Friedrich Carl von Schwarzburg Rudolstadt *) erkohr er sich eine würdige Gemahlin, und feierte mit ihr am 23sten Juni 1799. unter dem hohen Jubel aller Schwarzburger sein Vermählungsfest. Im darauf folgenden Jahre am 23sten April 1800 erfreute ihn seine Gemahlin mit der Geburt einer Prinzessin, Emilia Friederika Carolina, und am 24sten September 1801 war der erfreuliche Geburtstag des Erbprinzen Günther Friedrich Karl II.

§. 143.

So flossen denn die ersten zwölf Regierungs-Jahre unsers guten Fürsten unter mancherlei fröhlichen Ereignissen in ungestörter Ruhe für Fürst und Unterthanen dahin; denn, wenn auch die Stellung eines Contingents zur deutschen Reichs-Armee während des französischen Revo-

*) Siehe Abschn. II. Kap. II. §. 161.

lutions-Krieges manche neue Lasten verursachte, so blieben die Uebel des Krieges selbst doch entfernt von den seegensreichen Fluren Schwarzburgs, und bald befand sich auch die gestellte Schwarzburgische Mannschaft, nach kurzem Aufenthalt zu Mainz, wieder in seine Heimath. Doch fürchterlich aufgeschreckt wurde das Schwarzburgische Land aus seiner langgenossenen Ruhe durch die französische Invasion in Deutschland im Jahr 1806. Der unglückliche Ausgang der Schlacht bei Jena im October des erwähnten Jahres brachte mit einemmahle alle Greuel des Kriegs über die Stadt Sondershausen und deren Umgegend; denn nicht nur, daß sie die gränzenlosen Uebel, die eine fliehende Armee verursacht, auszustehen hatte, unterlag sie auch gänzlich allen den Bedrückungen, Freveln und Mißhandlungen, die sich nur je ein raub- und beutegieriger Feind erlauben kann. Die zügellosen Horden eines Soult, Ney und anderer dieses Gelichters, die gleich großen Räuberbanden Stadt und Land überschwemmten, raubten, plünderten und verwüsteten vorzüglich in Sondershausen, alles was sie nur habhaft werden konnten; sie begiengen, mit einem Worte, alle nur erfinnlichen Schandthaten und Ausschweifungen.

Wohl mochte ihnen verrathen seyn, welchen folgenreichen Vorschub der deutschgesinnte Fürst, Preußens Könige, den sie in Sondershausen noch einzuhohlen gehofft, zu dessen schnellem Fortkommen geleistet hatte. Schwer ließen sie ihm dafür ihre Rache empfinden. Der Marschall Soult nemlich, der sein Hauptquartier zu Sondershausen genommen hatte, obgleich er von dem arglosen Fürsten zur Tafel gezogen, diesem auf dessen Vorstellungen gleisnerisch das Versprechen gegeben, daß keine weitern Gewaltthätigkeiten von seinen Truppen vorgenommen werden sollten, ließ nicht nur dennoch sein Gesindel mit dem Eigenthum der Einwohner auf das schändlichste fort-

Digitized by Google

schalten und walten, sondern dieser heimtückische Franzose gab auch den Befehl, daß sobald er die Stadt verlassen haben würde, der ganze Marstall des Fürsten ausgeleert und die sämmtlichen Pferde ihm nachgeführt werden sollten. Kaum war dieser Räuberhauptmann fort, so ließ auch sein Adjudant, alle gegenseitigen Vorstellungen verhöhnend, den erhaltenen Befehl aufs strengste vollführen. Hierdurch verlor der Fürst gegen 80 der schönsten Pferde von allen Racen. Zudem blieb nichts auf dem Schlosse, was nur die räuberischen Soldaten hatten habhaft werden können. Alles was sie nicht mit sie nicht mit sich nehmen konnten, ward von ihnen ruinirt und vernichtet. Nicht mag ich den Jammer und das Elend schildern, dem damals Sondershausen und dessen Umgegend unterliegen mußte! Noch sind ja jene Tage des Schreckens und der Noth uns allen in lebhaften Andenken!

§. 144.

Ununterbrochene Durchzüge französischer Truppen und unermeßliche Lieferungen aller Art an die französischen Militairbehörden und Magazine folgten jenen höchst traurigen Ereignissen. Schwarzburg wurde fortwährend von den fränkischen Satrapen und Commissairen als feindliches Land behandelt; Erpressungen kaum zu erfüllender Forderungen nahmen kein Ende. Dem Fürsten, der dies alles auf keine andere Weise zu verhindern vermogte, blieb daher nichts übrig, als so sehr es auch seinem inneren Gefühl entgegen war, sich dem Feinde Deutschlands den Usurpator Napoleon anzuschließen und dem von demselben aus deutschen Fürsten errichteten Rheinbunde beizutreten. Es geschah dieses am 18ten April 1806. diesem zu Folge mußte Schwarzburg Sondershausen in Verbindung mit Schwarzburg

Rudolstadt noch im selbigen Jahre 600 Mann als sogenanntes Rheinbunds-Contingent ins Feld stellen, welches zur Besatzung der preußischen Festung Glogau, beordert ward. Zwar kehrte dasselbe nach dem Tilsiter Frieden zurück, allein schon 1809 mußte eine gleiche Mannschaft wider Oestereich gestellt werden, deren Erhaltung die Auflage neuer Lasten der Unterthanen erheischte. Obgleich nun nach dem Rheinbundsvertrage keine deutsche Truppen jenseits des Rheines von Frankreich gebraucht werden sollten, so wußte sie Napoleon doch nach beendigten östereichischen Kriege im Jahre 1810 theils hinüber zu locken, theils zu zwingen. So wurde denn auch das Schwarzburgische Contigent nach erfolgter Ergänzung der im östreichischen Feldzuge verlohrnen Mannschaft über den Rhein durch Frankreich gleichsam escortirt um an den widersinnigen Kampfe Napoleons wider das spanische Volk Theil zu nehmen. Wie viele Opfer dieser mörderische Krieg auch Schwarzburg gekostet, ist bekannt genug. Nur sehr wenige, von denen Schwarzburgern, die den spanischen Boden feindlich betreten mußten, sahen ihre Heimath wieder. Doch leider waren es noch nicht die letzten Opfer die Schwarzburg der Eroberungssucht des französischen Despoten hatte, bringen müssen. Für den im Süden Europas erlittenen Verlust, wollte er Ersatz im Norden hohlen. Während unaufhörliche Einquartierungen das Schwarzburgische Gebiet im Jahre 1812 belasteten, mußten die Söhne Schwarzburgs einer neuen Conscription sich unterwerfen. Noch einmal mußte der edle Fürst in schmerzlicher Bekümmerniß sie gegen das Interesse des gemeinsamen deutschen Vaterlandes ins Feld Ziehen sehen. Doch mit der Sonnenwende des Jahres 1812 wendete sich auch das bisherige blinde Kriegsglück Napolens *). Seine

*) Es war am 24sten Juni 1812. als Napoleon über den Niemen gieng, von welcher Zeit an er fortwährend geschlagen wurde.

Digitized by Google

Macht ward gebrochen, und im October 1813. bei Leipzig vernichtet. Freudig schloß sich gleich darauf der Fürst an die verbündeten Russen und Preußen an; und obgleich die Ueberbleibsel des letzten Rheinbunds-Contingentes noch in Danzig eingeschlossen waren, so ward doch nicht nur ein freiwilliges Jäger-Corps unter Verheissung künftiger Vorzüge organisirt, sondern auch ein neues Contingent von 300 Mann Linien-Truppen und 300 Mann Landwehr auf die Beine gebracht, welche sämmtlich schon im Februar des Jahres 1814 gegen Frankreich im Felde standen. Was damals nun für Deutschland erfochten worden, ist uns allen wohl bekannt. Auch in dem durch die Rückkehr des Elbaer Monarchen nach Frankreich im Jahre 1815. wieder erneuerten Kriege fochten Schwarzburger auf französischen Boden. Endlich ward noch im December desselben Jahres des lang ersehnte Friedens-Fest glorreichst gefeiert. Frankreich mußte allen deutschen Fürsten contribuiren, und dies trug allerdings viel zur Heilung der durch die anhaltenden Kriege auch Schwarzburg geschlagenen schweren Wunden viel bei. Zu bewundern ist übrigens, daß bei alle den zahllosen Einquartirungen, Lieferungen, Erpressungen, Conscriptionen u. s. w. die Schwarzburg seit 1806 fast ununterbrochen zu erleiden gehabt, dennoch seit eben diesem Jahre keine Staats-Schulden gemacht worden sind.

§. 145.

Dem durch die unterm 8ten Juni 1815. zu Wien abgeschlossenen Bundesacte errichteten deutschen Bunde, dessen Zweck die Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Deutschlands, und der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der einzeln deutschen Staaten ist,

Digitized by Google

trat der Fürst noch im selbigen Jahre und zwar unterm 3ten Julius bei. Gemeinschaftlich mit dem Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt und den Häusern Oldenburg und Anhalt theilt er in der engern Bundesversammlung die 15te Stelle und hat mit diesen in selbiger Eine Gesammt-Stimme, in der weitern Bundesversammlung aber, wo es auf Abfassung und Aenderung der Grundsätze des Bundes, organische Bundeseinrichtungen und gemeinnützige Anordnungen ankommt, hat er, so wie alle übrigen Bundesglieder, Eine besondere Stimme. Als Bundescontingent stellt Schwarzburg-Sondershausen 451 Mann zum 9ten Armeekorps des deutschen Bundes-Heeres. Uebrigens ist die Führung der Schwarzburgischen Angelegenheiten auf dem Bundestage zu Frankfurt dem Großherzoglich-Oldenburgl. und Herzoglich-Anhaltischen Bundestags-Gesandten Freiherrn von Berg zugleich mit übertragen.

§. 146.

Seitdem erfreut sich Schwarzburg unter der fortdauernd milden Regierung Günther Friedrich Karls wieder einer segensvollen Ruhe. Aufrichtig geliebt von allen seinen treuen Unterthanen, deren Beglückung gewiß sein ernstlicher Wille ist, genießt dieser edle Fürst die höchste Achtung auswärtiger Monarchen, vorzüglich aber die des Königs von Preußen Friedrich Wilhelm III. der ihm nicht nur zur besondern Auszeichnung schon im Jahre 1816 den königl. preußischen rothen Adler-Orden erster Classe, *)

*) Dieser Orden wurde im Jahr 1724 von dem Markgrafen Georg Friedrich Carl von Brandenburg-Bayreuth gestiftet und hieß damals der Orden *de la Sincérité.*

sondern auch im Jahre 1819. den königl. preuß. schwarzen Adler-Orden *) ertheilte. Zudem ist er auch schon

Markgraf Christian Carl Friedrich Alexander von Anspach-Bayreuth erneuerte ihn im Jahre 1777 und König Friedrich Wilhelm *II.* erklärte ihn im Jahre 1793 zum zweiten preußischen Ritter-Orden. Die Ordenszeichen sind ein weißemaillirtes goldnes Kreuz mit acht Spitzen, auf dessen Mitte man die verschlungenen Buchstaben *F. W. R.* sieht; in den Ecken zwischen den Spitzen befinden sich vier einköpfige rothe Adler mit rothen Kronen in goldnen Flammen. Ueber dem Kreuze schwebt eine goldne Königs-Krone, welche mittelst eines Ringes an das dreifach colorirte Ordensband befestigt ist. Der Stern ist von Silber und mit acht Strahlen, in dessen Mitte der rothe brandenburgische Adler mit dem Motto: *sincere et constanter*, angebracht ist. Der jetzige König von Preußen, der Großmeister des Ordens ist, hat diesen Orden erweitert und eine zweite und dritte Klasse desselben hinzugefügt.

*) Der schwarze Adler-Orden wurde von Friedrich *I.* Könige von Preußen, zu Königsberg am 17. Jan. 1701 am Tage vor der Krönung gestiftet, und ist noch jetzt der erste und vornehmste unter den preußischen Orden. Er wird nur an Prinzen vom königl. Hause, auswärtige Fürsten und an die ersten Staatsbeamten des Reichs ertheilt. Die Ordenszeichen sind ein goldenes Kreuz mit acht Spitzen und goldenen Knöpfen, blau emaillirt und mit Gold gerändert, zwischen dessen Winkeln vier doppelte schwarze Adler mit ausgebreiteten Flügeln angebracht sind. In der Mitte stehen ohne Umschrift die Buchstaben *F. R.* (*Friedericus Rex.*) in Gold. Dieses Kreuz wird an einem breitem orangefarbenen Bande getragen, welches

seit seinem zwölften Jahre Ritter des Königl. Baierschen St. Hubertus-Ordens *)

Dem freundschaftlichen Verhältnis zufolge, welche stets zwischen Preußen und Schwarzburg-Sondershausen obgewaltet, gieng Günther Friedrich Karl im Jahre 1819. einen Vertrag mit dem König von Preußen ein, nach welchem alle Waaren, die in die Unterherrschaft Sondershausen eingefürt werden, an Preußen versteuert werden müssen, wogegen dieses alljährig eine Aversional-Summe von 15000 Rthlr. an Schwarzburg-Sondershausen zahlt. Der Vertrag ist auf 3 Jahre abgeschlossen. Nach Verlauf dieser Zeit wird der Erfolg lehren, ob und in wie fern derselbe erneuert und prolongirt wird.

§. 147.

Am Schlusse der Geschichte der Schwarzburg Sonderhäusischen Linie können wir eines der erfreulichsten Ereignisse dieses hohen Fürstenhauses noch zu erwähnen nicht unterlassen. Es ist die Vermählung der Prinzessin Emilia Friederika Karolina von Schwarzburg Sondershausen mit ei-

von der linken Schulter über die Brust nach der rechten Hüfte zu hängt. Hierzu gehört noch auf der linken Brust ein silberner Stern, in dessen Mitte man einen schwarzen fliegenden Adler, der mit der einen Klaue einen Lorbeerkranz, mit der andern einen Donnerkeil hält, mit der Ueberschrift: *Suum cuique*, sieht. Der König von Preußen ist ebenfalls Großmeister des Ordens und die Ritter desselben sind zugleich Ritter des rothen Adler-Ordens.

*) Man sehe über diesen Orden die erste Anmerkung zu dem §. 139.

Digitized by Google

nen der vortrefflichsten edelgesinntesten Regenten, dem regierenden Fürsten Paul Alexander Leopold zur Lippe, am 22sten April 1820. Er ist gebohren am 6ten November 1796. und erhielt kurz vor seiner Vermählung die Zügel der Regierung aus den Händen seiner hochherzigen staatsklugen Mutter, der Fürstin Pauline Christine Wilhelmine, die zu Anfang des Jahres 1821. zu einem schönern Leben hinüberging. Möge der Himmel seine Regierung zum Wohl seiner Unterthanen segnen und ihm all das Glück und Heil senden, was so viele Tausende für ihn erflehen! Möge auch vor allen Günther Friedrich Karl noch lange heiter und froh unter seinem treuen Volke walten!

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt

die Rudolstädtische Linie.

Erstes Kapitel.

Albert VII. und seine Descendenz bis auf Ludwig Friedrich I.

§. 149.

Albert VII. der jüngste Sohn Günthers XL. mit dem fetten Maule, hatte, wie früher erwähnt, in der im Jahre 1584 nach seines ältesten Bruders, Günther des Streitbaren Tode, mit seinen übrigen Brüdern vorgenommenen Haupttheilung der Schwarzburgischen Lande, auch Rudolstadt zu seinem Antheil bekommen. Hier nun nahm er, angezogen von dem romantisch schönen Umgebungen dieser Stadt, seine Residenz, und lieh dadurch seiner Nachkommenschaft den Namen der Rudolstädtischen Linie, deren Stammvater er ist. Er war geboren am 16ten Januar 1537. Als Jüngling von dreizehn Jahren traf ihn ein ähnliches Schicksal, als die sächsischen Prinzen, Ernst

und Albert. Er wurde nemlich in der Nacht des 20sten Augusts 1550, als sich eben sein Vater zu Gehren befand, mit einem jungen Grafen von Mannsfeld, von einem gewissen Jost Hacke vom Schlosse in Sondershäusen geraubt. Da es jedoch mehr auf den jungen Mannsfeldischen Grafen angesehen war, so erhielt er bald darauf seine Freiheit wieder*). Nach seines Vaters Tode, und während der älteste Bruder, Günther der Streitbare die Landes-Regierung führte, suchte Albert seinen Durst nach Weltkenntnisse zu befriedigen, und begab sich daher im Jahre 1562 nach Dänemark, woselbst er Kriegsdienste wider Schweden nahm. Nach einigen Jahren von dort zurückgekehrt, wählte er nun das freundliche Rudolstadt zu seinem Hoflager; und obgleich das dasige schöne Schloß, die Heidecksburg genannt, am 25sten März 1573 durch Verwahrlosung in Flammen aufging, so konnte ihn dies doch nicht bewegen, Rudolstadt mit seinem Hofe zu verlassen; vielmehr sparte er keine Summe, um dieß Schloß wieder aufzurichten; und so erhob es sich schon nach wenigen Jahren schöner noch, als vorher, aus der Asche empor, und leuchtete freundlich in die lachenden Thäler seiner Umgebung. Nachdem 1583 Günther der Streitbare sein Heldenleben geendet, und der hierauf von dessen Brüdern vorgenommenen Theilung ihrer Lande zufolge Arnstadt, wo bisher der Sitz der Regierung für die Oberherrschaft gewesen war, an die Sondershäusische Linie fiel, ordnete Albert nun eine Canzlei und ein Consistorium zu Rudolstadt an; errichtete auch im Jahre 1594 für Rudolstadt neue Statuten, die mit einigen Abänderungen noch jetzt gelten**). Als im Jahre 1586 der Churfürst August

*) Ausführlicher befindet sich dieser Grafenraub erzählt, in Spangenbergs Mannsfeldische Historie.

**) Sie sind in Walchs verm. Beitr. rc. 3ter Thl. S. 21—72 abgedruckt.

von Sachsen zu Freiberg beigesetzt ward, wohnte Albert dessen feierlichen Leichenbegängniß mit bei, und führte dabei die zehnte Fahne der Pfalz Thüringen.

Wohl mochte ihm der Bau des neuen Rudolstädtischen Schlosses, so wie mancher andere zur besseren Einrichtung seines Landes gemachte Kosten-Aufwand, einen Geldmangel zugezogen haben, so daß er sich genöthigt sah, in den Jahren 1601 und 1602 eine Anleihe von 23000 Thaler zu machen, die er bei Levin von Borstell zu Westerengel aufnahm, und wogegen er das Amt Ilm Hans Ernsten von der Asseburg, Casper Berlepschen, Hans Wilhelmen von Kirstlingerode, Bethmann von Gehoven, Joachim von Germer und Hans Hacken, die sich als Selbstschuldner für ihn verschrieben, zum Unterpfand einsetzte*).

§. 150.

Albert VII. war zweimal vermählt; zuerst nemlich mit Juliana, einer Gräfin von Nassau-Dillenburg, die am 11ten Februar 1546 geboren war, und am 31sten August 1588 starb. Nach ihren Tode vermählte er sich sodann mit Albertine Elisabeth, der Tochter des Grafen Rheinhard von Leiningen-Westerburg, die am 9ten Julius 1568 geboren war, und am 17ten October 1617 starb. Mit dieser zeugte Albert jedoch keine Kinder, sondern seine Descendenz stammt sämmtlich von der ersten Gemahlin, die ihm sechs Töchter und vier Söhne geboren hatte. Er selbst starb am 10ten April 1605. Seine Kinder waren folgende:

1) Karl Günther (Siehe folg. §.)

*) *Müller Anal. sax. ad an.* 1601 *et* 1602.

2) Elisabetha Juliana, geboren am 1sten Junius 1578, starb ledigen Standes am 28sten März 1658.

3) Sophia, geboren am 1sten Mai 1579, vermählte sich mit den Grafen Jobst von Barby, und starb am 14ten August 1630 zu Barby, nachdem ihr Gemahl schon am 9ten August ihr ins Reich der Todten vorangegangen war.

4) Magdalena, geboren am 12ten April 1580, ward die Gemahlin des Grafen Heinrich Reuß von Plauen, und starb am 22sten August 1652.

5) Ludwig Günther I. (Siehe §. 152.)

6) Albert Günther, Graf von Schwarzburg, geboren am 7ten August 1582, residirte zu Ilm, und starb am 20sten Januar 1634 zu Erfurt ohnvermählet.

7) Anna Sibylla, geboren am 14ten März 1584. vermählte sich an den Grafen Christian Günther I. von Schwarzburg-Sondershausen und starb am 22sten August 1623.

8) Catharina Maria, geboren den 13ten Julius 1585, starb ledig am 19ten Januar 1650.

9) Dorothea Susanna, am 13ten Februar 1587 geboren, starb ebenfalls ledigen Standes am 19ten April 1662, Endlich

10) Heinrich Günther, geboren am 27sten August 1588, starb schon das Jahr darauf am 20sten October an Blattern blind zu Arnstadt.

Digitized by Google

§. 151.

Karl Günther, Alberts VII. erstgeborner Sohn, hatte am 8ten November 1576 das Licht der Welt erblickt, und zeigte schon als Knabe einen unwiderstehlichen Hang nach den Wissenschaften, deren eifriger Beförderer er als Mann ward. Sein kluger Vater begünstigte die Lern- und Wißbegierde des geliebten Sohnes, und ließ ihn die vornehmsten Universitäten Deutschlands besuchen. Unverdorben an Geist und Herz, kehrte er reich an gesammelten Kenntnissen in seine Vaterstadt zurück, und schien es sich nun zum unverbrüchlichen Gesetz gemacht zu haben, vor allen für das Beste der Kirchen und Schulen zu sorgen, (und so dem edeln Beispiel seiner Ahnen treu nachzuleben. Die Schule zu Rudolstadt, welche er gleich nach seinem Regierungs-Antritt errichtete, und die im Jahre 1611 vollendet ward, ist noch immer ein schönes Denkmal seiner frommen Gesinnungen. Nicht weniger als er, war auch seine Gemahlin, Anna Sophia, die Tochter des Fürsten Joachim Ernst von Anhalt, mit welcher er sich im Jahre 1613 vermählte, eine treue Freundin der Künste und Wissenschaften und ihrer Verehrer. Sie hatte sich von dem durch seine neue Lehrart damals so berühmten Wolfgang Ratich, zugleich mit ihrer Schwester, der Herzogin zu Weimar, in der lateinischen Sprache unterrichten lassen, und als die bisherigen Gönner dieses Reformators des Schulwesens ihm für die Zukunft den Schutz versagten, bewog sie ihren Gemahl, ihn nach Rudolstadt kommen zu lassen, wo sie sich seiner Belehrung ferner bediente und sogar von ihm Hebräisch gelernt haben soll. Welch sparsamer Regent Karl Günther war, geht deutlich daraus hervor, daß er im Jahre 1620 die Herrschaft Cranichfeld von dem Hause Sachsen-Weimar für 83000 Fl. auf Wiederkauf an sich brachte. Der Contrakt hierüber war dergestalt abgeschlossen, daß, wenn die Aufkün-

digung des Kaufs von Seiten des Hauses Weimar nicht innerhalb neun Jahren geschehe, sodann derselbe von sechs Jahren zu sechs Jahren fortlaufen solle. Cranichfeld wurde nachdem der Wittwensitz Karl Günthers Gemahlin, von welcher dieser Ort im Jahre 1651 das Stadtrecht erhielt. Nach ihres Gemahls Tode schloß Sachsen-Weimar im Jahre 1631 einen anderweiten Vertrag mit ihr ab, welchem zu Folge nach ihrem am 10ten Junius erfolgten Ableben Cranichfeld wiederum an Weimar zurück fiel*) Graf Karl Günther war schon am 24sten September 1630, ohne leibliche Erben zu hinterlassen, zu Cranichfeld in ein besseres Leben übergegangen. Ihm zu Ehren ward nach seinem Tode eine Denkmünze geprägt, welche auf der einen Seite mit seinem Brustbilde die Umschrift hat: Carolus Guntherus S. R. J. Quaterino Com. in Schwarzb. et Hohnst. Dom. Arnst. S. L. L. et Cl. Cap. Walkenried. administr. auf der Revers-Seite, neben zwei kleinen Wappenschildern die Buchstaben J. C. B. M. B. G. und die Inschrift: Nat. 8. Nov. Anni 1576 beatissime exhalavit animam in arce Chranichf. super. 24. sept. a. 1630. Condebatur Rudolphop. 1. Nov. anni ejusd.

§. 152.

Ludwig Günther I. Graf von Schwarzburg wurde gebohren am 27sten Juni 1581., und residirte bis zum Tode seines ältern Bruders Carl Günther, zu Ilm, worauf er sodann seine Residenz zu Rudolstadt nahm. Hatte das Schwarzburgische Land schon unter der Regierung Karl Günthers die Drangsale des damals begonnenen

*) *Müller Anal. sax. ad an.* 1620.

dreißigjährigen Kriegs schon hart empfunden, so waren sie doch nur ein Vorspiel zu den Greuelscenen, welche die Geißel dieses heillosen Krieges unter Ludwig Günthers Regierung in den friedlichen Thälern Schwarzburgs aufführte. Wer mag die Schrecknisse alle beschreiben, die damals den unglücklichen Bewohnern dieser Gegend um Rudolstadt herum, von zwei feindlichen Armeen der kaiserlichen, die unter dem Feldmarschall Piccolomini und dem Erzherzog Leopold von Oestreich bei Saalfeld stand, und der Schwedischen, die von Erfurt her, auf Rudolstadt zog, wiederfuhren. Nicht zu gedenken, der zahllosen Einquartirungen, unerschwinglichen Lieferungen und Brandschatzungen die bald von dieser, bald von jener Seite den Bewohnern Rudolstadts und seiner Umgebung auferlegt wurden, und die dem einzigen Amte Schwarzburg in einem Zeitraum von zehn Jahren mehr als 800000 Gülden kosteten, verübten die rohen Söldnerhaufen in der ganzen Gegend umher die abscheulichsten Schandthaten. Rauben, Plündern, Morden, Sengen und Brennen schien ihr Handwerk zu seyn. Ganze Gemeinden flüchteten in die nach Schwarzburg zu liegenden Wälder und Felsenklüfte, um sich hier vor der Raub- und Mordgier der wilden Krieger zu sichern. So sah sich selbst auch Graf Ludwig Günther in den schreckenvollsten Jahren 1633 und 1640. genöthigt, einen sicherern Zufluchtsort auf der Blankenburg zu suchen. Inzwischen gerieth Rudolstadt bald in die Hände der Kaiserlichen, bald in die Hände der Schweden, und wurde von jeder Parthei feindlich behandelt. Graf Ludwig Günther that alles, wodurch er die namenlosen Leiden seiner unglücklichen Unterthanen zu mildern glaubte; so wurden unter andern auf eine von ihm an den Erzherzog Leopold von Oestreich gerichtete Vorstellung, die als Geiseln aus Rudolstadt weggeführten Einwohner gegen ein erleidliches Lösegeld zurückgegeben. Dem ohnerachtet ist es unbegreiflich, wie ein so kleines Land, als das Schwarzburgische,

Digitized by Google

eine so lange Reihe von Jahren hindurch im Stande war, alle die Lasten zu tragen, welche ihm bald von dieser, bald von jener der streitenden Partheyen auferlegt wurden. Freilich zeigten sich die Spuren dieses verheerenden Kriegs lange Jahre nachher noch, nicht nur an der leeren Stätte manches vorher blühenden und volkreichen Dorfs, das in dem unglückseeligen Kampfe seinen Untergang gefunden, und von dem nur der bloße Name, Schutt und Trümmern übrig geblieben, sondern auch in den fast durchgehends zerrütteten häuslichen Verhältnissen der Schwarzburgischen Unterthanen *).

Herrlich und schön aber hatte sich in diesen für Schwarzburg so leidensvollen Jahren der edle Charakter Ludwig Günthers bewährt. Ueberall stand er seinem biedern treuen Volke bei drohender Gefahr stets rettend und hülfreich zur Seite. Unzählig waren die Wohlthaten, die sich von seiner segnenden Hand über seine bedrängten Unterthanen ergossen. Wie oft schützte er dieselben durch Muth und Weisheit, wie oft rettete er sie durch eigne Aufopferungen, wie oft unterstützte er, um dem allgemeinen Elende Grenzen zu setzen, die Nothleidenden, die Beraubten, die Geplünderten! denen, welche durch die von erzeugten Flammen kriegerischer Wuth ihre Hütten verloren hatten, baute er Häuser, und errichtete selbst während den tobenden Kriegsunruhen neue Tempel der Religion zu Rudolstadt und Königsee.

*) Eine ausführliche Beschreibung aller jener traurigen Ereignisse enthalten die von einem Augenzeugen Johann Michael Heubel aufgesetzten und im Archiv zu Rudolstadt *in Manuscripto* befindlichen: Anmerkungen einiger in den gröflich Schwarzburg-Rudolst. und umliegenden Landen von 1620 an sich ereigneten Begebenheiten.

Digitized by Google

Das Ende des so grenzenloses Unheil bringenden dreyßigjährigen Kriegs erlebte jedoch Graf Ludwig Günther nicht. Er beschloß sein edles Leben am 4ten November 1646. tief betrauert von allen seinen Unterthanen, deren wahrhafter Vater er gewesen war.

§. 153.

Graf Ludwig Günther war vermählt gewesen, mit Emilia Antonia, der Tochter des Grafen Anton von Oldenburg, welche am 15ten 1614. gebohren war, und am 4ten December 1670. zu Leutenberg ihrem Gemahl ins ewige Leben nachfolgte. Mit ihr hatte er fünf Kinder gezeugt, nehmlich vier Töchter und einen Sohn, welche folgende sind:

1) Sophia Juliana, gebohren am 3ten März 1639. starb noch ledig am 14ten Februar 1672.

2) Ludomilia Elisabeth, gebohren am 7ten April 1643. starb als Braut von Fürst Christian Wilhelm I. von Schwarzburg Sondershausen, am 12ten März 1672. Von ihr ist das bekannte schöne Lied: „Jesus, Jesus, nichts als Jesus, soll mein Wunsch seyn und mein Ziel ꝛc.“

3) Albert Anton I. (Siehe §. 154.)

4) Christina Magdalena, gebohren am 28sten November 1642., starb ohnvermählt am 12ten März 1672. Endlich.

5) Maria Susanna, gebohren am 7ten Januar. 1646., starb ebenfalls ledigen Standes am 6ten October 1688.

§. 154.

Albert Anton I. Graf von Schwarzburg, der einzige Sohn Ludwig Günthers I., war gebohren am 2ten März 1641. Als sein Vater starb, war er erst fünf Jahre alt; daher übernahm seine kluge Mutter, Emilia Antonia, als Vormünderin ihres Sohnes die Regierung, und führte sie ganz in dem Geiste ihres verewigten Gemahls fort; eifrig bemüht, die Wunden zu heilen, welche der Krieg dem Lande geschlagen hatte. Erst im Jahre 1662. übernahm Albert Anton, nachdem er mündig geworden, die Regierung selbst. An Geist und Herz gleich groß und edel, traf auch er die vortrefflichsten nur auf das Beste seiner treuen Unterthanen abzweckenden Anordnungen; wodurch er den Wohlstand des Landes bald wieder auf eine höhere Stufe erhob. Auch er war, wie seine ehrwürdigen Vorfahren, ein Freund und eifriger Beförderer der Wissenschaften und unterließ daher nichts, was die Erlernung derselben der Jugend erleichtern konnte. Sehr natürlich daher, daß er wegen dieser seiner so vielseitigen herrlichen Eigenschaften im Inn- und Auslande hochgeehrt ward, und selbst vom Kaiser Joseph I. sehr geschätzt wurde. Dieser Monarch übertrug ihm denn auch, zum Beweiß seiner ausgezeichneten, gegen ihn hegenden Hochachtung, im Jahre 1705. die Einnehmung der Kayserlichen Huldigung in den beiden freien Reichsstädten Mühlhausen und Goslar; welches ehrenvollen Auftrags Graf Albert Anton auch selbigen Jahres noch sich entledigte. Nachdem er beinahe ein halbes Jahrhundert hindurch, zum höchsten Wohl des Landes, seegensvoll regiert hatte, starb er am 15ten December 1710 in seinem 71sten Lebensjahre.

Seine Gemahlin, Emilia Juliana, die Tochter des Grafen Albrecht Friedrich von Barby, gebohren am

am 19ten August 1637, und am 7ten Juni 1665. mit Albert Anton vermählt, war von gleich edelm Gemüth und hohen Geiste beseelt, wie ihr Gemahl. Einen redenden Beweiß ihrer ausgezeichneten Geistes- und Herzensbildung, liefern die von ihr verfaßten Werke: täglicher Umgang mit Gott, und; Geistlicher Brautschatz. Aber nicht nur hierdurch, sondern auch durch eine große Anzahl wohlthätiger Vermächtnisse, verewigte sie ihr Andenken. Mit ihrem Gemahl hatte sie zwei Kinder gezeugt, einen Sohn: Ludwig Friedrich (Siehe folg. Kap) und eine Tochter, Albertina Antonia, welche am 15ten September 1668. gebohren ward, und zwei Tage darauf starb. Sie selbst gieng ihrem Gemahl schon am 3ten December 1706. in das Reich der Todten voran.

Zweites Kapitel.

Fürst Ludwig Friedrich I. und seine Descendenz bis auf Friedrich Günther.

§. 155.

Ludwig Friedrich I. der einzige Sohn Albert Antons I. war gebohren am 15ten October 1667. Schon als Jüngling erwarb er sich durch seinen sanften edeln Charakter die Liebe aller, die ihn kannten; durch seine Regententugenden aber, zog er sich die allgemeine Achtung der Nachwelt zu. Nicht auf vergänglichen Schimmer, sondern nur auf das, was bleibenden gediegnen Werth hat, und zum Wohl seiner Unterthanen gereichen konnte, war das Augenmerk dieses hochherzigen Fürsten gerichtet. Gleich die ersten Jahre seiner Regierung zeichnen sich durch mehrere von ihm getroffene wohlthätige Einrichtungen aus; so stiftete er unter andern im Jahre 1713. eine Armen-

Digitized by Google

kasse, erbauete ein Waisenhaus und ordnete ein Allmosen- und Waisen-Kollegium an, wodurch er sich den immerwährenden Dank aller Dürftigen und Nothleidenden verdiente.

Sehr natürlich daher, wenn, in Berücksichtigung der seit frühen Zeiten um Kaiser und Reich erworbenen manichfachen Verdienste der Grafen von Schwarzburg, so wie in gerechter Würdigung des hohen wahren Fürstensinnes, welcher dieselben von jeher beseelte, der Kaiser Joseph I. sich bewogen fand, die Auszeichnung, welche schon im Jahre 1697 der Sondershäusischen Linie vom Kaiser Leopold I. zu Theil geworden, auch der Rudolstädtischen zu verleihen, und sie sowohl in den Reichsfürstenstand, als ihre bisherige Grafschaft Schwarzburg-Rudolstadt zu einem unmittelbaren Reichsfürstenthum zu erheben. Der hierüber Ludwig Friedrichen ertheilte Kaiserliche Fürstenbrief ist datirt: Wien, am 2ten Juny 1710 und lautet dem der Sondershäusischen Linie (§. 114), mit Veränderung der Namen, völlig gleich weshalb wir ihn der Kürze halber hier weglassen*). Erst am 15ten April 1711 machte Ludwig Friedrich die erlangte Fürstenwürde öffentlich bekannt.

Früher schon hatte Kaiser Joseph I. der Rudolstädtischen Linie auch die große Comitiv ertheilet, **) und

*) Abgedruckt ist derselbe in:
Fabers Staatskanzlei *Tom. XXV.* S. 678, und
Heidenreichs Schwarzb. Hist. S. 262.

**) Es gab nemlich auch eine sogenannte kleine Comitiv, welche aber blos folgende Rechte in sich faßte: Notarien zu creiren, unehlich erzeugte Personen zu legitimiren, Vormünder zu geben, und zu bestätigen, zu adoptiren, zu arrogiren, zu emancipiren, zu manumittiren, *veniam aetatis* zu er-

sie zu Kaiserlichen Hof- und Pfalz-Grafen (comites palatini) ernannt, wie diese besondere Ehre der Sondershäusischen Linie schon vom Kaiser Leopold I. zu Theil geworden. Die höchstwichtigen Vorrechte und Freiheiten, welche hierdurch auch die Fürsten von Schwarzburg, Rudolstädtischer Linie gewonnen sind übrigens dieselben, welche bereits im ersten Abschnitte dieses Zeitraums §. 112 aufgeführt worden sind, daher wir hier auf selbige hinverweisen.

Eben so hatte die Rudolstädtische Linie vom Kaiser Joseph I. auch schon die Begünstigung erhalten, und wurde Ludwig Friedrichen indem vorerwähnten Kaiserlichen Fürstenbrief ausdrücklich bestätigt, daß gleich wie in den Landen der Sonderhäusischen Linie, auch in den der Rudolstädtischen, in Criminal-Sachen gar keine, in Civil-Sachen aber nur, wenn der Gegenstand des Prozesses 1000 Rheinländische Gulden, und darüber werth sey, eine Appellation oder Supplication an den Kaiser und die Reichs-Gerichte gestattet seyn solle. So waren sich denn nunmehr die Fürsten von Schwarzburg, beider Linien, an ihren Vorrechten und Freiheiten völlig gleich, und sind es auch bis auf die neuesten Zeiten stets geblieben.

---

theilen, Contracte zu confirmiren, Alienations-Decrete zu interponiren, in allen Facultäten, Doctoren, Licentiaten, Magister, Baccalaure, gekrönte Poeten zu creiren, Wappen zu ertheilen, Lehnsfähigkeit zu concediren, und Privilegien und andere Urkunden zu authorisiren.

Diese kleine Comitiv nemlich wurde zuweilen adelichen Familien von den Hof-Pfalzgrafen verliehen; die große Comitiv aber konnten nur unmittelbare Reichsstände vom Kaiser empfangen.

Digitized by Google

§. 156.

Ludwig Friedrich hatte sich im Jahre 1691 vermählt, mit der Prinzessin Anna Sophia, der Tochter des Herzogs Friedrich I. von Sachsen Gotha; welche am 22sten December 1670 gebohren war, und am 20sten December 1728. als Wittwe starb; indem schon 10 Jahre früher, am 24sten Junius 1718 ihr Gemahl, Fürst Ludwig Friedrich zu einem beßern Leben hinüber gegangen war.

Die Kinder dieser Ehe sind folgende:

1) Friedrich Anton; (Siehe folg. §.)

2) Sophia Louisa; gebohren am 15ten Junius 1693. auf dem Rathsfelde, starb drei Tage nach ihrer Geburt.

3) Amalia Magdalena, die Zwillings-Schwester der vorstehenden, starb einen Tag nach derselben.

4) Sophia Juliana, gebohren am 16ten October 1794. ward im Jahre 1716 Decanissin zu Gandersheim und starb am 23sten Mai 1776.

5) Wilhelm Ludwig, gebohren am 4ten Februar 1696, gieng als apanagirter Prinz in Militair-Dienste, und ward Königl. Polnischer, und Churfürstl. Sächsischer Obrister. Er vermählte sich sodann mit einer Baronesse von Brockenburg, welche ihm fünf Barone und acht Baronessinen zeugte, und am 9ten März 1784. als Wittwe starb. Ihr Gemahl nemlich, war schon am 26sten September 1757. zu Gräfnau verschieden.

6) Christiana Dorothea, gebohren am 14ten Februar 1697. starb schon das Jahr darauf am 20sten Aug.

7) Albert Anton, geboren am 16ten Julius 1698, widmete sich ebenfalls dem Militair-Stande; endete jedoch früh schon seine kaum begonnene militairische Laufbahn; er fiel nemlich als 22jähriger Jüngling, in der Schlacht vor Palermo in Sicilien, am 24sten März 1720.

8) Anna Sophia, gebohren am 9ten September 1700., vermählte sich im Jahre 1723. mit dem Prinzen Franz Josias, von Sachsen Coburg, und starb als Wittwe am 11ten December 1780.

9) Dorothea Sophia, gebohren am 28sten Januar 1706. starb ledigen Standes am 14ten November 1737.

10) Louisa Friederika, der vorigen Zwillings-Schwester, starb ebenfalls ledig am 11ten September 1787.

11) Magdalena Sibylla, gebohren am 5ten Mai 1707. ward Domküsterin zu Gandersheim und starb am 26sten Februar 1795. Endlich.

12) Ludwig Günther II. (Siehe §. 160.)

§. 157.

Friedrich Anton, der erstgeborne Sohn Ludwig Friedrichs, Ritter des Königl. Polnischen großen weißen Adler-Ordens hatte am 14ten August 1692 das Licht der Welt erblickt und wurde zufolge der, im Jahre 1713. von seinem Vater und dem Fürsten Christian Wilhelm, Sondershäusischer Linie, aufgestellten Successions-Ordnung, in welcher das Primogenitur-Recht in den Schwarzburgischen Landen eingeführt und festgesetzt ward (Siehe ersten

Abschn. §. 115) nach seines Vaters Tode, im Jahre 1718 allein regierender Herr von Schwarzburg-Rudolstadt. Die erste Hälfte seiner Regierungsjahre aber brachte dem guten Fürsten tiefe Kränkungen.

Schon die von seinem Vater angenommene Fürstenwürde hatte nemlich anfangs Unzufriedenheit erregt und war, da Ludwig Friedrich seinen Hofstaat, der erlangten höhern Würde gemäß vergrößerte, mehrere öffentliche Stellen erschuf und einen Theil der Edelleute, die bisher auf dem Lande gelebt hatten, in die Residenz zog, im Jahre 1716 in lautes Murren ausgebrochen. Durch den Tod dieses Fürsten waren dann zwar die erhitzten Gemüther der Unzufriedenen einigermaßen beruhigt worden, allein der Groll wider verschiedene neue Einrichtungen dauerte fort, und so hatte denn auch Friedrich Antons dem besten der Unterthanen gewidmete Sorgfalt das Unglück von Uebelgesinnten verkannt zu werden. Vorzüglich aber war es ein gewisser Bullisius, der die Schwarzburg-Rudolstädtischen Unterthanen gegen ihren Fürsten aufzuwiegeln suchte; indem er alle landesherrliche Verordnungen und Einrichtungen seinen Mitbürgern in einem falschen Lichte darzustellen eifrig bemüht war, und nichts unterließ, um den Fürsten bei dem Volke verhaßt zu machen.

Den Pöbel aber gegen einen guten Fürsten aufzuhetzen, ist nie einem Verräther schwer geworden; daher dürfen wir uns auch nicht wundern, wenn es dem treulosen Bullisius gelang, einen Anhang zu finden. Er reichte hierauf im Jahre 1719 eine Menge grundloser Beschwerden in einer besondern Schrift, welche er von seinen Anhängern hatte unterschreiben lassen, gleichsam im Namen der sämmtlichen Rudolstädtischen Unterthanen, beim Reichskammergerichte zu Wetzlar, gegen den Fürsten Friedrich Anton ein, und begann somit den sogenannten Landstreit, der bis

zum Jahre 1731 dauerte. Von dem Reichskammergerichte zu Wetzlar gelangte die Sache vor dem Reichshofrath nach Wien. Nachdem bei dieser höchsten Behörde mehrere Schriften deshalb gewechselt, und verschiedene Beschlüsse, in welchen die vorgebrachten Beschwerden für nichtig erkannt waren, von selbiger ertheilt worden, zog Friedrich Antons edles Herz den Schleier der Vergessenheit über diese durch boshafte Verführung entstandene Verirrung eines Theiles seiner sonst so treuen Unterthanen, indem er am 19ten October 1731 eine allgemeine Amnestie bekannt machen ließ. Im folgenden Jahre veranstaltete er hierauf eine allgemeine Erb- und Landeshuldigung, welche am 18ten Juni unter großen Feierlichkeiten zu Rudolstadt statt fand *).

*) Die Schriften, die über die obige Begebenheit bekannt geworden, sind hauptsächlich folgende:

1) Vollständige und gründliche Beschreibung des beim hochpreißl. Reichshofrath zu Wien namens sämmtlicher Schw. Rudolst. Unterthanen v. J. G. Bullisio angebrachten Klagewerks, 1724. f.

2) Gründliche Nachricht, was es mit dem namens sämmtl. S. R. Unterthanen der Oberherrschaft Landesportion wieder des regierenden Herrn Fürst zu Schw. Rudolst. im Jahre 1719 beim hochpreißl. Cammergericht angebrachte und daselbst bis 1721 erfolgten, im Jahre 1723 aber bei Hochpreißl. Reichshofrath zu Wien von einem untreuen Landesunterthan wieder reassumirten Klagewerk vor eine Bewandniß habe. 1724.

3) Prodromus der Bullisischen Grundsuppe oder palpable Demonstration auf was vor eine gewissenlose Art der bekannte Bullysius bei Beeidung verschiedener Schw. Rudolst. erbgehuldigten Landesunterthanen bishero gehandelt, mit zwei offenbaren *Perjuriis* an das Licht gestellet, und mit

§. 158.

Friedrich Anton war zweimal vermählt. Zuerst nemlich vermählte er sich im Jahre 1720. mit der Prinzessin Sophia Wilhelmina, der Tochter des Herzogs Johann Ernst von Sachsen Saalfeld. Sie war gebohren am 9ten August 1693. starb aber schon, nachdem sie ihrem Gemahl drei Kinder gebohren hatte, am 4ten December 1727. Im Jahre darauf am 31sten December vermählte sich Friedrich Anton sodann von neuem mit der Prinzessin Christina Sophia, der Tochter des Fürsten Christian Eberhardt von Ostfriesland. Sie war am 16ten März 1688. gebohren, und starb als Wittwe am 31sten März 1750. Sechs Jahre früher schon, am 1sten September 1744. war Friedrich Anton zum ewigen Leben übergegangen.

Seine zweite Ehe war kinderlos geblieben; die Kinder erster Ehe aber waren folgende:

1) Johann Friedrich (Siehe folg. §.)

2) Sophia Wilhelmina, gebohren am 4ten Juni 1723, starb schon am 13ten September selbigen Jahres; und

3) Sophia Albertina, gebohren am 30sten Juli 1724, starb ledig am 5ten April 1799.

---

seiner Anrede, wie er die Leute zu schwören ermahnet, bestärket.

Die Beschlüsse des Reichshofraths in dieser Sache sind nachzusehen in Fabers Staats-Canley *XLV.* S. 762. und in der Reichs-Fama *IX.* S. 267 und *X.* 287.

Digitized by Google

§. 159.

Johann Friedrich, war gebohren am 8ten Juli 1721. und wurde nach seines Vaters Tode im Jahre 1744. regierender Fürst von Schwarzburg Rudolstadt. Als Erbprinz hatte er verschiedene fremde Länder bereiset, und sich reichhaltige Kenntnisse in verschiedenen Zweigen der Künste und Wissenschaften gesammelt. Besonders war er in der Physik sehr erfahren, und würde gewiß noch mehr zu ihrer Beförderung gethan haben, hätten nicht die Drangsale des siebenjährigen Kriegs, welche um diese Zeit schwer auf dem Lande lasteten und sein, bald nach Beendigung desselben, in der Fülle seiner, dem besten der Unterthanen gewidmeten Kraft unvermuthet erfolgter Tod der Ausführung seiner heilsamen Entwürfe ein Ziel gesetzt. Härter aber noch würde das Schwarzburgische Land die damaligen Kriegesübel empfunden haben, hätte des Fürsten Johann Friedrichs, der von Friedrich den Großen persönlich hochgeschätzt wurde, thätige Vermittelung nicht vieles abgewandt. Seine eben so edle, als kenntnißreiche Gemahlin, die Prinzessin Bernhardina Christiana Sophia von Sachsen Weimar, gebohren am 5ten Mai 1724, errichtete das noch jetzt bestehende adeliche Stift zu Rudolstadt, welches nach ihr, den Namen des Bernhardinen-Stiftes führt; dessen feierliche Einweihung jedoch erst zwei Jahre nach ihrem Tode, am 20sten August 1759 erfolgte; indem sie schon am 5ten Juni 1757 verschieden war. Nur zu früh folgte auch ihr Gemahl ihr in das Jenseit hinüber; er starb in der Blüthe seiner Jahre am 10ten Julius 1767. Seine Kinder waren folgende:

1) Friederika Sophia Augusta, gebohren am 17ten August 1745., vermählte sich am 21sten October 1763. mit ihres Großvaters Bruders Sohn, den Fürsten

Friedrich Karl von Schwarzburg Rudolstadt, und starb am 26sten Januar 1778.

2) Sophia Ernestina Louisa, gebohren am 5ten Junius 1749. starb schon am 21sten October 1754.

3) Wilhelmina Sophia Eleonora, gebohren am 22sten Januar 1751. vermählte sich mit dem Fürsten Ludwig von Nassau-Saarbrück und starb am 17ten Julius 1780, Endlich.

4) Henrietta Charlotta Sophia, gebohren am 29sten Mai 1752, starb in einem Alter von vier Jahren am 30sten April 1756.

§. 160.

Da Fürst Johann Friedrich, ohne männliche Nachkommen zu hinterlassen, gestorben war, so gelangte nun die Regierung an dessen Oheim Ludwig Günther II. Sohn des Fürsten Ludwig Friedrich I. Er war gebohren am 22sten October 1708, und wohnte seit dem Jahre 1742 in der von ihm erbauten und nach seinem Namen genannten Ludwigsburg zu Rudolstadt. Hier hatte er fünf und zwanzig Jahre lang in täglicher Beschäftigung mit den schönen Künsten und Wissenschaften, vorzüglich mit der Malerei, in stiller Eingezogenheit und ohne Aussicht auf die Regierung verlebt, als er, durch das unverhoffte Absterben Johann Friedrichs, am 10ten Julius 1767 auf Schwarzburgs Fürstenstuhl, und somit in einen Wirkungs-Kreis versetzt wurde, dessen seine vortrefflichen Eigenschaften, ausgebreiteten Kenntnisse und durch lange Erfahrung gesammelten und bewährten Einsichten vollkommen würdig waren. Seit früher Jugend schon an

die strengste Ordnung gewöhnt, wußte er dieselbe nun auch in allen Regierungsgeschäften herrschend zu machen. Daher denn auch die geringsten, so wie die vornehmsten Angelegenheiten des Staats, nach seinem Beispiele, mit äußerster Genauigkeit und Behutsamkeit betrieben wurden. Nicht weniger suchte er die Finanzen, die allerdings durch den siebenjährigen Krieg sehr geschwächt waren, durch die wirksamsten Mittel wieder aufzuhelfen. Kurz, er unterließ nichts, was nur irgend zum Wohl des Landes und seiner Unterthanen beitragen konnte *). Der religiöse Sinn, welcher allen Handlungen dieses musterhaften Regenten zur Richtschnur diente, äußerte sich vorzüglich durch die ansehnliche Unterstützung, die er den Kirchen und Schulen angedeihen ließ.

Ludwig Günther hatte sich schon am 22sten October 1733 vermählt mit Sophia Henrietta, der Tochter des Grafen Heinrich XIII. von Reuß Greiz, die am 19ten September 1711. gebohren war, und noch vor ihm, am 22sten Januar 1771. starb. Mit ihr hatte er außer einer Tochter, Christiana Friederika Louisa, welche am 5ten Julius 1735. gebohren war, und den 17ten April 1788. als Canonissin zu Gandersheim starb, nur einen Sohn, Friedrich Karl, (Siehe folg. §.) gezeugt. Er selbst starb, nachdem er noch 23 Jahre lang segensvoll regieret hatte, in einem Alter von 82 Jahren, am 29sten August 1790.

§. 161.

Friedrich Karl, gebohren am 7ten Juny 1736. hatte schon in den letzten Lebensjahren seines Vaters, bei

*) *Dr.* L. Fr. Hesse Thüringisches Taschenbuch, erstes Bändchen S. 76.

dessen eingetretenen Altersschwäche, an der Leitung der Landesangelegenheiten thätigen Antheil genommen und in diesem Verhältnisse vieles Gute gewirkt, als die Regierung am 29sten August 1790. auf ihn allein übergieng. Dieser Fürst wußte nicht nur die Werke der Dichtkunst und Musik als Kenner zu beurtheilen und zu würdigen, sondern er arbeitete bisweilen auch selbst in beiden schönen Künsten mit glücklichem Erfolg. Am meisten aber fesselte seinen forschenden Geist die ihm schon frühzeitig eingepflanzte Liebe zur Naturgeschichte, Physik und andern damit verwandten Wissenschaften. Dieser Neigung zu Folge legte er mit eben so einsichtsvollen, als eine lange Reihe von Jahren unermüdet fortgesetztem Sammlerfleiße, das reichhaltige Naturalienkabinet zu Rudolstadt an. Ein unglücklicher Sturz mit dem Pferde, welcher ihn im Jahre 1757 eine Zeitlang das Zimmer zu hüten nöthigte, während welcher Zeit er durch mineralogische Unterhaltungen noch mehr für das Fach der Naturgeschichte eingenommen wurde, hatte auf diese Weise die erste Veranlassung zu Anordnung einer Sammlung von Naturerzeugnissen gegeben; zu deren Vermehrung sich dann bald verschiedene günstige Gelegenheiten darboten. Friedrich Karls Regierung war nur von kurzer Dauer; er starb nemlich schon im Jahre 1793.

Er war zweimal vermählt gewesen; zuerst mit Friederika Sophia Augusta, der Tochter des Fürsten Johann Friedrich von Schwarzburg Rudolstadt. Nach deren im Jahre 1778 erfolgten Tode, vermählte er sich sodann am 28sten November 1780. mit der Prinzessin Augusta Louisa Friederika von Sachsen Gotha, welche am 30sten November 1752. gebohren war, und am 28sten Mai 1805. starb.

Seine Kinder, welche sämmtlich aus der ersten Ehe stammen, sind folgende:

Digitized by Google

1) Friederika Sophia Louisa, gebohren am 12ten Mai 1765., starb schon am 5ten Februar 1767.

2) Ludwig Friedrich II. (Siehe §. 163)

3) Theresia Sophia Henrietta, gebohren am 31sten März 1770., starb schon im dreizehnten Jahre ihres Lebens am 23sten Mai 1783.

4) Karl Günther, (Siehe folg. §.)

5) Wilhelmina Friederika Carolina, gebohren am 21sten Januar 1774., vermählte sich im Jahre 1799 am 23sten Junius mit Günther Friedrich Karl I. jetzt regierenden Fürsten von Schwarzburg Sondershausen.

6) Christina Louisa, gebohren am 2ten November 1775., vermählte sich am 10ten April 1796. mit den Landgrafen Ernst Constantin von Hessen-Philippsthal (gebohren am 8ten August 1771) und starb am 25sten December 1808.

§. 162.

Karl Günther, gebohren am 23sten August 1771. Obgleich ihm, als nachgebohrnen Prinzen die Regierung selbst nicht beschieden war, so hat er doch immer, beseelt vom edelsten Eifer für Ordnung und Regelmäsigkeit, zum Wohl des Landes thätig mitgewirkt. In dem von seinem regierenden Bruder, Ludwig Friedrich II. angeordneten Polizey-Collegium, übernahm er, zugleich mit der Oberaufsicht des Armen- und Waisenhauses, den Vorsitz. Beide Fürstliche Brüder wetteiferten recht eigentlich mit einander, diese so wohlthätigen Einrichtungen zur höchsten Stufe der Voll-

Digitized by Google

kommenheit zu erheben, und fanden ihr edles Streben belohnt in dem Danke der Nothleidenden und Hülfsbedürftigen. Als Karl Günthers geliebter Bruder im Jahre 1807 starb, übernahm derselbe während der Minderjährigkeit des erstgebornen Sohnes Ludwig Friedrichs II. mit dessen Wittwe, der hochherzigen Karolina Louisa, die oberste Leitung der Landesangelegenheiten; wie dies der verewigte Fürst, wohl wissend, welch sichern Händen er auf solche Weise das Wohl des Landes anvertraue, in seinem letzten Willen ausdrücklich verordnet hatte. Mit wahrhaft väterlicher Fürsorge wußte Karl Günther, in Gemeinschaft mit der verwittweten Fürstin Karolina Louisa während der kriegerischen Unruhen, die seit 1806 fast ununterbrochen die Bewohner Rudolstadts und der Umgegend ängstigten, durch zweckmässige Vergunstaltungen, treffliche Verordnungen die Kriegesübel für das Schwarzburgische Land zu mildern, und selbst unter den heftigsten Kriegesstürmen Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten. Wie sehr sich hierdurch der edle Prinz der allgemeinen Liebe der Schwarzburger theilhaft gemacht, ist leicht zu begreifen. Möge er lange noch derselben sich erfreuen können.

Er ist seit dem 19ten Juni 1793. vermählt mit Louisa Ulrika, Prinzessin von Hessen-Homburg (gebohren am 26sten October 1772), mit welcher er folgende Kinder erzeugt hat:

a) Friedrich, geboren und gestorben am 6ten October 1798.

b) Ludwig Heinrich Theodor, geboren am 9ten Mai 1800, starb am 20sten Juli desselben Jahres.

c) Franz Friedrich Karl Adolph, gebohren am 27sten September 1801.

Digitized by Google

d) Karolina Auguste Louise Amalie, gebohren am 4ten April 1804.

e) Maria Wilhelm Friedrich, gebohren am 31sten Mai 1806. Endlich.

f) Karolina Irene Maria, gebohren am 6ten April 1809.

§. 163.

Ludwig Friedrich II. der ältere Sohn des Fürsten Friedrich Karl und daheriger Nachfolger in der Regierung desselben, war am 9ten August 1767 gebohren, vermählte sich am 21sten Julius 1791 mit der Prinzessin Karolina Louise von Hessen-Homburg (gebohren, am 26sten August 1771) und trat im Jahre 1793 die Regierung an. Dieser Fürst vereinigte mit den erhabensten Eigenschaften des Regenten zugleich auch die liebenswürdigsten Tugenden eines Privatmanns. Durch seine weise Fürsorge wurden die Armen- Waisenhaus- und Krankenanstalten verbessert und erweitert, denselben auch ein Arbeits- und Irrenhaus beigefügt. So war er auch eifrig bemüht, nichts zu unterlassen was zu Verschönerung seiner Residenzstadt sowohl, als zur Förderung des Handels und Verkehrs in seinen Landen beitragen konnte *); wobei ihm sein Bruder, Karl Günther, stets treulich unterstützte.

Gleich wie nun Fürst Ludwig Friedrich sich überall als ein kluger einsichtsvoller Regent bewieß, so wußte er auch dem geselligen Leben in seiner Residenz einen Glanz zu geben, der bald aus Nah und Fern Fremde herbei zog.

*) Dr. L. F. Hesse thüringisches Taschenbuch, 1stes Bändchen S. 78 und folg.

Er schätzte die Geselligkeit und suchte die Freuden des Umganges durch seine Theilnahme zu erhöhen. Ausgezeichnete Gelehrte und Künstler fanden an seinem Hofe stets eine gastfreundliche Aufnahme. Seine höchste Freude war, Vergnügen um sich her zu verbreiten, und er that dies, oft mit eigner Anstrengung und Aufopferung. Von den mannichfaltigen Festen, die er an seinem Hofe veranstaltete, und bei deren Erfindung sich sein geläuterter Geschmack in vollstem Glanze offenbarte, wollen wir hier nur das von ihm am 21sten August 1793 zu Rudolstadt gehaltene Turnier erwähnen. Es war dies ein Fest ganz im Geiste des Mittelalters, das eben deshalb die Blicke deutscher Alterthumsforscher auf sich zog und sie mit frohen Ahnungen von dem Wiedererwachen des erschlafften deutschen Nationalsinnes erfüllte.

So heiter aber die ersten Jahre der Regierung dieses guten Fürsten dahin flossen, um so getrübter waren die letztern. Schon der während seiner Regierung ausgebrochene Reichskrieg gegen die französische Republik hatte ihn in die traurige Nothwendigkeit versetzt, seinem Volke neue Lasten aufzulegen. Es mußte ein Contingent zur Reichs Armee gestellt werden, dessen Erhaltung, so klein es auch damals noch war, eine Erhöhung der Landessteuern verursachte, welche dem menschenfreundlichen Herzen Ludwig Friedrichs mehr schmerzte, als sie seine treuen Unterthanen drückte. Doch finsterere Wolken noch sollten seinen Lebenshorizont umziehen. In den friedlichen Thälern Rudolstadts, wo das Kriegsgetös seit langer Zeit geschwiegen hatte, ertönte plötzlich im Jahre 1806 der Donner der Kanonen. Die Abtheilung der vereinigten preußischen und sächsischen Armee, welche sich unter der Anführung des heldenmüthigen Prinzen Louis von Preußen am 9ten October zu Rudolstadt gesammelt hatte, ward am 10ten October von der überwiegenden

Macht der herandringenden Franzosen bei Saalfeld geschlagen. Der tapfere Prinz Louis selbst fiel hier, als das erste große Opfer jenes unglücklichen Krieges. Alles Ungemach, was ein fliehendes Heer und ein dasselbe verfolgender Feind für Stadt und Land mit sich bringt, hatte das Schwarzburgische Gebiet jetzt zu erleiden. Wie schmerzlich mußte dies für den gefühlvollen Fürsten, der diese traurigen Ereignisse nicht zu ändern vermochte, seyn.

Bald darauf ward die unglückliche Schlacht bei Jena geschlagen. Des übermüthigen Siegers Napoleon nach derselben überall getroffnen usurpatorische Maasregeln, mußten auch bei Ludwig Friedrichen die höchsten Besorgnisse für sein Haus und Land erregen. Diese zu entfernen, sah er sich endlich genöthigt, französischem Schutze sich anzuvertrauen und zu dem damals von Napoleon aus deutschen Fürsten errichteten Rheinbunde zu treten. Dies geschah am 18ten April 1807.

Allein die mancherlei schreckensvollen Auftritte, die so oft eingegangnen äußerst beunruhigenden Nachrichten, die das Schlimmste fürchten ließen, hatten einen unauslöschlichen Eindruck auf das von Vaterlandsliebe durchdrungene Gemüth des Fürsten gemacht und so nachtheilig auf die ohnehin schwache Gesundheit desselben gewirkt, daß er in eine lebensgefährliche Krankheit verfiel. Die Hoffnung zu seiner völligen Genesung, die bisweilen aufzudämmern schien, schwand am Ende gänzlich, und so verschied er zu einem bessern Leben am 28sten April 1807.

§. 164.

Außer zwei Töchtern, nemlich: Carolina Auguste Friederika Cäcilia, die am 7ten Juli 1792 gebo-

Digitized by Google

ten, und am 4ten März 1794 gestorben war, und Carolina Augusta Maria Sophia, welche am 7ten November 1796 geboren und schon am 18ten December desselben Jahres gestorben war, hinterließ Fürst Ludwig Friedrich II. noch fünf Kinder, diese sind nemlich:

1) Friedrich Günther. (Siehe folg. Kap.)

2) Thekla, geboren am 23sten Februar 1795, vermählte sich am 13ten April 1817 mit dem Fürsten Otto Victor von Schönburg-Waldenburg (geb. am 1sten März 1785) und residirt zu Waldenburg.

3) Albert, geboren am 30sten April 1798.

4) Bernhard, geboren am 23sten Juny 1801 starb am 28sten Januar 1816. Endlich

5) Rudolph, der schon am 21sten Juli 1808 verstarb.

Da Ludwig Friedrichs erstgeborner Sohn, Friedrich Günther, die Jahre der Mündigkeit noch nicht erreicht hatte, als sein Vater starb, so übernahm dessen mit den trefflichsten Eigenschaften des Geistes und Herzens ausgeschmückte Mutter, die ihrem verstorbenen Gemahl ganz gleichgesinnte Fürstin Karoline Louise, in Vereinigung mit dessen Bruder, dem Prinzen Karl Günther die vormundschaftliche Regierung. Segensvoll verwaltete diese hochherzige Fürstin das Erbe des hoffnungsvollen Friedrich Günthers, und erließ selbst in dem verhängnisvollen Kriegsjahren viele der herrlichsten Verordnungen, welche vorzüglich die Beförderung und Aufrechthaltung der Religion und Sittlichkeit und die Einführung eines verbesserten Jugendunterrichts bezweckten. Dabei war sie

stets eifrig bemüht, den Unterthanen ihre Lasten, so viel nur möglich zu erleichtern. Ihr ist dafür die treue Anhänglichkeit und stete Dankbarkeit ihres Volkes geblieben.

Drittes Kapitel.

Friedrich Günther, jetzt regierender Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt.

§. 165.

Friedrich Günther, der erstgeborne Prinz des nur zu früh verewigten Fürsten Ludwig Friedrich II. erblickte das Licht der Welt am 6ten November 1793. Noch unmündig, als sein geliebter Vater starb, hatte, wie oben erwähnt, seine erfahrne Mutter, als hohe Vormünderin, die Leitung der Landesangelegenheiten übernommen und sie als wahrhafte Landesmutter klug und weise geführt. Während dem reiften all die trefflichen Eigenschaften in dem edeln Fürstensohne, Friedrich Günther, die ihn als einen der musterhaftesten Regenten bezeichnen. Mit einem sanften Charakter verbindet er den edeln Ernst, den die Regierungsgeschäfte erheischen. Nicht vertraut

er nur den Eingebungen anderer, sondern sucht überall selbst zu sehen und zu ergründen, wessen Noth thut. Durchdrungen vom ächt deutschen Vaterlandssinn mochte auch er in jener großen gewichtigen Zeit, in welcher Deutschlands Genius wieder erwachte, um die Bande französischer Knechtschaft zu zersprengen, nicht in gemächlicher Ruhe daheim bleiben, sondern leuchtete herrlich und schön mit seinem Beispiel Schwarzburgs Söhnen vor; indem er nemlich schon im Jahre 1813 sich muthig zu dem großen Kampfe gegen Frankreichs Uebermacht in die Reihen deutscher Vaterlandsvertheidiger stellte.

§. 166.

Glücklich war er, nachdem Deutschlands Freiheit errungen war, in die Mitte seines treuen Volkes zurückgekehrt, und übernahm nun, am 6ten November 1814 die Zügel der Regierung aus den Händen seiner verehrten Mutter, die sie mit weiser Sorgfalt sieben Jahre hindurch zum höchsten Wohl des Landes geführt hatte. Noch sollte er aber einer anhaltenden Ruhe sich nicht erfreuen können! denn kaum waren die fremden Kriegsvölker in ihren heimathlichen Fluren wieder angelangt, als im Frühjahre 1815 von neuem im Westen Europa's das Ungewitter losbrach. Noch einmal mußte alles aufgeboten werden, was zur endlichen Erlangung eines dauerhaften Friedens frommen konnte. Auch dem Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt kostete es wieder schwere Opfer. Doch freudig zogen die Schwarzburgischen Krieger in den erneuerten Kampf, denn sie wußten auch ihren geliebten Fürsten Friedrich Günther wieder in den Reihen der Streitenden. Rühmlichst zeigten die Schwarzburgischen Contingente, die während dieses Kriegs in Frankreich zu einem besondern Regimente unter den Na-

Digitized by Google

men Schwarzburg organisirt wurden, vorzüglich bei der Belagerung der französischen Festung Mezières, daß der kriegerische Geist ihrer stets tapfern Vorfahren noch in ihnen nicht erloschen sey. — Wie glorreich dieser Kampf übrigens noch im selbigen Jahre 1815 endete, wissen wir alle. Inzwischen war unterm 3ten Julius 1815 Schwarzburg-Rudolstadt zugleich mit Schwarzburg Sondershausen dem deutschen Bunde beigetreten, hat mit diesem nebst Oldenburg und Anhalt die 15te Stelle und Eine gemeinschaftliche Stimme in der engern Bundesversammlung, in der weitern aber eine besondere Stimme für sich und stellt zum 9ten Armeekorps des Bundescontingents 539 Mann.

§. 167.

Obgleich das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt durch die im Jahre 1819 gegen eine ansehnliche Entschädigungs-Summe erfolgte Abtretung der beiden in der güldenen Aue gelegenen Aemter Keibra und Heringen an Preußen an seinem äußern Umfang verlor, so hat dieser kleine Staat doch unendlich mehr an innerer Vollkommenheit dadurch gewonnen, daß schon im Jahr 1816. in selbigen eine landständische Verfassung eingeführt ward, deren wohlthätiger Einfluß auf das Land nicht zu verkennen ist. Ueberhaupt zeigt Alles, was bisher von Friedrich Günther zum Wohl des Landes angeordnet worden, daß sein ganzes Streben nach dem edeln Vorbilde seiner Ahnen auf die Beglückung seines Volkes gerichtet ist.

§. 168.

Fürst Friedrich Günther vermählte sich am 15ten April 1816. mit der allgeliebten Prinzessin

Amalia Augusta, des Erbprinzen Friedrich von Anhalt-Dessau älteste Tochter. Sie ist gebohren am 18ten August 1793. durch ihr sanftes liebreiches Wesen, mit dem sie jedermann begegnet, hat sie die Herzen aller Unterthanen sich zugewandt. Im Jahre 1818 am 31sten Januar erfreute, sie ihrem Gemahl, wie das ganze Land durch die glückliche Entbindung von einem Erbprinzen, der bei der Taufe die Namen Friedrich Günther Leopold erhielt. Möge ihn der Himmel schützen, und das edle Fürstenpaar noch lange Zeiten zum Heil des Landes im höchsten Wohlseyn erhalten!

Digitized by Google

Digitized by Google

Berichtigungen.

Seite	1	Zeile	5	v. u.	l.	ſt. ein: nie.
»	7	»	1	v. o.	»	um: nun.
»	12	»	2	v. o.	»	es: ſie.
—	—	—	2	v. u.	»	fernere: fernen.
»	51	»	14	v. u.	»	Lag: lag.
»	54	»	16	v. u.	»	Leuchtenberg: Leuchtenburg.
—	—	—	16	v. u.	»	Kochla: Kahla.
»	55	»	1	v. u.	»	1061: 1361.
»	56	»	13	v. o.	»	Verkauf: Vorkauf.
»	58	»	6	v. o.	»	Erlanden: Erblanden.
—	—	—	17	v. o.	»	Fiſchte: fiſchte.
»	61	»	1	v. o.	»	Apols: Apels.
»	62	»	12	v. o.	»	Dippeldiswalde: Dippoldiswalde.
»	63	»	3	v. u.	»	zu zu halten: zu halten.
»	64	»	9	v. u.	»	verebten: vererbten.
»	65	»	7	v. u.	»	anderſeits: andererſeits.
»	66	»	15	v. u.	»	Romba: Remba.
»	70	»	2	v. u.	»	Gegen die Direction: Gegendeduction.
»	71	»	7	v. u.	iſt	das erſte der wegzuſtreichen.
»	71	»	3	v. u.	l.	ſt. welchem letztere: welchen letztern.
»	72	»	16	v. o.	»	1304: 1302.
—	—	—	6	v. u.	»	dieſem: welchem.
»	73	»	14	v. o.	»	Blauen: Plauen.
—	—	—	9	v. u.	»	Chriſtian: Chriſtiana.

Digitized by Google

Seite	77	Zeile	10	v.	o.		wurden: würden.
—	—	—	—	—	—		anf: auch.
	76		5	v.	o.		richtigen: wichtigen.
—	—	—	12	v.	o.		Blaun: Plaue.
	78		1	v.	u.	ist bei: und kam, so einzuschieben.	
—	—	—	4	v.	u.	ist der Punkt wegzustreichen und statt Für: für, zu lesen.	
	79		10	v.	o.	l. st. und: auf.	
	80		5	v.	o.		von Friedrich: Friedrich von.
	82		3	v.	o.		richtigen. wichtigen.
	83		1	v.	o.		doch: auch.
—	—	—	6	v.	o.	ist nach hier: und einzuschieben.	
—	—	—	10	v.	u.	l. st. zu: zur.	
	86		13	v.	u.		Büttelstädt: Buttelstädt.
	87		12	v.	u.		Virenburg: Virneburg. So auch in der Folge.
	89		12	v.	o.		Scharzburg: Schwarzburg.
—	—	—	18	v.	o.		Verkaufsrecht: Vorkaufsrecht.
	90		6	v.	o.		Frichsburg: Erichsburg.
	92		11	v.	u.	ist nach Scheu: vor einzuschieben.	
	97		2	v.	u.	l. st. Catomus: Latomus.	
	99		2	v.	u.		Spayer: Speyer.
	103		6	v.	o.		Gulden: Gülten.
	104		3	v.	u.		Während: Währenddem.
	108		1	v.	u.		Rechte: Rechten.
	110		11	v.	u.		Blassenzoll: Blasienzell.
	111		11	v.	o.		*XVI: XVII.*
	115		14	v.	u.		*XXX: XXIX.*
	122		3	v.	u.		Cenfant: Lenfant. und statt Hussitae: Hussites.
	123		5	v.	u.		mimmarius; nummariis.
	124		10	v.	o.		Cosenitz: Lesnitz.
	146		4	v.	o.		Harvas: Harras.
—	—	—	5	v.	o.		Apoln: Apeln.
	147		2	v.	o.		widerstreckend: widerstrebend.
—	—	—	9	v.	o.		zügelloste: zügellosesie.
—	—	—	2	v.	u.		anno: annum.
	148		2	v.	u.		capellas: capella S.
	149		9	v.	u.		constracte: construete.
—	—	—	19	v.	u.		cognusque: congruisque.
—	—	—	13	v.	u.		naquirendam: acquirendam.
	150		9	v.	u.		misecicordites: misericorditer.
—	—	—	12	v.	o.		secto: sexto.
	151		17	v.	o.		*XXVI. XXVII.*

Digitized by Google

Seite 153	Zeile 13	v. o.	=	Beibhold: Berthold.
= 154	= 11	v. o.	=	XXXVII: XXXVIII.
= 155	= 1	v. u.	=	anno: annum.
= 157	= 2	v. o.	=	heiliges: heilloses.
= 159	= 11	v. o.	=	letztern: letztere.
= 160	= 6	v. o.	=	Lorbach: Lerbach.
= 166	= 11	v. u.	=	den: dem.
= 169	= 6	v. u.	ist in	wegzustreichen.
= 181	= 4	v. o.	l. st.	Egmon: Egmont.
= 183	= 15	v. o.	=	ihn: ihm.
= 185	= 12	v. o.	=	Freyburg: Freyberg.
= 186	= 5	v. o.	=	Blankenkenburg: Blankenburg.
= 187	= 10	v. o.	=	haben wir: haben wir
= 203	= 6	v. u.	=	Dororhea: Dorothea.
= 208	= 13	v. u.	=	patatini palatini.
= —	= 6	v. u.	=	Linnetiaten: Licentiaten.
= 210	= 3	v. u.	=	appeliren: appelliren.
= 221	= 10	v. u.	=	accocationes avocationes.
= 247	= 2	v. o	=	Barky: Barby.
= 272	= 4	v. u.	=	wohlgegründete: wohlgegründete.
= 280	= 1	v. u.	=	domino: dominio.
= 299	= 7	v. u.	=	ommi: omni.
= 329	= 4	v. o.	ist nach	durch, die einzuschieben.
= 336	= 1	v. o.	=	ordente: ordnete.
— —	— 12	v. o.	=	war: ward.
= 337	= 2	v. o.	=	jünglings: Jünglings.
— —	— 9	v. u.	=	Bowigheim: Bönigheim.
= 338	= 12	v. o.	=	Cambridga: Cambridge.
= 342	= 3	v. o.	=	als: alt.
— —	— 2	v. u.	=	nun: um.
= 346	= 5	v. o.	=	seine: seiner.
— —	— 11	v. u.	=	Verschub: Vorschub.
= 347	= 11	v. o.	ist:	nicht mit sie, wegzustreichen.
= 352	= 6	v. o.	l. st.	Vortrag: Vertrag.
= 361	= 10	v. u.	=	welche durch die von kriegerischer Wuth erzeugten Flammen u. s. w.
= 362	= 8	v. o.	=	ist vor der Jahreszahl Juni einzuschieben.
= 365	= 3	v. u.	=	lese man statt mehrern: mehrere.

Sollten sich mehr Fehler finden, so wird der geneigte Leser gebeten, sie zu übersehen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

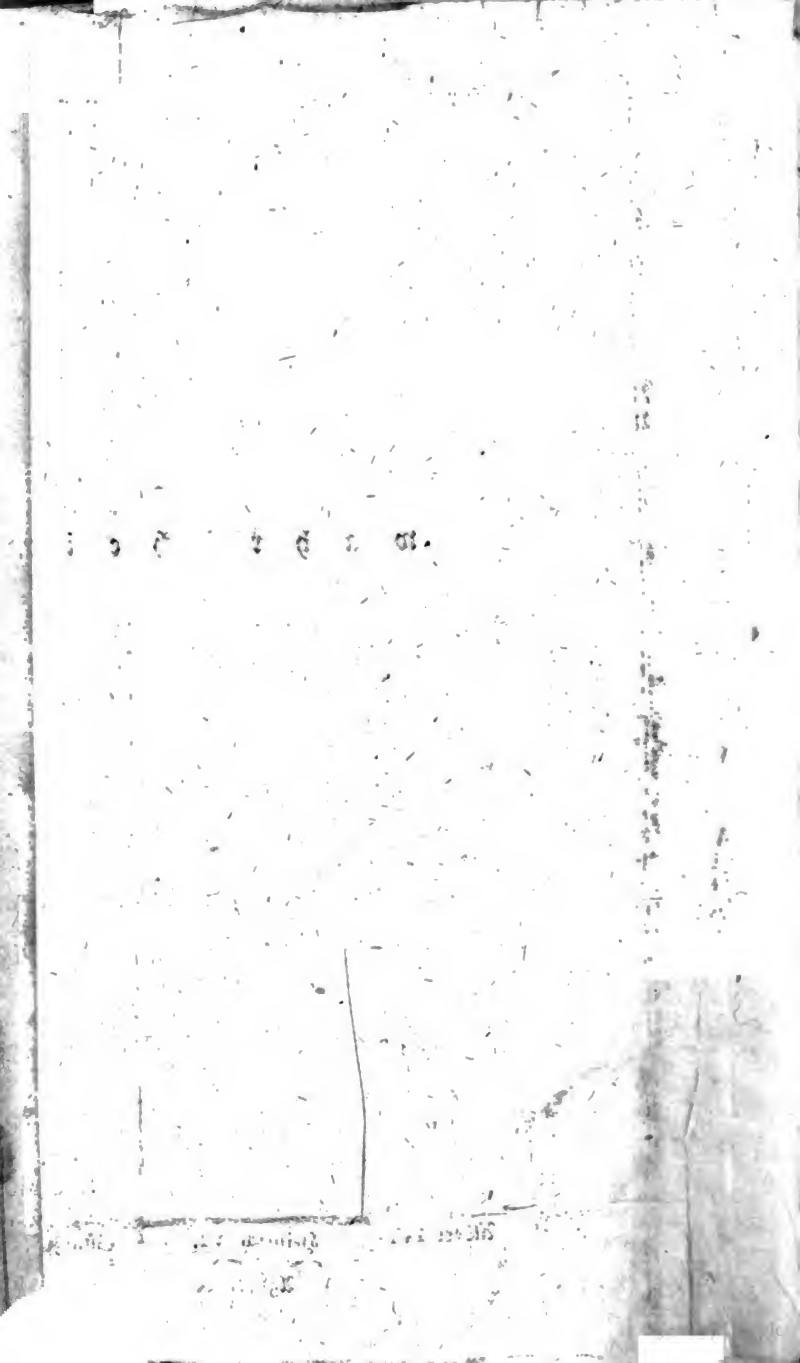

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

BOOK DUE WID
JUL 7 1968
6373614
FEB 26 1968

WIDENER
JAN 15 1994

08 2

Digitized by Google